



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 313579 07.09.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 3. bis 6. Juli 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 3. bis 6. Juli 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der

verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen für Verkehrsunfälle,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2016,
- Entschließung zu dem Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord,
- Entschließung zu privaten Sicherheitsunternehmen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Annahme der Änderung des Protokolls von 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits,

- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits,
- Entschließung zu der künftigen Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen,
- Entschließung zu der Schaffung einer ambitionierten industriepolitischen Strategie der EU, die mit Blick auf Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa eine strategische Priorität bilden soll,
- Entschließung zu der Lage in Burundi.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

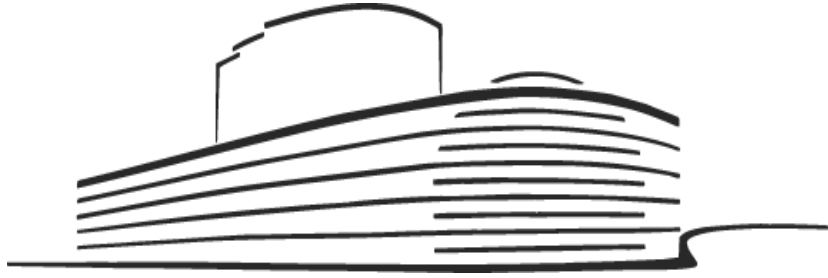
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. Juli 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0283	5
MAKROFINANZHILFE FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU ***I	
P8_TA-PROV(2017)0285	31
EINFÜHRUNG BEFRISTETER AUTONOMER HANDELSMAßNAHMEN FÜR DIE UKRAINE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0299	57
STRAFRECHTLICHE BEKÄMPFUNG VON GEGEN DIE FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION GERICHTETEM BETRUG ***II	
P8_TA-PROV(2017)0300	59
RECHTSRAHMEN DER UNION IN BEZUG AUF ZOLLRECHTSVERLETZUNGEN UND SANKTIONEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0311	61
EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (EFSD) UND EINRICHTUNG DER EFSD-GARANTIE UND DES EFSD-GARANTIEFONDS***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0283

Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (COM(2017)0014 – C8-0016/2017 – 2017/0007(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0016/2017),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien angenommen wurde¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0185/2017),

¹ ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0007

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Rahmen für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „die Union“) und der Republik Moldau bilden die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und die **Östliche Partnerschaft**. Nachdem **die Republik Moldau** 2009 der Östlichen Partnerschaft beigetreten war, folgten Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen **zwischen der Union und der Republik Moldau**. Dieses Abkommen³ (**im Folgenden „Assoziierungsabkommen“**), das die schrittweise Einführung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone vorsieht, wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Durch die zwischen den Wahlen vom November 2014 und Januar 2016 herrschende politische Instabilität ebenso wie durch einen Bankenbetrugsskandal, die schwache Konjunktur in der Region und die von Russland verhängten Einfuhrverbote wurde die Wirtschaft **der Republik Moldau** schwer getroffen. Dies trug dazu bei, dass es im Laufe des vergangenen Jahres zu einer Rezession, einem wachsenden Handelsbilanzdefizit und einem erheblichen Rückgang der Devisenreserven kam.
- (3) Nach der Ernennung einer neuen Regierung sowie eines neuen Gouverneurs der Nationalbank Moldaus Anfang 2016 haben die Behörden den erneuten Willen gezeigt, notwendige politische Reformen voranzutreiben und die ordnungspolitischen Herausforderungen des Landes im Finanzsektor und in der Verwaltung der öffentlichen Finanzen anzugehen.

³ **Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4).**

- (4) Zur Unterstützung des neuen Reformkurses wurde im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 15. Februar 2016 ein Fahrplan für vorrangige Reformen zwischen der Union und **der Republik Moldau** vereinbart. Bei der Umsetzung dieses Fahrplans hat **die Republik Moldau** wesentliche Fortschritte erzielt.
- (5) Vor dem Hintergrund politischer Umbrüche und wirtschaftlicher Schwierigkeiten haben die Behörden **der Republik Moldau** und der Internationale Währungsfonds (IWF) im Juli 2016 eine auf drei Jahre ausgelegte Erweiterte Kreditfazilität (ECF) und Erweiterte Fondsfazilität (EFF) in Höhe von 178,7 Mio. USD vereinbart. Diese Vereinbarung wurde am 7. November 2016 vom IWF-Exekutivdirektorium gebilligt. Es wird erwartet, dass die Behörden **der Republik Moldau** im Rahmen dieses IWF-Programms rasch Verbesserungen in der Steuerung und Beaufsichtigung des Finanzsektors erzielen, die Strategien zur Gewährleistung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität festigen und nachhaltiges und integratives Wachstum fördern.
- (6) Angesichts der sich verschlechternden Wirtschaftslage und der sich eintrübenden Aussichten hat **die Republik Moldau** die Union im August 2015 um eine ergänzende Makrofinanzhilfe ersucht und dieses Ersuchen im März 2016 wiederholt.

- (7) Der Richtbetrag der Union für die Mittel, die **die Republik Moldau** im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) erhalten könnte, beträgt 610-746 Mio. EUR, einschließlich Budgethilfe und technischer Unterstützung. Die Auszahlungen der Budgethilfe der Union wurden allerdings Anfang 2015 ausgesetzt und ihre Wiederaufnahme an die Genehmigung eines neuen IWF-Programms und die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Budgethilfe geknüpft.
- (8) Da **die Republik Moldau** ein unter die ENP fallendes Land ist, sollte **sie** für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht kommen.
- (9) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängers beitragen und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen soll, welches tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation umfasst.

- (10) Da in der Zahlungsbilanz **der Republik Moldau** noch eine erhebliche Außenfinanzierungslücke verbleibt, die die vom IWF und anderen multilateralen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist die **der Republik Moldau** zu gewährende Makrofinanzhilfe der Union, in Verbindung mit dem IWF-Programm, unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf das Ersuchen **der Republik Moldau** um Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung zu betrachten. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda **der Republik Moldau** in Ergänzung der im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mittel unterstützen.
- (11) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation in **der Republik Moldau** unterstützt **und somit ein Beitrag zu einer größeren politischen und makroökonomischen Stabilität des Landes und einer Stärkung der wirtschafts- und finanzpolitischen Steuerung geleistet werden, wozu auch eine eingehende, ergebnisorientierte Untersuchung des Bankenbetrugs, eine verantwortungsvolle Führung im Energiebereich und die politische Unabhängigkeit der Justiz gehören.**
- (12) Die Makrofinanzhilfe der Union dürfte mit Auszahlungen von Budgethilfen im Rahmen des ENI einhergehen.

- (13) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union wird auf der Grundlage einer umfassenden quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs **der Republik Moldau** festgesetzt, wobei die Möglichkeiten des Landes, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere die ihm zur Verfügung stehenden Währungsreserven berücksichtigt werden. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe werden erwartete finanzielle Beiträge multilateraler Geber und die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der Union und anderen Gebern berücksichtigt. Auch ein bereits bestehender Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der Union in **der Republik Moldau** und die Wertschöpfung durch das gesamte Engagement der Union werden einbezogen.
- (14) In Anbetracht des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs **der Republik Moldau**, des Stands **ihrer** wirtschaftlichen Entwicklung, gemessen am Pro-Kopf-Einkommen und an der Armutsquote, **ihrer** Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren sowie insbesondere der **ihr** zur Verfügung stehenden Devisenreserven und **ihrer** – aufgrund einer Analyse der Tragfähigkeit **ihrer** Schuldenlage – bewerteten Rückzahlungsfähigkeit, sollte ein Teil der Hilfe in Form von Zuschüssen gewährt werden.

- (15) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielsetzungen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik, mit den in Bezug auf diese Bereiche ergriffenen Maßnahmen und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union in Einklang steht.
- (16) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber **der Republik Moldau** stützen. Die Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfetransaktion eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich kohärent ist.
- (17) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte **die Republik Moldau** bei **ihrem** Eintreten für die Werte, die **sie** mit der Union teilt, unter anderem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, **Rechenschaftspflicht, Transparenz und Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst, Unabhängigkeit der Justiz**, Achtung der Menschenrechte, **Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien**, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie ihr Eintreten für die Grundsätze eines offenen, auf Regeln beruhenden und fairen Handels unterstützen.

- (18) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union **und für die Auszahlung aller drei Tranchen** sollte darin bestehen, dass **die Republik Moldau** sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Darüber hinaus sollten die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme stärken, **eine wirksame Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche** sowie die Steuerung und Beaufsichtigung des **Finanz- und Bankensektors** in **der Republik Moldau** sicherstellen, **die Steuerung des Energiesektors verbessern** und Strukturreformen mit dem Ziel der Unterstützung eines nachhaltigen, breitenwirksamen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen **und eines unternehmensfreundlichen Umfelds** und der Haushaltskonsolidierung fördern. **Die Makrofinanzhilfe der Union für die Republik Moldau sollte auch Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Assoziierungsabkommens, darunter der vertieften und umfassenden Freihandelszone, umfassen. Damit die spezifischen Ziele ordnungsgemäß bewertet werden können, müssen sie so formuliert sein, dass sie überprüfbar und messbar sind.** Sowohl die Erfüllung der **Vorbedingung** als auch die Erreichung dieser Ziele sollten von der Kommission und vom Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig überprüft werden. **Werden die Vorbedingung und die Zielsetzungen nicht erfüllt oder die Ziele und Grundsätze des Assoziierungsabkommens generell missachtet, sollte die Kommission die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union zeitweise aussetzen oder einstellen.**

- (19) Um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit ihrer Makrofinanzhilfe wirksam geschützt werden, sollte **die Republik Moldau** geeignete Maßnahmen ergreifen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. **Die Republik Moldau sollte die Kommission regelmäßig auf der Grundlage einer vollständigen Offenlegung und der strengen Einhaltung der Finanzvorschriften der Union über die Umsetzung der Makrofinanzhilfe informieren.** Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Kommission Kontrollen und der Rechnungshof Prüfungen durchführt.
- (20) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (als Haushaltsbehörde) unberührt.
- (21) Die Höhe der als Zuschüsse gewährten Makrofinanzhilfe und die Höhe der für die als Darlehen gewährte Makrofinanzhilfe erforderlichen Beträge sollten mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln kohärent sein.
- (22) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, die Durchführung dieses Beschlusses zu verfolgen, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.

- (23) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden⁴.
- (24) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an **■** Auflagen geknüpft sein, die in einer Vereinbarung festzulegen sind. **Die Auszahlung jeder einzelnen der drei Tranchen sollte an solche Auflagen geknüpft werden.** Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses der Mitgliedstaaten mit den Behörden **der Republik Moldau** auszuhandeln. Das Beratungsverfahren nach jener Verordnung sollte grundsätzlich in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR möglicherweise bedeutende Auswirkungen haben, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren angewandt werden. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für **die Republik Moldau** sollte bei der Verabschiedung der Vereinbarung und bei jeglicher Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

(1) Die Union stellt **der Republik Moldau** eine Makrofinanzhilfe (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) in Höhe von höchstens 100 Mio. EUR zur Verfügung, um die Republik Moldau bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 60 Mio. EUR in Form von Darlehen und bis zu 40 Mio. EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs **der Republik Moldau** geleistet.

(2) Um die Darlehenskomponente der Makrofinanzhilfe der Union zu finanzieren, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen und an **die Republik Moldau** weiterzuleihen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt im Durchschnitt höchstens 15 Jahre.

(3) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und **der Republik Moldau** getroffenen Übereinkünften und Absprachen und mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die in dem im Rahmen der ENIP vereinbarten Assoziierungsabkommen, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, festgelegt sind.

Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, einschließlich über deren Auszahlungen, und stellt diesen Organen fristgerecht die einschlägigen Dokumente zur Verfügung.

(4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt.

(5) Sollte der Finanzierungsbedarf **der Republik Moldau** im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Projektionen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

Artikel 2

- (1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass **die Republik Moldau** sich wirksame demokratische Mechanismen - einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems - und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.
- (2) Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung der Vorbedingung gemäß Absatz 1 während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.
- (3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels werden im Einklang mit dem Beschluss **2010/427/EU** des Rates⁵ angewandt.

Artikel 3

- (1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den Behörden **der Republik Moldau** klar definierte, auf Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen abstellende wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe der Union geknüpft wird und die in einer Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) festzulegen sind, die auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung der Auflagen enthält. Die in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Übereinkünften und Absprachen, einschließlich mit den von **der Republik Moldau** mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, in Einklang stehen.

⁵ Beschluss **2010/427/EU** des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

(2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in **der Republik Moldau**, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines auf Regeln beruhenden und fairen Handels sowie in Bezug auf weitere außenpolitische Prioritäten der Union gebührend berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überprüft.

(3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den Behörden **der Republik Moldau** zu schließenden Darlehensvereinbarung und einer Zuschussvereinbarung im Einzelnen festgelegt.

(4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, darunter auch, ob die Wirtschaftspolitik **der Republik Moldau** mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 festgelegten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in drei Tranchen zur Verfügung gestellt, die sich jeweils aus einer Darlehens- und einer Zuschusskomponente zusammensetzen. Die Höhe der Tranchen wird in der Vereinbarung festgelegt.

(2) Für die im Rahmen der Makrofinanzhilfe der Union gewährten Darlehen werden erforderlichenfalls Beträge nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zurückgestellt⁶.

(3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche der folgenden Auflagen erfüllt sind:

- a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung;
- b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch einen nicht der Vorsorge dienende Kreditmechanismus des IWF unterstützt wird; und
- c) eine zufriedenstellende Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

(4) Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche. Die Freigabe der dritten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der zweiten Tranche.

(5) Werden die in Absatz 3 genannten Auflagen nicht erfüllt, so wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission zeitweise ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

(6) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Nationalbank **der Republik Moldau** ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Vereinbarung festzulegenden Bedingungen, einschließlich einer Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs, können die Gelder der Union an das Finanzministerium **der Republik Moldau** als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

- (1) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Zusammenhang mit der Darlehenskomponente der Makrofinanzhilfe der Union werden in Euro mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Union keine Fristenänderungen mit sich bringen und sie auch nicht einem Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder sonstigen kommerziellen Risiken aussetzen.
- (2) Wenn die Umstände es gestatten, kann die Kommission auf Ersuchen der **Republik Moldau** dafür Sorge tragen, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen sowie eine entsprechende Klausel in die Bedingungen der Anleihetransaktionen aufgenommen werden.
- (3) Wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten und sofern **die Republik Moldau** darum ersucht, kann die Kommission beschließen, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise zu refinanzieren, oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen und Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 und dürfen weder zur Verlängerung der Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt der Refinanzierung bzw. Neufestsetzung noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Union durch die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen, gehen zulasten **der Republik Moldau**.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

Artikel 6

(1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁸ durchgeführt.

(2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

(3) Die Darlehensvereinbarung und die Zuschussvereinbarung, die mit den Behörden **der Republik Moldau** zu schließen sind, enthalten Bestimmungen,

- a) die sicherstellen, dass **die Republik Moldau** die ordnungsgemäße Verwendung der aus dem Haushalt der Union bereitgestellten Mittel regelmäßig überprüft, geeignete Maßnahmen ergreift, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und erforderlichenfalls rechtliche Schritte einleitet, um aufgrund dieses Beschlusses bereitgestellte Mittel, die zweckentfremdet wurden, wieder einzuziehen;

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (**ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1**).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- b) die den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen, indem sie insbesondere gezielte Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten, die die Makrofinanzhilfe der Union beeinträchtigen, im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁰ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ vorschreiben;
- c) mit denen die Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, und ihre Vertreter ausdrücklich ermächtigt werden, Kontrollen – auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchzuführen;
- d) mit denen die Kommission und der Rechnungshof ausdrücklich ermächtigt werden, während und nach dem Zeitraum, in dem die Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, Rechnungsprüfungen durchzuführen, darunter Dokumentenprüfungen und Rechnungsprüfungen vor Ort, wie etwa operative Bewertungen;
- e) die sicherstellen, dass die Union Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und/oder auf vollständige Rückzahlung des Zuschusses hat, wenn sich **die Republik Moldau** im Zusammenhang mit der Verwaltung der Makrofinanzhilfe der Union nachweislich des Betrugs, der Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union schuldig gemacht hat.

⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

(4) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie zuverlässig die für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle **der Republik Moldau** sind.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin

a) prüft sie die Fortschritte bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union;

- b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten **der Republik Moldau** und die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielt worden sind;
- c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage **der Republik Moldau** und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Angesichts der Initiativen in Bezug auf Änderungen am Wahlsystem der Republik Moldau heben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission hervor, dass die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Empfängerstaat sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen das Vorliegen dieser Voraussetzung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe und richten hierbei ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, dass die Behörden der Republik Moldau den Empfehlungen der einschlägigen internationalen Partner (insbesondere der Venedig-Kommission und der OSZE bzw. des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte) nachkommen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0285

Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens (COM(2016)0631 – C8-0392/2016 – 2016/0308(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0631),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0392/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0193/2017),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹²;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügt Erklärung der Kommission, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, zur Kenntnis;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹² Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. Juni 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0236).

P8_TC1-COD(2016)0308

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹³,

¹³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹⁴ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Ukraine. Titel IV des Assoziierungsabkommens, das sich mit Handel und Handelsfragen befasst, wird seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt¹⁵. In der Präambel des Assoziierungsabkommens verleihen die Vertragsparteien ihrem Wunsch Ausdruck, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern.
- (2) **Um die** von der Ukraine unternommenen wirtschaftlichen **und politischen** Reformanstrengungen **zu verstärken** sowie den **Aufbau engerer** Wirtschaftsbeziehungen zur **Union zu unterstützen und zu beschleunigen**, ist es angezeigt **und notwendig**, die Handelsströme bei den Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erhöhen und zur Beschleunigung des Zollabbaus im Handel zwischen der **Union und der Ukraine** Zugeständnisse in Form autonomer Handelsmaßnahmen bei bestimmten Industrieerzeugnissen zu gewähren.

¹⁴ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

¹⁵ Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

- (3) **Die Kommission hat die faktische Grundlage für die Auswahl der Produkte, die unter diese Verordnung fallen sollen, analysiert, insbesondere die möglichen Auswirkungen dieser Verordnung auf begünstigte kleine und mittelgroße Unternehmen in der Ukraine, und hat dem Europäischen Parlament und dem Rat hierzu Erläuterungen übermittelt.** Die in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen sollten **für Waren, die angesichts dieser Analyse vorteilhaft sind**, gewährt werden. **Diese autonomen Handelsmaßnahmen sollten** in Form der folgenden Präferenzregelungen gewährt werden: (i) Nullzollkontingente für die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zusätzlich zu den im **Assoziierungsabkommen** vorgesehenen Nullzollkontingenten, sowie (ii) die vollständige Beseitigung der Einfuhrzölle (im Folgenden „Präferenzzölle“) auf die Einfuhr der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Industrieerzeugnisse.
- (4) Zur Vermeidung von Betrug sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn die Ukraine **alle** einschlägigen **Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass die Ukraine die** Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der **Union** eintritt, wie dies **in dem** Abkommen vorgesehen ist.

- (5) Die Ukraine sollte davon absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, oder die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen. Wenn die Ukraine eine dieser Bedingungen nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen auszusetzen.
- (6) Vorbehaltlich einer Untersuchung durch die Kommission ist es notwendig, die Möglichkeit der Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Assoziierungsabkommens für Einfuhren von in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren vorzusehen, die die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen.
- (7) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr ermöglichen, die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen vorübergehend auszusetzen und Korrekturmaßnahmen einzuführen, wenn Hersteller in der Union durch Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung ersnhaft beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt zu werden drohen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Nullzollkontingente sollten von der Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission¹⁷ verwaltet werden, mit Ausnahme der Nullzollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und den nach der genannten Verordnung erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten verwaltet werden sollten.
- (9) Nach den Artikeln 2 **und 3** des Assoziierungsabkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung des Rechtsstaatsprinzips **sowie Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Multilateralismus** wesentliche Elemente **der Beziehungen zur Ukraine, die durch dieses** Abkommen geregelt sind. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die in dieser Verordnung festgelegten Präferenzregelungen im Falle der Missachtung der **allgemeinen** Grundsätze des **Assoziierungsabkommens durch die Ukraine** vorübergehend auszusetzen, vergleichbar mit **anderen von der Union unterzeichneten Assoziierungsabkommen**.

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (10) ***Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone, welche integraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens ist, sollte eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen enthalten.***
- (11) Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Präferenzregelungen

- (1) Zusätzlich zu den in dem Assoziierungsabkommen vorgesehenen Nullzollkontingenten werden die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen der in diesen Anhängen genannten Unionsnullzollkontingente zur Einfuhr in die Union aus der Ukraine zugelassen. Diese Nullzollkontingente werden wie folgt verwaltet:
- a) Die Nullzollkontingente für die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von der Kommission nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet;
 - b) Die Nullzollkontingente für die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von der Kommission gemäß Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den nach dem genannten Artikel erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten verwaltet.
- (2) Die Präferenzzölle auf Einfuhren bestimmter Industrieerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in die Union werden nach Anhang III angewandt.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelungen

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Nullzollkontingente **und Präferenzzölle auf Einfuhren** durch die Ukraine setzt voraus,

- a) dass die Ukraine die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren einhält, die im Assoziierungsabkommen vorgesehen sind, insbesondere in dessen Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie in dessen Protokoll Nr. 2 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich; **die mit Artikel 1 dieser Verordnung eingeführten Nullzollkontingente und Präferenzzölle auf Einfuhren gelten für Waren mit Ursprung in einem nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebiet oder für Waren, die aus einem solchen Gebiet ausgeführt wurden, wenn diese Waren den ukrainischen Behörden zur Prüfung bereitgestellt wurden, und wenn im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen überprüft wurde, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzregelungen einhalten.**

- b) dass die Ukraine ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, oder die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen, **einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen**, einzuführen;
- c) dass die Ukraine die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Rechtsstaatsprinzip achtet **und fortlaufend nachhaltige Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten unternimmt**, wie in **den Artikeln 2, 3 und 22** des Assoziierungsabkommens vorgesehen ist; **und**
- d) **dass die Ukraine die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit gemäß Titel IV Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) und Titel V Kapitel 21 (Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit) des Assoziierungsabkommens sowie die in Artikel 420 des Abkommens festgelegten Ziele beständig einhält.**

Artikel 3

Vorübergehende Aussetzung

(1) Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Belege für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen durch die Ukraine vorliegen, so kann sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 ganz oder teilweise aussetzen.

(2) *Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelung auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Bedingungen, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine begründete Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verfahren ein.*

Artikel 4

Schutzklausel

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die **Unionshersteller** von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so **können** die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine solche Ware jederzeit wieder **eingeführt werden**.

(2) *Die Kommission überwacht die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren sorgfältig, unter anderem in Bezug auf die Preise auf dem Unionsmarkt, unter Berücksichtigung der Informationen über Ausfuhren, Einfuhren und die Herstellung in der Union der Waren, die den in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen unterworfen sind.*

(3) Die Kommission fasst innerhalb eines vertretbaren Zeitraums einen förmlichen Beschluss zur Einleitung einer Untersuchung:

- auf Antrag eines Mitgliedstaats, **oder**
- **auf Antrag einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit im Namen der Unionsindustrie – d. h. im Namen aller oder eines erheblichen Anteils der Hersteller von gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Union;** oder,
- **sofern es für die Kommission ersichtlich ist, dass hinreichende Anscheinsbeweise für ernste Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 vorliegen, auf ihre eigene Initiative.**

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "erheblicher Anteil" eine Anzahl von Unionsherstellern, deren Produktion insgesamt mehr als 50 % der Unionsgesamtproduktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren, die auf den den Antrag entweder unterstützenden oder ablehnenden Teil der Unionsindustrie entfällt, der nicht weniger als 25 % der Gesamtproduktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden von der Unionsindustrie erzeugten Waren ausmacht.

Beschließt die Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit der die Einleitung der Untersuchung angekündigt wird. Die Bekanntmachung muss eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung enthalten, der Kommission alle relevanten Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens vier Monate ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.

(4) Die Kommission holt alle von ihr für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Ukraine oder jegliche andere einschlägige Quelle wenden. Auf entsprechenden Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden könnten, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.

(5) Bei der Prüfung der Frage, ob ernste Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 bestehen, berücksichtigt die Kommission unter anderem die folgenden die Unionshersteller betreffenden Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

- Marktanteil,
- Produktion,
- Lagerbestände,
- Produktionskapazität,
- Kapazitätsauslastung,
- Beschäftigung,
- Einfuhren,
- Preise.

(6) Die Untersuchung ist binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Absatz 3 dieses Artikels abzuschließen. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen nach dem Prüfverfahren des Artikels 5 Absatz 2 verlängern.

(7) Die Kommission entscheidet binnen drei Monaten nach dem Abschluss der Untersuchung nach dem Prüfverfahren des Artikels 5 Absatz 2 über die Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in Form eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft. **Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden so lange wiedereingeführt, wie es erforderlich ist, um die Verschlechterung der Wirtschafts- und/oder Finanzlage der Unionshersteller auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens ein Jahr wiedereingeführt, es sei denn, dieser Zeitraum wird in hinreichend begründeten Fällen verlängert. Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Beendigung der Untersuchung und des Verfahrens nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2.**

(8) Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Ausschusses für den **Zollkodex** jede notwendige Präventivmaßnahme treffen.

Artikel 5
Ausschussverfahren

(1) Im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 4 dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 285 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6
Bewertung der Umsetzung der autonomen Handelsmaßnahmen

Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone muss eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen autonomen Handelsmaßnahmen sowie, soweit angemessen, eine Bewertung der sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Ukraine und die Union enthalten. Informationen über die Inanspruchnahme von Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden auf der Webseite der Kommission bereitgestellt.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel 7
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Nullzollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter. Für Zwecke dieses Anhangs wird der Anwendungsbereich der Präferenzregelung durch die am ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden KN-Codes bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nicht anders angegeben)
09.6750	0409	Natürlicher Honig	2 500
09.6751	Ex 1103 19 20 ²⁰ 1103 19 90 1103 20 90 1104 19 10 1104 19 50 1104 19 61 1104 19 69 ex 1104 29 ²¹	Grobgrieß von Gerste Grobgrieß und Feingrieß von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste) Pellets von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste) Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken Getreidekörner von Gerste, gequetscht Getreidekörner von Gerste als Flocken	7 800

²⁰ TARIC-Code 1103 19 20 10.

²¹ TARIC-Codes 1104 29 04 00, 1104 29 05 00, 1104 29 08 00, 1104 29 17 90, 1104 29 30 90, 1104 29 51 00, 1104 29 59 90, 1104 29 81 00 und 1104 29 89 90.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung		Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nicht anders angegeben)
	1104 30	Getreidekörner, bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen von Hafer, Roggen oder Mais Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
09.6752	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		3 000
09.6753	2009 61 90 2009 69 11 2009 69 71 2009 69 79 2009 69 90	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von 30 oder weniger, mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67, mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		500

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung		Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nicht anders angegeben)
09.6754	1004	Hafer		4 000

ANHANG II

Nullzollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter. Für Zwecke dieses Anhangs wird der Anwendungsbereich der Präferenzregelung durch die am ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden KN-Codes bestimmt.

Ware	Zolltarifliche Einreihung	Jährliche Kontingentsmenge
Weichweizen, Spelz und Mengkorn, Mehl, Grobgrieß, Feingrieß und Pellets	1001 90 99 1101 00 15, 1101 00 90 1102 90 90 1103 11 90, 1103 20 60	65 000 Tonnen/Jahr
Mais (anderer als zur Aussaat), Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Pellets und Körner	1005 90 00 1102 20 1103 13 1103 20 40 1104 23	625 000 Tonnen/Jahr
Gerste (andere als zur Aussaat), Mehl und Pellets	1003 90 00 1102 90 10 ex 1103 20 25	325 000 Tonnen/Jahr

ANHANG III

Präferenzzölle für Industrieerzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter. Für Zwecke dieses Anhangs wird der Anwendungsbereich der Präferenzregelung durch die am ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden KN-Codes bestimmt.

CN 2016	BESCHREIBUNG	Angewandter Zollsatz
	KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL	
3102 21 00	Ammoniumsulfat (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3102 40 10	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen, mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3102 50 00	Natriumnitrat (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3105 20 10	Mineralische oder chemische Düngemittel, die düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3105 51 00	Andere mineralische oder chemische Düngemittel, Nitrate und Phosphate enthaltend	0 %
	KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN	

3206 11 00	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	0 %
	KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	
6402 91 90	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, den Knöchel bedeckend	0 %
6402 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Frauen	0 %
6403 99 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (nicht den Knöchel bedeckend), mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Männer	0 %
6403 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Frauen	0 %
	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DAR AUS	
7407 21 10	Stangen (Stäbe) aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0 %
7408 11 00	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	0 %
	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DAR AUS	
7601 10 00	Aluminium in Rohform, nicht legiert	0 %
7601 20 20	Aluminium in Rohform, Legierungen, Barren und Bolzen	0 %
7601 20 80	Aluminium in Rohform, Legierungen (ausgenommen Barren und Bolzen)	0 %
7604 21 00	Hohlprofile aus Aluminiumlegierungen	0 %
7604 29 90	Vollprofile aus Aluminiumlegierungen	0 %
7616 99 90	Waren aus Aluminium, nicht gegossen	0 %

	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	
8525 80 99	Videokameraaufnahmegeräte, andere als nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	0 %
8528 71 19	Videotuner (ausgenommen zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. "Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion"))	0 %
8528 71 99	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet (ausgenommen Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion)	0 %
8528 72 40	Fernsehempfangsgeräte, für mehrfarbiges Bild, mit LCD-Bildschirm	0 %

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Stellungnahme der Kommission bezüglich Artikel 3 der Verordnung über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine

Die Kommission merkt an, dass – sollte es nicht möglich sein, die Aussetzung der Präferenzregelungen vor der vollständigen Inanspruchnahme der jährlichen Nullzollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzunehmen – sie anstrebt, eine Herabsetzung oder Aussetzung dieser Zugeständnisse in den Folgejahren vorzuschlagen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0299

Strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (06182/2017 – C8-0150/2017 – 2012/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06182/1/2017 – C8-0150/2017),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung¹ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0363),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die vom Haushaltskontrollausschuss und vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres abgegebene Empfehlung für die zweite Lesung (A8- 0230/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ Angenommene Texte vom 16.4.2014, P7_TA(2014)0427.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0300

Rechtsrahmen der Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0884),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 33 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0033/2014),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und die Artikel 33 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom litauischen Parlament und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2016¹,
- gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

¹ ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 57.

sowie die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0239/2016),

1. legt als seinen Standpunkt in erster Lesung den am 25. Oktober 2016 angenommenen Text¹ fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0400.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0311

Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (COM(2016)0586 – C8-0377/2016 – 2016/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0586),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0377/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses (A8-0170/2017),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ***Die europäische Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) sieht neben der technischen Hilfe (Säule 2) und der Verbesserung des Investitionsklimas und der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern (Säule 3) als erste Säule die Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) vor.***

- (2) ***Mit dem EFSD sollen Investitionen, vorrangig in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft, unterstützt werden, um zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, vor allem der Beseitigung der Armut, und zur Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der unlängst überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik beizutragen und so die spezifischen sozioökonomischen Migrationsursachen, auch die Ursachen für irreguläre Migration, zu bekämpfen, zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Migranten, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, beizutragen und Transit- und Aufnahmeländer zu stärken. Der EFSD sollte als Teil der EIP außerdem zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens (Übereinkommen von Paris) beitragen.***
- (3) ***Investitionen im Rahmen des EFSD sollten die Anstrengungen ergänzen und verstärken, die im Rahmen der Migrationspolitik der Union gegenüber Drittländern unternommen werden, wozu erforderlichenfalls auch die Umsetzung des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda zählt.***

- (4) *Der EFSD sollte sich an den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) orientieren. Ferner sollte er es Investoren und Privatunternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen, im Einklang mit der Entwicklungs- und der Nachbarschaftspolitik der Union wirksamer zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern beizutragen. Durch den EFSD sollten die Zusätzlichkeit maximiert, Marktschwächen und suboptimale Investitionssituationen behoben, innovative Produkte zur Verfügung gestellt und Mittel der Privatwirtschaft einbezogen werden (Crowding-in). Die Tätigkeiten im Rahmen des EFSD sollten sich deutlich von anderer Unterstützung unterscheiden und diese ergänzen, darunter die Tätigkeiten der Europäischen Investitionsbank in Zusammenhang mit ihrem Mandat für die Darlehensstätigkeit in Drittländern und ihrer Initiative zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz sowie die AKP-Investitionsfazilität. Sie sollten ferner die laufenden Aktivitäten anderer in Betracht kommender Finanzinstitutionen ergänzen.*
- (5) *Der EFSD sollte zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen, in der die internationale Migration als eine mehrdimensionale Realität von großer Bedeutung für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer anerkannt wird, die kohärente und umfassende Antworten erfordert, und gleichzeitig unterstrichen wird, dass die Migranten potenziell zum inklusiven Wachstum und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können. Investitionen werden dazu beitragen, den Migrationsdruck zu senken, dessen Ursachen Armut, Konflikte, Instabilität, Unterentwicklung, Ungleichheit, Menschenrechtsverletzungen, Bevölkerungswachstum, fehlende Arbeitsplätze, mangelnde wirtschaftliche Chancen und der Klimawandel sind.*

- (6) *Der EFSD sollte mit der Verpflichtung, die die Union im Rahmen des Aktionsplans von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung eingegangen ist, und mit den international vereinbarten Grundsätzen der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit im Einklang stehen.*
- (7) *Der Zweck des EFSD steht im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, mit der Herausforderungen wie Migration und Resilienz in die allgemeine Außenpolitik der EU eingebettet werden, um sicherzustellen, dass die Außenpolitik der Union in jeder Hinsicht mit den Zielen der Entwicklungspolitik im Einklang steht, und für Synergien mit der Entwicklungs- und der Nachbarschaftspolitik der EU zu sorgen. Der Zweck steht auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den internationalen Menschenrechtsnormen und stellt sicher, dass beim Kampf gegen Vertreibung und irreguläre Migration ein menschenrechtbasierter Ansatz verfolgt wird.*
- (8) *Durch den EFSD sollten die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, wirtschaftliche Chancen, das Unternehmertum sowie ein umweltverträgliches und integratives Wachstum gefördert werden, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Position von Frauen und jungen Menschen im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter (2016–2020), und es sollten ferner die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte sowie der gerechte Zugang zu und die gerechte Nutzung von natürlichen Ressourcen gestärkt werden.*

- (9) *Die Einbindung der Privatwirtschaft in die Zusammenarbeit der Union mit den Partnerländern über den EFSD sollte zu messbaren und zusätzlichen Entwicklungseffekten führen, ohne dass dabei der Markt verzerrt wird, und sollte kostenwirksam sein und auf gegenseitiger Rechenschaftspflicht gründen, wobei die Risiken und Kosten gemeinsam getragen werden. Eine solche Einbindung sollte mit der Verpflichtung einhergehen, die international vereinbarten Leitlinien und Grundsätze einzuhalten, darunter die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.*
- (10) *Im Hinblick auf die Erfüllung der politischen Verpflichtungen der EU in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energiequellen und Ressourceneffizienz sollte ein Mindestanteil von 28 % der Mittel aus dem EFSD für Finanzierungen und Investitionen aufgewendet werden, die für diese Bereiche relevant sind.*
- (11) *Im Rahmen dieser Verordnung durchzuführende Maßnahmen sollten so konzipiert werden, dass sie die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD aufgestellten Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen, dabei den Besonderheiten der Entwicklung der Privatwirtschaft Rechnung tragen, mit den Bedürfnissen von fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern sowie von am wenigsten entwickelten und stark verschuldeten armen Ländern im Einklang stehen und Investitionen in der südlichen und östlichen Nachbarschaft angemessen unterstützen.*

- (12) *Die zweite Säule der EIP sollte die technische Hilfe für Partnerländer sein. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission ihre Unterstützung intensivieren, damit die Partnerländer leichter Investitionen anziehen können, indem Projekte besser vorbereitet und gefördert werden, eine größere Zahl bankfähiger Projekte entwickelt wird und diese Projekte der internationalen Investorengemeinschaft vorgestellt werden. Es sollte ein Webportal für diese Projekte in Form einer öffentlich zugänglichen, benutzerfreundlichen Datenbank eingerichtet werden, in der relevante Informationen über die einzelnen Projekte zur Verfügung gestellt werden.*
- (13) *Die Verbesserung des Investitionsklimas und der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern sollte die dritte Säule der EIP darstellen. Im Rahmen der derzeitigen politischen Beziehungen der Union zu den Partnerländern sollten die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hoher Vertreter) die politischen Dialoge fortsetzen, die mit dem Ziel geführt werden, Rechtsrahmen und politische Maßnahmen auszuarbeiten und Institutionen aufzubauen, durch die wirtschaftliche Stabilität, nachhaltige Investitionen und ein inklusives Wachstum gefördert werden. Im Rahmen dieser politischen Dialoge sollten unter anderem Themen wie die Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und illegalen Finanzströmen, die verantwortungsvolle Staatsführung, die Einbeziehung lokaler Märkte, die Förderung von Unternehmertum und lokalem Handel, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie geschlechtergerechte Politik zur Sprache kommen.*

- (14) Der **EFSD** sollte aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, die **auf Grundlage der Arbeitsmethoden, Verfahren und Strukturen der im Bereich der Außenmaßnahmen** bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten **der Union geschaffen werden, wobei die Mischfinanzierungen mit der EFSD-Garantie kombiniert werden sollten. Mit der EFSD-Garantie sollten Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika und der Nachbarschaft unterstützt werden.**
- (15) **Angesichts der Erkenntnisse des Rechnungshofs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mischfinanzierungen in den Außenbeziehungen der Union ist es von größter Bedeutung, dass Mischfinanzierungen in jenen Fällen eingesetzt werden, in denen ihr Mehrwert eindeutig belegt werden kann.**

I

- (16) *Es sollte ein Strategieausschuss des EFSD eingerichtet werden, der die Kommission dabei unterstützt, die strategische Ausrichtung und die übergeordneten Investitionsziele festzulegen und sicherzustellen, dass jedes Investitionsfenster in einer angemessenen und diversifizierten Weise geografisch und thematisch abgedeckt ist. Der Strategieausschuss sollte unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB die allgemeine Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen, zwischen den drei Säulen der EIP, zwischen der EIP und den sonstigen Maßnahmen der Union im Bereich der Migration und der Umsetzung der Agenda 2030 sowie mit den einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten und Treuhandfonds der Union, mit den von der EIB verwalteten Darlehensaktivitäten für Drittländer, einschließlich der Resilienzinitiative der EIB, und mit der AKP-Investitionsfazilität unterstützen.*
- (17) *Der Strategieausschuss sollte sich aus Vertretern der Kommission und des Hohen Vertreters, aller Mitgliedstaaten und der EIB zusammensetzen. Das Europäische Parlament sollte einen Beobachterstatus erhalten. Beitragsleistenden Parteien, förderfähigen Partnereinrichtungen, Partnerländern, einschlägigen regionalen Organisationen und anderen Interessenträgern kann gegebenenfalls ein Beobachterstatus eingeräumt werden. Der Strategieausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung sollte der Rahmen für die Beteiligung der Beobachter unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Status und ihrer jeweiligen Aufgaben festgelegt werden.*

- (18) *Die Kommission und die EIB sollten eine Vereinbarung schließen, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit bei der Verwaltung der EFSD-Garantie festgelegt sind, und diese Vereinbarung dem Strategieausschuss vorlegen.*
- (19) *Jede regionale Investitionsplattform sollte über einen Exekutivausschuss verfügen, der aus den Erfahrungen der Exekutivausschüsse der bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten schöpfen sollte. Die Exekutivausschüsse sollten die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen. Sie sollten die Kommission bei der Festlegung **und Überwachung** der regionalen und branchenspezifischen Investitionsziele sowie der regionalen, branchenspezifischen und thematischen Investitionsfenster **unterstützen**, Stellungnahmen zu den Mischfinanzierungen **abgeben** und die Inanspruchnahme der EFSD-Garantie in Übereinstimmung mit den noch festzulegenden Investitionsfenstern **erörtern**.*
- (20) *Das Europäische Parlament und der Rat sollten in angemessenen Umfang über die Ausrichtung der Inanspruchnahme der EFSD-Garantie durch die Einrichtung von Investitionsfenstern unterrichtet werden.*
- (21) *Der EFSD sollte als zentrale Anlaufstelle für die Annahme von Finanzierungsvorschlägen von Finanzinstitutionen und öffentlichen oder privaten Investoren dienen und ein breites Spektrum an finanzieller Unterstützung für förderfähige Investitionen bieten. Die EFSD-Garantie sollte durch den EFSD-Garantiefonds abgesichert werden.*

- (22) *Im Rahmen des EFSD sollten innovative Instrumente zur Unterstützung von Investitionen eingesetzt und die Privatwirtschaft, und hier insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, eingebunden werden. Ferner sollte es europäischen Investoren und Privatunternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, ermöglichen, wirksamer bei Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern mitzuwirken. Engpässe und Hindernisse für Investitionen müssen in diesem Zusammenhang angegangen werden.*
- (23) *Die EFSD-Garantie sollte vorrangig für Finanzierungsprojekte gewährt werden, die hohe Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen haben und deren Kosten-Nutzen-Verhältnis die Nachhaltigkeit der Investitionen verbessert. Wenn Maßnahmen durch die EFSD-Garantie unterstützt werden, sollte eine umfassende Ex-ante-Bewertung der ökologischen, finanziellen und sozialen Aspekte durchgeführt werden. Die EFSD-Garantie sollte nicht dazu genutzt werden, die Verantwortung der Regierung für grundlegende öffentliche Dienstleistungen zu ersetzen.*
- (24) *Die Delegationen der Europäischen Union in Partnerländern sollten in ihren Kommunikationsmaßnahmen für die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit auf die Finanzierungsmöglichkeiten durch den EFSD hinweisen und zur Kohärenz der Säulen der EIP beitragen.*

- (25) Die EFSD-Garantie sollte förderfähigen Partnereinrichtungen für Finanzierungen und Investitionen oder Garantieinstrumente in einem zunächst bis 31. Dezember 2020 laufenden Investitionszeitraum gewährt werden.
- (26) Um für Flexibilität zu sorgen, die Attraktivität für die Privatwirtschaft zu steigern und die Auswirkungen der Investitionen zu maximieren, ist es sinnvoll, eine Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorzusehen, der zufolge förderfähige Partnereinrichtungen, bei denen es sich um privatrechtliche Einrichtungen handelt, auch Einrichtungen, die nicht mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut sind, und privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlandes sein können.
- (27) Die Kommission sollte Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen schließen, in denen die besonderen Bedingungen festgelegt werden, unter denen ihnen die EFSD-Garantie gewährt wird. Diese Garantievereinbarungen sollten die Rechtsgrundlage für eine angemessene Risikoteilung bilden, um für die förderfähigen Partnereinrichtungen Anreize für die Bereitstellung von Finanzierungen zu schaffen, und nähere Angaben zu den Mechanismen und Verfahren für die mögliche Inanspruchnahme der EFSD-Garantie enthalten.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (28) Die Union sollte einen Garantiebtrag von 1 500 000 000 EUR für die EFSD-Garantie zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten und sonstige beitragsleistende Parteien **sollten** aufgefordert **werden**, zur Unterstützung des EFSD-Garantiefonds Beiträge in Form von Barmitteln (Mitgliedstaaten und sonstige beitragsleistende Parteien) oder Garantien (Mitgliedstaaten) zu leisten, um den Liquiditätspuffer zu verstärken und so für eine Erhöhung des Gesamtumfangs der EFSD-Garantie zu sorgen. ■ Die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Finanzinstitutionen und sonstige beitragsleistende Parteien sollten aufgefordert werden, unter den Bedingungen, die in einer Vereinbarung festgelegt werden sollten, die die Kommission im Namen der Europäischen Union mit **der** beitragsleistenden **Partei** schließen wird, ergänzende Finanzmittel für den EFSD-Garantiefonds bereitzustellen.
- (29) Der EFSD-Garantiefonds sollte als Liquiditätspuffer für den Fall der Inanspruchnahme der EFSD-Garantie eingerichtet werden. Um ein Niveau zu erreichen, das die finanziellen Verbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie angemessen widerspiegelt, sollte die Union 750 000 000 EUR zur Verfügung stellen.
- (30) Zur Steigerung der Wirksamkeit der EFSD-Garantie angesichts des Bedarfs in den betroffenen Regionen sollten die Mitgliedstaaten **und die EFTA-Länder** über die Möglichkeit verfügen, Beiträge in Form von Garantien oder Barmitteln zu leisten. ■

- (31) Da ■ die Mittel des *Europäischen Entwicklungsfonds* (EEF) zu verwenden sind, *sollten* vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie während des gesamten Durchführungszeitraums der EFSD-Garantie mindestens 400 000 000 EUR *für Investitionen in den im Rahmen des 11. EEF förderfähigen Partnerländern zugewiesen werden*. Die EFSD-Garantie sollte erst dann verfügbar sein, wenn *ein Beitrag in Höhe* von 400 000 000 EUR aus Mitteln des 11. EEF für den EFSD-Garantiefonds *bestätigt* wurde.
- (32) *Da die Mittel des Instruments der Europäischen Nachbarschaft, das durch die Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde, zu verwenden sind, sollten vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie während des gesamten Durchführungszeitraums der EFSD-Garantie mindestens 100 000 000 EUR für Investitionen in Partnerländern der östlichen und südlichen Nachbarschaft zugewiesen werden.*

- (33) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Finanzierungen und Investitionen, die durch die EFSD-Garantie abgedeckt werden, erstatten, um die **strikte** Einhaltung der Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgern **sowie die Überprüfung und Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Rat** sicherzustellen. Der Bericht sollte veröffentlicht werden, um den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds erstatten, um für die Einhaltung von Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen. **Die Kommission sollte auch den AKP-EU-Ministerrat und die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU über die Verwendung der EEF-Mittel unterrichten.**
- (34) **Zur Sicherstellung der Überwachung und Rechenschaftspflicht des EFSD und der EIP kann das Europäische Parlament oder der Rat Anhörungen als Teil eines Dialogs mit der Kommission, dem Hohen Vertreter, der EIB und anderen in Betracht kommenden Finanzinstitutionen sowie der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen veranstalten.**

- (35) Damit die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden und eine Weiterentwicklung des EFSD ermöglicht wird, sollten das Funktionieren des EFSD und die Verwendung des EFSD-Garantiefonds von der Kommission **und externen Bewertern** bewertet **und einem jährlichen Konsultationsprozess mit den betroffenen Interessenträgern, einschließlich zivilgesellschaftlichen Organisationen, unterzogen** werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte von unabhängigen Dritten bewertet werden, um zu beurteilen, inwieweit die Durchführung der Rechtsgrundlage entspricht, jedoch auch, um die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis mit Blick auf die Erreichung ihrer Ziele zu prüfen.
- (36) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates² und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates³ Untersuchungen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

(37) *Aus dem EFSD unterstützte Finanzierungen und Investitionen sollten aus steuerlichen Gründen mit der einschlägigen Politik der Union gegenüber nicht kooperierenden Staaten und Gebieten im Einklang stehen, die in den Rechtsakten der Union und den Schlussfolgerungen des Rates festgelegt ist, insbesondere in den Schlussfolgerungen vom 8. November 2016 (vor allem in den Anlagen) und allen späteren Aktualisierungen.*

■

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung werden ein Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), eine EFSD-Garantie und ein EFSD-Garantiefonds eingerichtet.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 bestimmt diese Verordnung, dass die Kommission im Namen der Union Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 10 schließt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „regionale Investitionsplattformen“ Mischfinanzierungsfazilitäten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bzw. in Bezug auf den Beitrag aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Einklang mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates² in Verbindung mit der Gewährung der EFSD-Garantie nach Artikel 6.

¹ Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

² Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

2. „Investitionsfenster“: einen bestimmten Bereich, in dem Unterstützung durch die EFSD-Garantie für Investitionsportfolios in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren geleistet und über die regionalen Investitionsplattformen umgesetzt wird,
3. „beitragsleistende Partei“ einen Mitgliedstaat, eine internationale Finanzinstitution oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats, eine öffentliche Behörde oder andere Einrichtungen, die einen Beitrag in bar oder in Form von Garantien für den EFSD-Garantiefonds leisten,
4. „Partnerländer“ Länder, die Unterzeichner des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹, sind, Länder, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² aufgeführt sind, sowie Länder, die für die geografisch ausgerichtete Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ in Betracht kommen,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch ABl. L 287 vom 4.11.2010.

² Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

³ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

5. „Zusätzlichkeit“ den Grundsatz, **nach dem sichergestellt sein muss, dass die Unterstützung aus dem EFSD zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, durch Vorhaben, die ohne den EFSD-Garantiefonds nicht hätten durchgeführt werden können, oder mit denen positive Ergebnisse erzielt werden, die über das hinausgehen, was ohne diese Unterstützung hätte erreicht werden können. Zusätzlichkeit bezeichnet zudem die Einbeziehung (Crowding-in) von Mitteln des Privatsektors und die Behebung von Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen sowie die Verbesserung einer Investition im Hinblick auf Qualität, Nachhaltigkeit, Wirkung oder Umfang. EFSD-Garantiegeschäfte dürfen weder die Unterstützung eines Mitgliedstaats, private Mittel oder eine andere finanzielle Intervention der Union **oder eine andere internationale finanzielle Intervention** ersetzen, **noch** andere **öffentliche** oder **private** Investitionen verdrängen. **Durch die EFSD-Garantie unterstützte Projekte weisen üblicherweise ein höheres Risikoprofil auf als das Investitionsportfolio, für das sich die förderfähigen Partnereinrichtungen im Rahmen ihrer regulären Investitionsstrategien ohne EFSD-Garantie entscheiden.****

KAPITEL II
EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 3

Zweck

1. Der Zweck des EFSD als integriertes Finanzpaket, **das** Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Zuschüssen, Garantien und sonstigen Finanzinstrumenten für **förderfähige** Partnereinrichtungen **bereitstellt, besteht in der Förderung von Investitionen und einem verbesserten Zugang zu Finanzierung, zunächst in den Partnerländern Afrikas und der Europäischen Nachbarschaft, zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Stärkung der sozioökonomischen Resilienz der Partnerländer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kontextes der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf nachhaltiges und inklusives Wachstum, Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Jugend und Frauen, sozioökonomische Sektoren und Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelegt werden soll und gleichzeitig die Zusätzlichkeit maximiert wird, innovative Produkte auf den Markt gebracht werden und die Einbeziehung von Mitteln der Privatwirtschaft ermöglicht wird.**

2. **Der EFSD orientiert sich an den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie an den international vereinbarten Grundsätzen der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit. Er trägt zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 bei, insbesondere zur Beseitigung der Armut; gegebenenfalls leistet er einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, wodurch spezifische sozioökonomische Migrationsursachen bekämpft werden und eine nachhaltige Wiedereingliederung von Migranten, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, gefördert wird, und Transit- und Aufnahmeländer gestärkt werden.**
3. **Der EFSD leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, indem auch Investitionen in Sektoren gefördert werden, die den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel voranbringen.**
4. **Die Tätigkeit des EFSD steht im Einklang mit den Zielen, die in den externen Finanzinstrumenten festgelegt sind, die mit den Verordnungen (EU) 2014/232, (EU) 2014/233 und der EEF-Verordnung (EU) 2015/323 geschaffen wurden, sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Prioritäten der nationalen oder regionalen Programme und Strategiepapiere.**

Artikel 4
Struktur des EFSD

1. Der EFSD wird aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, **die auf Grundlage der Arbeitsmethoden, Verfahren und Strukturen der im Bereich der Außenmaßnahmen** bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten **der Union geschaffen werden, wobei die Mischfinanzierungen** mit der EFSD-Garantie kombiniert werden.

2. Die Verwaltung des EFSD wird von der Kommission sichergestellt. **Die Kommission arbeitet bei der operativen Verwaltung der EFSD-Garantie eng mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) zusammen und wird dabei von anderen förderfähigen Partnereinrichtungen unterstützt. Zu diesem Zweck wird eine Gruppe zur fachlichen Bewertung der Garantie eingerichtet.**

Artikel 5

Strategieausschuss des EFSD

1. Bei der Verwaltung des EFSD wird die Kommission von einem Strategieausschuss **beraten.**
2. **Der Strategieausschuss berät die Kommission im Hinblick auf die strategischen Ausrichtungen und Prioritäten der unter die EFSD-Garantie fallenden Investitionen und leistet einen Beitrag zu Ihrer Ausrichtung auf die Leitgrundsätze und wichtigsten Ziele des Handelns der Union in den Bereichen Außenpolitik, Nachbarschaftspolitik und Entwicklungspolitik, sowie den Zweck des EFSD gemäß Artikel 3. Er unterstützt die Kommission außerdem bei der Festlegung der übergeordneten Investitionsziele mit Blick auf die Verwendung der EFSD-Garantie sowie bei der Überwachung einer angemessenen und diversifizierten geografischen und thematischen Abdeckung der Investitionsbereiche, wobei ein besonderes Augenmerk auf die fragilen oder von Konflikten betroffenen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder und die schwer verschuldeten armen Länder gelegt wird.**

3. Der Strategieausschuss unterstützt **unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB auch** die allgemeine Koordinierung, **Komplementarität** und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen, **zwischen den drei Säulen der EIP, zwischen der EIP und den sonstigen Maßnahmen der Union im Bereich der Migration und der Umsetzung der Agenda 2030 sowie mit den einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten und Treuhandfonds der Union**, mit den von der EIB verwalteten Darlehenstätigkeiten für Drittländer, einschließlich der Resilienzinitiative der EIB, **und mit der AKP-Investitionsfazilität**.
4. Der Strategieausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommission und des Hohen Vertreters, **aller** Mitgliedstaaten und der EIB zusammen. **Das Europäische Parlament erhält einen Beobachterstatus. Beitragsleistenden Parteien, förderfähigen Partnereinrichtungen**, Partnerländern, einschlägigen regionalen Organisationen **und anderen Interessenträgern** kann gegebenenfalls ein Beobachterstatus eingeräumt werden. **Der Strategieausschuss wird vor der Aufnahme eines neuen Beobachters konsultiert**. Der Vorsitz des Strategieausschusses wird von der Kommission und des Hohen Vertreters gemeinsam geführt.

5. ***Der Strategieausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und nimmt nach Möglichkeit Stellungnahmen im Konsens an. Weitere Sitzungen können zu jeder Zeit vom Vorsitz sowie auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder anberaumt werden. Kann kein Konsens erzielt werden, wird unter angemessener Berücksichtigung der Finanzierungsquelle gemäß den Stimmrechten abgestimmt, die in der ersten Sitzung des Strategieausschusses vereinbart und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wurden. In der Geschäftsordnung wird der Rahmen in Bezug auf die Rolle der Beobachter festgelegt. Die Protokolle und Tagesordnungen der Sitzungen des Strategieausschusses werden nach ihrer Annahme veröffentlicht.***
6. ***Die Kommission erstattet dem Strategieausschuss jährlich Bericht über die erzielten Fortschritte. Der Strategieausschuss organisiert regelmäßig eine Konsultation einschlägiger Interessenträger im Hinblick auf die Ausrichtung und Durchführung des EFSD.***
7. ***Während der Phase der Durchführung des EFSD erlässt und veröffentlicht der Strategieausschuss so bald wie möglich Leitlinien dazu, wie die Konformität der EFSD-Vorhaben mit den Zielen und Förderfähigkeitskriterien gemäß Artikel 8 sicherzustellen ist.***
8. ***Bei seiner strategischen Ausrichtung trägt der Strategieausschuss den einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und den Beschlüssen und Schlussfolgerungen des Rates gebührend Rechnung.***

Artikel 5a

Regionale Exekutivausschüsse

Jede regionale Investitionsplattform verfügt über einen Exekutivausschuss. Die Exekutivausschüsse unterstützen die Kommission auf der Ebene der Umsetzung dabei, regionale und branchenspezifische Investitionsziele sowie regionale, branchenbezogene und thematische Investitionsfenster festzulegen, und geben Stellungnahmen zu Mischfinanzierungen und zur Verwendung der EFSD-Garantie ab.

KAPITEL III

EFSD-GARANTIE UND EFSD-GARANTIEFONDS

Artikel 6

EFSD-Garantie

1. Die Union stellt der förderfähigen Partnereinrichtung nach **sorgfältiger Prüfung der Tragfähigkeit des Vorhabens** auf erste Anforderung eine unwiderrufliche und nicht an Auflagen gebundene Garantie für unter diese Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen zur Verfügung.
 - 1a. **Mit der EFSD-Garantie werden Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika und der Nachbarschaft unterstützt.**
2. Die EFSD-Garantie wird als auf erste Anforderung zahlbare Garantie für die in Artikel 9 genannten Instrumente im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Förderkriterien gewährt.

Artikel 7

Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie

1. Die Gewährung der EFSD-Garantie erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen EFSD-Garantievereinbarung zwischen der im Namen der Union handelnden Kommission und der förderfähigen Partnereinrichtung.
2. Der Investitionszeitraum, in dem die EFSD-Garantievereinbarungen zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden können, läuft bis zum 31. Dezember 2020.
3. Der Zeitraum, in dem die förderfähigen Partnereinrichtungen Vereinbarungen mit **Kofinanzierungspartnern des Privatsektors**, Finanzintermediären oder Endbegünstigten schließen können, endet spätestens vier Jahre nach Abschluss der entsprechenden Garantievereinbarung.

Artikel 8

Förderkriterien für den Einsatz der EFSD-Garantie

1. Die Finanzierungen und Investitionen, die ***im Einklang mit dem Zweck des EFSD nach Artikel 3*** für eine Unterstützung durch die EFSD-Garantie in Betracht kommen, stehen im Einklang mit der Politik der Union und sind auf diese abgestimmt, insbesondere auf die Entwicklungs- und die Nachbarschaftspolitik der Union sowie auf die Strategien und die Politik der Partnerländer. ***Bei den Finanzierungen und Investitionen werden andere Unterstützungsmaßnahmen seitens der Union und internationaler Geber berücksichtigt, um die Komplementarität mit anderen Initiativen sicherzustellen; mit den Finanzierungen und Investitionen werden folgende Ziele verfolgt:***
 - (a) Beitrag zu ***einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung sowie zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gegebenenfalls der Europäischen Nachbarschaftspolitik, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung von Armut, der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, wirtschaftlicher Chancen, von Kompetenzen und Unternehmertum, Förderung insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Position von Frauen und jungen Menschen, wobei gleichzeitig die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Menschenrechte zu beachten und zu stärken sind;***

- (aa) *Beitrag zur Durchführung der Migrationspolitik der Union, gegebenenfalls auch des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern;*
- (ab) *Beitrag zur Bewältigung der Migrationsursachen, auch der Ursachen der irregulären Migration, durch Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, sowie Förderung der Widerstandsfähigkeit der Transit- und Gastgemeinschaften und Beitrag zur nachhaltigen Wiedereingliederung in ihre Herkunftsländer zurückkehrender Migranten, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Menschenrechte;*
- (b) *Stärkung der sozioökonomischen Sektoren, insbesondere der öffentlichen und privaten Infrastrukturen in den Bereichen erneuerbare und nachhaltige Energiequellen, Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Umwelt, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, nachhaltige Landwirtschaft und blaues Wachstum, soziale Infrastruktur, Gesundheit und Humankapital, mit dem Ziel, die sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu verbessern;*
- (c) *Bereitstellung von Finanzmitteln und Unterstützung für die Entwicklung des Privatsektors und von Genossenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf lokalen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, während gleichzeitig Maßnahmen gegen Marktversagen, zur Begrenzung von Marktverzerrungen und zur Förderung des Beitrags europäischer Unternehmen zu den Zielen des EFSD ergriffen werden;*

- (d) Beseitigung der Hindernisse für private Investitionen ***durch Bereitstellung von Finanzinstrumenten***, einschließlich Erstverlustgarantien für Portfoliogarantien zugunsten von Projekten des Privatsektors wie etwa Darlehensgarantien für kleine und mittlere Unternehmen und Garantien für spezifische Risiken bei Infrastrukturprojekten und für anderes Risikokapital; ***die bereitgestellten Finanzinstrumente können auch auf die Landeswährung des betreffenden Partnerlandes lauten;***
 - (e) ***Mobilisierung von Finanzmitteln der Privatwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen*** durch Beseitigung von ***Engpässen und Hemmnissen für Investitionen;***
 - (ea) ***Beitrag zum Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement, sodass sich positive Nebeneffekte für das Klima ergeben, indem mindestens 28 % der Finanzmittel für Investitionen aufgewendet werden, die einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Ressourceneffizienz leisten.***
2. Mit der EFSD-Garantie werden Finanzierungen und Investitionen unterstützt, ***mit denen Marktschwächen oder suboptimale Investitionsbedingungen behoben werden und*** die
- (a) Zusätzlichkeit bieten,
 - (aa) ***andere Initiativen ergänzen, wobei sichergestellt werden muss, dass sich die EFSD-Garantie-Vorhaben deutlich von diesen unterscheiden, insbesondere von den von der EIB verwalteten Darlehensstätigkeiten für Drittländer,***

- (b) ein Gleichgewicht der Interessen gewährleisten, indem sie eine angemessene Risikoteilung mit der jeweiligen förderfähigen Partnereinrichtung und anderen potenziellen Partnern bieten,
- (c) wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind, wobei *der möglichen* Unterstützung und Kofinanzierung durch private und öffentliche Projektpartner *gebührend Rechnung getragen wird und gleichzeitig das spezifische operative Umfeld und die spezifischen Kapazitäten von fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern sowie von den am wenigsten entwickelten und stark verschuldeten armen Ländern berücksichtigt werden, für die günstigere Bedingungen gewährt werden können,*
- (d) technisch durchführbar und aus ökologischer wie aus sozialer Sicht nachhaltig sind; und
- (e) *soweit möglich* eine maximale Mobilisierung von Kapital des Privatsektors gewährleisten;
- (ea) *die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit achten, die im Rahmen der Busan-Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit gebilligt und im Dezember 2016 in Nairobi bestätigt wurden, darunter Eigenverantwortlichkeit, Harmonisierung, Ergebnisorientiertheit, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht sowie das Ziel der Aufhebung der Lieferbindung bei der Entwicklungshilfe;*

- (eb) *so konzipiert sind, dass sie die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD aufgestellten Kriterien für ODA erfüllen und dabei den Besonderheiten der Entwicklung des Privatsektors Rechnung tragen; und*
- (ec) *unter umfassender Wahrung der internationalen Leitlinien, Grundsätze und Übereinkommen, einschließlich der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Prinzipien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie der internationalen Menschenrechtsnormen umgesetzt werden.*

3. Auf Einzelfallbasis kann **bei Vorhaben** eine kombinierte Finanzierung aus verschiedenen Instrumenten der Union **in dem Maße erfolgen, wie es für den Erfolg des durch den EFSD abgesicherten Investitionsvorhabens erforderlich ist, solange dies nicht zu einer verringerten finanziellen Unterstützung anderer Entwicklungsziele führt.**

4. Die Kommission **legt unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen des Strategieausschusses und nach Konsultation der Exekutivausschüsse sowie nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates** Investitionsfenster **für bestimmte Regionen oder Partnerländer oder beides, für bestimmte Sektoren oder** für bestimmte Projekte oder Kategorien von Endbegünstigten oder beides fest, die aus den in Artikel 9 genannten, bis zu einer bestimmten Höhe von der EFSD-Garantie abzudeckenden Instrumenten finanziert werden. **In den Informationen an das Europäische Parlament und den Rat wird präzisiert, wie die Investitionsfenster mit den Anforderungen gemäß Artikel 3 und 8 und ihren ausführlichen Finanzierungsprioritäten in Einklang gebracht werden. Die EIB sollte zu jedem Vorschlag für Investitionsfenster ein schriftliches Gutachten über bankenbezogene Fragen erstellen, das dem Vorschlag beizufügen ist.** Alle Anträge auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Investitionsfenster sind an die Kommission zu richten.

Die Auswahl der Investitionsfenster wird durch eine örtliche Analyse der Marktschwächen oder suboptimalen Investitionsbedingungen hinreichend begründet. Eine solche Analyse wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit potenziell förderfähigen Partneereinrichtungen und Interessenträgern durchgeführt.

Im Rahmen der Investitionsplattform für Afrika wird ein erheblicher Anteil der EFSD-Garantie fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern, Binnenstaaten und am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen.

Die Kommission bewertet die aus der EFSD-Garantie unterstützten Vorhaben vor dem Hintergrund der in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Förderkriterien, gegebenenfalls unter Rückgriff auf bestehende Messsysteme förderfähiger Partnereinrichtungen. Sie veröffentlicht das Ergebnis ihrer Bewertung jedes Investitionsfensters jährlich.

Artikel 9

Förderfähige Instrumente im Rahmen der EFSD-Garantie

1. Die EFSD-Garantie kann zur Risikodeckung bei folgenden Instrumenten eingesetzt werden:
 - (a) Darlehen, **einschließlich Darlehen in Landeswährung**,
 - (b) Garantien,
 - (c) Rückgarantien,
 - (d) Kapitalmarktinstrumenten,
 - (e) jede andere Form von Instrumenten zur Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, **Versicherungen sowie** Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen.

2. Die Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können von förderfähigen Partneereinrichtungen **■** im Rahmen von Investitionsfenstern oder einzelner von förderfähigen Partneereinrichtungen verwalteter Projekte bereitgestellt werden. **Sie** können für die Partnerländer bereitgestellt werden, einschließlich fragiler und von Konflikten betroffener Länder **oder Länder, die vor den Problemen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit stehen, sowie** ihrer Einrichtungen, darunter öffentliche nationale und private lokale Banken, Finanzinstitutionen und privatrechtliche Einrichtungen **dieser** Partnerländer. **In fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern sowie in begründeten Fällen in anderen Ländern können öffentliche Investitionen unterstützt werden, die einschlägige Auswirkungen auf die Entwicklung des Privatsektors haben.**

Artikel 10

Förderfähigkeit und Auswahl der Partnereinrichtungen

1. Förderfähige Partnereinrichtungen für die Zwecke der EFSD-Garantie sind:
 - (a) die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds,
 - (b) öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - (c) internationale Organisationen oder deren Agenturen;
 - (d) privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - (e) privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
 - (f) privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlands, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

2. Die förderfähigen Partnereinrichtungen halten die Vorschriften und Bedingungen des Artikels 60 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ein. **Bei privatrechtlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes werden diejenigen bevorzugt, die Informationen offenlegen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und Corporate Governance-Kriterien.**

Der Einsatz der Garantie erfolgt nach Möglichkeit unter der Federführung einer europäischen förderfähigen Partnereinrichtung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien. Die Kommission sorgt für eine effektive, effiziente und gerechte Aufteilung der Mittel zwischen den förderfähigen Partnereinrichtungen, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen ihnen fördert.

Die Kommission sorgt dafür, dass alle förderfähigen Partnereinrichtungen fair behandelt werden und dass Interessenkonflikte in allen Phasen der Umsetzung des EFSD vermieden werden. Zur Sicherstellung der Komplementarität kann die Kommission die förderfähigen Partnereinrichtungen um einschlägige Informationen über ihre nicht mit dem EFSD in Zusammenhang stehenden Vorhaben ersuchen.

3. Die Kommission wählt die förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 aus.
- 3a. Förderfähige Partnereinrichtungen können vom Europäischen Parlament oder vom Rat zu einem Meinungs austausch über die Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, eingeladen werden.**

Artikel 11

Deckung und Bedingungen der EU-Garantie

1. Die Höhe der EFSD-Garantie darf unbeschadet des Absatzes 2 zu keinem Zeitpunkt 1 500 000 000 EUR überschreiten.
2. Die Mitgliedstaaten **und die EFTA-Länder** können Beiträge zum EFSD-Garantiefonds in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Vorbehaltlich **der Stellungnahme des Strategieausschusses und** der Genehmigung durch die Kommission können andere beitragsleistende Parteien Beiträge in Form von Barmitteln leisten.

Ein Garantiebetrug, der die in Absatz 1 genannte Höhe überschreitet, wird im Namen der Union bewilligt.

Die aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen der EFSD-Garantie geleisteten Nettozahlungen dürfen in der Summe 1 500 000 000 EUR nicht überschreiten. Unbeschadet des Absatzes 4 werden Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls von den beitragsleistenden Mitgliedstaaten oder anderen Partnern *pari passu* mit der Union geleistet.

Zwischen der Kommission, die im Namen der Europäischen Union handelt, und der beitragsleistenden Partei wird eine Beitragsvereinbarung geschlossen, die insbesondere die Zahlungsbedingungen enthält.

3. Die EFSD-Garantie wird erst dann verfügbar sein, wenn ein Beitrag in Barmitteln in Höhe von [400 000 000 EUR] aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)¹ für den Gesamthaushaltsplan der Union bestätigt wurde.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zur EFSD-Garantie in Form von Garantien oder Barmitteln leisten.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **unverzüglich** über die bestätigten Beiträge.

4. Die von den Mitgliedstaaten in Form einer Garantie geleisteten Beiträge können erst dann für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden, wenn die Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zuzüglich aller sonstigen Barleistungen bereits für derartige Zahlungen genutzt wurden.

Auf Antrag der Mitgliedstaaten **im Strategieausschuss** können die von ihnen geleisteten Beiträge für die Einleitung von Projekten in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren oder im Rahmen **vorhandener** Investitionsfenster zweckgebunden werden.

Jeder Beitrag kann ungeachtet der Zweckbindung für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden.

¹ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

5. Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden – **im Einklang mit den Zielen des Partnerschaftsabkommens von Cotonou** – während des Durchführungszeitraums der Garantie mindestens 400 000 000 EUR für Investitionen in den im Rahmen des 11. EEF förderfähigen Partnerländern zugewiesen.
- 5a. **Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden mindestens 100 000 000 EUR für Investitionen in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähigen Partnerländern der östlichen und der südlichen Nachbarschaft zugewiesen.**

Artikel 12

Umsetzung der EFSD-Garantievereinbarungen

1. Die Kommission schließt im Namen der Union mit den nach Artikel 10 Absatz 4 ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen die EFSD-Garantievereinbarungen über die Gewährung der EFSD-Garantie, bei der es sich um eine nicht an Auflagen gebundene, unwiderrufliche, auf erste Anforderung zahlbare Garantie zugunsten der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung handelt.
2. Für jedes Investitionsfenster werden eine oder mehrere Garantievereinbarungen zwischen der Kommission und der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung bzw. den ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen. Um auf besondere Bedürfnisse einzugehen, kann die EFSD-Garantie auch für einzelne Finanzierungen oder Investitionen gewährt werden. Die Vereinbarungen können mit einem Konsortium aus zwei oder mehr förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden.

Alle Garantievereinbarungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen zugänglich gemacht, wobei dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen ist.

3. Die Garantievereinbarungen enthalten insbesondere Bestimmungen, die Folgendes betreffen:
- (a) detaillierte Regeln für die Bereitstellung der EFSD-Garantie, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten und der festgelegten Deckung der Portfolios und der Projekte im Rahmen bestimmter Arten von Instrumenten *sowie einer Risikoanalyse des Projekts und des Portfolios, auch auf Ebene der Sektoren, Regionen und Länder;*
 - (aa) *die Ziele und den Zweck dieser Verordnung, eine Bedarfsanalyse und eine Angabe zu den erwarteten Ergebnissen – wobei die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu berücksichtigen ist –, insbesondere durch die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe ec genannten international vereinbarten Leitlinien, Grundsätze und Rechtsinstrumente;*
 - (b) die Vergütung der Garantie, *die das Risikoniveau widerspiegelt; die Vergütung kann teilweise bezuschusst werden, damit in den Fällen, in denen es ausreichend gerechtfertigt ist, günstigere Bedingungen gewährt werden, insbesondere in den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ländern;*

- (c) die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie, einschließlich der Zahlungsbedingungen, wie konkrete Zeitrahmen, Zinsen auf fällige Beträge, Ausgaben und Einziehungskosten und gegebenenfalls die erforderlichen Liquiditätsvorkehrungen,
- (d) *Verfahren für Forderungen, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – auslösende Ereignisse und Karenzzeiten und Bestimmungen und Verfahren für die Einziehung von Forderungen;*
- (e) Bestimmungen über die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Bewertungspflichten nach den Artikeln 15 und 16;
- (ea) *klare und zugängliche Beschwerdeverfahren für Dritte, für die die Umsetzung von EFSD-Garantie-Projekten Folgen haben könnte.*

4. **Beim Abschluss von** Garantievereinbarungen mit förderfähigen Partnereinrichtungen **berücksichtigt die Kommission Folgendes:**

- (-aa) *Beratung und Orientierungshilfe durch die Ausschüsse im Einklang mit den Artikeln 4 und 5;*
- (a) die Ziele des Investitionsfensters,
- (b) die Erfahrung sowie operative und finanzielle Leistungsfähigkeit **und Fähigkeit zum Risikomanagement** der Partnereinrichtung;
- (c) die Höhe der Eigenmittel **sowie der Kofinanzierung durch den privaten Sektor**, die die Partnereinrichtung für das Investitionsfenster aufzubringen bereit ist.

5. Die Genehmigung der Finanzierungen und Investitionen nimmt die förderfähige Partnereinrichtung nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren und im Einklang mit den Bestimmungen der Garantievereinbarung vor.
6. Die EFSD-Garantie kann Folgendes abdecken:
 - (a) im Fall von Schuldtiteln den Kapitalbetrag und sämtliche der ausgewählten Partnereinrichtung geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Zinsen und Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen, nachdem ein Ausfall eingetreten ist,
 - (b) im Fall von Kapitalbeteiligungen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;
 - (c) im Fall der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Finanzierungen und Investitionen den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten,
 - (d) sämtliche mit einem Ausfall verbundenen Ausgaben und Einziehungskosten, sofern sie nicht von den eingezogenen Summen abgezogen werden.
7. In den Garantievereinbarungen werden detaillierte Bestimmungen über die Deckung, die Voraussetzungen, die Förderfähigkeit, die förderfähigen Partnereinrichtungen und die Verfahren festgelegt.

Artikel 13
EFSD-Garantiefonds

1. Der EFSD-Garantiefonds dient als Liquiditätspuffer, aus dem die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Inanspruchnahme der EFSD-Garantie gemäß der entsprechenden EFSD-Garantievereinbarung Zahlungen erhalten.
2. Der EFSD-Garantiefonds umfasst
 - (a) Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und anderen Quellen,
 - (b) *freiwillige* Beiträge von den Mitgliedstaaten und anderen beitragsleistenden Parteien,
 - (c) Einnahmen aus investierten Mitteln des EFSD-Garantiefonds,
 - (d) Beträge, die von säumigen Schuldern nach den in den Garantievereinbarungen festgelegten Einziehungsbestimmungen eingezogen wurden,
 - (e) Einnahmen und alle anderen Zahlungen, die die Union gemäß den Garantievereinbarungen erhält.

3. Die in Absatz 2 Buchstaben c und e genannten Einnahmen des EFSD-Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar.
4. Die in Absatz 2 genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds werden direkt von der Kommission verwaltet und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit angemessener Vorsicht investiert. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2019 eine unabhängige externe Bewertung der Vor- und Nachteile der Betrauung der Kommission, der EIB oder beider mit der finanziellen Verwaltung des Vermögens des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung vor, wobei sie die einschlägigen technischen und institutionellen Kriterien für den Vergleich von Vermögensverwaltungsdiensten, einschließlich der technischen Infrastruktur, den Vergleich der Kosten der bereitgestellten Dienste, das institutionelle Gefüge, die Berichterstattung, die Leistung, die Rechenschaftspflicht und das Fachwissen jedes Organs sowie die anderen Vermögensverwaltungsmandate für den EU-Haushalt zu berücksichtigen hat. Der Bewertung ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beizufügen.**
5. Die in den EFSD-Garantiefonds einfließenden Mittel werden zur Erreichung eines Ausstattungsniveaus eingesetzt, das für die Deckung der Gesamtverpflichtungen im Rahmen der EFSD-Garantie angemessen ist. Die Ausstattungsquote wird auf 50 % der durch den Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckten Gesamtverpflichtungen im Rahmen der ESDF-Garantie festgesetzt.
6. Nach einer Bewertung der Angemessenheit der Höhe des EFSD-Garantiefonds im Einklang mit dem in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Bericht werden folgende Zahlungen vorgenommen:
 - (a) **Unbeschadet Absatz 8 dieses Artikels** wird jeder etwaige Überschuss in den Gesamthaushaltsplan der Union eingezahlt.
 - (b) Jede Auffüllung des EFSD-Garantiefonds erfolgt durch Zahlung in jährlichen Tranchen beginnend im Jahr n+1 für eine Dauer von maximal drei Jahren.

7. Ab dem 1. Januar 2021 legt die Kommission, falls die Höhe des EFSD-Garantiefonds nach Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie unter die in Absatz 5 genannte Ausstattungsquote von 50 % fällt, einen Bericht über
- (a) **die Ursache dieser Unterschreitung mit detaillierten Erläuterungen und,**
 - (b) **sollte dies als notwendig erachtet werden,** außergewöhnliche Maßnahmen vor, die sich zur Wiederauffüllung des Garantiefonds als notwendig erweisen könnten.
8. Nach einer Inanspruchnahme der EFSD-Garantie werden die in Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds, die über den für die Erreichung der in Absatz 5 genannten Ausstattungsquote erforderlichen Betrag hinausgehen, **oder jeder Überschuss gemäß Absatz 6 Buchstabe a dieses Artikels zunächst** innerhalb des in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten **maximalen** Zeitraums zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe der EFSD-Garantie verwendet.

Artikel 14

Finanzierung des EFSD-Garantiefonds aus dem Gesamthaushalt der Union

Ein Beitrag von 350 000 000 EUR wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt.

KAPITEL IV
BERICHTERSTATTUNG, RECHENSCHAFTSPFLICHT UND BEWERTUNG

Artikel 15

Berichterstattung und Rechnungslegung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Er enthält folgende Elemente:
(-aa) eine Beurteilung der Ergebnisse, die zu dem Zweck und den Zielen, die in Artikel 3 und in Artikel 8 Absatz 1 und 2 festgelegt sind, beitragen,
 - (a) eine Beurteilung der laufenden, durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der einzelnen Sektoren, Länder und Regionen sowie eine Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit dieser Verordnung, ***einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Risiken und ihrer Auswirkungen auf die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Partner;***
 - (b) eine Beurteilung – ***auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 4a – der Zusätzlichkeit und*** des Mehrwerts, der Mobilisierung von Mitteln des Privatsektors, der geschätzten und tatsächlichen Ergebnisse sowie der Effekte und Auswirkungen der durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen in aggregierter Form, einschließlich der Auswirkungen auf die Schaffung von ***menschenwürdigen*** Arbeitsplätzen, ***die Beseitigung der Armut und die Art und Weise, wie die eigentlichen Ursachen der Migration, einschließlich der irregulären Migration, bekämpft werden;*** ***die Beurteilung enthält eine geschlechtsspezifische Analyse der abgedeckten Vorhaben, die nach Möglichkeit auf Nachweisen und nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten beruht;***

- (c) eine Beurteilung der Frage, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie und die für jeden eingereichten Vorschlag festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden,
- (d) eine Beurteilung der mit den durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen erzielten Hebelwirkung,
- (e) die Nennung des finanziellen Betrags, der an die Begünstigten weitergegeben wurde, und eine Bewertung der Finanzierungen und Investitionen jeder förderfähigen Partnereinrichtung in aggregierter Form,
- (f) eine Beurteilung *der Zusätzlichkeit und* des Mehrwerts der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen sowie der mit diesen Maßnahmen verbundenen aggregierten Risiken,
- (g) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie, Verlusten, Erträgen, eingezogenen Beträgen und sonstigen eingegangenen Zahlungen *sowie zum Gesamtrisiko*,

- (h) von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen,
- (ha) eine Beurteilung der Synergien und der Komplementarität zwischen von der EFSD-Garantie abgedeckten Vorhaben sowie der zweiten und dritten Säule der EIP auf der Grundlage vorhandener Berichte über die einschlägigen Instrumente, unter besonderer Berücksichtigung der Fortschritte bei der verantwortungsvollen Regierungsführung, einschließlich der Bekämpfung der Korruption und illegaler Finanzströme, der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der geschlechtergerechten Politik sowie der Förderung des Unternehmertums, des lokalen Unternehmensumfelds und der lokalen Finanzmärkte,*
- (hb) eine Beurteilung der Einhaltung der international vereinbarten Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der EFSD-Garantie-Vorhaben,*
- (hc) eine Beurteilung der Vergütung der Garantien und der Umsetzung von Artikel 20.*

2. Für die Zwecke der Rechnungslegung der Kommission, ihrer Berichterstattung über die im Rahmen der EFSD-Garantie abgedeckten Risiken und der von ihr sichergestellten Verwaltung des EFSD-Garantiefonds legen die förderfähigen Partnereinrichtungen, mit denen eine Garantievereinbarung geschlossen wurde, der Kommission und dem Rechnungshof von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte jährliche Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen vor, die unter anderem Angaben über Folgendes enthalten:

- (a) eine Risikobewertung der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen, einschließlich Angaben über die Verbindlichkeiten der Union, bewertet im Einklang mit den vom Rechnungsführer der Kommission auf der Grundlage der international anerkannten Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor eingeführten Rechnungslegungsvorschriften,
- (b) die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der Union aus der EFSD-Garantie für die förderfähigen Partnereinrichtungen und ihre Finanzierungen und Investitionen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Maßnahmen.

Die förderfähigen Partnereinrichtungen übermitteln der Kommission auf Anforderung alle zusätzlichen Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.

3. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. März jedes Jahres im Rahmen des Jahresabschlusses der Kommission die erforderlichen Angaben zur Lage des EFSD-Garantiefonds. Zusätzlich übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. Mai jedes Jahres einen jährlichen Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich einer Beurteilung der Angemessenheit der Ausstattung und der Höhe des Garantiefonds und der Frage, ob seine Wiederauffüllung erforderlich ist.

Der Jahresbericht enthält die Darstellung der Finanzlage des EFSD-Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres und der bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

Artikel 16

Bewertung und Überarbeitung

1. Bis zum 31. Dezember **2019 nimmt** die Kommission **eine erste Bewertung** des Funktionierens des EFSD, **seiner Verwaltung und der Wirksamkeit seines Beitrags zum Zweck und zu den Zielen dieser Verordnung vor**. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor, der eine unabhängige **externe** Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält **und dem gegebenenfalls ein begründeter Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt wird, insbesondere im Hinblick auf eine Verlängerung des ersten Investitionszeitraums gemäß Artikel 7 Absatz 2. Diesem Bewertungsbericht wird eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigefügt.**
2. Bis zum 31. Dezember **2019** und anschließend alle drei Jahre bewertet die Kommission den Einsatz **und das Funktionieren** des EFSD-Garantiefonds. Die Kommission übermittelt ihren Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bewertungsbericht wird eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigefügt.

KAPITEL V
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

*Transparenz, **Kommunikation** und Veröffentlichung von Informationen*

1. Im Einklang mit den Transparenzgrundsätzen und den **Regeln** der Union in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen **und den Datenschutz** machen die förderfähigen Partnereinrichtungen auf ihren Websites Informationen über sämtliche im Rahmen dieser Verordnung durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen **proaktiv und systematisch** öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Maßnahmen zur Erreichung der **Ziele und** Anforderungen dieser Verordnung beitragen. **Nach Möglichkeit werden diese Informationen auf Projektebene aufgeschlüsselt. Dabei wird stets dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung getragen.**

2. **Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website Informationen über Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten sowie die wesentlichen Elemente aller Garantievereinbarungen, unter anderem Informationen über die Rechtspersönlichkeit der Partnereinrichtungen, den erwarteten Nutzen für die Entwicklung und die Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe ea und trägt dabei dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung.**

3. **Die förderfähigen Partnereinrichtungen müssen bei allen von ihnen veröffentlichten Informationen über die Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten, die im Einklang mit dieser Verordnung durch die EFSD-Garantie abgedeckt werden, auf die Unterstützung der Union hinweisen.**
4. **Die Delegationen der Europäischen Union weisen in ihren Kommunikationsmaßnahmen für die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit auf die Finanzierungsmöglichkeiten durch den EFSD hin.**

Artikel 17a

Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren

Mit Blick auf mögliche Beschwerden seitens Dritter in Partnerländern, einschließlich Gemeinschaften und Einzelpersonen die von EFSD-Garantie-Projekten betroffen sind, veröffentlichen die Kommission und die Delegationen der Europäischen Union auf ihren Websites direkte Verweise auf Beschwerdeverfahren der einschlägigen Partnereinrichtungen, die Vereinbarungen mit der Kommission getroffen haben. Ferner bietet die Kommission die Möglichkeit, Beschwerden im Zusammenhang mit der Behandlung von Beschwerden durch förderfähige Partnereinrichtungen direkt entgegenzunehmen. Sie berücksichtigt diese Informationen mit Blick auf eine künftige Zusammenarbeit mit diesen Partnereinrichtungen.

Artikel 18

Prüfung durch den Rechnungshof

1. Die externe Prüfung der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten wird vom Rechnungshof im Einklang mit Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt, **und die Tätigkeiten unterliegen folglich dem Entlastungsverfahren gemäß Artikel 319 AEUV.**
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 wird dem Rechnungshof auf dessen Antrag im Einklang mit Artikel 287 Absatz 3 AEUV Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen gewährt, die für die Wahrnehmung seiner **Prüfungstätigkeiten** erforderlich sind.

Artikel 19

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

1. Sobald die Kommission oder die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss einer Finanzierung oder Investition, die unter diese Verordnung fällt – gleich in welchem Stadium –, einen begründeten Verdacht auf Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen haben, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen könnten, unterrichten sie **umgehend** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). **Sie stellen diesem alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit eine umfassende und gründliche Untersuchung durchgeführt werden kann.**

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen oder Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen. OLAF kann die im Laufe seiner Untersuchungen erlangten Informationen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln.

Werden solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen, so unternehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen Einziehungsbemühungen in Bezug auf ihre unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die von derartigen Handlungen betroffen sind, **und stellen außerdem den zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung, die für eine Untersuchung und eine etwaige Strafverfolgung erforderlich sind.**

Artikel 20

Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Staaten

1. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen **halten** die förderfähigen Partnereinrichtungen **die geltenden EU-Rechtsvorschriften sowie die auf internationaler Ebene und EU-Ebene vereinbarten Normen ein und unterstützen im Rahmen dieser Verordnung keine Vorhaben, mit denen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug beigetragen wird.**

Darüber hinaus gehen die förderfähigen Partnereinrichtungen mit Einrichtungen, welche in Staaten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der EU als nicht kooperierende Staaten gelistet sind, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko ermittelt wurden oder die auf EU-Ebene oder international vereinbarte Steuernormen in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten, weder neue Vorhaben ein noch erneuern sie bestehende Vorhaben. Die förderfähigen Partnereinrichtungen dürfen nur dann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Vorhaben in einem dieser Staaten physisch umgesetzt wird und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es unter eine der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien fällt.

Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzintermediären übernehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die jeweiligen Vereinbarungen und fordern die Finanzintermediäre auf, über ihre Einhaltung Bericht zu erstatten.

2. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen wenden die förderfähigen Partnereinrichtungen die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Insbesondere machen die förderfähigen Partnereinrichtungen sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieser Verordnung von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 (**die Geldwäscherichtlinie der EU**) abhängig **und veröffentlichen im Einklang mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates länderspezifische Daten.**

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

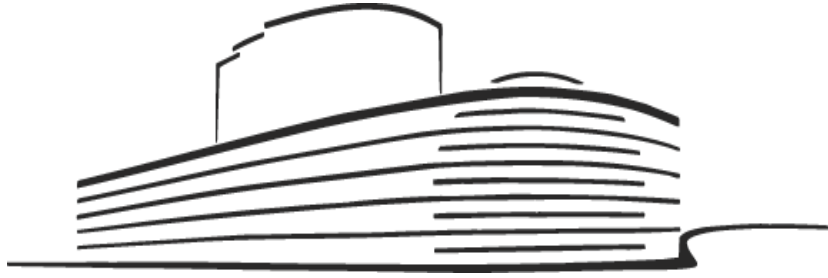
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. Juli 2017

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0312	5
ZULÄSSIGE FORMEN DER NUTZUNG BESTIMMTER GESCHÜTZTER WERKE UND SONSTIGER SCHUTZGEGENSTÄNDE ZUGUNSTEN BLINDER, SEHBEHINDERTER ODER ANDERWEITIG LESEBEHINDERTER PERSONEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0313	33
GRENZÜBERSCHREITENDER AUSTAUSCH VON KOPIEN BESTIMMTER GESCHÜTZTER WERKE ODER SONSTIGER SCHUTZGEGENSTÄNDE IN EINEM ZUGÄNGLICHEN FORMAT ZWISCHEN DER UNION UND DRITTLÄNDERN ZUGUNSTEN BLINDER, SEHBEHINDERTER ODER ANDERWEITIG LESEBEHINDERTER PERSONEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0314	51
VERFAHREN ZUR BEILEGUNG VON DOPPELBESTEUERUNGSSTREITIGKEITEN IN DER EU *	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0312

Zulässige Formen der Nutzung bestimmter geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (COM(2016)0596 – C8-0381/2016 – 2016/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0596),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0381/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2017¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Mai 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Petitionsausschusses (A8-0097/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Rechtsakte** der Union auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gewährleisten Rechtssicherheit und ein hohes Schutzniveau für die Rechteinhaber und bilden einen harmonisierten Rechtsrahmen. Dieser Rahmen trägt zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts bei und fördert die Innovation, die Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, und das auch im digitalen Umfeld. Außerdem dient er der Förderung des Zugangs zu Wissen und Kultur, indem er den Schutz von Werken und anderen Schutzgegenständen gewährleistet und Ausnahmen oder Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zulässt. Dabei sollte ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Nutzern gewahrt werden.
- (2) Die Rechte der Rechteinhaber auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sind durch **die Richtlinien** 96/9/EG⁴ , 2001/29/EG⁵ , 2006/115/EG⁶ und 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ harmonisiert worden. Diese Richtlinien **zusammen mit der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**⁸ enthalten eine erschöpfende Liste von Ausnahmen und Beschränkungen von diesen Rechten, die es unter bestimmten Voraussetzungen und zur Erreichung bestimmter politischer Ziele erlauben, Inhalte ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu nutzen.

⁴ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁶ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

⁷ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

⁸ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

- (3) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedrucktem Material, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. ***Unter Berücksichtigung der Rechte blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „UNCRPD“) anerkannt sind, sollten*** Maßnahmen getroffen werden, um die Verfügbarkeit von Büchern und anderem gedrucktem Material in barrierefreien Formaten zu steigern und ihren **Verkehr** im Binnenmarkt zu verbessern.

- (4) Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union unterzeichnet⁹. Mit ihm soll die Verfügbarkeit **und der grenzüberschreitende Austausch** bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen verbessert werden. Der Vertrag von Marrakesch verpflichtet die Vertragsparteien, Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Vervielfältigungsstücke vorzusehen. Der Abschluss des Vertrags von Marrakesch durch die Union macht eine Anpassung des Unionsrechts insofern erforderlich, als eine verbindliche **und harmonisierte** Ausnahme für die von diesem Vertrag erfassten Nutzungsformen, Werke und Begünstigten festgelegt werden muss. ■
- (5) ***Nach dem Gutachten A-3/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die vom Vertrag von Marrakesch vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten im Rahmen des durch die Richtlinie 2001/29/EG harmonisierten Bereichs umgesetzt werden.***¹⁰

⁹ Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

¹⁰ ***Gutachten 3/15 des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017, ECLI:EU:C:2017:114, Randnummer 112.***

- (6) **Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Verpflichtungen, denen die Union aufgrund des Vertrags von Marrakesch nachkommen muss, in harmonisierter Weise umgesetzt, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden Maßnahmen im gesamten Binnenmarkt einheitlich angewandt werden. Diese Richtlinie sollte daher eine verbindliche Ausnahme von jenen Rechten festlegen, die durch Unionsrecht harmonisiert worden sind und für die Nutzungsformen und Werke von Bedeutung sind, die vom Vertrag von Marrakesch erfasst werden. Zu diesen Rechten gehören insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Verbreitungsrecht und das Verleihrecht gemäß den Richtlinien 2001/29/EG, 2006/115/EG und 2009/24/EG sowie die entsprechenden Rechte gemäß der Richtlinie 96/9/EG. Da die nach dem Vertrag von Marrakesch erforderlichen Ausnahmen oder Beschränkungen sich auch auf Werke in Audioform wie Hörbücher erstrecken, sollte die in dieser Richtlinie vorgesehene verbindliche Ausnahme auch für verwandte Schutzrechte gelten.**
- (7) Diese Richtlinie **betrifft** Personen, die blind sind, Personen, die eine Sehbehinderung haben, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass **ihre Sehfähigkeit im Wesentlichen** der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung **entspricht**, Personen, die unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, **oder unter einer anderen Lernbehinderung** leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, und **Personen**, die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre, **so dass diese Personen als Folge solcher Beeinträchtigungen oder Behinderungen Druckwerke im Wesentlichen nicht in demselben Maße lesen können wie Personen ohne solche Beeinträchtigungen oder Behinderungen.** Das Ziel **dieser** Richtlinie ist **daher** die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, **auch von E-Büchern**, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, **Notationen einschließlich** Notenblättern, und anderem gedrucktem Material, auch in Audioform, sowohl digital wie auch analog, **online oder offline**, in Formaten, die diese Werke und anderen Schutzgegenstände für solche Personen im Wesentlichen in gleicher Weise wie für Personen ohne eine solche Beeinträchtigung oder Behinderung zugänglich machen. Zu den barrierefreien

Formaten gehören **beispielsweise** Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen.

- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehene verbindliche Ausnahme sollte das Vervielfältigungsrecht **■** insoweit beschränken, als sie jede Handlung erlauben sollte, die notwendig ist, um ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand derart zu verändern, umzuwandeln oder anzupassen, dass ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format erstellt wird, **die begünstigten Personen den Zugang zu diesem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand ermöglicht**. Dazu gehört auch, dass in einem Vervielfältigungsstück die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um in einem barrierefreien Format durch Informationen zu navigieren. **Dazu gehören auch Änderungen, die unter Umständen in Fällen erforderlich sind, in denen das Format eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands bereits für bestimmte begünstigte Personen barrierefrei ist, aber möglicherweise nicht für andere begünstigte Personen wegen unterschiedlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder ihres unterschiedlichen Grades.**
- (9) Die in dieser Richtlinie festgelegten zulässigen Nutzungsformen sollten das Erstellen von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entweder durch begünstigte Personen oder durch deren Bedürfnissen dienende befugte Stellen einschließen – gleichgültig ob diese befugten Stellen öffentliche oder private Organisationen sind, insbesondere Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und andere gemeinnützige Organisationen – , die Personen **mit einer Lesebehinderung Dienste als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Verpflichtungen oder als eine ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben anbieten**. Die in dieser Richtlinie festgelegten Nutzungsformen sollten auch das Erstellen von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zur ausschließlichen Nutzung durch begünstigte Personen einschließen, wenn das durch eine natürliche Person erfolgt, die im Namen einer begünstigten Person handelt oder der begünstigten Person beim Erstellen derartiger Vervielfältigungsstücke Hilfestellung leistet. **Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sollten nur von Werken und sonstigen Schutzgegenständen erstellt werden, zu denen begünstigte Personen und befugte Stellen rechtmäßigen Zugang haben, . Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass jede Vertragsbestimmung, durch die die Anwendung der Ausnahme in irgendeiner Weise verhindert oder beschränkt werden soll, rechtlich unwirksam ist.**

- (10) Die **in dieser Richtlinie vorgesehene** Ausnahme sollte es befugten Stellen erlauben, Vervielfältigungsstücke der unter diese Richtlinie fallenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten zu erstellen und online wie offline in der Union zu verbreiten. **Mit dieser Richtlinie sollten befugte Stellen nicht verpflichtet werden, solche Vervielfältigungsstücke zu erstellen und zu verbreiten.**
- (11) Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, sollten in allen Mitgliedstaaten erhältlich sein, um ihre größere Verfügbarkeit im Binnenmarkt sicherzustellen. Dadurch wäre es möglich, die Nachfrage nach **Doppelarbeit** bei der Herstellung von Vervielfältigungsstücken desselben Werks oder Schutzgegenstands in einem barrierefreien Format innerhalb der Union zu verringern, und somit Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen. Diese Richtlinie sollte daher gewährleisten, dass **von befugten Stellen erstellte** Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format, die in einem Mitgliedstaat erstellt werden, in allen anderen Mitgliedstaaten verkehren können und **begünstigten Personen und befugten Stellen in der gesamten Union** zugänglich sind. **Um einen solchen grenzüberschreitenden Austausch zu fördern und die gegenseitige Identifizierung und die Zusammenarbeit der befugten Stellen zu erleichtern, sollte der freiwillige Austausch von Informationen über die Namen und Kontaktdaten von in der Union ansässigen befugten Stellen, einschließlich Internetseiten, soweit verfügbar, gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Informationen, die sie von befugten Stellen erhalten, der Kommission zur Verfügung stellen. Das sollte nicht bedeuten, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind zu überprüfen, ob diese Informationen vollständig und richtig sind oder ob sie mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie vereinbar sind. Die Kommission sollte diese Informationen in einer zentralen Abrufstelle für Informationen auf Unionsebene online zur Verfügung stellen. Auch würden hierdurch befugte Stellen sowie begünstigte Personen und Rechteinhaber dabei unterstützt, Kontakt mit befugten Stellen aufzunehmen, um gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU)**

2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁺ weitere Informationen zu erhalten.

Die vorstehend genannte zentrale Abrufstelle für Informationen sollte den Informationszugangspunkt ergänzen, der durch das Internationale Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) gemäß dem Vertrag von Marrakesch eingerichtet wurde, und zum Ziel haben, die Identifizierung befugter Stellen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen auf internationaler Ebene zu erleichtern.

- (12) Um die Verfügbarkeit von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zu verbessern und die nicht genehmigte Verbreitung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, die sich mit der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen.**
- (13) Die Anforderungen für die Zulassung und die Anerkennung, die die Mitgliedstaaten an befugte Stellen richten können, wie etwa diejenigen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeiner Art für begünstigte Personen, sollten nicht zur Folge haben, dass Stellen, die befugte Stellen im Sinne dieser Richtlinie sind, daran gehindert werden, die nach dieser Richtlinie zulässigen Nutzungshandlungen vorzunehmen.**

¹¹ **Verordnung (EU) Nr. 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. L ...).**

⁺ **ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0279(COD) enthaltenen Verordnung einsetzen.**

- (14) Angesichts der besonderen Art der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahme, ihres spezifischen Geltungsbereichs und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für ihre Begünstigten zu schaffen, sollte den Mitgliedstaaten nicht erlaubt werden, die Anwendung der Ausnahme an zusätzliche, **nicht in dieser Richtlinie festgelegte** Anforderungen zu knüpfen, wie z. B. ■ eine vorherige Prüfung, ob gewerbliche Vervielfältigungsstücke von Werken in einem barrierefreien Format verfügbar sind. **Den Mitgliedstaaten sollte lediglich erlaubt werden, Ausgleichsregelungen für zulässige Formen der Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch befugte Stellen vorzusehen. Um eine Belastung begünstigter Personen zu vermeiden, Hindernisse für die grenzüberschreitende Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format und übermäßige Anforderungen an befugte Stellen zu verhindern, ist es wichtig, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, solche Ausgleichsregelungen vorzusehen, begrenzt wird.**

Folgerichtig sollten Ausgleichsregelungen keine Zahlungen durch begünstigte Personen erfordern. Sie sollten nur für Nutzungsformen durch befugte Stellen gelten, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats haben, der eine solche Regelung vorsieht, und sie sollten keine Zahlungen durch befugte Stellen erfordern, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern haben, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass durch solche Ausgleichregelungen der grenzüberschreitende Austausch von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format keinen belastenderen Anforderungen unterliegt als in Situationen ohne grenzüberschreitendes Element, auch was die Form und die mögliche Höhe des Ausgleichs angeht. Bei der Bestimmung der Höhe des Ausgleichs sollte der sowohl Tatsache, dass die Tätigkeiten befugter Stellen keinen Erwerbszweck haben, gebührend Rechnung getragen werden sowie auch den durch diese Richtlinie verfolgten im Gemeinwohl liegenden Zielen, den Interessen der von der Ausnahme begünstigten Personen, dem eventuellen Schaden für Rechteinhaber und der Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format sicherzustellen. Auch die besonderen Umstände eines jeden Falls, der sich aus der Erstellung eines konkreten Vervielfältigungsstückes in einem barrierefreien Format ergibt, sollten berücksichtigt werden. Wenn einem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Schaden entstünde, sollte sich keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs ergeben.

- (15) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie unter Wahrung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta, erfolgt, und es ist zwingend erforderlich, dass jede derartige Verarbeitung auch **den Richtlinien 95/46/EG¹² und 2002/58/EG¹³** des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, wie sie von befugten Stellen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.
- (16) Das **UNCRPD**, dessen Vertragspartei die Union ist, gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen **und Bildung** sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

¹² **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31). Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) aufgehoben und ersetzt.**

¹³ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

- (17) Gemäß der Charta **■** ist **jegliche Art der Diskriminierung – auch aufgrund einer Behinderung – verboten und** wird der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft von der Union anerkannt und geachtet.
- (18) Mit dem Erlass dieser Richtlinie will die Union dafür sorgen, dass begünstigte Personen **im gesamten Binnenmarkt** Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material in einem barrierefreien Format haben. Diese Richtlinie ist dementsprechend ein wesentlicher erster Schritt, um den Zugang behinderter Menschen zu solchen Werken zu verbessern.
- (19) Die Kommission **sollte** die Verfügbarkeit von anderen, nicht unter diese Richtlinie fallenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen in barrierefreiem Format sowie die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in barrierefreiem Format für Personen mit anderen Behinderungen beurteilen. Es ist wichtig, dass die Kommission die Lage genau verfolgt. **Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission könnten** nötigenfalls Änderungen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ins Auge gefasst werden.
- (20) **Den** Mitgliedstaaten **sollte es erlaubt sein**, in Fällen, die nicht unter die vorliegende Richtlinie fallen, weiterhin **gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG** eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten von Menschen mit Behinderungen **vorzusehen, insbesondere für nicht unter diese Richtlinie fallende Werke, sonstige Schutzgegenstände und Behinderungen. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Ausnahmen und Beschränkungen von Rechten vorzusehen, die nicht im Urheberrechtsrahmen der Union harmonisiert sind.**

- (21) Die vorliegende Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta **und dem UNCRPD** anerkannt wurden. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.
- (22) Aus dem Vertrag von Marrakesch ergeben sich gewisse Verpflichtungen in Bezug auf den Austausch von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien sind. Die von der Union ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind in der Verordnung **(EU) 2017...**⁺ enthalten, die zusammen mit dieser Richtlinie zu lesen sein sollte.
- (23) **Da** das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die **■** Verbesserung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen in der Union, von den Mitgliedstaaten **■** nicht ausreichend verwirklicht werden **kann, sondern vielmehr wegen des** Umfangs und **der** Wirkungen **der Maßnahme** auf Unionsebene **besser zu verwirklichen ist, kann** die Union **■** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in **demselben** Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁺ **ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0279(COD) enthaltenen Verordnung einsetzen.**

- (24) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Für diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie zielt auf **die weitere Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts ab, indem Vorschriften für** die Nutzung bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen **aufgestellt werden.**

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, **Notationen** einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in Audioformat wie Hörbüchern, **und in digitaler Form**, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;
2. „begünstigte Person“, **unabhängig von weiteren Behinderungen, eine Person**
 - a) die blind ist,
 - b) mit einer Sehbehinderung, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung im Wesentlichen gleichwertig ist, **und die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen,**

- c) mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, ■ die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche ■ Behinderung zu lesen, oder
 - d) die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen , wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre;
3. „Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format“ ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in alternativer Weise oder alternativer Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt; darunter fallen auch Vervielfältigungsstücke, die es einer solchen Person ermöglichen, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne ■ eine der in Nummer 2 genannten **Beeinträchtigungen oder** Behinderungen;
4. „befugte Stelle“ eine **Stelle**, die **von einem Mitgliedstaat befugt wurde**, Ausbildung, Schulung und **adaptiven** Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen in gemeinnütziger Weise **bereitstellen**, oder **für diese Tätigkeiten vom Mitgliedstaat anerkannt wurde. Das umfasst auch öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die** als eine ihrer **Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer** im Gemeinwohl liegenden Aufgaben **begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten.**

Artikel 3
Zulässige Formen der Nutzung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen **eine Ausnahme** vor, **damit** keine Genehmigung des Inhabers von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten an einem **Werk oder sonstigen Schutzgegenstand** gemäß **den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie 96/9/EG**, den Artikeln 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 2 und 3 und Artikel 9 der Richtlinie 2006/115/EG **und** Artikel 4 der Richtlinie 2009/24/EG **erforderlich ist für Handlungen, durch die**

- a) eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands, **zu dem die begünstigte Person rechtmäßigen Zugang hat**, in einem barrierefreien Format und zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellt und
- b) eine befugte Stelle ein Vervielfältigungsstück **eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands, zu dem sie rechtmäßigen Zugang hat**, in einem barrierefreien Format erstellt oder ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format zugunsten einer begünstigten Person oder einer anderen befugten Stelle zur ausschließlichen Nutzung durch eine begünstigte Person **in gemeinnütziger Weise** wiedergibt, zugänglich macht, verbreitet oder verleiht,

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jedes Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format die Unversehrtheit des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands wahrt, wobei die Änderungen, die erforderlich sind, damit das Werk in dem alternativen Format zugänglich gemacht werden kann, gebührend berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausnahme darf nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

(4) **■** Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1, 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG finden auf die Ausnahme nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels Anwendung.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht per Vertrag umgangen werden kann.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nach dieser Richtlinie zulässige Nutzungshandlungen wenn sie durch eine befugte Stelle mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet vorgenommen werden, Ausgleichsregelungen innerhalb der durch diese Richtlinie vorgegebenen Grenzen unterliegen,.

Artikel 4

Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format im Binnenmarkt

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine befugte Stelle mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Handlungen für eine begünstigte Person oder eine andere befugte Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat vornehmen kann. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine begünstigte Person oder eine befugte Stelle mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format bei einer befugten Stelle mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat beziehen oder abrufen kann.

Artikel 5

Pflichten befugter Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine befugte Stelle mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, die die in Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, ihre eigenen Verfahren festlegt und befolgt um sicherzustellen, dass sie

- a) Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an begünstigte Personen oder andere befugte Stellen verbreitet, oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht;**
- b) geeignete Schritte unternimmt, um der nicht genehmigten Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;**

- c) bei der Handhabung von Werken oder anderen Schutzgegenständen und deren Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt; und**
- d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Verfahren so festgelegt und befolgt werden, dass die Vorschriften in Artikel 7, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten begünstigter Personen anwendbar sind, in vollem Umfang beachtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine befugte Stelle mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, die die in Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, begünstigten Personen, anderen befugten Stellen oder Rechteinhabern auf Anfrage die folgenden Auskünfte in barrierefreier Form erteilt:

- a) die Liste der Werke oder anderen Schutzgegenstände, von denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzt, mit den verfügbaren Formaten; und**
- b) die Namen und Kontaktangaben der befugten Stellen, mit denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format gemäß Artikel 4 austauscht.**

Artikel 6
Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten bestärken befugte Stellen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, die die in Artikel 4 dieser Richtlinie und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/...⁺ genannten Handlungen vornehmen, darin, ihnen freiwillig ihre Namen und Kontaktdaten mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen mit. Die Kommission macht diese Informationen in einer zentralen Abrufstelle für Informationen online öffentlich zugänglich und hält sie auf dem aktuellen Stand.

Artikel 7
Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt gemäß den Richtlinien 95/46/EG **und** 2002/58/EG.

⁺ **ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0279(COD) enthaltenen Verordnung einsetzen.**

Artikel 8
Änderung der Richtlinie 2001/29/EG

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG erhält folgende Fassung:

- „b) für die Nutzung zugunsten behinderter Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert und unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie (EU) 2017/...⁺⁺⁺;

⁺⁺⁺ Richtlinie (EU) 2017/ ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L ...). “

⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Richtlinie einsetzen. (Dokument 2016/0278(COD)).

Artikel 9
Berichterstattung

Bis zum ... [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Verfügbarkeit auf dem Binnenmarkt von anderen als den in Artikel 2 Nummer 1 genannten Werken und sonstigen Schutzgegenständen in barrierefreien Formaten für begünstigte Personen und von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für Personen mit anderen als den in Artikel 2 Nummer 2 genannten Behinderungen vor. ***In dem Bericht werden Entwicklungen bei der einschlägigen Technologie berücksichtigt, und er*** enthält eine Bewertung der Angemessenheit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, ***um den Zugang zu anderen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen und den Zugang für Personen mit anderen Behinderungen als denjenigen, für die diese Richtlinie gilt, zu verbessern .***

Artikel 10
Überprüfung

(1) ***Bis zum ...*** [sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens] führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt die hauptsächlichen Ergebnisse in einem Bericht an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor. ***Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Auswirkungen von Ausgleichsregelungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 6 auf die Verfügbarkeit von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format für begünstigte Personen und auf ihren grenzüberschreitenden Austausch. Die Kommission greift in ihrem Bericht die Ansichten einschlägiger Akteure der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen auf, einschließlich Organisationen, die Menschen mit Behinderungen und Organisationen, die ältere Menschen vertreten.***

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichts und des in Artikel 9 genannten Berichts.

(3) *Hat ein Mitgliedstaat berechtigte Gründe zu der Annahme, dass die Umsetzung dieser Richtlinie beträchtliche negative Auswirkungen auf das kommerzielle Angebot von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in einem barrierefreien Format für begünstigte Personen hat, so kann er die Kommission auf die Angelegenheit unter Beifügung aller einschlägigen Belege hinweisen. Die Kommission berücksichtigt diese Belege bei der Ausarbeitung des Berichts nach Absatz 1.*

*Artikel 11
Umsetzung*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 12
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 13
Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0313

Grenzüberschreitender Austausch von Kopien bestimmter geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (COM(2016)0595 – C8-0380/2016 – 2016/0279(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0595),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0380/2016),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Juli 2017¹⁵,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Mai 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt

¹⁵ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Petitionsausschusses (A8-0102/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0279

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **114**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁷,

¹⁶ Stellungnahme vom 5. Juli 2017 (noch nicht im Amstblatt veröffentlicht).

¹⁷ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union unterzeichnet¹⁸. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Vervielfältigungsstücke vorzusehen.
- (2) ***Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind sind oder eine Sehbeeinträchtigung haben, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass ihre Sehfähigkeit im Wesentlichen der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung entspricht, oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, oder unter einer anderen Lernbehinderung leiden, wegen deren sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, und Personen, die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre, so dass diese Personen als Folge solcher Beeinträchtigungen oder Behinderungen Druckwerke im Wesentlichen nicht in demselben Maße lesen können wie Personen ohne solche Beeinträchtigungen oder Behinderungen.***

¹⁸ Beschluss [2014/221/EU](#) des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

- (3) ***Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung spürbar zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden.***
- (4) ***Nach dem Gutachten A-3/15¹⁹ des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die im Vertrag von Marrakesch vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in barrierefreien Formaten im Rahmen des durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ harmonisierten Bereichs umgesetzt werden. Gleiches gilt für die von diesem Vertrag vorgesehenen Aus- und Einfuhrregelungen, da sie letzten Endes darauf abzielen, im Hoheitsgebiet einer Partei die öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung von im Hoheitsgebiet einer anderen Partei veröffentlichten Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zu gestatten, ohne die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen.***

¹⁹ ***Gutachten 3/15 des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017, ECLI:EU:C:2017:114, Randnummer 112.***

²⁰ ***Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S.10).***

- (5) **Die Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates²¹⁺ zielt auf eine harmonisierte Umsetzung der Verpflichtungen ab, denen die Union** aufgrund des Vertrags von Marrakesch nachkommen muss, um für begünstigte Personen **in allen Mitgliedstaaten der Union** die Verfügbarkeit von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format und den **Verkehr** solcher Vervielfältigungsstück im Binnenmarkt zu verbessern, **und** verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten einzuführen. Diese Verordnung **zielt auf die** Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch über Regelungen für die Aus- und Einfuhr von - nicht kommerziellen Zwecken dienenden - Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie **auf die** Festlegung einheitlicher Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr **im Rahmen des durch die Richtlinien 2001/29/EG und (EU) 2017/...⁺ harmonisierten Bereichs ab, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen im gesamten Binnenmarkt einheitlich angewandt werden und die Harmonisierung der in diesen Richtlinien geschaffenen ausschließlichen Rechte und Ausnahmen nicht gefährden.**

²¹ **Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L ...).**

⁺ **ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0278(COD) enthaltenen Richtlinie einsetzen.**

- (6) Diese Verordnung sollte gewährleisten, dass Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format von Büchern, **einschließlich E-Books**, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, **Notationen, einschließlich** Notenblättern, und anderem gedruckten Material, **auch in Audioformat, gleichermaßen digital wie analog**, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/...⁺ erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in **Drittländern**, die Parteien des Vertrags von Marrakesch sind, **zugunsten von begünstigten Personen oder befugten Stellen im Sinne des Vertrags von Marrakesch verbreitet, wiedergegeben oder zugänglich gemacht** werden können. Zu den barrierefreien Formaten gehören **beispielsweise** Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. **Angesichts des „nicht kommerziellen Ziels“ des Vertrags von Marrakesch²²“ sollte** die Verbreitung, **die öffentliche** Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format an beziehungsweise für **blinde, sehbehinderte oder anderweitig** lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland nur in gemeinnütziger Weise durch befugte Stellen mit Sitz in einem Mitgliedstaat erfolgen.
- (7) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format, die in Übereinstimmung mit der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in einem Mitgliedstaat zugunsten **blinder, sehbehinderter oder anderweitig** lesebehinderter Personen **zu nicht kommerziellen Zwecken** erlauben. Diese Vervielfältigungsstücke sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format, die in der Union gemäß der Richtlinie (EU) 2017/...⁺ erstellt werden.

⁺ **ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0278(COD) enthaltenen Richtlinie einsetzen.**

²² **Gutachten 3/15 des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017, ECLI:EU:C:2017:114, Randnummer 90.**

- (8) Um die Verfügbarkeit von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zu verbessern und die **nicht genehmigte** Verbreitung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, die sich mit der Verbreitung, **der öffentlichen Wiedergabe** oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen. **Initiativen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Ziele des Vertrags von Marrakesch und des Austauschs von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format mit Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags sind, und zur Unterstützung von befugten Stellen beim Austausch und bei der Verfügbarmachung von Informationen sollten gefördert werden. Solche Initiativen könnten die Entwicklung von Leitlinien oder bewährten Verfahren für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format in Abstimmung mit Vertretern befugter Stellen, begünstigten Personen und Rechteinhabern umfassen.**

- (9) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung unter Wahrung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**im Folgenden „die Charta“**), erfolgt, und es ist zwingend erforderlich, dass jede derartige Verarbeitung auch **den Richtlinien 95/46/EC²³ und 2002/58/EC²⁴** des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, wie sie von befugten Stellen im Rahmen der vorliegenden Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.
- (10) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „UNCRPD“), dessen Vertragspartei die Union ist, gewährleistet Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen **und Bildung** sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (11) **Gemäß der Charta ist jegliche Art der Diskriminierung – auch aufgrund einer Behinderung – verboten und der Anspruch von Menschen mit Behinderungen, von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben**

²³ **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31). Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) aufgehoben und ersetzt.**

²⁴ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

der Gemeinschaft profitieren zu können, wird von der Union anerkannt und geachtet.

- (12)** *Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die einheitliche Umsetzung der sich aus dem Vertrag von Marrakesch ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Aus- und Einfuhr zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, von nicht kommerziellen Zwecken dienenden und für begünstigte Personen bestimmten Vervielfältigungsstücken bestimmter Werken und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format sowie die Festlegung der Bedingungen für solche Aus- und Einfuhren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*

- (13) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta **und dem UNCRPD** anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen **im Rahmen des durch die Richtlinien 2001/29/EG und (EU) 2017/...⁺ harmonisierten Bereichs** festgelegt, **um die Harmonisierung der ausschließlichen Rechte und der Ausnahmen im Binnenmarkt nicht zu gefährden.**

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, **Notationen** einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in Audioformat wie Hörbüchern, **und in digitaler Form**, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;
2. „begünstigte Person“, **unabhängig von weiteren Behinderungen**, eine Person
 - a) die blind ist,
 - b) mit einer Sehbeeinträchtigung, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung im Wesentlichen gleichwertig ist, **und die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen,**

⁺ **ABL.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0278(COD) enthaltenen Richtlinie einsetzen.**

- c) mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung ■ , die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche ■ Behinderung zu lesen, oder
 - d) die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre;
3. „Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format“ ein Vervielfältigungsstück eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in alternativer Weise oder alternativer Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt; darunter fallen auch Vervielfältigungsstücke, die es einer solchen Person ermöglichen , sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne ■ eine der in Nummer 2 genannten **Beeinträchtigungen oder** Behinderungen;
4. „befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat“ eine **Stelle**, die **von einem Mitgliedstaat befugt wurde**, Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen in gemeinnütziger Weise **bereitzustellen**, oder **für diese Tätigkeiten vom Mitgliedstaat anerkannt wurde**. **Das umfasst auch öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die** als eine ihrer **Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer** im Gemeinwohl liegenden Aufgaben **begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten**.

Artikel 3

Ausfuhr von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format in Drittländer

Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Vervielfältigungsstück eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einem barrierefreien Format, die gemäß den zur Umsetzung der Richtlinie **(EU) 2017/...** + erlassenen nationalen Vorschriften erstellt wurde, an begünstigte Personen oder eine befugte Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, verbreiten, oder ihnen übermitteln oder zugänglich machen.

Artikel 4

Einfuhr von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format aus Drittländern

Eine begünstigte Person oder eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einem barrierefreien Format, die von einer begünstigten Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, an begünstigte Personen oder befugte Stellen verbreitet, oder ihnen übermittelt oder zugänglich gemacht wurde, entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie **(EU) 2017/...** + erlassenen nationalen Vorschriften einführen oder anderweitig beziehen oder Zugang dazu erlangen und diese anschließend nutzen.

⁺ ***ABL.: Bitte die Nummer der in Dokument 2016/0278(COD) enthaltenen Richtlinie einsetzen.***

Artikel 5
Pflichten befugter Stellen

(1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, **legt ihre eigenen Verfahren fest und befolgt sie um sicherzustellen, dass** sie

- a) Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an begünstigte Personen oder andere befugte Stellen verbreitet, oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht;
- b) geeignete Schritte unternimmt, um der **nicht genehmigten** Vervielfältigung, Verbreitung, **öffentlichen** Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;
- c) bei der Handhabung von Werken oder anderen Schutzgegenständen und deren Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt; und
- d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite **oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle** veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält,

Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat legt die in Unterabsatz 1 genannten Verfahren so fest und befolgt sie, dass die in Artikel 6 genannten Vorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten begünstigter Personen anwendbar sind, in vollem Umfang beachtet werden.

(2) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, muss begünstigten Personen, **anderen befugten Stellen** oder Rechteinhabern auf Anfrage die folgenden Auskünfte **in barrierefreier Form** erteilen:

- a) die Liste der Werke oder anderen Schutzgegenstände, von denen sie Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format besitzt, mit den verfügbaren Formaten;
- b) die Namen und Kontaktangaben der befugten Stellen, mit denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format gemäß den Artikeln 3 und 4 austauscht.

Artikel 6

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt gemäß **den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG** .

Artikel 7

Überprüfung

Bis zum ... [sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie in Dokument 2016/0278(COD)] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt die hauptsächlichen Ergebnisse in einem Bericht an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Bewertungsberichts.

Artikel 8
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

■

Diese Verordnung ist ab dem ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie in Dokument [2016/0278\(COD\)](#)] anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0314

Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (COM(2016)0686 – C8-0035/2017 – 2016/0338(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0686),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0035/2017),
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. November 2015²⁵ und vom 6. Juli 2016²⁶ zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0225/2017),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament

²⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

²⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. fordert den Rat auf, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Hinblick auf Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen²⁷ nach der Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie schrittweise abzuschaffen und somit den koordinierten Ansatz der Union zur Streitbeilegung durch die vorgeschlagene Richtlinie zu stärken.
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²⁷ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn verschiedene Mitgliedstaaten dieselben Erträge oder dasselbe Kapital doppelt besteuern, so kann dies grenzübergreifend tätige Unternehmen in steuerlicher Hinsicht erheblich behindern. Diese Hindernisse *stellen für die* Unternehmen *eine* übermäßige steuerliche Belastung *dar* und können zu wirtschaftlichen Verzerrungen und Störungen führen; zudem wirken sie sich nachteilig auf grenzübergreifende Investitionen und das Wachstum aus.

Geänderter Text

(1) *Auf der Grundlage des Grundsatzes der fairen und wirksamen Besteuerung müssen alle Unternehmen ihre Steuern dort zahlen, wo Gewinne und Wertsteigerungen generiert werden, doch Doppelbesteuerung ist ebenso zu verhindern wie doppelte Nichtbesteuerung.* Wenn verschiedene Mitgliedstaaten dieselben Erträge oder dasselbe Kapital doppelt besteuern, so kann dies *vor allem kleine und mittelständische* grenzübergreifend tätige Unternehmen in steuerlicher Hinsicht erheblich behindern *und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.* Diese Hindernisse *verursachen den* Unternehmen übermäßige steuerliche Belastung, *Rechtsunsicherheit und unnötige Kosten* und können zu wirtschaftlichen Verzerrungen und Störungen führen. Zudem wirken sie sich nachteilig auf grenzübergreifende Investitionen und das Wachstum aus.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Am 25. November 2015 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art

oder Wirkung an, in der der Nutzen des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung“) angezweifelt und die Ansicht vertreten wird, dass dieses Instrument neu konzipiert und effizienter gestaltet oder aber durch einen Streitbeilegungsmechanismus der Union mit wirksameren Verständigungsverfahren ersetzt werden sollte. Am 6. Juli 2016 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung an, in der hervorgehoben wird, dass die Systeme nur dann wirksamer werden, wenn ein klarer Zeitraum für Streitbeilegungsverfahren festgelegt wird.

^{1a} *ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Das Europäische Parlament nahm am 16. Dezember 2015 eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftssteuer in der Union an, in der die Kommission aufgefordert wird, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, mit denen Streitigkeiten über Besteuerung in grenzübergreifenden Fällen besser beigelegt werden können, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf die Doppelbesteuerung, sondern auch auf die doppelte Nichtbesteuerung gelegt wird.

Des Weiteren werden darin klarere Regeln, strengere Fristen und Transparenz gefordert.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Frühere Versuche, Doppelbesteuerung zu beseitigen, mündeten häufig in „doppelter Nichtbesteuerung“, was heißt, dass es Unternehmen mittels der Praxis der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung gelang, ihre Gewinne in Mitgliedstaaten zu versteuern, in denen nahezu keine Körperschaftssteuer erhoben wird. Diese gängige Praxis bewirkt, dass der Wettbewerb verzerrt wird, heimische Unternehmen geschädigt werden und die Besteuerung beeinträchtigt wird, was zulasten des Wachstums und der Arbeitsplätze geht.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Deshalb ist es **notwendig**, dass es in der Union Verfahren gibt, die für eine Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten und die wirksame Beseitigung von Doppelbesteuerung sorgen.

(2) Die derzeitigen Streitbeilegungsverfahren sind zu langwierig und zu kostspielig und führen häufig nicht zu einer Einigung, wobei einige Fälle überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden. Manche Unternehmen nehmen derzeit eher Doppelbesteuerung in Kauf, als Geld und Zeit in aufwendige Verfahren zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu investieren. Deshalb ist es unerlässlich, dass es in der Union Verfahren gibt, die für eine wirksame, rasche und durchsetzbare

Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten und die wirksame **und rechtzeitige** Beseitigung von Doppelbesteuerung sorgen, **worüber der Steuerpflichtige regelmäßig und wirksam in Kenntnis gesetzt wird.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die derzeit existierenden, in bilateralen **Steuerabkommen** vorgesehenen Verfahren können nicht in allen Fällen gewährleisten, dass eine Doppelbesteuerung vollumfänglich und rechtzeitig vermieden wird. **Der Geltungsbereich des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Hinblick auf Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG)⁷ („Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung“)** beschränkt sich auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise und über die Zuweisung von Gewinnen an Betriebsstätten. Das im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung durchgeführte Monitoring hat gezeigt, dass es einige erhebliche Unzulänglichkeiten gibt, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Verfahren sowie in Bezug auf seine Dauer und **seinen effektiven Abschluss.**

Geänderter Text

(3) Die derzeit existierenden, in bilateralen **Doppelbesteuerungsabkommen** vorgesehenen Verfahren können nicht in allen Fällen gewährleisten, dass eine Doppelbesteuerung vollumfänglich und rechtzeitig vermieden wird. **Die in diesen Abkommen vorgesehenen Mechanismen sind in vielen Fällen langwierig, kostspielig und schwer zugänglich und führen nicht immer zu einer Einigung. Das Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung** beschränkt sich auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise und über die Zuweisung von Gewinnen an Betriebsstätten. Das im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung durchgeführte Monitoring hat gezeigt, dass es einige erhebliche Unzulänglichkeiten gibt, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Verfahren **und fehlende Rechtsmittel** sowie in Bezug auf seine Dauer und **das Fehlen eines endgültigen verbindlichen und effektiven Abschlusses. Diese Unzulänglichkeiten sind ein Investitionshindernis und sollten beseitigt werden.**

⁷ *ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Damit faire, eindeutige und stabile steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können und weniger Steuerstreitigkeiten im Binnenmarkt anfallen, ist bei der Politik im Bereich der Körperschaftssteuer wenigstens ein Mindestmaß an Konvergenz erforderlich. Die von der Kommission vorgeschlagene gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage ^{1a} ist das wirksamste Instrument, um die Gefahr der Doppelbelastung des Unternehmensergebnisses zu bannen.

^{1a} Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), COM(2016)0683.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn ein faireres steuerliches Umfeld geschaffen werden soll, dann müssen die Transparenzvorschriften verbessert und die Maßnahmen zur Bekämpfung **der** Steuervermeidung verstärkt werden. Gleichzeitig ist es im Sinne eines fairen Steuersystems erforderlich, zu gewährleisten, dass dieselben Erträge oder dasselbe Kapital eines Steuerpflichtigen nicht doppelt besteuert werden und dass Streitbeilegungsverfahren umfassend, effektiv und nachhaltig sind. Bessere Verfahren für die Beilegung von

(4) Wenn ein faireres steuerliches Umfeld **für die in der EU tätigen Unternehmen** geschaffen werden soll, dann müssen die Transparenzvorschriften verbessert und die Maßnahmen zur Bekämpfung **von** Steuervermeidung **und -hinterziehung auf nationaler Ebene sowie unions- und weltweit** verstärkt werden. **Die Verhinderung der Doppelbesteuerung muss auch künftig eine Priorität der Europäischen Union sein.** Gleichzeitig ist es im Sinne eines fairen Steuersystems erforderlich, zu gewährleisten, dass dieselben Erträge oder dasselbe Kapital

Doppelbesteuerungstreitigkeiten sind auch notwendig, weil die Gefahr besteht, dass regelmäßige und gezieltere Prüfungen der Steuerbehörden noch zu einem Anstieg der Zahl der Streitigkeiten über Doppel- oder Mehrfachbesteuerung führen werden, bei denen es auch um sehr hohe Beträge gehen könnte.

eines Steuerpflichtigen nicht doppelt besteuert werden und dass Streitbeilegungsverfahren umfassend, effektiv und nachhaltig sind. Bessere Verfahren für die Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten sind auch **unbedingt** notwendig, weil die Gefahr besteht, dass regelmäßige und gezieltere Prüfungen der Steuerbehörden noch zu einem Anstieg der Zahl der Streitigkeiten über Doppel- oder Mehrfachbesteuerung führen werden, bei denen es auch um sehr hohe Beträge gehen könnte.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Einführung eines effektiven und effizienten Rechtsrahmens für die Beilegung von Streitigkeiten, der für Rechtssicherheit **und ein unternehmensfreundliches Investitionsumfeld** sorgt, kommt daher entscheidende Bedeutung für die Schaffung eines fairen und effizienten Systems der Unternehmensbesteuerung zu. **Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten sollten auch einen harmonisierten und transparenten Rahmen für die Lösung von Problemen im Bereich der Doppelbesteuerung schaffen und auf diese Weise allen Steuerzahlern nützen.**

Geänderter Text

(5) Der Einführung eines effektiven und effizienten Rechtsrahmens für die Beilegung von Streitigkeiten, der für Rechtssicherheit sorgt **und Investitionen begünstigt**, kommt daher entscheidende Bedeutung für die Schaffung eines fairen und effizienten Systems der Unternehmensbesteuerung zu. **Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden zu diesem Zweck mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausstatten.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die EU kann hinsichtlich der steuerlichen Transparenz und Koordinierung weltweit als Vorbild fungieren und eine Spitzenposition einnehmen. Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten sollten daher auch einen harmonisierten und transparenten Rahmen für die Lösung von Problemen im Bereich der Doppelbesteuerung schaffen und auf diese Weise allen Steuerzahlern zugutekommen. Sofern keiner der betroffenen Steuerpflichtigen nachweist, dass einige sensible Handels-, Branchen- oder Berufsinformationen in der Entscheidung nicht veröffentlicht werden sollten, sollten alle abschließenden Entscheidungen vollständig veröffentlicht und von der Kommission in einem gemeinsamen Datenformat auch über eine zentral verwaltete Website zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung abschließender Entscheidungen ist im Interesse der Öffentlichkeit, da hierdurch besser nachvollziehbar wird, wie die Vorschriften ausgelegt und angewandt werden sollten. Diese Richtlinie wird nur dann ihr volles Potenzial entfalten, wenn vergleichbare Vorschriften auch in Drittländern umgesetzt werden. Deshalb sollte die Kommission auch dafür eintreten, dass auf internationaler Ebene verbindliche Streitbeilegungsverfahren eingerichtet werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 b (neu)

(5b) Ein wirksamer und effizienter Rahmen sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, alternative

Streitbeilegungsverfahren vorzuschlagen, die den Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besser Rechnung tragen und mit denen die Kosten gesenkt, Bürokratie abgebaut, die Effizienz gesteigert und die Doppelbesteuerung rascher beseitigt werden kann.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Beseitigung der Doppelbesteuerung soll mittels eines Verfahrens erfolgen, **in dem** in einem ersten Schritt die Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Fall befasst **werden**, damit sie die Streitigkeit in einem Verständigungsverfahren beilegen können. Kommt es innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu einer solchen Einigung, so sollte ein Beratender Ausschuss oder Ausschuss für die alternative Streitbeilegung, dem Vertreter sowohl der betroffenen Steuerbehörden als auch unabhängige Personen angehören, mit dem Fall befasst werden. Die Steuerbehörden sollten unter Bezugnahme auf die Stellungnahme **eines** Beratenden Ausschusses oder Ausschusses für die alternative Streitbeilegung eine abschließende und verbindliche Entscheidung treffen.

Geänderter Text

(6) Die Beseitigung der Doppelbesteuerung soll mittels eines Verfahrens erfolgen, **das einfach anzuwenden ist**. In einem ersten Schritt **werden** die Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Fall befasst, damit sie die Streitigkeit in einem Verständigungsverfahren beilegen können. Kommt es innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu einer solchen Einigung, so sollte ein Beratender Ausschuss oder Ausschuss für die alternative Streitbeilegung, dem Vertreter sowohl der betroffenen Steuerbehörden als auch unabhängige Personen angehören, **deren Namen in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis der unabhängigen Personen aufgeführt werden**, mit dem Fall befasst werden. Die Steuerbehörden sollten unter Bezugnahme auf die Stellungnahme **des** Beratenden Ausschusses oder Ausschusses für die alternative Streitbeilegung eine abschließende und verbindliche Entscheidung treffen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren für die Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten eröffnet Steuerpflichtigen unter anderem die Möglichkeit der Streitbeilegung. Dies umfasst Verständigungsverfahren gemäß bilateralen Doppelbesteuerungsübereinkommen oder dem Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Das in dieser Richtlinie vorgesehene Streitbeilegungsverfahren sollte den sonstigen Möglichkeiten vorgezogen werden, da es einen koordinierten unionsweiten Ansatz bei der Streitbeilegung aufweist, der klare und durchsetzbare Vorschriften, die Verpflichtung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und einen festgelegten Zeitrahmen umfasst.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Gegenwärtig ist unklar, in welchem Verhältnis diese Richtlinie zu den geltenden Streitbeilegungsbestimmungen in bilateralen Steuerabkommen und dem geltenden Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung steht. Daher sollte die Kommission dieses Verhältnis klarstellen, damit die Steuerpflichtigen das für den jeweiligen Fall am besten geeignete Verfahren wählen können.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Zahlreiche Fälle von Doppelbesteuerung betreffen auch Drittländer. Daher sollte die Kommission die Schaffung eines globalen Regelungsrahmens anstreben, und zwar vorzugsweise im Rahmen der OECD. Bis zur Schaffung eines solchen OECD-Rahmens sollte die Kommission auf ein zwingend vorgeschriebenes und verbindliches Verständigungsverfahren (anstelle des geltenden freiwilligen Verfahrens) für sämtliche Fälle möglicher länderübergreifender Doppelbesteuerung hinwirken.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte so bald wie möglich ausgeweitet werden. Die Richtlinie bietet nur einen Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten über die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Streitigkeiten über die Doppelbesteuerung von Einkommen (z. B. von Ruhegehältern und Löhnen) fallen nicht in ihren Geltungsbereich, auch wenn die Auswirkungen auf Einzelpersonen beträchtlich sein können. Die unterschiedliche Auslegung eines Steuerabkommens durch die Mitgliedstaaten kann wirtschaftliche Doppelbesteuerung bedingen, etwa wenn ein und dieselbe Einkommensquelle von dem einen Mitgliedstaat als Lohn und von dem anderen als Gewinn eingestuft wird. Daher sollten auch Unterschiede bei der Auslegung der Einkommensbesteuerung durch die Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Kommission sollte die Anwendung der Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen, **und** die Mitgliedstaaten sollten die Kommission dabei durch sachdienliche Beiträge unterstützen –

Geänderter Text

(11) Die Kommission sollte die Anwendung der Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen **und dabei festlegen, ob die Richtlinie weiterhin angewandt oder geändert werden sollte**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission dabei durch sachdienliche Beiträge unterstützen. **Nach Abschluss ihrer Überprüfung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der eine Bewertung der Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie auf alle grenzüberschreitenden Doppelbesteuerungstatbestände und alle Fälle von doppelter Nichtbesteuerung sowie erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie enthält** –

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie steht der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder von Bestimmungen internationaler Abkommen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch nicht entgegen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie steht der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder von Bestimmungen internationaler Abkommen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung **und -vermeidung**, Steuerbetrug oder Missbrauch nicht entgegen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder einer Doppelbesteuerung

Geänderter Text

1. Jeder einer Doppelbesteuerung

unterliegende Steuerpflichtige ist berechtigt, innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die die Doppelbesteuerung herbeiführt, eine Beschwerde zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei jeder der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einzulegen, unabhängig davon, ob dabei auf die im nationalen Recht eines der betroffenen Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtsbehelfe zurückgegriffen wird. Der Steuerpflichtige gibt in seiner Beschwerde an **die jeweilige** zuständige Behörde an, welche anderen Mitgliedstaaten betroffen sind.

unterliegende Steuerpflichtige ist berechtigt, innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die die Doppelbesteuerung herbeiführt, eine Beschwerde zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei jeder der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einzulegen, unabhängig davon, ob dabei auf die im nationalen Recht eines der betroffenen Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtsbehelfe zurückgegriffen wird. Der Steuerpflichtige **reicht die Beschwerde bei beiden zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig ein und** gibt in seiner Beschwerde an **jede** zuständige Behörde an, welche anderen Mitgliedstaaten betroffen sind. **Die Kommission richtet eine zentrale Anlaufstelle in allen Amtssprachen der Union ein, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist und aktuelle Kontaktinformationen für jede zuständige Behörde sowie eine vollständige Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften der Union und die Steuerabkommen.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die zuständigen Behörden bestätigen** den Empfang der Beschwerde **innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde. Sie informieren auch** die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten **über den** Eingang der Beschwerde.

Geänderter Text

2. **Jede zuständige Behörde bestätigt** den Empfang der Beschwerde **schriftlich und informiert** die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten **innerhalb von zwei Wochen nach** Eingang der Beschwerde.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Name, Anschrift, Steuernummer und sonstige Angaben, die für die Ermittlung des Steuerpflichtigen, der die Beschwerde bei den zuständigen Behörden eingereicht hat, und aller anderen unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich sind;

Geänderter Text

a) Name, Anschrift, Steuernummer und sonstige Angaben, die für die Ermittlung des Steuerpflichtigen, der die Beschwerde bei den zuständigen Behörden ***nach bestem Wissen und Gewissen*** eingereicht hat, und aller anderen unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich sind;

Abänderung 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) anwendbare nationale Vorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e – Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

(iii) eine Erklärung des Steuerpflichtigen, in der er sich verpflichtet, alle angemessenen Anfragen einer zuständige Behörde so vollständig und rasch wie möglich zu beantworten und auf Anfrage den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorzulegen;

Geänderter Text

(iii) eine Erklärung des Steuerpflichtigen, in der er sich verpflichtet, alle angemessenen Anfragen einer zuständige Behörde so vollständig und rasch wie möglich zu beantworten und auf Anfrage den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorzulegen, ***wobei die zuständigen Behörden etwaige Beschränkungen des Zugangs zu den angeforderten Unterlagen und externe Zeitverzögerungen gebührend berücksichtigen;***

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) alle weiteren von den zuständigen Behörden angeforderten Informationen.

Geänderter Text

f) alle weiteren von den zuständigen Behörden angeforderten **und für die Steuerstreitigkeit relevanten** Informationen.

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten treffen innerhalb von **sechs** Monaten nach Eingang eine Entscheidung über die Zulassung und Zulässigkeit der Beschwerde **eines Steuerpflichtigen. Die zuständigen Behörden** informieren **die** Steuerpflichtigen und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten treffen innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang **der Beschwerde eines Steuerpflichtigen** eine Entscheidung über die Zulassung und Zulässigkeit der Beschwerde **und** informieren **den** Steuerpflichtigen und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten **innerhalb von zwei Wochen schriftlich** über ihre Entscheidung.

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Beschließen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, die Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 5 zuzulassen, so bemühen sie sich darum, die Doppelbesteuerung im Verständigungsverfahren innerhalb von **zwei Jahren** ab der letzten Mitteilung der Zulassung der Beschwerde durch einen der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Geänderter Text

Beschließen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, die Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 5 zuzulassen, so bemühen sie sich darum, die Doppelbesteuerung im Verständigungsverfahren innerhalb von **einem Jahr** ab der letzten Mitteilung der Zulassung der Beschwerde durch einen der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der in Unterabsatz 1 genannte **Zweijahreszeitraum** kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats um **sechs** Monate verlängert werden, wenn die antragstellende zuständige Behörde eine schriftliche Begründung vorlegt. Dieser Verlängerung müssen die betroffenen Steuerpflichtigen und anderen zuständigen Behörden zustimmen.

Geänderter Text

Der in Unterabsatz 1 genannte **Einjahreszeitraum** kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats um **bis zu drei** Monate verlängert werden, wenn die antragstellende zuständige Behörde eine schriftliche Begründung vorlegt. Dieser Verlängerung müssen die betroffenen Steuerpflichtigen und anderen zuständigen Behörden zustimmen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt haben, die Doppelbesteuerung innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums zu beseitigen, übermittelt jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten dem Steuerpflichtigen diese Vereinbarung als für die Behörde verbindliche und vom Steuerpflichtigen durchsetzbare Entscheidung, vorbehaltlich des Verzichts des Steuerpflichtigen auf das Rechts auf nationale Rechtsbehelfe. Diese Entscheidung ist unabhängig von etwaigen im nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Fristen durchzuführen.

Geänderter Text

3. Wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt haben, die Doppelbesteuerung innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums zu beseitigen, übermittelt jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten **innerhalb von fünf Tagen** dem Steuerpflichtigen diese Vereinbarung als für die Behörde verbindliche und vom Steuerpflichtigen durchsetzbare Entscheidung, vorbehaltlich des Verzichts des Steuerpflichtigen auf das Rechts auf nationale Rechtsbehelfe. Diese Entscheidung ist unabhängig von etwaigen im nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Fristen **unverzüglich** durchzuführen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums keine Einigung über die Beseitigung der Doppelbesteuerung erzielt, so teilt jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen mit, aus welchen Gründen keine Einigung erzielt wurde.

Geänderter Text

4. Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums keine Einigung über die Beseitigung der Doppelbesteuerung erzielt, so teilt jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen ***innerhalb von zwei Wochen*** mit, aus welchen Gründen keine Einigung erzielt wurde, ***und unterrichtet ihn über die möglichen Rechtsmittel einschließlich der entsprechenden Kontaktdaten der Beschwerdestellen.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können beschließen, eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist, wenn keine Doppelbesteuerung vorliegt oder wenn der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Dreijahreszeitraum nicht eingehalten wurde.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können beschließen, eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist, wenn keine Doppelbesteuerung vorliegt oder wenn der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Dreijahreszeitraum nicht eingehalten wurde. ***Die zuständigen Behörden unterrichten den Steuerpflichtigen über die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb

Geänderter Text

2. Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb

von **sechs** Monaten nach Eingang der Beschwerde eines Steuerpflichtigen keine Entscheidung über die Beschwerde getroffen, so gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

von **drei** Monaten nach Eingang der Beschwerde eines Steuerpflichtigen keine Entscheidung über die Beschwerde getroffen, so gilt die Beschwerde als zurückgewiesen, **und der Steuerpflichtige wird in diesem Dreimonatszeitraum innerhalb eines Monats darüber unterrichtet.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Fall der Zurückweisung der Beschwerde ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Entscheidung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Vorschriften anzufechten.

Geänderter Text

3. Im Fall der Zurückweisung der Beschwerde ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Entscheidung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Vorschriften anzufechten. **Der Steuerpflichtige ist berechtigt, bei einer der beiden zuständigen Behörden Rechtsbehelf einzulegen. Die zuständige Behörde, bei der dieser Rechtsbehelf eingelegt wird, unterrichtet die andere zuständige Behörde darüber, und die beiden zuständigen Behörden stimmen sich bei der Bearbeitung des Rechtsbehelfs untereinander ab. Wird dem Rechtsbehelf eines KMU stattgegeben, trägt die zuständige Behörde die Kosten, die die Beschwerde ursprünglich zurückwies.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Beratende Ausschuss trifft innerhalb von **sechs** Monaten nach Übermittlung der letzten Entscheidung zur Zurückweisung

Geänderter Text

Der Beratende Ausschuss trifft innerhalb von **drei** Monaten nach Übermittlung der letzten Entscheidung zur Zurückweisung

der Beschwerde gemäß Artikel 5 Absatz 1 durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Zulassung der Beschwerde. Wird innerhalb des **Sechsmonatszeitraums** keine Entscheidung übermittelt, so gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

der Beschwerde gemäß Artikel 5 Absatz 1 durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Zulassung der Beschwerde. Wird innerhalb des **Dreimonatszeitraums** keine Entscheidung übermittelt, so gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Stellt der Beratende Ausschuss das Vorliegen einer Doppelbesteuerung und die Zulässigkeit der Beschwerde fest, so wird auf Antrag einer der zuständigen Behörden das Verständigungsverfahren nach Artikel 4 eingeleitet. Die zuständige Behörde übermittelt diesen Antrag dem Beratenden Ausschuss, den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie den Steuerpflichtigen. Die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegte **Zweijahresfrist** läuft ab dem Datum der Entscheidung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung und Zulässigkeit der Beschwerde.

Geänderter Text

Stellt der Beratende Ausschuss das Vorliegen einer Doppelbesteuerung und die Zulässigkeit der Beschwerde fest, so wird auf Antrag einer der zuständigen Behörden das Verständigungsverfahren nach Artikel 4 eingeleitet. Die zuständige Behörde übermittelt diesen Antrag dem Beratenden Ausschuss, den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie den Steuerpflichtigen. Die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegte **Einjahresfrist** läuft ab dem Datum der Entscheidung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung und Zulässigkeit der Beschwerde.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Beratende Ausschuss wird von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten **eingesetzt, wenn es ihnen** nicht gelungen ist, die Doppelbesteuerung im Zuge des Verständigungsverfahrens innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist zu beseitigen.

Geänderter Text

Wenn es den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, die Doppelbesteuerung im Zuge des Verständigungsverfahrens innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist zu beseitigen, **gibt der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 1 eine**

*Stellungnahme zur Beseitigung der
Doppelbesteuerung ab.*

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Erfolgt die Einsetzung des Beratenden Ausschusses gemäß Absatz 1, so wird er spätestens **50 Kalendertage** nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten **Sechsmonatsfrist** eingesetzt.

Geänderter Text

Erfolgt die Einsetzung des Beratenden Ausschusses gemäß Absatz 1, so wird er spätestens **einen Monat** nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten **Dreimonatsfrist** eingesetzt.

Abänderung 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Erfolgt die Einsetzung des Beratenden Ausschusses gemäß Absatz 2, so wird er spätestens **50 Kalendertage** nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist eingesetzt.

Geänderter Text

Erfolgt die Einsetzung des Beratenden Ausschusses gemäß Absatz 2, so wird er spätestens **einen Monat** nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist eingesetzt.

Abänderung 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter benannt, so kann der Steuerpflichtige beantragen, dass das

Geänderter Text

Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter benannt, so kann der Steuerpflichtige beantragen, dass das

zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats eine unabhängige Person und einen Stellvertreter aus der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Liste benennt.

zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats eine unabhängige Person und **innerhalb von drei Monaten** einen Stellvertreter aus der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Liste benennt.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Haben die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten dies versäumt, so kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die zuständigen Gerichte aller betroffenen Mitgliedstaaten die beiden unabhängigen Personen gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 benennen. Die so benannten unabhängigen Personen bestimmen den Vorsitzenden per Losentscheid aus der Liste der unabhängigen Personen, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 für den Vorsitz infrage kommen.

Geänderter Text

Haben die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten dies versäumt, so kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die zuständigen Gerichte aller betroffenen Mitgliedstaaten die beiden unabhängigen Personen gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 benennen. **Die Kommission stellt über eine zentrale Anlaufstelle auf ihrer Website ausführliche und eindeutige Angaben zu den zuständigen Gerichten in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung.** Die so benannten unabhängigen Personen bestimmen den Vorsitzenden per Losentscheid aus der Liste der unabhängigen Personen, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 für den Vorsitz infrage kommen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Antrag auf Benennung der unabhängigen Personen und ihrer Stellvertreter gemäß Absatz 1 wird erst nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Frist von **50 Tagen** einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats vorgelegt, und zwar innerhalb von zwei

Geänderter Text

2. Der Antrag auf Benennung der unabhängigen Personen und ihrer Stellvertreter gemäß Absatz 1 wird erst nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Frist von **einem Monat** einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats vorgelegt, und zwar innerhalb von zwei

Wochen nach Ablauf dieser Frist.

Wochen nach Ablauf dieser Frist.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das zuständige Gericht trifft eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller mit. Das Verfahren des zuständigen Gerichts zur Benennung der unabhängigen Personen für den Fall, dass die Mitgliedstaaten dies versäumen, entspricht den nach nationalen Vorschriften anwendbaren Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen zur Benennung von Schiedsrichtern, wenn sich die Parteien in dieser Hinsicht nicht einigen können. Das zuständige Gericht unterrichtet auch die zuständigen Behörden, die ursprünglich versäumt haben, den Beratenden Ausschuss einzurichten. Der betroffene Mitgliedstaat kann die Entscheidung des Gerichts anfechten, wenn er dazu nach nationalem Recht berechtigt ist. Wird sein Antrag abgewiesen, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften anfechten.

Geänderter Text

3. Das zuständige Gericht trifft **innerhalb eines Monats** eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller mit. Das Verfahren des zuständigen Gerichts zur Benennung der unabhängigen Personen für den Fall, dass die Mitgliedstaaten dies versäumen, entspricht den nach nationalen Vorschriften anwendbaren Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen zur Benennung von Schiedsrichtern, wenn sich die Parteien in dieser Hinsicht nicht einigen können. Das zuständige Gericht unterrichtet auch die zuständigen Behörden, die ursprünglich versäumt haben, den Beratenden Ausschuss einzurichten. Der betroffene Mitgliedstaat kann die Entscheidung des Gerichts anfechten, wenn er dazu nach nationalem Recht berechtigt ist. Wird sein Antrag abgewiesen, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften anfechten.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine oder zwei unabhängige Personen, die von jeder zuständigen Behörde aus der in Absatz 4 genannten Liste ausgewählt werden.

Geänderter Text

c) eine oder zwei unabhängige Personen, die von jeder zuständigen Behörde aus der in Absatz 4 genannten Liste ausgewählt werden, **mit Ausnahme der von dem eigenen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Personen.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Vertreter im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstaben b dauerhaft zu benennen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie ist oder war an einem oder jedem der Steuerpflichtigen maßgeblich beteiligt oder ist oder war Angestellter oder Berater eines oder jedes dieser Steuerpflichtigen;

b) sie ***oder einer ihrer Angehörigen*** ist oder war an einem oder jedem der Steuerpflichtigen maßgeblich beteiligt oder ist oder war Angestellter oder Berater eines oder jedes dieser Steuerpflichtigen;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die unabhängigen Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ***und*** in der Union wohnhaft sein. Sie müssen sachlich kompetent ***und*** unabhängig sein.

Die unabhängigen Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in der Union wohnhaft ***und vorzugsweise im Bereich des Steuerrechts tätige Staatsbeamte und -bedienstete oder Mitglieder eines Verwaltungsgerichts*** sein. Sie müssen sachlich kompetent, unabhängig, ***unparteiisch und in hohem Maße integer*** sein.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen der von ihnen benannten unabhängigen Personen mit. Sie **können** in der Mitteilung **angeben**, welche der fünf nominierten Personen mit dem Vorsitz betraut werden kann. Sie übermitteln der Kommission außerdem vollständige und aktuelle Informationen zu deren beruflichem und akademischem Werdegang sowie zu Fähigkeiten, Fachkenntnissen und Interessenkonflikten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Liste unabhängiger Personen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen der von ihnen benannten unabhängigen Personen mit. Sie **geben** in der Mitteilung **an**, welche der fünf nominierten Personen mit dem Vorsitz betraut werden kann. Sie übermitteln der Kommission außerdem vollständige und aktuelle Informationen zu deren beruflichem und akademischem Werdegang sowie zu Fähigkeiten, Fachkenntnissen und Interessenkonflikten. **Diese Informationen werden bei jeder Änderung des Lebenslaufs der unabhängigen Personen entsprechend aktualisiert.** Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Liste unabhängiger Personen.

Geänderter Text

Der Kommission überprüft, die in Unterabsatz 3 genannten Informationen über die von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen. Derartige Überprüfungen werden innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen aus den Mitgliedstaaten durchgeführt. Hegt die Kommission Zweifel an der Unabhängigkeit der benannten Personen, kann sie bei dem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern, und sollten die Zweifel nicht ausgeräumt werden, kann sie den Mitgliedstaat ersuchen, diese Person aus dem Verzeichnis zu streichen und eine andere Person zu benennen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Verzeichnis der unabhängigen Personen ist öffentlich zugänglich.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung einzusetzen, der anstelle des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 13 eine Stellungnahme zur Beseitigung der Doppelbesteuerung abgibt.

1. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung einzusetzen, der anstelle des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 13 eine Stellungnahme zur Beseitigung der Doppelbesteuerung abgibt. ***Auf den Ausschuss für alternative Streitbeilegung wird jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen zurückgegriffen.***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Ausschuss für alternative Streitbeilegung kann sich hinsichtlich Zusammensetzung und Form vom Beratenden Ausschuss unterscheiden und zur Beilegung des Streits auf Vergleichs- oder Mediationsverfahren, Sachverständigengutachten, Schieds- oder andere Verfahren oder Techniken der Streitbeilegung zurückgreifen.

2. Der Ausschuss für alternative Streitbeilegung kann sich hinsichtlich Zusammensetzung und Form vom Beratenden Ausschuss unterscheiden und zur Beilegung des Streits auf Vergleichs- oder Mediationsverfahren, Sachverständigengutachten, Schieds- oder andere ***wirksame und anerkannte*** Verfahren oder Techniken der Streitbeilegung zurückgreifen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Artikel 11 bis 15 gelten für den Ausschuss für alternative Streitbeilegung, mit Ausnahme der Mehrheitsregeln des Artikels 13 Absatz 3. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können in der Geschäftsordnung des Ausschusses für alternative Streitbeilegung abweichende Mehrheitsregeln vereinbaren.

Geänderter Text

4. Die Artikel 11 bis 15 gelten für den Ausschuss für alternative Streitbeilegung, mit Ausnahme der Mehrheitsregeln des Artikels 13 Absatz 3. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können in der Geschäftsordnung des Ausschusses für alternative Streitbeilegung abweichende Mehrheitsregeln vereinbaren, ***sofern sichergestellt ist, dass die benannten Personen, die die Streitigkeiten beilegen sollen, unabhängig sind und dass keine Interessenkonflikte vorliegen.***

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Artikel 6 Absatz 4 innerhalb ***von 50 Kalendertagen*** jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen Folgendes übermittelt:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Artikel 6 Absatz 4 innerhalb ***eines Monats*** jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen Folgendes übermittelt:

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Datum darf nicht mehr als ***sechs*** Monate nach dem Datum der Einsetzung des Beratenden Ausschusses oder des

Geänderter Text

Das in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Datum darf nicht mehr als ***drei*** Monate nach dem Datum der Einsetzung des Beratenden Ausschusses oder des

Ausschusses für alternative Streitbeilegung liegen.

Ausschusses für alternative Streitbeilegung liegen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird die Geschäftsordnung den Steuerpflichtigen nicht oder nur unvollständig übermittelt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die unabhängigen Personen und der Vorsitzende die Geschäftsordnung gemäß Anhang II vervollständigen und binnen zwei Wochen nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 festgelegten Frist von **50 Kalendertagen** dem Steuerpflichtigen übermitteln. Wenn sich die unabhängigen Personen und der Vorsitzende nicht auf die Geschäftsordnung einigen oder diese nicht an die Steuerpflichtigen übermitteln, können sich die Steuerpflichtigen an das zuständige Gericht ihres Wohnsitz- oder Niederlassungsstaats wenden, damit dieses alle rechtlichen Folgerungen ziehen und die Geschäftsordnung anwenden kann.

Geänderter Text

3. Wird die Geschäftsordnung den Steuerpflichtigen nicht oder nur unvollständig übermittelt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die unabhängigen Personen und der Vorsitzende die Geschäftsordnung gemäß Anhang II vervollständigen und binnen zwei Wochen nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 festgelegten Frist von **einem Monat** dem Steuerpflichtigen übermitteln. Wenn sich die unabhängigen Personen und der Vorsitzende nicht auf die Geschäftsordnung einigen oder diese nicht an die Steuerpflichtigen übermitteln, können sich die Steuerpflichtigen an das zuständige Gericht ihres Wohnsitz- oder Niederlassungsstaats wenden, damit dieses alle rechtlichen Folgerungen ziehen und die Geschäftsordnung anwenden kann.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Zum Zweck des in Artikel 6 genannten Verfahrens **können** die betroffenen Steuerpflichtigen dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung jegliche Informationen, Beweismittel oder Unterlagen **vorlegen**, die für eine Entscheidung relevant sein könnten. Die Steuerpflichtigen und die zuständigen

Geänderter Text

1. Zum Zweck des in Artikel 6 genannten Verfahrens **legen** die betroffenen Steuerpflichtigen dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung jegliche Informationen, Beweismittel oder Unterlagen **vor**, die für eine Entscheidung relevant sein könnten. Die Steuerpflichtigen und die zuständigen

Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten legen dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung auf Anfrage alle Informationen, Beweismittel oder Unterlagen vor. Die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können sich jedoch in folgenden Fällen weigern, dem Beratenden Ausschuss Informationen vorzulegen:

Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten legen dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung auf Anfrage alle Informationen, Beweismittel oder Unterlagen vor. Die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können sich jedoch in folgenden Fällen weigern, dem Beratenden Ausschuss Informationen vorzulegen:

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung gibt seine Stellungnahme spätestens *sechs* Monate nach dem Datum seiner Einsetzung durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ab.

Geänderter Text

1. Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung gibt seine Stellungnahme spätestens *drei* Monate nach dem Datum seiner Einsetzung durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ab.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung berücksichtigt bei der Abfassung seiner Stellungnahme die geltenden nationalen Vorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen. Falls es zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, kann der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf die internationale Steuerpraxis, z. B. das neueste OECD-Musterabkommen, Bezug nehmen.

Geänderter Text

2. Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung berücksichtigt bei der Abfassung seiner Stellungnahme die geltenden nationalen Vorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen. Falls es zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, kann der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf die internationale Steuerpraxis, z. B. das neueste OECD-Musterabkommen *und das neueste Musterabkommen der Vereinten Nationen zur Vermeidung der*

Doppelbesteuerung, Bezug nehmen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden einigen sich innerhalb von *sechs* Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden einigen sich innerhalb von *drei* Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zuständige Behörde die endgültige Entscheidung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Annahme an die Steuerpflichtigen übermittelt. Wird ein Steuerpflichtiger nicht innerhalb dieser Frist von 30 *Kalendertagen* über *die* Entscheidung unterrichtet, so kann er sie in seinem Wohnsitz- oder Niederlassungsmitgliedstaat gemäß den nationalen Vorschriften anfechten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zuständige Behörde die endgültige Entscheidung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Annahme an die Steuerpflichtigen übermittelt. Wird ein Steuerpflichtiger nicht innerhalb dieser Frist von 30 *Tagen* über *diese* Entscheidung unterrichtet, so kann er sie in seinem Wohnsitz- oder Niederlassungsmitgliedstaat gemäß den nationalen Vorschriften anfechten.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Anhängigkeit eines Verständigungsverfahrens oder Streitbeilegungsverfahrens hindert einen Mitgliedstaat **nicht** daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.

Geänderter Text

2. Die Anhängigkeit eines Verständigungsverfahrens oder Streitbeilegungsverfahrens hindert einen Mitgliedstaat daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) **sechs** Monate gemäß Artikel 3 Absatz 5;

Geänderter Text

a) **drei** Monate gemäß Artikel 3 Absatz 5;

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **zwei Jahre** gemäß Artikel 4 Absatz 1.

Geänderter Text

b) **ein Jahr** gemäß Artikel 4 Absatz 1.

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Abweichend von Artikel 6 können die betroffenen Mitgliedstaaten bei Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit den Zugang zum

Geänderter Text

6. Abweichend von Artikel 6 können die betroffenen Mitgliedstaaten bei **in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil**

Streitbeilegungsverfahren verweigern.

nachgewiesenem Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit *in derselben Angelegenheit* den Zugang zum Streitbeilegungsverfahren verweigern.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden veröffentlichen die abschließende Entscheidung gemäß Artikel 14 *vorbehaltlich des Einverständnisses aller betroffenen Steuerpflichtigen*.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden veröffentlichen die abschließende Entscheidung gemäß Artikel 14 *in vollständiger Form. Macht jedoch einer der Steuerpflichtigen geltend, dass es sich bei einigen spezifischen Punkten um sensible Handels-, Branchen- oder Berufsinformationen handelt, prüfen die zuständigen Behörden seine Argumente und veröffentlichen die Entscheidung unter Tilgung der sensiblen Inhalte. Die zuständigen Behörden schützen zwar die verfassungsmäßigen Rechte der Steuerpflichtigen, zumal in Hinblick auf Informationen, mit deren Veröffentlichung Wettbewerbern eindeutig und offenkundig Branchen- bzw. sensible Geschäftsinformationen preisgegeben würden, sie sind jedoch zugleich bestrebt, dass durch die Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung für ein Höchstmaß an Transparenz gesorgt wird.*

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist ein betroffener Steuerpflichtiger nicht mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung einverstanden, so

Geänderter Text

entfällt

veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Zusammenfassung der abschließenden Entscheidung mit Angabe von Sachverhalt und Streitgegenstand, Datum, betroffenen Steuerzeiträumen, Rechtsgrundlage, Wirtschaftsbereich sowie Kurzbeschreibung des Endergebnisses.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Musterformulare für die Übermittlung der in *den Absätzen 2 und 3* genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Musterformulare für die Übermittlung der in *Absatz 2* genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission unverzüglich die gemäß Absatz 3 zu veröffentlichenden Informationen.

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission unverzüglich die gemäß Absatz 3 zu veröffentlichenden Informationen. *Die Kommission stellt diese Informationen in einem gebräuchlichen Datenformat über eine zentral verwaltete Website zur Verfügung.*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission stellt die in Artikel 8 Absatz 4 genannte Liste unabhängiger Personen **online** bereit und hält sie auf dem Laufenden; sie gibt an, welche dieser Personen als Vorsitzende benannt werden können. Diese Liste enthält **nur** die Namen der entsprechenden Personen.

Geänderter Text

1. Die Kommission stellt die in Artikel 8 Absatz 4 genannte Liste unabhängiger Personen **in einem offenen Datenformat im Internet** bereit und hält sie auf dem Laufenden; sie gibt an, welche dieser Personen als Vorsitzende benannt werden können. Diese Liste enthält die Namen der entsprechenden Personen, **Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in Organisationen und ihre Lebensläufe sowie Informationen über ihre Qualifikationen und praktischen Erfahrungen nebst Erklärungen über etwaige Interessenkonflikte.**

Abänderung 70

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Überprüfung

Bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] führt die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und im Lichte der Beratungen mit den zuständigen Behörden eine Überprüfung der Anwendung und des Geltungsbereichs dieser Richtlinie durch. Die Kommission untersucht zudem, ob mit einem dauerhaft eingerichteten Beratenden Ausschuss („Ständiger Beratender Ausschuss“) die Effektivität und Effizienz der Streitbeilegungsverfahren gesteigert werden könnte.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, der erforderlichenfalls durch einen Legislativvorschlag zur

Änderung der Richtlinie ergänzt wird.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Überschrift 5 – Zeile 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gewerbsteuer

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Überschrift 12 – Zeile 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Imposta regionale sulle attività produttive



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

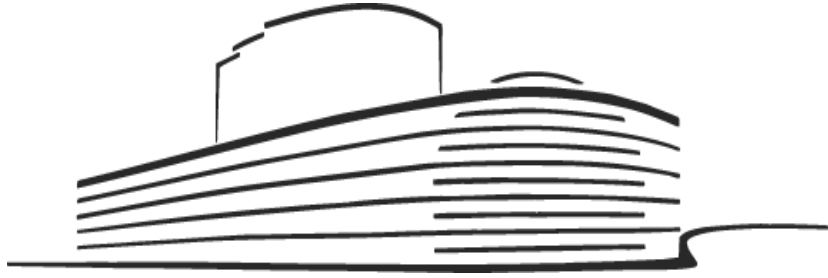
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. Juli 2017

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0276	5
RAHMENABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEM KOSOVO ÜBER DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE FÜR DIE TEILNAHME DES KOSOVOS AN DEN PROGRAMMEN DER UNION ***	
P8_TA-PROV(2017)0281	7
VERJÄHRUNGSFRISTEN FÜR VERKEHRSUNFÄLLE	
P8_TA-PROV(2017)0282	25
GEMEINSAME MINDESTSTANDARDS DES ZIVILPROZESSRECHTS	
P8_TA-PROV(2017)0286	63
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 2 ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2017: EINSTELLUNG DES HAUSHALTSÜBERSCHUSSES 2016	
P8_TA-PROV(2017)0288	67
VORGEHEN GEGEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT, EINSCHLIEßLICH VÖLKERMORD	
P8_TA-PROV(2017)0289	85
PRIVATE SICHERHEITSUNTERNEHMEN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0276

Rahmenabkommen zwischen der EU und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (13391/2016 – C8-0491/2016 – 2013/0115(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13391/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union (13393/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0491/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0207/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Kosovos zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0281

Verjährungsfristen für Verkehrsunfälle

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen für Verkehrsunfälle (2015/2087(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“),
- unter Hinweis auf Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Grundsätzen der nationalen Verfahrensautonomie und des effektiven gerichtlichen Schutzes¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)² („Rom-II-Verordnung“),
- unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Verkehrsunfälle anzuwendende Recht („Haager Übereinkommen von 1971 über Verkehrsunfälle“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des

¹ Siehe unter anderem: Urteil vom 18. September 2003, Peter Pflücke/Bundesanstalt für Arbeit, C-125/01, ECLI:EU:C:2003:477, Urteil vom 25. Juli 1991, Theresa Emmott/Minister for Social Welfare und Attorney General, C-208/90, ECLI:EU:C:1991:333 und Urteil vom 13. Juli 2006, Vincenzo Manfredi und andere/Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA und andere, verbundene Rechtssachen C-295/04 bis C-298/04, ECLI:EU:C:2006:461.

² ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht³ („Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie“),

- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Referat „Europäischer Mehrwert“ des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Einschätzung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle“, die dem legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments beiliegt⁵,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche erstellte Studie mit dem Titel „Verkehrsunfälle in anderen EU-Mitgliedstaaten: Mögliche Auswirkungen fahrerloser Fahrzeuge“⁶,
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission mit dem Titel „Compensation of victims of cross-border road traffic accidents in the EU: Comparison of national practices, analysis of problems and evaluation of options for improving the position of cross-border victims“ (Entschädigung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug: Vergleich nationaler Gepflogenheiten, Problemanalyse und Bewertung der Optionen zur Verbesserung der Position von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat geschädigt wurden)⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. April 2010 mit dem Titel "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas - Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Februar 2007 mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten aufgrund von Personenschäden und tödlichen Unfällen⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2003 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung¹⁰,
- gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0206/2017),

³ ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11.

⁴ SEV Nr. 076.

⁵ PE 581.386, Juli 2016.

⁶ PE 571.362, Juni 2016.

⁷ Online abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/study_compensation_road_victims_en.pdf
(30. November 2008).

⁸ ABl. C 121 vom 19.4.2011, S. 41.

⁹ ABl. C 250 E vom 25.10.2007, S. 99.

¹⁰ Angenommene Texte, P5_TA(2003)0446.

- A. in der Erwägung, dass die Verjährungsregelungen bei Schadensersatzansprüchen in der Union zwischen den Mitgliedstaaten sehr stark variieren, sodass es keine zwei Mitgliedstaaten gibt, in denen genau die gleichen grundlegenden Verjährungsregelungen gelten; weiterhin in der Erwägung, dass sich die einschlägige Verjährungsfrist nach verschiedenen Faktoren richtet, einschließlich der Frage, ob es ein Strafverfahren in der Sache gibt und ob der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung oder einem Vertragsverhältnis herrührt;
- B. in der Erwägung, dass die nationalen Systeme der Verjährungsfristen somit hochkomplex sind und dass es oft schwer verständlich sein kann, welche die anwendbare umfassende Verjährungsfrist ist, wann und wie die Verjährungsfristen beginnen und wie sie ausgesetzt, unterbrochen oder verlängert werden;
- C. in der Erwägung, dass die mangelnde Kenntnis ausländischer Verjährungsfristen zum Verlust des Rechts, einen ansonsten begründeten Anspruch geltend zu machen, oder zu Hindernissen für den Zugang der Opfer zum Recht in Form von zusätzlichen Kosten und Verzögerungen führen kann;
- D. in der Erwägung, dass es derzeit nur wenige Statistiken über die Ablehnung von Ansprüchen auf Schadensersatz bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug mit der Begründung, dass der Anspruch verjährt sei, gibt;
- E. in der Erwägung, dass im Bereich von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug der einzige Klagegrund, der bereits auf Unionsebene harmonisiert ist, derjenige ist, der durch Artikel 18 der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie geschaffen wurde, nach dem Opfer in ihrem eigenen Wohnsitzland eine Entschädigung im Wege eines direkt gegen das betreffende Versicherungsunternehmen oder die betreffende Entschädigungsstelle erhobenen Schadensersatzanspruchs aufgrund einer Kraftfahrzeughaftpflicht verlangen können¹¹;
- F. in der Erwägung, dass Verjährungsfristen einen wichtigen und integralen Bestandteil der Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Zivilhaftung darstellen, die bei Verkehrsunfallsachen so funktionieren, dass eine kurze Verjährungsfrist unter Umständen ein Gegengewicht zu einer strengen Haftungsregelung oder der Gewährung großzügiger Entschädigungsleistungen darstellt;
- G. in der Erwägung, dass Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wesentlich sind, um Rechtssicherheit und die endgültige Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Rechte des Anspruchsgegners auf Rechtssicherheit und die endgültige Beilegung von Streitigkeiten allerdings gegen die Rechte des Anspruchsberechtigten auf Zugang zur Justiz und einen wirksamen Rechtsbehelf abgewogen werden sollten, da unnötig kurze Verjährungsfristen ein Hindernis für den wirksamen Zugang zur Justiz in der gesamten Union darstellen könnten;
- H. in der Erwägung, dass angesichts der derzeitigen Unterschiede bei den Verjährungsfristen und der Arten von Problemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den verschiedenen nationalen Bestimmungen für Fälle von Personen- und Sachschäden mit grenzüberschreitendem Bezug stehen, eine gewisse Harmonisierung

¹¹ Siehe auch: Urteil vom 13. Dezember 2007, FBTO Schadeverzekeringen NV/Jack Odenbreit, C-463/06, ECLI:EU:C:2007:792.

der einzige Weg ist, ein angemessenes Maß an Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Einfachheit bei der Anwendung der Verjährungsregelungen der Mitgliedstaaten in Fällen von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug sicherzustellen;

- I. in der Erwägung, dass bei einer derartigen Rechtsetzungsinitiative ein faires Gleichgewicht zwischen den Prozessparteien hinsichtlich Fragen geschaffen werden sollte, die die Verjährungsfristen betreffen, und dass die Berechnung der Fristen und die Aussetzung ihres Laufes vereinfacht werden sollten; in der Erwägung, dass deshalb hiermit ein zielgerichteter Ansatz angestrebt wird, bei dem der zunehmende grenzüberschreitende Verkehr innerhalb der Union berücksichtigt wird, ohne dass der gesamte Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten überarbeitet würde;

* * *

1. erkennt die Tatsache an, dass sich die Lage der Opfer von Verkehrsunfällen in den letzten Jahrzehnten spürbar verbessert hat, auch auf der Ebene der Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht, wodurch Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat geschädigt wurden, Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnhaft sind, in Anspruch nehmen können, um direkte Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs oder gegen Entschädigungsstellen geltend zu machen;
2. weist jedoch darauf hin, dass die Tatsache, dass es weiterhin in der Union zwei parallele Systeme für das auf Verkehrsunfallsachen anwendbare Recht gibt, je nachdem, in welchem Land der Anspruch geltend gemacht wird, nämlich entweder das Haager Übereinkommen von 1971 über Verkehrsunfälle oder die Rom-II-Verordnung, in Verbindung mit den Möglichkeiten der Wahl des Gerichtsstands nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² Rechtsunsicherheit und Komplexität schafft sowie potenziell die Möglichkeit der Wahl des günstigsten Gerichtsstands (forum shopping) eröffnet;
3. bekräftigt, dass in Prozessen mit grenzüberschreitendem Bezug Ermittlungen und Verhandlungen oft sehr viel länger dauern als in nationalen Verfahren; betont, dass sich in diesem Zusammenhang die Herausforderungen noch vergrößern könnten, wenn neue Technologien eine Rolle spielen, wie etwa im Falle fahrerloser Kraftfahrzeuge;
4. erinnert insofern daran, dass das Thema Verjährungsfristen als Teil der Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 67 Absatz 4 und des Artikels 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstanden werden sollte;
5. merkt an, dass die Existenz von gemeinsamen Mindestvorschriften bei Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten von grundlegender Bedeutung ist, damit sichergestellt wird, dass wirksame Rechtsmittel für den Schutz der Opfer von Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Verfügung stehen, und damit für Rechtssicherheit gesorgt ist;

¹² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

6. betont, dass unverhältnismäßig kurze Verjährungsfristen in nationalen Rechtsordnungen ein Hindernis für den Zugang zum Recht in den Mitgliedstaaten darstellen, wodurch das Recht auf ein faires Verfahren verletzt sein könnte, das in Artikel 47 der Charta und Artikel 6 der EMRK verankert ist;
7. betont, dass durch die erheblichen Unterschiede bei den Vorschriften der Mitgliedstaaten bei Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug für die Opfer zusätzliche Hindernisse errichtet werden, wenn diese Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden in anderen Mitgliedstaaten als ihrem eigenen geltend machen;
8. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass allgemeine Informationen über die Verjährungsregelungen in den Mitgliedstaaten für Ansprüche auf Ersatz von Schäden bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug auf dem E-Justiz-Portal verfügbar sind und fortlaufend aktualisiert werden;
9. fordert die Kommission außerdem auf, eine Studie über den Schutz, der in den Mitgliedstaaten Minderjährigen und Personen mit einer Behinderung hinsichtlich des Laufes von Verjährungsfristen gewährt wird, und über die Frage zu erstellen, ob Mindestregelungen auf Unionsebene notwendig sind, um sicherzustellen, dass solche Personen nicht ihrer Rechte verlustig gehen, Entschädigung zu verlangen, wenn sie in einen Straßenverkehrsunfall mit grenzüberschreitendem Bezug verwickelt sind, und dass ihnen der wirksame Zugang zur Justiz in der Union garantiert wird;
10. fordert die Kommission auf, dem Parlament auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 2 AEUV einen Rechtssetzungsvorschlag zu Verjährungsfristen bei Personen- und Sachschäden bei Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu unterbreiten, wobei sie sich nach den Empfehlungen richtet, die in der Anlage dieses Dokuments niedergelegt sind;
11. vertritt die Auffassung, dass der angeforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:
EMPFEHLUNGEN FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES ÜBER GEMEINSAME MINDESTSTANDARDS DES
ZIVILPROZESSRECHTS IN DER EU**

A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

1. In der Europäischen Union ist die Rechtsdurchsetzung vor den Gerichten weitestgehend größtenteils eine Angelegenheit nationaler Verfahrensvorschriften und Gepflogenheiten. Nationale Gerichte sind auch Unionsgerichte. Deshalb müssen diese Gerichte in den Verfahren vor ihnen Fairness, Gerechtigkeit und Effizienz sowie eine wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherstellen, sodass garantiert wird, dass die Rechte der europäischen Bürger im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union geschützt werden.
2. Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere aus deren Nummer 38, geht hervor, dass neue verfahrensrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle insbesondere zu den Punkten ausgearbeitet werden sollten, die unabdingbar für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit und für einen verbesserten Zugang zum Recht sind, wie z. B. einstweilige Maßnahmen, Beweisaufnahme, Mahnbescheide und Fristen.
3. Gemeinsame Mindestvorschriften für Verjährungsfristen, die in grenzüberschreitenden Streitfällen wegen Personen- und Sachschäden, die sich aus Straßenverkehrsunfällen ergeben, Anwendung finden, werden für notwendig erachtet, um die Hindernisse für Anspruchsberechtigte abzubauen, wenn sie ihre Rechte in anderen Mitgliedstaaten als ihrem eigenen durchsetzen wollen.
4. Gemeinsame Mindestvorschriften für Verjährungsfristen würden zu mehr Sicherheit und Vorhersehbarkeit führen und das Risiko einer zu geringen Entschädigung von Personen reduzieren, die bei Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug geschädigt werden.
5. Somit soll durch die vorgeschlagene Richtlinie ein besonderes Verjährungssystem für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug geschaffen werden, durch das der wirksame Zugang zur Justiz geschützt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erleichtert würde sowie Hindernisse beim freien Verkehr von Bürgern im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten beseitigt würden.
6. Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollen nationale Systeme der Zivilhaftung nicht gänzlich ersetzt werden, sondern sie ist unter Achtung nationaler Besonderheiten

darauf ausgerichtet, gemeinsame Mindestvorschriften für Verjährungsfristen bei Ansprüchen zu schaffen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/103/EG fallen und einen grenzüberschreitenden Bezug haben.

7. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, da die Mitgliedstaaten nicht allein handeln können, um ein Paket von Mindestvorschriften für Verjährungsfristen festzulegen, und er geht nicht über das hinaus, was absolut erforderlich ist, um einen wirksamen Zugang zur Justiz und Rechtssicherheit in der Union zu gewährleisten.

B. TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission,

unter Hinweis auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.
- (2) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umfassen diese Maßnahmen Maßnahmen, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen: einen effektiven Zugang zur Justiz und die Beseitigung von

Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

- (3) Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 20. April 2010 mit dem Titel "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas - Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms"¹³ müssen Bürger, wenn sie bei einer Fahrt mit ihrem Kraftfahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat einen Unfall haben, Rechtssicherheit bezüglich der Ausschluss- und Verjährungsfristen ihrer Versicherungsansprüche haben. Hierfür wurde eine neue Verordnung zu Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug für 2011 angekündigt.
- (4) Verjährungsfristen haben beträchtliche Auswirkungen nicht nur auf das Recht der Geschädigten auf Zugang zum Recht, sondern auch auf ihre materiellen Rechte, denn ein wirksames Recht ist ohne einen ordentlichen und angemessenen Schutz dieses Rechts nicht denkbar. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung gemeinsamer Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug zu fördern, um für den wirksamen Zugang zur Justiz in der Union zu sorgen. Das allgemein anerkannte Recht auf ein unparteiisches Gericht wird auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) bestätigt.
- (5) Das Erfordernis der Rechtssicherheit und die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall Recht zu sprechen, sind wesentliche Anforderungen an jeden Rechtsraum. Gemeinsame Verjährungsfristen, die für mehr Rechtssicherheit sorgen, die endgültige Beilegung von Streitigkeiten gewährleisten und zu wirksamen Durchsetzungsregelungen beitragen, sind deshalb notwendig, um die Anwendung dieses Grundsatzes sicherzustellen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten auf Ansprüche mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung finden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ fallen.
- (7) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf rein interne Verkehrsunfallsachen anzuwenden.
- (8) Sämtliche Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK). Die vorliegende Richtlinie sollte unter Einhaltung dieser Konvention zur Anwendung

¹³ ABl. C 121 vom 19.4.2011, S. 41.

¹⁴ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

kommen, insbesondere der Rechte auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf.

- (9) Der Grundsatz der Anknüpfung an den Staat, in dem der Schaden eingetreten ist (*lex loci damni*), stellt eine allgemeine, durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ aufgestellte Regel für das anwendbare Recht bei Personen- oder Sachschäden dar, das damit das Recht des Staates sein sollte, in dem der Schaden eintritt, und zwar unabhängig von dem Staat oder den Staaten, in dem bzw. denen die indirekten Folgen auftreten könnten. Nach Artikel 15 Buchstabe h der genannten Verordnung ist das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht insbesondere maßgebend für die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Verjährung und die Rechtsverluste, einschließlich der Vorschriften über den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfristen und der Fristen für den Rechtsverlust.
- (10) Im Bereich von Straßenverkehrsunfällen kann es für jemanden, der in einem anderen Mitgliedstaat geschädigt wurde, sehr schwierig sein, grundlegende Informationen über den Unfall aus dem Ausland innerhalb einer relativ kurzen Frist zu bekommen, wie etwa die Identität des Unfallgegners und die potenzielle Haftung im Zusammenhang mit dem Unfall. Auch kann es ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen festzustellen, welcher Schadenregulierungsbeauftragte oder Versicherer sich der Sache annehmen sollte, Belege über den Unfall vorzulegen und etwaige notwendige Dokumente übersetzen zu lassen.
- (11) In Straßenverkehrssachen mit grenzüberschreitendem Bezug kommt es öfter vor, dass der Anspruchsberechtigte der Verjährungsfrist gefährlich nahe kommt, bevor Verhandlungen mit dem Anspruchsgegner aufgenommen werden können. Dies geschieht vor allem dann, wenn die Gesamtfrist außerordentlich kurz ist oder wenn Unklarheit darüber besteht, wie Verjährungsfristen ausgesetzt oder unterbrochen werden können. Die Sammlung von Informationen über einen Unfall, der sich in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Anspruchsberechtigten ereignet hat, kann viel Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollte die allgemeine durch die Richtlinie festgelegte Frist ausgesetzt werden, sobald ein Anspruch bei dem Versicherer oder der Entschädigungsstelle geltend gemacht wird, damit der Anspruchsberechtigte Gelegenheit hat, über die Regulierung des Schadensfalls Verhandlungen zu führen.
- (12) Mit dieser Richtlinie sollten Mindestvorschriften erlassen werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein höheres Schutzniveau bieten können. Dieses höhere Schutzniveau sollte kein Hindernis für den wirksamen Zugang zur Justiz, der mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden soll, darstellen. Das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, sowie der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts sollten hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

- (13) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 und die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht berühren¹⁶.
- (14) Diese Richtlinie soll der Förderung der Grundrechte dienen und berücksichtigt die Grundsätze und Werte, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, wobei gleichzeitig das Ziel der Union verwirklicht werden soll, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (15) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Verjährungsfristen bei Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten]/[unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet].
- (17) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindeststandards bezüglich der Gesamtdauer, des Beginns, der Hemmung und der Berechnung von Verjährungsfristen von Schadensersatzansprüchen für Personen- und Sachschäden, die nach der Richtlinie 2009/103/EG im Falle von Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug geltend gemacht werden können.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf Schadensersatzansprüche für Personen- und Sachschäden eines Unfalls Anwendung, der durch ein durch die Versicherung gedecktes Fahrzeug verursacht wurde, gegen

- a. das Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht des Unfallverursachers gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/103/EG deckt, oder
- b. die Entschädigungsstelle nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2009/103/EG.

Artikel 3

Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Straßenverkehrsunfall mit grenzüberschreitendem Bezug“ einen Straßenverkehrsunfall, der durch die Benutzung von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat versichert sind und ihren gewöhnlichen Standort haben, verursacht wird und sich in einem Mitgliedstaat, der nicht der Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten ist, oder in Drittländern

ereignet, deren nationale Versicherungsbüros im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2009/103/EG dem System der Grünen Karte beigetreten sind.

2. In dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme [des Vereinigten Königreichs, Irlands und] Dänemarks.

KAPITEL II

MINDESTSTANDARDS FÜR VERJÄHRUNGSFRISTEN

Artikel 4

Verjährungsfrist

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren für unter Artikel 2 fallende Ansprüche im Zusammenhang mit der Entschädigung für Personen- und Sachschäden gilt, die durch einen Straßenverkehrsunfall mit grenzüberschreitendem Bezug verursacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruchsberechtigte von dem Verlust oder der Beschädigung, der Ursache und der Identität der verantwortlichen Person und dem Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht dieser Person deckt, oder der Entschädigungsstelle, die für die Entschädigung desjenigen zuständig ist, gegen den der Anspruch zu richten ist, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, dass das Recht, nach dem sich der Anspruch richtet, eine längere Verjährungsfrist als vier Jahre vorsieht, diese längere Verjährungsfrist gilt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie der Kommission aktuelle Informationen über die nationalen Verjährungsregelungen bei Schäden, die durch Verkehrsunfälle verursacht werden, zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Aussetzung der Fristen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist nach Artikel 4 dieser Richtlinie während des Zeitraums zwischen der Geltendmachung des Anspruchs durch den Anspruchsberechtigten bei
 - a) dem Versicherungsunternehmen der Person, die den Unfall verursacht hat, oder dessen Schadenregulierungsbeauftragten nach den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie 2009/103/EG oder
 - b) der Entschädigungsstelle nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2009/103/EG

und der Zurückweisung des Anspruchs durch den Anspruchsgegner ausgesetzt wird.

2. Beträgt der verbleibende Teil der Verjährungsfrist nach Beendigung des Zeitraums der Aussetzung weniger als sechs Monate, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Anspruchsberechtigte eine Mindestfrist von sechs zusätzlichen Monaten eingeräumt bekommt, um das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Artikel 6

Automatische Fristverlängerung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen ihrer gesetzlichen Feiertage fällt, die Frist bis zum Ende des ersten darauf folgenden Arbeitstags verlängert wird.

Artikel 7

Berechnung der Fristen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Fristen wie folgt berechnet werden:

- a) Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das relevante Ereignis eingetreten ist.

b) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an denen das Ereignis eingetreten ist. Hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

c) Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Artikel 8

Regulierung von Ansprüchen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tatsache, dass Geschädigte das in Artikel 22 der Richtlinie 2009/103/EG genannte Verfahren für die Regulierung von Ansprüchen aus allen Unfällen, die durch ein durch eine Versicherung gedecktes Fahrzeug verursacht wurden, in Anspruch nehmen, nicht zur Folge hat, dass die Geschädigten durch das Ablaufen der Verjährungsfristen nach dieser Richtlinie während des Verfahrens zur Regulierung ihres Schadensfalls daran gehindert werden, ein Gerichts- oder Schiedsverfahren hinsichtlich derselben Ansprüche einzuleiten.

KAPITEL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Allgemeine Informationen über die Verjährungsregelungen

Die Kommission macht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie mitgeteilten allgemeinen Informationen über die nationalen Regelungen der Verjährung von Ansprüchen auf Entschädigung von durch Verkehrsunfälle verursachten Schäden mit allen geeigneten Mitteln in allen Sprachen der Union öffentlich verfügbar und leicht zugänglich.

Artikel 10

Verhältnis zum nationalen Recht

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die hierin festgelegten Rechte auszuweiten, um ein höheres Schutzniveau zu bieten.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Überprüfung

Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt. In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission insbesondere die Auswirkungen der vorliegenden Richtlinie auf den Zugang zur Justiz, auf die Rechtssicherheit und auch den freien Personenverkehr. Erforderlichenfalls werden dem Bericht Rechtsetzungsvorschläge zur Anpassung und Stärkung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [Datum]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0282

Gemeinsame Mindeststandards des Zivilprozessrechts

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union (2015/2084(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf die Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 AEUV,
- gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument zum Thema „Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards des Zivilverfahrens in der Europäischen Union – Rechtsgrundlage“¹⁷,
- unter Hinweis auf die vom Referat „Europäischer Mehrwert“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Einschätzung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Common minimum standards of civil procedure – Gemeinsame Mindeststandards des Zivilprozessrechts“¹⁸,
- unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des EPRS durchgeführte eingehende Analyse für die Mitglieder mit dem Titel „Die Europäisierung des Zivilverfahrens – Auf dem Weg zu gemeinsamen Mindestnormen?“¹⁹,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche durchgeführte eingehende Analyse mit dem Titel „Harmonised rules and minimum standards in the European law of civil procedure – Harmonisierte Vorschriften und Mindeststandards

¹⁷ PE 572.853, Dezember 2015.

¹⁸ PE 581.385, Juni 2016.

¹⁹ PE 559.499, June 2015.

im europäischen Zivilprozessrecht²⁰,

- unter Hinweis auf das vom Europäischen Rechtsinstitut (ELI) / Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) durchgeführte Projekt zum Thema „From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure – Von transnationalen Grundsätzen zu europäischen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften“ ,
- unter Hinweis auf den Aufsatz der American Law Institute (ALI)/ UNIDROIT unter dem Titel „Principles of Transnational Civil Procedure – Grundsätze des transnationalen Zivilprozessrechts“²¹,
- unter Hinweis auf die „Study on the approximation of the laws and rules of the Member States concerning certain aspects of the procedure for civil litigation – Studie über die Angleichung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten bezüglich bestimmter Aspekte des Verfahrens für Zivilprozesse“, den so genannten „Storme Report“²²,
- unter Hinweis auf die vorläufigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts,
- unter Hinweis auf den Besitzstand der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu den Grundsätzen der nationalen Verfahrensautonomie und des effektiven gerichtlichen Schutzes²³,
- unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2016,
- unter Hinweis auf die von der Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) erstellte Studie Nr. 23 zum Thema „European judicial systems: efficiency and quality of justice – Europäische Justizsysteme: Effizienz und Qualität der Justiz“ ,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten²⁴ aufgestellten „Grundsätze der justiziellen Fortbildung“ von 2016,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2014 zur Halbzeitbilanz des

²⁰ PE 556.971, June 2016.

²¹ Uniform Law Review, 2004(4).

²² M. Storme, Study on the approximation of the laws and rules of the Member States concerning certain aspects of the procedure for civil litigation (Final Report, Dordrecht, 1994).

²³ Siehe unter anderem: Urteil vom 16. Dezember 1976, Comet BV/Produktschap voor Siergewassen, 45/76, ECLI:EU:C:1976:191 und Urteil vom 15. Mai 1986, Marguerite Johnston/Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary, 222/84, ECLI:EU:C:1986:206.

²⁴ Online abrufbar unter:

http://www.ejtn.eu/PageFiles/15756/Judicial%20Training%20Principles_DE.pdf

Stockholmer Programms²⁵,

- gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0210/2017),

Rechtsprechung des EuGH zu nationaler Verfahrensautonomie und wirksamem gerichtlichen Schutz

- A. in der Erwägung, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zum Grundsatz der Verfahrensautonomie in dem Fall, dass es keine Unionsvorschriften zu den verfahrensrechtlichen Aspekten einer Streitsache mit Bezug zum Unionsrecht gibt, die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, die Gerichte, die zuständig sind, zu benennen und die bei Gerichtsverfahren geltenden verfahrensrechtlichen Voraussetzungen festzulegen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die von der Union gewährten Rechte geschützt werden;
- B. in der Erwägung, dass nach der gleichen Rechtsprechung die Anwendung des nationalen Rechts in Bezug auf Verfahrensvorschriften unter zwei wichtigen Bedingungen steht: nationale Verfahrensvorschriften, wenn sie auf Streitsachen mit Bezug zum Unionsrecht angewandt werden, dürfen nicht weniger günstig sein als bei ihrer Anwendung auf ähnliche innerstaatliches Recht betreffende Klagen (Äquivalenzgrundsatz), und sie sollten auch nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Durchsetzung von Rechten und Pflichten nach Unionsrecht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz);
- C. in der Erwägung, dass sich der Vorrang der Mitgliedstaaten, Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der von der Union gewährten Rechte vorzusehen, nicht auf die Einführung neuer Klagemöglichkeiten in den nationalen Rechtsordnungen zur Wahrung der Anwendbarkeit des Unionsrechts erstreckt, solange es keine Unionsbestimmungen zur Harmonisierung von Verfahrensvorschriften gibt²⁶;
- D. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des EuGH zur Zusammenarbeit zwischen ihm und den Gerichten auf der Ebene der Mitgliedstaaten beiträgt und das Verständnis der Bürger und dieser Gerichte für die Rechtsordnung der Union verbessert wird;

Die Charta

- E. in der Erwägung, dass das in Artikel 47 der Charta und Artikel 6 EMRK gewährleistete Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren eine der grundlegenden Garantien für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie darstellt und mit dem Zivilprozessrecht als Ganzes untrennbar verbunden ist;
- F. in der Erwägung, dass ungeachtet der Tatsache, dass Artikel 47 der Charta zwingendes Recht ist und Artikel 6 EMRK einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt,

²⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0276.

²⁶ Siehe unter anderem: Urteil vom 13. März 2007, Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd/Justitiekanslern, C-432/05, ECLI:EU:C:2007:163.

das Schutzniveau beim Recht auf ein faires Verfahren in Zivilsachen und insbesondere die Ausgewogenheit zwischen dem Recht des Klägers auf Zugang zum Recht und den Verteidigungsrechten des Beklagten nicht in der gesamten Union vereinheitlicht ist;

- G. in der Erwägung, dass das Recht auf ein faires Verfahren als ein Grundrecht dennoch durch mehrere verfahrensrechtliche sekundäre Rechtsakte der Union ergänzt wurde, einschließlich der Verordnung für geringfügige Forderungen²⁷, der Richtlinie zur Prozesskostenhilfe²⁸, der Empfehlung zu kollektivem Rechtsschutz²⁹, der Richtlinie zu Unterlassungsklagen für Verbraucher³⁰ und der Richtlinie zum Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen³¹;

Der Besitzstand der Union bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

- H. in der Erwägung, dass es derzeit viel wahrscheinlicher ist, dass Unionsbürger, insbesondere diejenigen, die ins Ausland reisen, mit den Zivilverfahrensordnungen eines anderen Mitgliedstaats in Kontakt kommen;
- I. in der Erwägung, dass verfahrensrechtliche Mindeststandards auf Unionsebene einen Beitrag zur Modernisierung nationaler Verfahren, zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und zu mehr Wirtschaftswachstum leisten könnten, indem Justizsysteme effektiver und effizienter gemacht werden, und solche Standards gleichzeitig den Zugang der Bürger zur Justiz in der Union vereinfachen und dazu beitragen, die Grundfreiheiten der Union sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass sich die Rechtsetzung der Union zunehmend nicht nur horizontal

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

²⁸ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

²⁹ Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“, ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60.

³⁰ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

³¹ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

auf das Zivilprozessrecht ausrichtet, wie etwa im Falle optionaler Instrumente³², sondern auch sektorspezifisch auf verschiedene Politikfelder, wie das Urheberrecht³³, den Verbraucherschutz³⁴ oder in jüngster Zeit auch auf das Wettbewerbsrecht³⁵, bezieht;

- K. in der Erwägung, dass die verfahrensrechtliche Harmonisierung auf Unionsebene in Form eines Flickenteppichs wiederholt kritisiert wurde und dass das Aufkommen eines derartigen sektorspezifischen Zivilprozessrechts in der Union eine Gefahr für die Kohärenz sowohl der Zivilverfahrensordnungen auf Mitgliedstaatsebene als auch der verschiedenen Unionsinstrumente darstellt;
- L. in der Erwägung, dass durch die vorgeschlagene Richtlinie ein Rahmen für die Bestimmung der Zuständigkeit in Zivilsachen durch die Systematisierung bestehender zivilrechtlicher Verfahrensvorschriften der Union und durch die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf alle in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallenden Rechtssachen eingeführt werden soll;
- M. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Richtlinie dazu beitragen soll, das Maß an Zusammenarbeit, Abstimmung und Systematisierung in der Ziviljustiz zu steigern, das über die Grenzen, Interessen und Ressourcen eines einzelnen Staates hinausgeht;

Rechtsgrundlage des Vorschlags

- N. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 EUV (Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung) in einem bestimmten Bereich nur dann rechtsetzend tätig werden kann, wenn sie die ausdrückliche Zuständigkeit dafür besitzt und sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet;
- O. in der Erwägung, dass im geltenden Vertragsrahmen die wichtigste Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des Zivilprozessrechts in Titel V AEUV „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vorgesehen ist;
- P. in der Erwägung, dass das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Elements für die Zuständigkeit der Union im Vertrag von Lissabon beibehalten wurde, infolgedessen ein Tätigwerden der Union in Zivilsachen nur möglich ist, wenn in einer Rechtssache verbindende, auf mindestens zwei verschiedene Mitgliedstaaten bezogene Faktoren (beispielsweise Wohnsitz, Erfüllungsort usw.) vorliegen;

³² Siehe beispielsweise die Verordnung für geringfügige Forderungen (siehe vorstehende Fußnote 2) und die Verordnung über einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59)).

³³ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

³⁴ Siehe Fußnote 5 in vorstehender Erwägung F.

³⁵ Siehe Fußnote 6 in vorstehender Erwägung F.

- Q. in der Erwägung, dass die allgemein gefasste Bestimmung in Artikel 114 AEUV über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts abzielen, für eine Vielzahl von sektorspezifischen Richtlinien, durch die bestimmte Aspekte des Zivilprozessrechts harmonisiert werden, als Rechtsgrundlage genutzt wurde und wird, wie etwa für die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und jüngst für die Richtlinie über kartellrechtliche Schadensersatzklagen;
- R. in der Erwägung, dass nach Artikel 67 Absatz 4 die Union den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtert, wofür Artikel 81 AEUV beispielhaft ist;

Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum

- S. in der Erwägung, dass der freie Verkehr justizieller Entscheidungen mit der Notwendigkeit verknüpft ist, ein hinreichendes Maß gegenseitigen Vertrauens unter den Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Schutzniveaus bei Verfahrensrechten, zu schaffen;
- T. in der Erwägung, dass „gegenseitiges Vertrauen“ in diesem Zusammenhang als das Vertrauen verstanden wird, das Mitgliedstaaten in die Rechtssysteme und die Justiz der anderen Mitgliedstaaten haben sollten, und aus dem sich das Verbot ergibt, die Maßnahmen anderer Staaten und ihrer Justizbehörden zu kontrollieren;
- U. in der Erwägung, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens größerer Rechtssicherheit dient, wodurch Bürgern und Unternehmen der Union ausreichende Stabilität und Vorhersehbarkeit geboten wird;
- V. in der Erwägung, dass die Anwendung und Achtung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und die Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern;
- W. in der Erwägung, dass ein Unionssystem gemeinsamer Mindeststandards in Form von Grundsätzen und Regeln als erster Schritt zur Konvergenz einzelstaatlicher Regelungen des Zivilprozessrechts dienen würde, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundrechten der Prozessparteien im Interesse uneingeschränkten gegenseitigen Vertrauens zwischen den Justizsystemen der Mitgliedstaaten herzustellen wäre;
- X. in der Erwägung, dass es zur Sicherstellung gegenseitigen Vertrauens wünschenswert und zugleich notwendig ist, dass es Verfahrensgarantien für die Effizienz und Effektivität von Zivilverfahren und eine Gleichbehandlung der Parteien gibt und dies auch eingehalten wird;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Einrichtung eines derartigen Systems gemeinsamer Mindeststandards auch ein Mindestniveau der Qualität von Zivilverfahren in der gesamten Union geschaffen würde, wodurch nicht nur zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter den Justizbehörden, sondern auch zu einem reibungsloseren Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen würde, da davon ausgegangen wird, dass

die verfahrensrechtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten unter anderem eine Störung des Handels darstellen könnten und Unternehmen und Verbraucher daran hindern können, ihre Binnenmarktrechte auszuüben;

Sonstige Erwägungen

- Z. in der Erwägung, dass die Angleichung der Verfahrensregelungen in der Union notwendig ist; in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Richtlinie als erster Schritt auf dem Weg zu einer weiteren Harmonisierung und Konvergenz der Ziviljustiz in den Mitgliedstaaten und langfristig auf dem Weg zur Schaffung einer Zivilprozessordnung der Union gedacht ist;
- AA. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Richtlinie weder die Gerichtsverfassung der Mitgliedstaaten noch die Hauptmerkmale der Vorgehensweise bei der Durchführung von Zivilprozessen berührt, jedoch effizientere nationale Verfahrensvorschriften ermöglicht;
- AB. in der Erwägung, dass es deshalb von überragender Bedeutung ist, Rechtsvorschriften zu erlassen und ordnungsgemäß umzusetzen, durch die die Annahme gemeinsamer Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Union ermöglicht wird;

* * *

Rechtsprechung des EuGH zu nationaler Verfahrensautonomie und wirksamem gerichtlichen Schutz

- 1. weist darauf hin, dass dem EuGH bei der Einrichtung der Grundlagen des Zivilprozessrechts in der Union eine entscheidende Rolle zukommt, da er das Verständnis dessen geprägt hat, was Zivilprozessrecht für das Rechtssystem der Union bedeutet,
- 2. betont allerdings, dass zwar einige Standards des Zivilprozessrechts, die heute als Teil des Verfahrenssystems der Union anerkannt sind, in der Rechtsprechung des EuGH bestätigt wurden, der Beitrag des EuGH aber schlussendlich als Auslegung von Standards und nicht als Festlegung von Standards gesehen werden sollte;
- 3. betont deshalb, dass die umfangreiche Erfahrung des EuGH bei der Überprüfung von Rechtsbehelfs- und Verfahrensregelungen sowie die Kompromisse und widerstreitenden Werte, die der EuGH verfolgt, sehr aufschlussreich sind und für die Zwecke der Einführung eines horizontalen Rahmeninstruments legislativer Art, das gemeinsame Standards des Zivilprozessrechts enthält, berücksichtigt werden sollten;

Die Charta

- 4. betont, dass im Hinblick auf ein faires Verfahren und auf den Zugang zum Recht Kooperationsnetze und Datenbanken, durch die die justizielle Zusammenarbeit und der Informationsaustausch verbessert werden, beibehalten und weiter ausgebaut werden sollten;
- 5. begrüßt deshalb nachdrücklich die Entwicklungen bei der E-Justiz und ganz besonders die Einrichtung des Europäischen Justiziellen Netzes und des Europäischen E-Justiz-

Portals, das zu einer zentralen Anlaufstelle im Bereich der Justiz in der Union werden soll;

Der Besitzstand der Union bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

6. fordert auch die Kommission auf, zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung des horizontalen Ansatzes zur privaten Durchsetzung von Rechten, die nach dem Unionsrecht eingeräumt werden, vorgeschlagen werden sollten und ob die hiermit vorgeschlagenen gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts als eine Förderung und Gewährleistung eines solchen horizontalen Ansatzes gesehen werden könnten;
7. betont erneut, dass die systematische Erhebung statistischer Daten zur Anwendung und Leistung bestehender Unionsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen von überragender Bedeutung ist;
8. legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, zu prüfen, ob zusätzliche Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu einer für diesen Zweck wirksamen Anwendung eigenständiger Unionsverfahren beitragen könnten, und räumt ein, dass für diesen Zweck ein solides und systematisches Verfahren zur Überwachung durch die Kommission eingerichtet werden sollte;

Rechtsgrundlage des Vorschlags

9. stellt fest, dass Artikel 114 AEUV (Harmonisierung im Binnenmarkt) dazu genutzt wurde, einige Rechtsakte der Union mit verfahrensrechtlichen Auswirkungen anzunehmen; weist darauf hin, dass die allgemein gefasste Bestimmung in Artikel 114 über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts abzielen, für eine Vielzahl von sektorspezifischen Richtlinien, durch die bestimmte Aspekte des Zivilprozessrechts harmonisiert werden, als Rechtsgrundlage genutzt wurde und wird, wie etwa für die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
10. merkt allerdings an, dass in Artikel 81 AEUV der Erlass von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, einschließlich Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, vorgesehen ist, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist; ist deshalb der Auffassung, dass Artikel 81 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für das vorgeschlagene Rechtsinstrument ist;
11. gibt zu bedenken, dass der Begriff „grenzüberschreitender Bezug“ im Text des Artikels 81 Absatz 1 AEUV hinsichtlich des Erlasses von Maßnahmen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im breiteren Sinne verstanden und deshalb nicht als ein Synonym für „grenzüberschreitende Gerichtsverfahren“ gesehen werden sollte;
12. betont, dass die derzeitige Auslegung des Begriffs „Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug“ recht eng ist und zur Schaffung von zwei Regelwerken und zwei Kategorien von Prozessparteien führt, was weitere Probleme und unnötige Komplexität hervorrufen könnte; betont, dass der Begriff deshalb weiter ausgelegt werden sollte;

13. betont in diesem Zusammenhang, dass die hiermit vorgeschlagenen gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts zu einer weiteren Effizienzsteigerung führen würden, wenn die Mitgliedstaaten ihren Anwendungsbereich über die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallenden Rechtssachen hinaus allgemein auch auf grenzüberschreitende und rein interne Rechtssachen ausweiteten;

Gegenseitiges Vertrauen im Europäischen Rechtsraum

14. stellt fest, dass die wichtigsten Tätigkeiten der Union im Europäischen Rechtsraum im Bereich der Ziviljustiz die Einführung von Instrumenten betreffend die gerichtliche Zuständigkeit, die Rechtshängigkeit und die grenzüberschreitende Vollstreckung von Urteilen zum Gegenstand haben;
15. bekräftigt und betont, dass durch den freien **Verkehr** gerichtlicher Entscheidungen das gegenseitige Vertrauen unter den Justizbehörden der Mitgliedstaaten zugenommen hat, sodass sich das Maß an Rechtssicherheit erhöht und den Bürgern und Unternehmen der Union ausreichende Stabilität und Vorhersehbarkeit geboten werden;
16. betont in dieser Hinsicht, dass „gegenseitiges Vertrauen“ ein komplexer Begriff ist und dass viele Faktoren beim Aufbau dieses Vertrauens eine Rolle spielen, wie etwa justizielle Schulung, grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Richtern;
17. merkt an, dass gegenseitiges Vertrauen unter anderem durch nichtlegislative Maßnahmen gestärkt werden kann, wie etwa die Zusammenarbeit von Richtern im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes oder die Teilnahme an Schulungen;
18. begrüßt deshalb die neun Grundsätze der justiziellen Fortbildung, die im Jahr 2016 von der Generalversammlung des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten verabschiedet wurden, denn sie bieten eine gemeinsame Grundlage und einen gemeinsamen Rahmen sowohl für die Justiz als auch für die juristischen Ausbildungseinrichtungen Europas;
19. räumt allerdings ein, dass aus einer streng rechtlichen Sicht gegenseitiges Vertrauen auf einer sehr grundlegenden Ebene voraussetzt, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten die Verfahrensregelungen des jeweils anderen – sowohl in rechtstheoretischer Hinsicht als auch in der Rechtspraxis – als Garantien für ein faires Zivilverfahren betrachten;
20. betont deshalb, dass die Erarbeitung systematischer Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Union in Form einer bereichsübergreifenden horizontalen Richtlinie zur Zunahme gegenseitigen Vertrauens unter den Justizbehörden der Mitgliedstaaten führen und eine gemeinsame, unionsweite Ausgewogenheit grundlegender Verfahrensrechte für Zivilrechtssachen sicherstellen würde, sodass ein verstärktes allgemeines Gefühl von Recht, Gewissheit und Vorhersehbarkeit in der gesamten Union entstehen kann;

Gemeinsame Mindeststandards des Zivilprozessrechts

21. betont, dass wirksame Zivilverfahrensordnungen eine entscheidende Rolle für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundwerte der Union spielen und dass sie

außerdem eine Voraussetzung für nachhaltige Investitionen und ein unternehmer- und verbraucherfreundliches Umfeld sind;

22. ist der Ansicht, dass der Zugang zur Justiz durch die mangelnde Klarheit über die für Bürger, Verbraucher und Unternehmen geltenden Verjährungsfristen bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug behindert werden kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Harmonisierung dieser Verjährungsfristen in Zivilverfahren zu bewerten;
23. ist der Auffassung, dass es einen eindeutigen Bedarf an einer Rechtsvorschrift gibt, die ein Paket verfahrensrechtlicher Standards enthält, die auf Zivilverfahren Anwendung finden, und fordert die Kommission auf, ihren Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, angenommen vom Europäischen Rat in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, vorzulegen;
24. fordert deshalb die Kommission gemäß Artikel 225 AEUV auf, bis zum 30. Juni 2018 auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 2 AEUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts vorzulegen, wobei sie sich nach den Empfehlungen richtet, die in der Anlage dieses Dokuments niedergelegt sind;
25. bekräftigt, dass die Empfehlungen, die dieser Entschließung als Anlage beigefügt sind, mit den Grundrechten und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen;
26. geht davon aus, dass der angeforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat, da die Einführung von Mindeststandards des Zivilprozessrechts zu Skaleneffekten in Form niedrigerer Kosten für die Prozessparteien und ihre Vertreter führen wird, die sich nicht mit der Zivilprozessregelung eines anderen Landes vertraut machen müssen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR EINE RICHTLINIE DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZU GEMEINSAMEN
MINDESTSTANDARDS DES ZIVILPROZESSRECHTS IN DER EU**

A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

1. In der Union ist die Rechtsdurchsetzung vor den Gerichten weiterhin größtenteils eine Angelegenheit nationaler Verfahrensvorschriften und Gepflogenheiten. Nationale Gerichte sind auch Unionsgerichte. Deshalb müssen durch die Verfahren vor ihnen Fairness, Gerechtigkeit und Effizienz sowie eine wirksame Anwendung des Unionsrechts gewährleistet sein.
2. Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen hat dazu geführt, dass das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Ziviljustiz der jeweils anderen zugenommen hat, und durch Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtert werden. Das Maß des gegenseitigen Vertrauens hängt von einer Reihe von Parametern ab, wozu unter anderem Mechanismen zum Schutz der Rechte des Klägers oder der Rechte des Beklagten gehören. Gleichzeitig muss der Zugang zu den Gerichten und zum Recht gewährleistet werden.
3. Zwar haben die Mitgliedstaaten die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Ziviljustiz anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird. Bei den nationalen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten gibt es erhebliche Unterschiede, die oft einige grundlegende Verfahrensgrundsätze und -garantien betreffen, was die Gefahr birgt, dass das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitige Zuversicht unter den Justizbehörden beschädigt werden könnten.
4. Um die Grundrechte und Grundfreiheiten der Unionsbürger zu schützen und einen Beitrag zur Modernisierung nationaler Verfahren, zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und zu mehr Wirtschaftswachstum über effektive und effiziente Justizsysteme zu leisten, ist es deshalb notwendig, eine Richtlinie zu erlassen, durch die die Mindeststandards, die in der Charta und in der EMRK festgelegt sind, weiterentwickelt werden. Die geeignete Rechtsgrundlage für einen derartigen Vorschlag ist Artikel 81 Absatz 2 AEUV, der Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft. Die Richtlinie wird gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.
5. Man hält gemeinsame Mindeststandards des Zivilprozessrechts für notwendig, um eine solide Grundlage für die Angleichung und die Verbesserung nationaler Gesetze zu bilden, denn sie räumen den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung neuer Zivilprozessvorschriften Flexibilität ein und sind gleichzeitig Ausdruck eines allgemeinen Konsenses über die Grundsätze der Justizpraxis in Zivilsachen.

6. Gemeinsame Mindeststandards sollen das Vertrauen in die Ziviljustiz aller Mitgliedstaaten stärken, und dies wiederum soll zu einer wirksameren, schnelleren und flexibleren justiziellen Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen. Auch sollten durch die Festlegung solcher gemeinsamer Mindestvorschriften Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beseitigt und dadurch sichergestellt werden, dass insbesondere Bürger, die ins Ausland reisen, sich nicht länger davor scheuen, mit den Zivilverfahrensordnungen eines anderen Mitgliedstaats in Kontakt zu kommen;
7. Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollen nationale Verfahrensregelungen nicht gänzlich ersetzt werden. Sie ist vielmehr unter Achtung der nationalen Besonderheiten sowie des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zur Sicherstellung eines wirksamen und effizienten Zugangs zur Justiz darauf ausgerichtet, gemeinsame Mindeststandards bei der Funktionsweise und dem Ablauf von Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten für alle Rechtssachen einzurichten, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen. Sie ist auch darauf ausgerichtet, eine Grundlage für die schrittweise Verstärkung der Angleichung der Zivilverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten zu bieten.
8. Durch den Vorschlag werden die Vorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Organisation ihrer Gerichte und ihre Regelungen für die Ernennung von Richtern nicht berührt.
9. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, da die Mitgliedstaaten nicht allein handeln können, um ein Paket von Mindeststandards des Zivilprozessrechts festzulegen, und er geht nicht über das hinaus, was absolut erforderlich ist, um einen wirksamen Zugang zum Recht und gegenseitiges Vertrauen in der Union zu gewährleisten.

B. TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.
- (2) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte durch diese Maßnahmen unter anderem Folgendes sichergestellt werden: die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken, die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln, ein effektiver Zugang zur Justiz und die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.
- (3) Aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere aus deren Nummer 33, geht hervor, dass eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessern und den Schutz der

Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte daher zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen innerhalb der Union werden.

- (4) Gemäß dem Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms, angenommen vom Europäischen Rat in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, beruhen der europäische Rechtsraum und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts auf dem zentralen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, was seinerseits zur Voraussetzung hat, dass die Mitgliedstaaten Vertrauen in das Justizsystem des jeweils anderen haben. Dieser Grundsatz kann nur auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zwischen Gerichten, Angehörigen der Rechtsberufe, Unternehmen und Bürgern wirksam eingehalten werden. Das Maß dieses Vertrauens hängt von einer Reihe von Parametern ab, wozu gehört, dass es Mechanismen zum Schutz der Verfahrensrechte der Prozessparteien in Zivilprozessen gibt. Deshalb sind gemeinsame Mindeststandards, die das Recht auf ein faires Verfahren stärken, die Effizienz der Justizsysteme steigern und zu wirksamen Durchsetzungsregelungen beitragen, notwendig, um die Anwendung dieses Grundsatzes zu gewährleisten.
- (5) Durch die Aufstellung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte der Prozessparteien und die Vereinfachung des Zugangs der Bürger zur Justiz in der Union sollte durch diese Richtlinie das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Ziviljustiz anderer Mitgliedstaaten gestärkt werden, wodurch ein Beitrag zur Förderung einer Grundrechtskultur in der Union, zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts und zur Sicherstellung der Grundfreiheiten der Union geleistet werden kann, so dass die Grundlagen dafür gelegt werden, dass ein verstärktes allgemeines Gefühl von Recht, Gewissheit und Vorhersehbarkeit in der gesamten Union entsteht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten auf zivilrechtliche Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung finden, einschließlich derjenigen, die sich aus der Verletzung von durch das Unionsrecht garantierten Rechten und Freiheiten ergeben. Wird in dieser Richtlinie auf die Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten Bezug genommen, fallen darunter alle Sachverhalte, bei denen natürliche und juristische Personen durch eine Verletzung von auf Unionsebene begründeten Rechten geschädigt wurden oder geschädigt zu werden drohen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf rein innerstaatliche zivilrechtliche Fälle anzuwenden.
- (7) Sämtliche Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Die vorliegende Richtlinie sollte unter Einhaltung dieser Konvention zur Anwendung kommen, insbesondere der Rechte auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf.
- (8) Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung gemeinsamer Mindeststandards im Zivilprozessrecht zu fördern, um für wirksamen Zugang zum Recht in der Union zu

sorgen. Das allgemein anerkannte Recht auf ein unparteiisches Gericht wird auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) bestätigt.

- (9) Der Zivilprozess sollte weiter verbessert werden, indem die technischen Entwicklungen im Bereich der Justiz und die den Gerichten zur Verfügung stehenden neuen Hilfsmittel genutzt werden, die dazu beitragen können, räumliche Entfernungen und die sich daraus ergebenden Folgen in Gestalt hoher Kosten und langwieriger Verfahren zu überwinden. Der Einsatz moderner Kommunikationstechnologie sollte aufseiten der Parteien und der Gerichte gefördert werden, um die Verfahrensdauer weiter zu verkürzen und die Verfahrenskosten weiter zu senken.
- (10) Damit Personen, die vor Gericht gehört werden müssen, die Anreise zum Gericht erspart werden kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass mündliche Verhandlungen sowie die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien mit jeglichen angemessenen Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden können, sofern in Anbetracht der spezifischen Umstände des Falles die Verwendung dieser Technologien im Hinblick auf ein faires Verfahren nicht unangemessen ist. Diese Bestimmung lässt die Verordnung (EU) Nr. 1206/2001¹ unberührt.
- (11) Die Gerichte der Mitgliedstaaten sollten Sachverständigengutachten zu technischen, rechtlichen oder anderen Beweisfragen einholen können. Mit Ausnahme von Fällen, in denen Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, und im Einklang mit der Dienstleistungsfreiheit und der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten Gerichte in einem Mitgliedstaat Sachverständige bestellen können, um Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, ohne dass irgendeine vorherige Genehmigung für ihre Tätigkeit erforderlich ist. Zur Erweiterung des juristischen Fachwissens und unter Berücksichtigung der Beschränkungen bei der Bestellung ausreichend qualifizierter Sachverständiger im Gebiet eines Mitgliedstaats – beispielsweise wegen der technischen Komplexität des Falles oder des Bestehens unmittelbarer oder mittelbarer Beziehungen zwischen dem Sachverständigen und den Prozessparteien – sollte ein europäisches Verzeichnis aller nationalen Listen von Sachverständigen als Teil des Europäischen E-Justiz-Portals eingerichtet und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- (12) Bei einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen sollte für eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den Interessen des Antragstellers an der Gewährung einstweiligen Schutzes und den Interessen des Antragsgegners an der Verhinderung des Missbrauches eines solchen Schutzes gesorgt werden. Wenn einstweilige Maßnahmen beantragt werden, bevor eine gerichtliche Entscheidung erwirkt wurde, sollte das Gericht, bei dem der Antrag eingereicht wird, anhand der vom Antragsteller vorgelegten Beweismittel davon überzeugt sein, dass über seine

¹ Verordnung Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

Forderung gegenüber dem Antragsgegner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Antragstellers entschieden wird. Ferner sollte der Antragsteller in allen Fällen dem Gericht hinreichend nachweisen müssen, dass eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz seiner Forderung dringend erforderlich ist und dass ohne die einstweilige Maßnahme die Vollstreckung einer bestehenden oder künftigen gerichtlichen Entscheidung wahrscheinlich unmöglich oder erheblich erschwert würde.

- (13) Diese Richtlinie sollte die Sonderbestimmungen zum Schutz der auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geltenden Rechte und ganz besonders die Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt lassen. Sie sollte auch die im Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung² enthaltenen Sonderbestimmungen zur grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen unberührt lassen.
- (14) Beim Schutz der Rechte und Interessen aller Parteien und der effektiven und effizienten Abwicklung von Zivilprozessen sollte den Gerichten eine Schlüsselrolle eingeräumt werden.
- (15) Das Ziel der Sicherstellung eines fairen Verfahrens, eines besseren Zugangs zum Recht und gegenseitigen Vertrauens als Teil der Strategie der Union zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte den Zugang sowohl zu gerichtlichen als auch zu außergerichtlichen Verfahren der Streitbeilegung umfassen. Um die Parteien dazu anzuregen, die Mediation in Anspruch zu nehmen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Regeln über Verjährungsfristen die Parteien bei einem Scheitern der Mediation nicht daran hindern, ein Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen.
- (16) Wegen der Unterschiede bei den zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Vorschriften über die Zustellung von Schriftstücken, ist es notwendig, Mindeststandards festzulegen, die auf Zivilverfahren Anwendung finden sollten, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen. Vorrang sollte insbesondere Zustellungsarten eingeräumt werden, die einen raschen und sicheren Eingang der zugestellten Schriftstücke, der durch einen Übermittlungsnachweis bestätigt wird, gewährleisten. Der Einsatz moderner Kommunikationstechnologie sollte deshalb umfassend gefördert werden. Die elektronische Zustellung zustellungsbedürftiger Schriftstücke an die Parteien sollte der Zustellung durch Postdienste gleichgestellt werden. Durch die verfügbaren elektronischen Mittel sollte sichergestellt werden, dass die erhaltenen Schriftstücke oder der andere erhaltene Schriftverkehr inhaltlich genau mit den gesendeten Schriftstücken oder dem anderen

¹ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

² Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

gesendeten Schriftverkehr übereinstimmen und die für die Empfangsbestätigung verwendete Methode einen Beleg für den Erhalt durch den Empfänger und das Datum des Empfangs darstellt.

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Parteien eines Zivilverfahrens das Recht auf einen Rechtsanwalt ihrer Wahl haben. Bei grenzüberschreitenden Streitsachen sollten die Parteien ein Recht auf einen Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat haben, der sie vorweg berät, sowie auf einen im Aufnahmestaat, der die Streitsache betreut. Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen den Parteien und ihrem Rechtsanwalt ist eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Vertraulichkeit der Treffen und anderer Formen der Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und den Parteien bei der Ausübung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechts auf einen Rechtsanwalt beachten. Die Parteien eines Rechtsstreits sollten auf das durch diese Richtlinie gewährte Recht verzichten können, sofern sie eindeutige und ausreichende Informationen über die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten haben.

- (18) Der Kläger sollte nicht gezwungen sein, zur Zahlung der Gerichtsgebühren in den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts zu reisen oder hierzu einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Um sicherzustellen, dass die Kläger effektiven Zugang zu dem Verfahren haben, sollten die Mitgliedstaaten mindestens eine der in dieser Richtlinie vorgesehenen Fernzahlungsmethoden anbieten. Angaben zu Gerichtsgebühren und Zahlungsmodalitäten sowie zu den Behörden oder Organisationen, die in den Mitgliedstaaten für praktische Hilfe zuständig sind, sollten transparent und im Internet über geeignete nationale Websites leicht zugänglich sein.

- (19) Die Mitgliedstaaten sollten das Grundrecht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Charta achten. Jede natürliche oder juristische Person, die an einer unter diese Richtlinie fallenden zivilrechtlichen Streitsache entweder als Klägerin oder als Beklagte beteiligt ist, sollte in der Lage sein, ihre Rechte geltend zu machen, auch wenn sie aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Situation die Prozesskosten nicht tragen kann. Die Prozesskostenhilfe sollte die vorprozessuale Rechtsberatung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Unterstützung hinsichtlich der Prozesskosten umfassen. Die Richtlinie 2003/8/EG des Rates¹ wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (20) Die Schaffung einer europäischen Rechtskultur, durch die die Subsidiarität, die Verhältnismäßigkeit und die Unabhängigkeit der Gerichte uneingeschränkt geachtet werden, ist für das wirksame Funktionieren eines europäischen Rechtsraums von zentraler Bedeutung. Die justizielle Aus- und Fortbildung stellt in dieser Hinsicht einen entscheidenden Faktor dar, da sie einen Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten, der Rechtspraktiker und der Bürger leistet. In diesem Sinn sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und für die Förderung der Weiterbildung und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe sorgen.
- (21) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu bieten. Dieses höhere Schutzniveau sollte kein Hindernis für das gegenseitige Vertrauen und den wirksamen Zugang zum Recht, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden sollen, darstellen. Das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, sowie der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts sollten hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (22) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards des Zivilprozessrechts, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (23) Gemäß [Artikel 3]/[den Artikeln 1 und 2] des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit

¹ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41).

und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [haben diese Mitgliedstaaten schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten]/[beteiligen sich diese Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist].

- (24) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Zivilverfahrensordnungen, damit sichergestellt wird, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 der Charta und in Artikel 6 EMRK verankert ist, dadurch uneingeschränkt gewahrt wird, dass Mindeststandards bei der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss von Zivilverfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Unbeschadet der Standards für Zivilverfahren, die im Unionsrecht oder einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind oder vorgesehen werden können, sofern diese Standards für die Prozessparteien günstiger sind, gilt diese Richtlinie bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des Gerichts, mit Ausnahme hinsichtlich der Rechte und Pflichten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht verfügen können. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*).
2. In dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme [des Vereinigten Königreichs, Irlands und] Dänemarks.

Artikel 3

Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie hat eine Streitsache einen grenzüberschreitenden Bezug, wenn
 - (a) mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassen Gerichts hat oder
 - (b) beide Parteien ihren Wohnsitz zwar im selben Mitgliedstaat wie das befaste Gericht haben, aber der Ort der Vertragserfüllung, der Ort des schädigenden Ereignisses oder der Ort der Urteilsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist, oder
 - (c) beide Parteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedstaat wie das befaste Gericht haben, sofern die Streitsache in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 bestimmt sich der Wohnsitz nach den Artikeln 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

KAPITEL II

MINDESTSTANDARDS FÜR ZIVILVERFAHREN

Abschnitt 1

Faire und wirksame Ergebnisse

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtung zu wirksamem Rechtsschutz

Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung der durch das Unionsrecht in Zivilsachen eingeräumten Rechte sicherzustellen. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen; in ihrem Rahmen muss den nationalen Besonderheiten und den Grundrechten Rechnung getragen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam und verhältnismäßig sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Hindernissen für den wirksamen Zugang zum Recht vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 5

Mündliche Verhandlung

1. Die Mitgliedstaaten tragen für die faire Durchführung des Verfahrens Sorge. Sofern es den Parteien nicht möglich ist, physisch anwesend zu sein, oder wenn sich die Parteien mit Zustimmung des Gerichts darauf geeinigt haben, beschleunigte Kommunikationsmittel anzuwenden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mündliche Verhandlungen unter Einsatz geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie, wie etwa Video- oder Telekonferenzen, durchgeführt werden können.
2. Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, wird die Teilnahme dieser Person an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vorgesehenen Verfahren veranlasst. In Bezug auf Videokonferenzen sollten die vom Rat am 15. und 16. Juni 2015 angenommenen Empfehlungen des Rates zu grenzüberschreitenden Videokonferenzen¹ und die bisherigen Arbeiten im Rahmen des Europäischen E-Justiz-Portals berücksichtigt werden.

Artikel 6

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einstweilige Maßnahmen eine Sach- oder Rechtslage erhalten werden kann, damit vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens bzw. in jeder Phase des Verfahrens sichergestellt ist, dass eine spätere in der Hauptsache ergehende gerichtliche Entscheidung uneingeschränkt wirksam wird.

Zu den Maßnahmen gemäß Absatz 1 gehören Maßnahmen zur Verhinderung einer drohenden Verletzung oder zur unverzüglichen Beendigung einer mutmaßlichen Verletzung sowie zur Erhaltung von Gütern, die notwendig sind, um sicherzustellen,

¹ Empfehlungen des Rates 2015/C 250/01 „Förderung des Einsatzes grenzüberschreitender Videokonferenzen im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und Austausch entsprechender bewährter Vorgehensweisen“ (ABl. C 250 vom 31.7.2015, S. 1).

dass die nachfolgende Durchsetzung eines Anspruchs nicht unmöglich oder erheblich erschwert wird.

2. Bei derartigen Maßnahmen sind die Verteidigungsrechte zu achten, und sie müssen den Besonderheiten und der Schwere der mutmaßlichen Verletzung entsprechen. Außerdem wird gegebenenfalls die Stellung von Sicherheiten für die Kosten und den Schaden, der dem Beklagten durch ungerechtfertigte Anträge verursacht wird, zugelassen. Die Gerichte müssen befugt sein, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass die einstweilige Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einstweiligen Maßnahmen in hinreichend begründeten Fällen ohne Anhörung der anderen Partei angeordnet werden können, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Antragsteller ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. In diesem Fall sind die Parteien spätestens unverzüglich nach der Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen.

Auf Antrag des Antragsgegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen.

Werden die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 aufgehoben oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung vorlag, ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

4. Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2004/48/EG und die Verordnung (EG) Nr. 655/2014 unberührt.

Abschnitt 2

Effizienz der Verfahren

Artikel 7

Verfahrensrechtliche Effizienz

1. Die Gerichte der Mitgliedstaaten wahren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, durch das der wirksame Zugang zur Justiz sichergestellt wird, sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, insbesondere wenn sie über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung und über die Erhebung von Beweisen und den Umfang der Beweisaufnahme entscheiden.
2. Die Gerichte der Mitgliedstaaten werden unabhängig von der Frage, ob es Verjährungsfristen für bestimmte Maßnahmen in verschiedenen Verfahrensabschnitten gibt, so schnell wie möglich tätig.

Artikel 8

Begründete Entscheidungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen der Gerichte hinreichend detailliert begründet sind und innerhalb einer vernünftigen Frist ergehen, damit die Parteien etwaige Rechte auf Überprüfung der Entscheidung wirksam wahrnehmen oder ein Rechtsmittel einlegen können.

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze für die Leitung der Verfahren

1. Die Gerichte der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte aktiv die bei ihnen anhängigen Rechtssachen leiten, um eine faire und effiziente Abwicklung von Streitsachen sicherzustellen, die in einem angemessenen Tempo und zu angemessenen Kosten erfolgt, ohne dass die Freiheit der Parteien eingeschränkt wird, den Gegenstand ihrer Rechtssache und die entsprechenden Beweismittel zu bestimmen.

2. Soweit das vernünftigerweise machbar ist, leitet das Gericht die Rechtssache in Abstimmung mit den Parteien. Insbesondere kann das Gericht durch prozessleitende Verfügungen
 - (a) die Parteien ermuntern, während des Verfahrens miteinander zusammenzuarbeiten,
 - (b) frühzeitig Probleme ermitteln,
 - (c) rasch entscheiden, welche Fragen eine vollständige Ermittlung erfordern, und andere Themen summarisch abhandeln,
 - (d) die Reihenfolge bestimmen, in der Probleme gelöst werden müssen,
 - (e) die Parteien dabei unterstützen, den Rechtsstreit gänzlich oder teilweise beizulegen,
 - (f) Zeitpläne aufstellen, um den Verfahrensfortschritt zu kontrollieren,
 - (g) sich bei einem Termin mit so vielen Aspekten des Verfahrens befassen, wie das Gericht dies kann,
 - (h) sich mit der Rechtssache befassen, ohne dass die Parteien persönlich anwesend sein müssen,
 - (i) alle verfügbaren technischen Hilfsmittel einsetzen.

Artikel 10

Beweiserhebung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Mittel zur Vorlage, zur Erlangung und zur Sicherung von Beweismitteln zur Verfügung stehen. Dabei ist den Rechten der Verteidigung und der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.
2. Bei der Beweiserhebung fördern die Mitgliedstaaten den Einsatz moderner Kommunikationsmittel. Das befassende Gericht wählt das einfachste und kostengünstigste Beweismittel.

Artikel 11

Gerichtssachverständige

1. Unbeschadet des Rechts der Parteien, Sachverständigenbeweise vorzulegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Gericht jederzeit Gerichtssachverständige

bestellen kann, damit diese Gutachten zu bestimmten Aspekten der Rechtssache abgeben. Das Gericht stellt dem bestellten Sachverständigen alle Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um sein Gutachten abgeben zu können.

2. Bei grenzüberschreitenden Streitsachen gilt, dass mit Ausnahme von Fällen, in denen Zwangsmaßnahmen erforderlich sind oder in denen eine Ermittlung an Orten, die einen Bezug zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse in einem Mitgliedstaat haben, oder an Orten durchgeführt werden, zu denen der Zugang oder an denen andere Tätigkeiten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Ermittlung durchgeführt wird, für bestimmte Personen untersagt oder beschränkt sind, die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Gericht einen Gerichtssachverständigen beauftragen kann, Ermittlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts durchzuführen, ohne dass die Einreichung eines vorherigen diesbezüglichen Antrags bei der jeweiligen Behörde des anderen Mitgliedstaats erforderlich ist.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 wird durch die Kommission ein europäisches Verzeichnis von Sachverständigen erstellt, in dem sie bestehende nationale Listen von Sachverständigen zusammenführt. Dieses Verzeichnis wird über das Europäische E-Justiz-Portal verfügbar gemacht.
4. Die Gerichtssachverständigen bieten Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Einklang mit den Bestimmungen, die für Richter nach Artikel 22 gelten.
5. Die dem Gericht von den Gerichtssachverständigen vorgelegten Gutachten werden den Parteien zur Verfügung gestellt; diese erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Abschnitt 3

Zugang zu den Gerichten und zum Recht

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass sich die Rechtssache für eine Beilegung eignet, in jeder Verfahrensphase und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorschlagen kann, dass die Parteien die Mediation in Anspruch nehmen, um die Streitigkeit beizulegen oder die Möglichkeit einer Streitbeilegung zu prüfen

2. Absatz 1 gilt unbeschadet des Rechts der Parteien, die sich für eine Mediation entschieden haben, während des Mediationsverfahrens ein Gerichts- oder Schiedsverfahren hinsichtlich derselben Streitigkeit einzuleiten, bevor die Verjährungsfristen ablaufen.

Artikel 13

Gerichtskosten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Mitgliedstaaten für zivilrechtliche Streitsachen in Rechnung gestellten Gerichtsgebühren nicht unverhältnismäßig zum Streitwert sind und nicht gerichtliche Verfahren unmöglich machen oder übermäßig erschweren.
2. Die in den Mitgliedstaaten für zivilrechtliche Streitsachen in Rechnung gestellten Gerichtsgebühren dürfen die Bürger nicht davon abhalten, ein Gericht anzurufen, oder den Zugang zur Justiz nicht anderweitig behindern.
3. Die Parteien müssen die Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten (Banküberweisung, Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte) begleichen können, mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu Gerichtsgebühren und Zahlungsmodalitäten sowie zu den Behörden oder Organisationen, die in den Mitgliedstaaten praktische Hilfestellung geben, transparenter werden und über das Internet leicht zugänglich sind. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten diese Angaben der Kommission, die ihrerseits sicherzustellen hat, dass diese Angaben auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische E-Justiz-Portal, veröffentlicht werden und weite Verbreitung finden.

Artikel 14

Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt, einschließlich unter anderem sämtlicher Kosten, die aufgrund der Tatsache anfallen, dass sich die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand hat vertreten lassen, oder sämtlicher Kosten für die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten, die im Verhältnis zum Streitwert stehen und die notwendig waren.

2. Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, können die Gerichte anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.
3. Eine Partei trägt alle unnötigen Kosten, die sie dem Gericht oder einer anderen Partei verursacht hat, entweder indem sie unnötige Themen eingeführt hat oder in sonstiger Weise übermäßig streitbar war.
4. Das Gericht kann die Auferlegung der Kosten ändern, wenn eine unbegründete Verweigerung der Zusammenarbeit oder eine arglistige Beteiligung an Streitbeilegungsbemühungen gemäß Artikel 20 dies rechtfertigt.

Artikel 15

Prozesskostenhilfe

1. Um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte einer Partei Prozesskostenhilfe gewähren dürfen.
2. Die Prozesskostenhilfe kann folgende Kosten gänzlich oder teilweise decken:
 - (a) Gerichtsgebühren durch vollständige oder partielle Nachlässe oder Stundung;
 - (b) Kosten der Rechtsberatung und -vertretung bezüglich
 - (i) einer vorprozessualen Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung gemäß Artikel 12 Absatz 1;
 - (ii) Anhängigmachung oder -haltung bei Gericht;
 - (iii) alle Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren, einschließlich der Beantragung von Prozesskostenhilfe;
 - (iv) Vollstreckung von Entscheidungen;
 - (c) sonstige notwendige Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren, die von einer Partei zu tragen sind, einschließlich der Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie notwendige Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten dieser Partei und ihres Vertreters;
 - (d) Kosten, die der obsiegenden Partei gemäß Artikel 14 zugesprochen werden, wenn der Antragsteller den Prozess verliert.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person, die Bürger der Europäischen Union oder ein Drittstaatsangehöriger ist, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, berechtigt ist, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, wenn

- (a) sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außer Stande ist, die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels zu tragen, und
 - (b) die Klage, in deren Rahmen der Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wird, begründete Erfolgsaussichten unter Berücksichtigung der Stellung des Antragstellers im Verfahren hat, und
 - (c) der Kläger, der einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt, nach den einschlägigen nationalen Vorschriften klageberechtigt ist.
4. Juristische Personen dürfen Prozesskostenhilfe in Form einer Freistellung von der Pflicht zur Vorauszahlung der Kosten des Verfahrens und/oder der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt beantragen. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer solchen Hilfe können die Gerichte unter anderem Folgendes berücksichtigen:
- (a) die Rechtsform der betreffenden juristischen Person und die Frage, ob sie gewinnorientiert oder ohne Erwerbszweck ist;
 - (b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Partner oder Anteilseigner;
 - (c) die Fähigkeit dieser Partner oder Anteilseigner, die Beträge aufzubringen, die notwendig sind, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unionsbürger und juristische Personen über das Verfahren zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands gemäß den Absätzen 1–4 informiert sind, sodass dieses wirksam und zugänglich wird.
6. Dieser Artikel lässt die Richtlinie [2003/8/EG](#) unberührt.

Artikel 16

Finanzierung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall der Finanzierung eines Rechtsstreits durch private Dritte diese Dritten Folgendes unterlassen:
- (a) die Einflussnahme auf die Verfahrensentscheidungen der Klagepartei, darunter auf Einigungsentscheidungen;
 - (b) die Bereitstellung von Mitteln für den Rechtsstreit gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder auf dessen Mittel der Geldgeber angewiesen ist;
 - (c) überhöhte Zinsen auf die bereitgestellten Mittel.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch private Dritte die Vergütung, die der Geldgeber erhält, oder die von ihm verlangten Zinsen nicht von der Höhe der Einigung oder dem zugesprochenen Schadensersatz abhängig gemacht werden dürfen, es sei denn, die Finanzierungsvereinbarung wird von einer Behörde kontrolliert, um die Interessen der Parteien zu wahren.

Abschnitt 4

Fairness der Verfahren

Artikel 17

Zustellung von Schriftstücken

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass grundsätzlich Zustellungsarten verwandt werden, bei denen der Eingang der zugestellten Schriftstücke gewährleistet ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verfahrenseinleitende Schriftstücke oder gleichwertige Schriftstücke sowie Ladungen zu Gerichtsverhandlungen im Einklang mit dem nationalen Recht in einer der folgenden Formen zugestellt werden können:
 - (a) persönliche Übergabe;
 - (b) Postdienst;
 - (c) elektronische Zustellung, wie beispielsweise per Fax oder E-Mail.

Die Zustellung wird bescheinigt, indem der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet.

Für die Zwecke der elektronischen Zustellung nach Unterabsatz 1 Buchstabe c werden angemessen hohe technische Standards zur Gewährleistung der Identität des Absenders und der sicheren Übermittlung der zugestellten Schriftstücke verwandt.

Bei diesen Schriftstücken ist auch eine persönliche Zustellung möglich, bei der die zustellungsberechtigte Person ein Dokument unterzeichnet, in dem neben dem Zustellungsdatum vermerkt ist, dass der Empfänger die Schriftstücke erhalten oder deren Annahme ohne rechtmäßigen Grund verweigert hat.

3. Ist eine Zustellung gemäß Absatz 2 nicht möglich, oder steht die Anschrift des Beklagten nicht mit Sicherheit fest, kann die Zustellung auf eine der folgenden Arten bewirkt werden:
 - (a) persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Beklagten an eine in derselben Wohnung wie der Beklagte lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;
 - (b) wenn der Beklagte Selbstständiger oder eine juristische Person ist, persönliche Zustellung in den Geschäftsräumen des Beklagten an eine Person, die vom Beklagten beschäftigt wird;

- (c) Hinterlegung der Schriftstücke im Briefkasten des Beklagten;
- (d) Hinterlegung der Schriftstücke beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Beklagten, sofern in der schriftlichen Benachrichtigung die Schriftstücke eindeutig als gerichtliche Schriftstücke bezeichnet werden oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen;
- (e) postalisch ohne Nachweis gemäß Absatz 4, wenn der Beklagte seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat;
- (f) elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebenachrichtigung, sofern sich der Beklagte vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

Die Zustellung nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d dieses Absatzes wird bescheinigt durch

- (a) ein von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit allen folgenden Angaben: (i) Name und Vorname der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, (ii) die gewählte Form der Zustellung, (iii) das Datum der Zustellung, (iv) falls die zugestellten Schriftstücke einer anderen Person als dem Antragsgegner zugestellt wurden, der Name dieser Person und die Angabe ihres Verhältnisses zum Beklagten, und (v) weitere nach nationalem Recht verbindliche Informationen;
 - (b) eine Empfangsbestätigung der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Absatzes.
4. Die Zustellung nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels kann auch an den gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Beklagten bewirkt werden.
5. Werden verfahrenseinleitende Schriftstücke oder gleichwertige Schriftstücke oder Ladungen außerhalb der Mitgliedstaaten zugestellt, können sie in einer der in folgenden Texten vorgesehenen Arten zugestellt werden:
- (a) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, wenn sie anwendbar ist, unter Achtung der durch diese Verordnung eingeräumten Rechte des Empfängers oder
 - (b) Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und

¹ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79);

Handelssachen oder alle anderen Übereinkommen oder Vereinbarungen, wenn sie anwendbar sind.

6. Diese Richtlinie lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 unberührt und gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates².

Artikel 18

Recht auf einen Rechtsanwalt in Zivilverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien eines Zivilverfahrens ein Recht auf einen Rechtsanwalt ihrer Wahl in einer solchen Art und Weise haben, dass sie ihre Rechte praktisch und wirksam wahrnehmen können.

Bei grenzüberschreitenden Streitsachen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Parteien eines Zivilverfahrens das Recht auf einen Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat haben, der sie vorweg berät, sowie auf einen Rechtsanwalt im Aufnahmestaat, der die Streitsache betreut.

2. Die Mitgliedstaaten beachten die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen den Parteien eines Rechtsstreits und ihrem Rechtsanwalt. Eine solche Kommunikation umfasst auch Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und sonstige nach nationalem Recht zulässige Kommunikationsformen.
3. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, nach denen die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsanwalts zwingend vorgeschrieben ist, können die Parteien eines Zivilverfahrens auf ein Recht nach Absatz 1 dieses Artikels verzichten, wenn:
 - (a) die Parteien mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten haben und
 - (b) die Verzichtserklärung freiwillig und unmissverständlich abgegeben wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).

² Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien einen Verzicht jederzeit während des Zivilverfahrens widerrufen können und dass sie über diese Möglichkeit informiert werden.

4. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Bestimmungen zur Rechtsvertretung in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

Artikel 19

Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, dass den Bürgern transparente und problemlos verfügbare Informationen über die Einleitung verschiedener Verfahren, Verjährungsfristen, den für unterschiedliche Streitigkeiten zuständigen Gerichten und die notwendigen Formulare, die zu diesem Zweck ausgefüllt werden müssen, zur Verfügung gestellt werden. Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Gewährung rechtlicher Beratung in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall.

Artikel 20

Verdolmetschung und Übersetzung wesentlicher Dokumente

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Parteien in einem Rechtsstreit das Gerichtsverfahren uneingeschränkt verstehen. Das schließt ein, dass während des Zivilverfahrens eine Verdolmetschung zur Verfügung steht und dass schriftliche Übersetzungen sämtlicher wesentlichen Dokumente angefertigt werden können, damit für die Fairness des Verfahrens im Einklang mit Artikel 15 dieser Richtlinie gesorgt ist.

Artikel 21

Pflichten der Parteien und ihrer Vertreter

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Parteien eines Rechtsstreits und ihre Vertreter nach Treu und Glauben und mit Respekt beim Umgang mit dem Gericht und anderen Parteien verhalten und Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darstellen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

Artikel 22

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verhandlungen öffentlich sind, es sei denn, das Gericht beschließt, sie, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung für vertraulich zu erklären.

Artikel 23

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und ihre Richter die Unabhängigkeit der Justiz genießen. Die Zusammensetzung der Gerichte muss ausreichend Gewähr dafür bieten, dass legitime Zweifel an der Unparteilichkeit ausgeschlossen werden können.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Richter an keinerlei Weisungen gebunden, unterliegen keiner Einflussnahme und keinem Druck und sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Vorurteilen.

Artikel 24

Aus- und Fortbildung

1. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte, die Ausbildungseinrichtungen und die Rechtspraktiker ihre juristischen Aus- und Fortbildungsprogramme verstärken, um dafür Sorge zu tragen, dass das Unionsrecht in die justiziellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten integriert wird.
2. Aus- und Fortbildungsprogramme sollten praxisorientiert sein und Relevanz für die täglichen Aufgaben der Rechtspraktiker besitzen; der zeitliche Aufwand sollte sich in Grenzen halten, und es sollten aktive und moderne Lernmethoden zum Einsatz

kommen. Sie sollten Erstausbildungs- sowie Fort- und Weiterbildungsangebote umfassen. Durch die Aus- und Fortbildungsprogramme soll schwerpunktmäßig insbesondere erreicht werden, dass

- (a) die Teilnehmer im Hinblick auf die Unionsinstrumente der justiziellen Zusammenarbeit über ausreichende Kenntnisse verfügen und es sich zu eigen machen, regelmäßig und sozusagen reflexartig die Rechtsprechung der Union zu konsultieren, die Umsetzung der Rechtsakte der EU in nationales Recht nachzuprüfen und das Vorabentscheidungsverfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Anwendung zu bringen,
- (b) Wissen und Erfahrung im Bereich der Rechtsvorschriften und Verfahren der Union und anderer Rechtssysteme verbreitet werden,
- (c) der kurzfristige Austausch neu ernannter Richter erleichtert wird,
- (d) eine Fremdsprache und die entsprechende Rechtsterminologie beherrscht wird.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Überprüfung

Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt. In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission insbesondere die Auswirkungen auf den Zugang zum Recht, das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, auf die Zusammenarbeit in Zivilsachen, auf das Funktionieren des Binnenmarkts, auf KMU, auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union und auf das Vertrauen der Verbraucher. Erforderlichenfalls werden dem Bericht Legislativvorschläge zur Anpassung und Stärkung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 28

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0286

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2017: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2016

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2016 (09437/2017 – C8-0190/2017 – 2017/2061(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, der am 1. Dezember 2016 endgültig erlassen wurde²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020³,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁵,

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁴ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017, der von der Kommission am 12. April 2017 angenommen wurde (COM(2017)0188),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017, der vom Rat am 8. Juni 2017 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 9. Juni 2017 zugeleitet wurde (09437/2017 – C8-0190/2017),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0229/2017),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017 das Ziel verfolgt wird, den Überschuss des Haushaltsjahres 2016, der sich auf 6 405 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2017 einzustellen;
 - B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus einem positiven Ergebnis bei den Einnahmen in Höhe von 1 688 Mio. EUR, einer Ausgabenunterschreitung um 4 889 Mio. EUR und einer Wechselkursdifferenz von -173 Mio. EUR zusammensetzt;
 - C. in der Erwägung, dass die beiden größten Posten auf der Einnahmenseite Verzugszinsen und Geldbußen (3 052 Mio. EUR) und ein negatives Ergebnis bei den Eigenmitteln (1 511 Mio. EUR) sind;
 - D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite die Nichtausschöpfung auf 4 825 Mio. EUR für 2016 und 28 Mio. EUR für Mittelübertragungen aus dem Jahr 2015 in Einzelplan III (Kommission) sowie auf 35 Mio. EUR für andere Organe beläuft;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017, der nur die Einstellung des Überschusses von 6 405 Mio. EUR des Haushaltsjahres 2016 in den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zum Gegenstand hat, sowie von dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;
 2. nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die Nichtausschöpfung 2016 mit 4 889 Mio. EUR beträchtlich war, obwohl die Höhe der Mittel für Zahlungen mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2016 bereits um 7 284,3 Mio. EUR gekürzt worden war; weist darauf hin, dass die sehr geringe Ausführung der Mittel für Zahlungen im Bereich Kohäsion (Rubrik 1b) teilweise auf falsche Prognosen durch die Mitgliedstaaten und auf Verzögerungen bei der Benennung von Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden auf nationaler Ebene zurückzuführen ist;
 3. macht auf die negativen Auswirkungen der Abwertung des Britischen Pfundes gegenüber dem Euro aufmerksam, die der Hauptgrund für den Fehlbetrag bei den Einnahmen in Höhe von 1 511 Mio. EUR bei den Eigenmitteln ist; weist darauf hin, dass dieser Fehlbetrag zu schweren Problemen für die Finanzierung des Unionshaushalts hätte führen können; weist darauf hin, dass der Mangel an Einnahmen auf die einseitige Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, zurückzuführen ist, dass der Ausgleich jedoch von der Union insgesamt bewältigt werden muss; betont nachdrücklich, dass diesen Kosten bei den Verhandlungen über die Abrechnung der finanziellen Verpflichtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union Rechnung getragen werden sollte;

4. weist insbesondere auf den relativ hohen Betrag an Geldbußen im Jahr 2016 hin, die sich auf insgesamt 4 159 Mio. EUR beliefen, wovon 2 861 Mio. EUR dem Überschuss 2016 zugerechnet werden;
5. weist nachdrücklich darauf hin, dass es anstelle einer Anpassung des BNE-Beitrags möglich sein sollte, Haushaltsüberschüsse der Union, die aus einer Nichtausschöpfung von Mitteln oder aus Geldbußen, die wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union gegen Unternehmen verhängt wurden, resultieren, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Union zu verwenden;
6. merkt an, dass sich durch die Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017 der Anteil der BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt 2017 um 6 405 Mio. EUR verringern wird; fordert die Mitgliedstaaten erneut eindringlich auf, die sich durch diese Mittelrückflüsse bietende Gelegenheit dazu zu nutzen, ihre Zusagen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zu erfüllen und einen gleich hohen Beitrag wie die Union zu den Treuhandfonds der Union und dem neuen Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung¹ zu leisten;
7. fordert die Organe der Union auf, die noch nicht angenommenen und anstehenden Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den als Teil des Ergebnisses der Vermittlung zum Haushaltsplan 2017 eingegangenen Verpflichtungen zeitnah zu bearbeiten;
8. bedauert im Zusammenhang mit diesem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans, dass die Annahme der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) im Rat mehrere Monate lang blockiert war; ist erleichtert darüber, dass die britische Regierung ihr Wort gehalten hat und ihre Blockade der Überprüfung des MFR kurz nach den Unterhauswahlen im Vereinigten Königreich beendet hat; hofft, dass der Rückfluss von Finanzmitteln in die Mitgliedstaaten die anstehenden Verhandlungen über die Abrechnung der finanziellen Verpflichtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union erleichtern wird;
9. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017;
10. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2017 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (COM(2016)0586).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0288

**Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit
Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich
Völkermord**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu dem Vorgehen gegen
Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen
gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord (2016/2239(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung und die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 31. Oktober 2000 verabschiedete Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 17. Juli 1998, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Änderungen des Römischen Statuts, die im Juni 2010 auf der Überprüfungskonferenz in Kampala, Uganda, angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Analyserahmen der Vereinten Nationen für Gräueltverbrechen, der von dem Amt der Vereinten Nationen des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord und des Sonderberaters für die Schutzverantwortung erarbeitet wurde,

- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 15. März 2015 mit dem Titel „Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the human rights situation in Iraq in the light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups“ (Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtslage im Irak vor dem Hintergrund der Menschenrechtsverletzungen durch den sogenannten Islamischen Staat und ihm angeschlossene Gruppen),
- unter Hinweis auf die Resolution A/71/L.48 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Dezember 2016 zur Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlung gegen die und strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen für die nach dem Völkerrecht schwersten Verbrechen, die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangen wurden,
- unter Hinweis auf den am 1. März 2017 veröffentlichten Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien mit dem Titel „Special inquiry into the events in Aleppo“ (Sonderuntersuchung der Ereignisse in Aleppo),
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/443/GASP des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind²,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2003/335/JI des Rates vom 8. Mai 2003 betreffend die Ermittlung und Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen³,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof⁴,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof⁶,

¹ ABl. L 155 vom 12.6.2001, S. 19.

² ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

³ ABl. L 118 vom 14.5.2003, S. 12.

⁴ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67.

⁵ ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 49.

⁶ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56.

- unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Förderung des Grundsatzes der Komplementarität (SWD(2013)0026),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2014 zum umfassenden Ansatz der EU,
- unter Hinweis auf die am 30. Oktober 2014 angenommene Strategie des Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2015 zur EU-Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2016 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh,
- unter Hinweis auf die am 9. Dezember 2016 abgegebene Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen und Sicherheitspolitik (VP/HR) anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer des Verbrechens des Völkermordes, ihrer Würde und der Verhütung dieses Verbrechens,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 2011 zu der Unterstützung der Europäischen Union für den IStGH: Bewältigung der Herausforderungen und Überwindung der Schwierigkeiten¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2014 zu dem Verbrechen der Aggression²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zu der Massenvertreibung von Kindern in Nigeria infolge der Angriffe von Boko Haram³ und auf seine Entschließung vom 17. Juli 2014 zu Nigeria und den jüngsten Angriffen von Boko Haram⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2015 zur Vorbereitung des Weltgipfels für humanitäre Hilfe: Herausforderungen und Chancen für die humanitäre Hilfe⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 24. November 2016 zur Lage in Syrien⁶,

¹ ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 115.

² ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 31.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0344.

⁴ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 10.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0459.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0449.

vom 27. Oktober 2016 zur Lage im Nordirak und in Mossul¹, vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten² und vom 11. Juni 2015 zu Syrien: die Lage in Palmyra und der Fall Mazen Darwisch³,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0222/2017),
- A. in der Erwägung, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord, die auch Gräueltverbrechen genannt werden, die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit und für die gesamte internationale Gemeinschaft Anlass zur Sorge sind; in der Erwägung, dass die Menschheit durch diese Verbrechen stark erschüttert wurde;
- B. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, Gräueltverbrechen zu verhindern; in der Erwägung, dass derartige Verbrechen nicht unbestraft bleiben dürfen und dafür gesorgt werden muss, dass die Täter auf faire Weise und zügig strafrechtlich verfolgt werden, und zwar auf nationaler oder internationaler Ebene und gemäß dem Grundsatz der Komplementarität;
- C. in der Erwägung, dass Rechenschaftspflicht, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Straflosigkeit wesentliche Faktoren für die Förderung des Friedens und die Bemühungen um Konfliktlösung, Versöhnung und Wiederaufbau sind;
- D. in der Erwägung, dass eine wirkliche Aussöhnung nur von Wahrheit und Gerechtigkeit ausgehen kann;
- E. in der Erwägung, dass die Opfer dieser Verbrechen das Recht auf Rechtsbehelfe und Entschädigung haben, und in der Erwägung, dass Flüchtlinge, die Opfer von Gräueltverbrechen geworden sind, uneingeschränkte Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft erhalten sollten; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, eine Geschlechterperspektive umzusetzen, indem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in den Flüchtlingslagern, während der Rückkehr bzw. Rückführung und Neuansiedlung, der Wiedereingliederung und beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit berücksichtigt werden;
- F. in der Erwägung, dass dem Internationalen Strafgerichtshof eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Straflosigkeit zu bekämpfen, Frieden wiederherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer Gerechtigkeit erfahren;
- G. in der Erwägung, dass das System der Wiedergutmachung für die Opfer von Verbrechen, die in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, diesen zu einem einzigartigen Justizorgan auf internationaler Ebene macht;
- H. in der Erwägung, dass im Interesse der uneingeschränkten Wirksamkeit des

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0422.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0051.

³ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 61.

Internationalen Strafgerichtshofs unbedingt alle Länder dem Römischen Statut beitreten sollten; in der Erwägung, dass 124 Länder, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert haben;

- I. in der Erwägung, dass die in Kampala angenommenen Änderungen des Römischen Statuts zum Verbrechen der Aggression, das als die schwerste und gefährlichste Form der rechtswidrigen Gewaltanwendung gilt, von 34 Staaten ratifiziert wurden und dass damit die für die Aktivierung der entsprechenden gerichtlichen Zuständigkeit notwendige Annahme durch 30 Vertragsstaaten gegeben ist und die Möglichkeit eröffnet wurde, dass die Versammlung der Vertragsstaaten nach dem 1. Januar 2017 die Aktivierung der vertraglichen Zuständigkeit des Gerichts für den Bereich Verbrechen der Aggression beschließt;
- J. in der Erwägung, dass Russland im November 2016 beschlossen hat, seine Unterschrift unter dem Römischen Statut zurückzuziehen; in der Erwägung, dass im Oktober 2016 auch Südafrika, Gambia und Burundi ihren Rücktritt vom Römischen Statut bekanntgaben; in der Erwägung, dass die Afrikanische Union (AU) am 31. Januar 2017 eine nicht verbindliche Entschließung sowie eine Strategie für den Rückzug aus dem Internationalen Strafgerichtshof annahm und die Mitgliedstaaten der AU aufforderte, die Umsetzung der in der Strategie enthaltenen Empfehlungen in Betracht zu ziehen; in der Erwägung, dass im Februar und März 2017 jeweils Gambia und Südafrika mitteilten, dass sie beschlossen haben, ihren Rücktritt vom Römischen Statut rückgängig zu machen;
- K. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten des Römischen Statuts und mit regionalen Organisationen von überragender Bedeutung ist, insbesondere in Situationen, in denen die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs infrage gestellt wird;
- L. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof derzeit zehn Ermittlungen in neun Ländern – jeweils eine in Georgien, Mali, Côte d’Ivoire, Libyen, Kenia, Darfur (Sudan), Uganda und der Demokratischen Republik Kongo und zwei in der Zentralafrikanischen Republik – durchführt;
- M. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut verankerten Grundsatz der Komplementarität nur dann tätig wird, wenn die nationalen Gerichte nicht zu einer wirklichen Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung wegen Gräuelverbrechen in der Lage oder bereit sind, sodass die Zuständigkeit dafür, die mutmaßlichen Täter der schwersten Verbrechen von internationalem Belang vor Gericht zu stellen, zunächst bei den Vertragsstaaten liegt;
- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Standpunkt 2001/443/GASP des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof erklärt haben, dass die Verbrechen, für die der Internationale Strafgerichtshof zuständig ist, alle Mitgliedstaaten angehen und die Mitgliedstaaten entschlossen sind, zusammenzuarbeiten, um diese Verbrechen zu verhüten und dem Umstand, dass Täter straffrei ausgehen, ein Ende zu setzen;
- O. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit dessen Gründung zuverlässige Partner des Internationalen Strafgerichtshofs sind und ständig politische, diplomatische, finanzielle und logistische Unterstützung anbieten, zu der auch die

Förderung der Allgemeingültigkeit des Systems des Römischen Statuts und die Verteidigung von dessen Integrität gehören;

- P. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zugesagt haben, die Schaffung eines wirkungsvollen Mechanismus für eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts in hohem Maße zu unterstützen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die VP/HR ersucht hat, über die Zielsetzungen und die Strategie zu berichten, die zur Erfüllung dieser Zusage konzipiert werden;
- Q. in der Erwägung, dass in den Gebieten der Länder des ehemaligen Jugoslawiens in den Kriegen zwischen 1991 und 1995 zahlreiche Gräueltverbrechen begangen wurden;
- R. in der Erwägung, dass die Gerichtsverfahren wegen Gräueltverbrechen, die in den Gebieten der Länder des ehemaligen Jugoslawiens in den Kriegen zwischen 1991 und 1995 begangen wurden, sehr langsam voranschreiten;
- S. in der Erwägung, dass Syrien der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Jahr 1955 und dem Übereinkommen gegen Folter im Jahr 2004 beigetreten ist;
- T. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 27. Oktober 2016 erneut darauf hinwies, dass es sich bei den vom IS begangenen Menschenrechtsverletzungen unter anderem um Völkermord handelt;
- U. in der Erwägung, dass nach mehreren Berichten der Vereinten Nationen – unter anderem der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, des Sonderberaters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord, des Sonderberaters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Schutzverantwortung, der Sonderberichterstatterin für Minderheitenfragen und des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte – sowie nichtstaatlichen Organisationen zufolge die Handlungen aller Konfliktparteien Gräueltverbrechen darstellen könnten und bei dem Kampf um Aleppo im Dezember 2016 alle Konfliktparteien Kriegsverbrechen begangen haben;
- V. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof erklärt hat, dass davon auszugehen ist, dass Boko Haram in Nigeria Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des Statuts begangen hat, unter anderem vorsätzliche Tötung und Verfolgung;
- W. in der Erwägung, dass die Unabhängige Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi aufgrund von hunderten Hinrichtungen in Burundi seit April 2015 in einem Bericht zu dem Ergebnis kam, dass dort mehrere Personen wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden sollten;
- X. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, Völkerrechtler und nichtstaatliche Organisationen davor warnen, dass es sich bei den Ereignissen von Ende 2016 in Burundi um Völkermord handeln könnte;
- Y. in der Erwägung, dass die internationalen Vorschriften über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch für nichtstaatliche Akteure und Personen, die im Namen oder im Rahmen von nichtstaatlichen Organisationen tätig sind, gelten; in

der Erwägung, dass dies heute erst recht bekräftigt werden sollte, da nichtstaatliche Akteure in Kriegsszenarien zunehmend präsent sind und derartige schwere Verbrechen fördern und begehen;

- Z. in der Erwägung, dass Staaten unter bestimmten Bedingungen auch für Verletzungen von Pflichten aus internationalen Verträgen und Übereinkommen zur Verantwortung gezogen werden können, über die sich die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs erstreckt, darunter das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948;
- AA. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof die Verantwortung von Staaten feststellen kann;
- AB. in der Erwägung, dass alle Konfliktparteien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Kriegstaktik einsetzen, um den Feind einzuschüchtern und zu demütigen; in der Erwägung, dass darüber hinaus geschlechtsspezifische Gewalt und sexueller Missbrauch in Konflikten ebenfalls dramatisch zunehmen;
- AC. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen sowohl während Konflikten als auch in der Konfliktfolgezeit als Fortsetzung der Diskriminierung erachtet werden kann, die Frauen in Friedenszeiten erleben; in der Erwägung, dass Konflikte bereits bestehende Muster der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie traditionell ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern verschärfen und Frauen und Mädchen einer erhöhten Gefahr aussetzen, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt zum Opfer zu fallen;
- 1. weist darauf hin, dass sich die EU verpflichtet hat, sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten zu lassen, die für ihre Entstehung maßgebend waren, unter anderem von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es für die EU höchsten Stellenwert haben sollte, gegen schwere Menschenrechtsverletzungen, die in ihrer Schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord entsprechen, und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in ihrer Schwere Kriegsverbrechen entsprechen, vorzugehen und die Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen;
- 2. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihren gesamten politischen Einfluss zu nutzen, damit Handlungen verhindert werden, die als Gräueltverbrechen erachtet werden können, effizient und auf koordinierte Weise zu reagieren, wenn es zu derartigen Verbrechen kommt, sämtliche Ressourcen zu mobilisieren, die erforderlich sind, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und die Opfer sowie die Prozesse der Stabilisierung und Aussöhnung zu unterstützen;

Die Notwendigkeit der Konzentration auf die Verhütung von Gräueltverbrechen

- 3. fordert die Vertragsparteien der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, der vier Genfer Konventionen von 1949, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 und weiterer einschlägiger

internationaler Übereinkommen, unter anderem die EU-Mitgliedstaaten, nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten und sämtliche Maßnahme zu ergreifen, die erforderlich sind, damit in ihrem Hoheitsgebiet oder gerichtlichem Zuständigkeitsbereich und durch ihre Bürger keine Gräueltverbrechen begangen werden; fordert alle Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, sie zu ratifizieren;

4. betont, dass die internationale Gemeinschaft ihre Bemühungen, Konflikte oder potenzielle Konflikte, die zu Handlungen führen könnten, die als Gräueltverbrechen erachtet werden können, zu beobachten und auf sie zu reagieren, unverzüglich intensivieren muss;
5. fordert die internationale Gemeinschaft auf, Instrumente wie das Frühwarnsystem der EU zu schaffen, mit denen die Lücke zwischen Warnung und Reaktion beschränkt werden kann, um zu verhindern, dass gewaltsame Konflikte entstehen, sich neu entzünden und eskalieren;
6. fordert, dass die EU sich stärker darum bemüht, ein kohärentes und effizientes Konzept für die Ermittlung von Krisen oder Konfliktsituationen, die zu einem Gräueltverbrechen führen könnten, und für die rechtzeitige entsprechende Reaktion zu erarbeiten; betont insbesondere, dass zwischen den EU-Institutionen, unter anderem den EU-Delegationen, und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie den Mitgliedstaaten mit ihren diplomatischen Vertretungen effektiv Informationen ausgetauscht und Präventivmaßnahmen koordiniert werden müssen; begrüßt unter diesem Aspekt die neue Initiative der Kommission für ein Weißbuch, das ein wirkungsvolleres auswärtiges Handeln der EU bewirken würde; betont, dass die zivilen GSVP-Missionen und -Operationen, die in der Konfliktfolgezeit durchgeführt werden, wichtig sind, um die Aussöhnung in den Drittländern zu unterstützen, insbesondere wenn in ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;
7. vertritt die Ansicht, dass die EU in ihr Gesamtkonzept für externe Konflikte und Krisen die Instrumente eingliedern sollte, die erforderlich sind, um Gräueltverbrechen frühzeitig aufzudecken und zu verhüten; weist in diesem Zusammenhang auf den Analyserahmen für Gräueltverbrechen hin, der von dem Amt der Vereinten Nationen des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord und des Sonderberaters für die Schutzverantwortung erarbeitet wurde; ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei drohenden Verbrechen stets klar Stellung beziehen und alle ihre friedlichen Möglichkeiten wie bilaterale Beziehungen, multilaterale Foren und Öffentlichkeitsdiplomatie nutzen sollten;
8. fordert die VP/HR auf, die Zusammenarbeit mit und die Schulung von Bediensteten bei EU-Delegationen, Botschaften der Mitgliedstaaten und zivilen und militärischen Missionen in den Bereichen Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und internationales Strafrecht – wozu auch ihre Fähigkeit gehört, Situationen aufzudecken, in denen es zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht kommt – fortzusetzen, unter anderem über einen regelmäßigen Austausch mit der lokalen Zivilgesellschaft; fordert die VP/HR auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Sonderbeauftragten die Schutzverantwortung, wo immer nötig, zur Geltung bringen, und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte um Angelegenheiten der Schutzverantwortung erweitern; fordert die VP/HR auf, im Rahmen bestehender Strukturen und Ressourcen

die EU-Kontaktstelle für die Schutzverantwortung im Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auch künftig zu unterstützen, die in erster Linie den Auftrag haben soll, für die Auswirkungen der Schutzverantwortung zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass bei Krisensituationen zwischen allen betroffenen Akteuren frühzeitig ein Informationsfluss in Gang gesetzt wird, wobei auch die Einrichtung von nationalen Kontaktstellen für die Schutzverantwortung in den Mitgliedstaaten zu fördern ist; fordert die VP/HR auf, präventive Diplomatie und Vermittlung weiter zu professionalisieren und zu stärken;

9. betont, dass Länder und Regionen, in denen ein Konfliktrisiko besteht, über befähigte und verlässliche Sicherheitskräfte verfügen müssen; fordert, dass die EU und die Mitgliedstaaten weitere Bemühungen unternehmen, um Programme für den Kapazitätsaufbau im Sicherheitssektor zu erarbeiten und Plattformen einzurichten, mit denen unter lokalen Streitkräften und Sicherheitskräften eine Kultur der Achtung der Menschenrechte und der Achtung der Verfassung, der Integrität und des öffentlichen Dienstes gefördert wird;
10. betont, dass es für die Verhinderung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von entscheidender Bedeutung ist, dass die Ursachen von Gewalt und Konflikten bekämpft werden, ein Beitrag zur Schaffung friedlicher und demokratischer Bedingungen geleistet wird, für die Achtung der Menschenrechte, zu denen auch der Schutz von Frauen, jungen Menschen und Minderjährigen, Minderheiten und LGBTI-Personen gehört, gesorgt wird und der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen gefördert wird;
11. fordert, dass auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene Aufklärungs- und Kulturprogramme erarbeitet werden, mit denen ein Verständnis dafür gefördert wird, was die Ursachen von Gräueltverbrechen sind und welche Folgen sie für die Menschheit haben, und mit denen für die Notwendigkeit und Bedeutung der Förderung des Friedens, der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber anderen Religionen und der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung bei allen diesen Verbrechen sensibilisiert wird; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der erste jährliche Tag der EU gegen die Straflosigkeit bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurde;

Unterstützung von Ermittlung und strafrechtlicher Verfolgung wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

12. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof, das Römische Statut, die Anklagebehörde, die Befugnisse des Anklägers von Amts wegen und die Fortschritte bei der Einleitung neuer Ermittlungen, die ein wesentliches Mittel für die Bekämpfung der Straflosigkeit bei Gräueltverbrechen ist;
13. begrüßt, dass sich am 6. Juli 2016 in Brüssel Vertreter der EU und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Vorbereitung der zweiten Sitzung des Diskussionsforums zwischen der EU und dem Internationalen Strafgerichtshofs trafen, die abgehalten wurde, um es den zuständigen Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs und der EU-Institutionen zu ermöglichen, Bereiche von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, Informationen über relevante Tätigkeiten auszutauschen und für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Internationalen Strafgerichtshof zu sorgen;

14. bekräftigt, dass die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht nur für seine uneingeschränkte Wirksamkeit, sondern auch für die Förderung der Allgemeingültigkeit des Römischen Statuts von entscheidender Bedeutung ist;
15. gibt zu bedenken, dass die Rechtsdurchsetzung nicht auf einem Balanceakt zwischen Gerechtigkeit und irgendwelchen politischen Überlegungen beruhen darf, da dies die Bemühungen um Aussöhnung nicht stärken, sondern schwächen würde;
16. bekräftigt, dass die universelle Einhaltung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von größter Bedeutung ist; fordert die Staaten, die das Römische Statut, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs und die in Kampala angenommenen Änderungen des Römischen Statuts noch nicht ratifiziert haben, auf, dies zu tun, damit die Rechenschaftspflicht und die Aussöhnung unterstützt werden, da es sich dabei um zentrale Aspekte handelt, wenn es darum geht, weitere Gräueltaten zu verhindern; bekräftigt des Weiteren, dass die Integrität des Römischen Statuts von entscheidender Bedeutung ist;
17. nimmt die in letzter Zeit angekündigten Aufkündigungen des Römischen Statuts mit größtem Bedauern zur Kenntnis, da dadurch insbesondere der Zugang der Opfer zur Justiz erschwert wird, und ist der Ansicht, dass diese Aufkündigungen entschieden verurteilt werden sollten; begrüßt, dass sowohl Gambia als auch Südafrika ihre Mitteilungen über den Rücktritt zurückgezogen haben; fordert das verbleibende betroffene Land nachdrücklich auf, seine Entscheidung zu überdenken; fordert die EU ferner auf, unter anderem im Wege der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union sämtliche Bemühungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass keine Rücktritte stattfinden; begrüßt, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs vereinbart hat, vorgeschlagene Änderungen am Römischen Statut zu prüfen, um die auf dem Sondergipfel der Afrikanischen Union angesprochenen Bedenken auszuräumen;
18. fordert die vier Unterzeichnerstaaten, die den Generalsekretär der Vereinten Nationen darüber unterrichtet haben, dass sie nicht mehr beabsichtigen, dem Römischen Statut beizutreten, auf, ihre Entscheidungen zu überdenken; weist ferner darauf hin, dass drei der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen keine Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;
19. fordert des Weiteren sämtliche Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs auf, sich stärker darum zu bemühen, dass alle Staaten dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs beitreten; fordert, dass die Kommission und der EAD sowie die Mitgliedstaaten die Drittländer weiterhin darin bestärken, das Römische Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren und umzusetzen, und eine Bewertung der diesbezüglichen Erfolge der EU durchführen;
20. betont, dass ausreichende Finanzbeiträge für den Internationalen Strafgerichtshof bereitgestellt werden müssen, um seine ordnungsgemäße Arbeitsweise sicherzustellen, und zwar entweder im Wege von Beiträgen als Vertragspartner oder über EU-Finanzierungsinstrumente wie das Europäische Instrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte oder den Europäischen Entwicklungsfonds, wobei die

Finanzierung von Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich für eine Verbesserung des internationalen Strafrechtssystems einsetzen und mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafgerichtshof befasst sind, besonders berücksichtigt werden sollte;

21. begrüßt die außerordentlich wertvolle Unterstützung des Gerichts durch Organisationen der Zivilgesellschaft; ist besorgt angesichts der Berichte über Bedrohungen und Einschüchterung gegenüber bestimmten Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit dem Gericht zusammenarbeiten; fordert, dass sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um für ein sicheres Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft zu sorgen, in dem sie tätig sein und mit dem Gericht zusammenarbeiten können, und um gegen sämtliche diesbezüglichen Bedrohungen und Einschüchterungen ihnen gegenüber vorzugehen;
22. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Umsetzung des Aktionsplans vom 12. Juli 2011 erzielt wurden, der zur Weiterbehandlung des Beschlusses des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof geschaffen wurde; fordert, dass die Umsetzung des Aktionsplans bewertet wird, um mögliche Bereiche zu ermitteln, in denen die Wirksamkeit der Maßnahmen der EU verbessert werden kann, wobei zu diesen Bereichen auch die Förderung der Integrität und der Unabhängigkeit des Gerichts gehören;
23. fordert alle Staaten, die das Römische Statut ratifiziert haben, nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei dessen Bemühungen, gegen die für schwere internationale Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, sowie seine Autorität zu achten und seine Entscheidungen uneingeschränkt umzusetzen;
24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden politischen und diplomatischen Möglichkeiten zu nutzen, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterstützen, vor allem im Hinblick auf Zeugenschutzprogramme und die Vollstreckung noch nicht vollstreckter Haftbefehle, insbesondere im Zusammenhang mit den 13 geflüchteten Verdächtigen; fordert die Kommission, den EAD und den Rat auf, über die Abgabe politischer Erklärungen hinauszugehen und sich auch auf die Annahme konkreter Maßnahmen zu verständigen, mit denen auf eine fehlende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof reagiert werden kann;
25. fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittländer alle Mittel einsetzen, zu denen auch die Prüfung von Sanktionen gehört, insbesondere bei Ländern, die Gegenstand von Untersuchungen oder Vorprüfungen des Internationalen Strafgerichtshofs sind, damit ihre politische Bereitschaft zur uneingeschränkten Zusammenarbeit erhöht und ihre Fähigkeit, nationale Verfahren wegen Gräueltverbrechen einzuleiten, unterstützt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten des Weiteren auf, diesen Ländern uneingeschränkte Unterstützung anzubieten, um sie bei der Einhaltung der Anforderungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstützen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, den Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 uneingeschränkt einzuhalten;
26. ist der Ansicht, dass die Opfer von Gräueltverbrechen Zugang zu wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelfen und Entschädigungen haben sollten; betont, dass Opfern

und Zeugen bei Verhandlungen vor dem Gericht eine besondere Rolle zukommt und dass besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Sicherheit und wirkungsvolle Einbeziehung im Einklang mit dem Römischen Statut sicherzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu stellen und freiwillig zu dem vom Internationalen Strafgerichtshof eingerichteten Treuhandfonds zugunsten der Opfer beizutragen;

27. fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Rechenschaftspflicht für Gräueltverbrechen und die Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof bei den Prioritäten der EU im Bereich der Außenpolitik, auch im Erweiterungsprozess, durchgängig berücksichtigt werden, indem der Bekämpfung von Straflosigkeit systematisch Rechnung getragen wird; betont in diesem Zusammenhang, dass den Mitgliedern des Parlaments eine wichtige Rolle bei der Förderung des Internationalen Strafgerichtshofs und der Bekämpfung der Straflosigkeit, unter anderem im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit, zukommt;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof Teil des Mandats der EU-Sonderbeauftragten in der betreffenden Region ist; fordert die VP/HR erneut zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der EU für humanitäres Völkerrecht und internationale Gerichtsbarkeit auf, dessen Auftrag es ist, das Engagement der EU für den Kampf gegen Straflosigkeit und für den Internationalen Strafgerichtshof in allen Bereichen der EU-Außenpolitik zu fördern, zu berücksichtigen und entsprechend zu vertreten;
29. betont, dass dem Europäischen Parlament eine wesentliche Rolle bei der Überwachung der Maßnahmen der EU in diesem Bereich zukommt; begrüßt, dass in den Bericht des Europäischen Parlaments über den Jahresbericht über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt ein Abschnitt über die Bekämpfung der Straflosigkeit und den Internationalen Strafgerichtshof aufgenommen wurde, und empfiehlt, dass das Europäische Parlament eine aktivere Rolle einnimmt, indem es in sämtlichen politischen Maßnahmen und Institutionen der EU die Bekämpfung der Straflosigkeit und den Internationalen Strafgerichtshof voranbringt und durchgängig berücksichtigt, insbesondere bei der Arbeit seiner für die Außenpolitik der Union zuständigen Ausschüsse und seiner Delegationen für die Beziehungen mit Drittländern;
30. betont, dass zum Grundsatz der Komplementarität des Internationalen Strafgerichtshofs gehört, dass für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung bei Gräueltverbrechen zunächst seine Vertragsstaaten zuständig sind; ist besorgt darüber, dass nicht alle Mitgliedstaaten der EU Rechtsvorschriften erlassen haben, die diese Verbrechen nach einzelstaatlichem Recht definieren und bezüglich derer die Gerichte ihre Zuständigkeit wahrnehmen können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Instrumentarium für die Förderung des Grundsatzes der Komplementarität in vollem Umfang zu nutzen;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu ändern, um „Gräueltverbrechen“ der Liste der Straftaten hinzuzufügen, die in die Zuständigkeit der EU fallen;
32. fordert die EU nachdrücklich auf, Ressourcen für die Vorbereitung eines Aktionsplans für die Bekämpfung der Straflosigkeit in Europa bei Verbrechen, die unter das

Völkerrecht fallen, vorzubereiten und bereitzustellen, wobei dieser Aktionsplan eindeutige Richtwerte für die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten enthalten sollte, damit die nationale Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verbessert werden;

33. weist erneut darauf hin, dass Staaten, auch die EU-Mitgliedstaaten, einzeln Verfahren gegen andere Staaten wegen auf nationaler Ebene begangener Verletzungen von Pflichten aus internationalen Verträgen und Übereinkommen, zu denen auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 gehören, vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen können;
34. weist erneut darauf hin, dass es die Gräueltaten des Assad-Regimes in Syrien, die als schwere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erachtet werden können, entschieden verurteilt, und bedauert, dass in Syrien ein Klima der Nichtahndung dieser Verbrechen herrscht;
35. bedauert die verbreitete Missachtung des humanitären Völkerrechts und die besorgniserregende Anzahl von zivilen Todesopfern und Angriffen auf zivile Infrastruktur in bewaffneten Konflikten weltweit; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine internationale Konferenz einzuberufen, um einen neuen internationalen Mechanismus für die Rückverfolgung und Erhebung von Daten und die öffentliche Berichterstattung über Verstöße im Zuge von bewaffneten Konflikten vorzubereiten; fordert die VP/HV erneut auf, jährlich ein öffentliches Verzeichnis der mutmaßlichen Urheber von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser vorzulegen, um angemessene Maßnahmen der EU zur Beendigung derartiger Angriffe festzulegen;
36. fordert die Mitgliedstaaten auf, die wichtigsten Rechtsakte im Bereich des humanitären Völkerrechts und weitere einschlägige Rechtsakte zu ratifizieren; stellt fest, dass die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts wichtig sind, und fordert die VP/HR und den EAD erneut auf, sie stärker umzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen im Nahen und Mittleren Osten; fordert die EU auf, Initiativen zu unterstützen, mit denen das Wissen über das humanitäre Völkerrecht und Verfahren, die sich bei seiner Anwendung bewährt haben, verbreitet werden, und fordert von der EU, dass sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden bilateralen Instrumenten – auch mittels des politischen Dialogs – wirksam darauf hinwirkt, dass ihre Partner das humanitäre Völkerrecht einhalten;
37. betont, dass die Mitgliedstaaten es ablehnen sollten, Waffen, Ausrüstung oder finanzielle oder politische Unterstützung für Staaten oder nichtstaatliche Akteure bereitzustellen, die – unter anderem durch Vergewaltigung oder weitere Formen der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder – gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;
38. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten des Weiteren auf, im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019 in Drittländern, die direkt von der mutmaßlichen Begehung derartiger Verbrechen betroffen sind, Reformprozesse und einzelstaatliche Bemühungen um Kapazitätsaufbau zu unterstützen, deren Ziel die Stärkung der unabhängigen Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgung, des

Strafvollzugssystemen und von Entschädigungsprogrammen ist; begrüßt in diesem Zusammenhang den EU-Rahmen für die Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung 2015 und sieht seiner wirkungsvollen Umsetzung erwartungsvoll entgegen;

Bekämpfung der Straflosigkeit bei von nichtstaatlichen Akteuren begangenen Verbrechen

39. weist darauf hin, dass durch das internationale Strafrecht und insbesondere den Auftrag und die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe die Verantwortung von Personen, die an internationalen Verbrechen beteiligten nichtstaatlichen Gruppen angeschlossen sind, eindeutig definiert wurde; betont, dass diese Verantwortung nicht nur für diese Personen gilt, sondern auch für indirekte Mittäter bei Straftaten gegen das Völkerrecht; legt allen EU-Mitgliedstaaten nahe, für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord verantwortliche staatliche und nichtstaatliche Akteure und Personen vor Gericht zu stellen;
40. betont, dass zahlreiche Berichte einschlägiger internationaler Gremien über die vom IS und weiteren nichtstaatlichen Akteuren gegen Frauen und Mädchen verübte Gewaltverbrechen vorliegen, und stellt fest, dass die internationale Juristenschaft Mühe hat, diese Straftaten im internationalen Strafrecht einzuordnen;
41. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es die abscheulichen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die nichtstaatliche Akteure wie Boko Haram in Nigeria und der IS in Syrien und im Irak begangen haben, aufs Schärfste verurteilt; ist entsetzt über die vielen unterschiedlichen Verbrechen, darunter Tötungen, Folter, Vergewaltigung, Versklavung, sexuelle Sklaverei, Rekrutierung von Kindersoldaten, Zwangskonvertierungen und die systematische Ermordung religiöser Minderheiten, unter anderem von Christen und Jesiden; weist erneut darauf hin, dass es sich gemäß dem Internationalen Strafgerichtshof bei Akten sexueller Gewalt um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln kann; vertritt die Auffassung, dass die strafrechtliche Verfolgung der Täter für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit sein sollte;
42. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gegen Straflosigkeit vorzugehen und Bemühungen auf internationaler Ebene, Mitglieder nichtstaatlicher Gruppen wie von Boko Haram, des IS und von allen anderen Gruppen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, vor Gericht zu stellen, aktiv zu unterstützen; fordert, dass ein eindeutiges Konzept für die strafrechtliche Verfolgung der IS-Kämpfer und ihrer Helfer erarbeitet wird, unter anderem indem die Sachkenntnis des für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eingerichteten EU-Netzes genutzt wird;
43. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern nichtstaatlicher Gruppen wie des IS unterstützen sollten, indem sie sich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen um einen Konsens über die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an den Internationalen Strafgerichtshof bemühen, zumal Syrien und der Irak keine Vertragsparteien des Römischen Statuts sind; betont, dass die EU auf internationaler Ebene mit allen Mitteln Möglichkeiten der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung bei allen von sämtlichen Konfliktparteien in Syrien, zu denen auch der IS gehört, begangenen Verbrechen sondieren und unterstützen sollte, unter anderem die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs für den Irak und Syrien;

44. bedauert, dass Russland und China als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ihr Veto einlegten, um dagegen zu stimmen, dass die Situation in Syrien gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs unterbreitet wird und eine Maßnahme angenommen wird, um gegen Syrien Sanktionen wegen des Einsatzes von chemischen Waffen zu verhängen; fordert die EU auf, eine zügige Reform der Arbeitsweise des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob von dem Vetorecht Gebrauch gemacht wird, und vor allem die Initiative Frankreichs zu unterstützen, wonach auf dieses Recht verzichtet werden sollte, wenn es Hinweise auf Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt;
45. spricht sich für eine mögliche Forderung aus, die in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätze anzuwenden, damit das Prinzip der Schutzverantwortung eingehalten wird, wobei dies stets unter dem Dach der internationalen Gemeinschaft und mit Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgen muss;
46. begrüßt, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Untersuchungskommission zu Syrien eingesetzt hat und dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus eingerichtet hat, um die Ermittlung wegen schweren Verbrechen in Syrien zu unterstützen; betont, dass ein vergleichbarer unabhängiger Mechanismus für den Irak geschaffen werden muss, und fordert alle EU-Mitgliedstaaten, alle Parteien des Konflikts in Syrien, die Zivilgesellschaft und das gesamte System der Vereinten Nationen auf, uneingeschränkt mit dem internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm sämtliche Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die sich in ihrem Besitz befinden, um ihn bei der Erfüllung seines Auftrags zu unterstützen; dankt den EU-Mitgliedstaaten, die finanziell zu dem Mechanismus beitragen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, sich ihnen anzuschließen;
47. fordert die EU auf, Organisationen, die in den Bereichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Ermittlungen unter Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen und an der digitalen Erfassung von Beweisen arbeiten, angemessen zu finanzieren, damit für Rechenschaftspflicht gesorgt ist und die Täter vor Gericht gestellt werden;
48. begrüßt, dass die EU bemüht ist, die Arbeit der Kommission für internationale Justiz und Verantwortung und weiterer nichtstaatlicher Organisationen, die Gräueltverbrechen dokumentieren, zu unterstützen; fordert, dass die EU die irakische und syrische Zivilgesellschaft bei der Sammlung, dem Erhalt und dem Schutz von Beweisen für im Irak und in Syrien von den Konfliktparteien, zu denen auch der IS gehört, begangene Verbrechen unmittelbar unterstützt; fordert, dass als zentrale Maßnahme bei der Bekämpfung der Straflosigkeit und als eine grundlegende Priorität Beweise – in digitaler oder sonstiger Form – für von allen Konfliktparteien begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von ihnen begangenen Völkermord gesammelt und aufbewahrt werden; befürwortet die Initiative, die Großbritannien, Belgien und der Irak zur Schaffung einer Koalition auf Ebene der Vereinten Nationen ergriffen haben, um den IS vor Gericht zu stellen (Bringing Daesh to Justice Coalition), in deren Rahmen Beweise für die vom IS in Syrien und im Irak begangenen Verbrechen gesammelt werden sollen, um die entsprechende internationale

strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen, und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sich der Koalition anzuschließen oder sie zu unterstützen; unterstützt des Weiteren die Tätigkeiten im Rahmen der Initiative für das syrische Kulturerbe und ihre Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung in Syrien und im Irak im Zusammenhang mit der Zerstörung archäologischen und kulturellen Erbes;

49. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die erforderlich sind, um wirksam dafür zu sorgen, dass künftig keine Ressourcen, bei denen es sich um Waffen, Fahrzeuge, Finanzmittel und viele weitere Arten von Ressourcen handelt, mehr an den IS fließen;
50. fordert die EU nachdrücklich auf, gegen die Länder oder staatlichen Stellen Sanktionen zu verhängen, die es direkt oder indirekt ermöglichen, dass Ressourcen an den IS fließen, und in der Folge zum Ausbau seiner kriminellen terroristischen Aktivitäten beitragen;
51. betont, dass die EU-Mitgliedstaaten allen Beschuldigungen nachgehen und ihre Staatsangehörigen oder Personen in ihrer Zuständigkeit, die im Irak und in Syrien Gräueltaten begangen haben oder versucht haben zu begehen oder an ihnen beteiligt waren, strafrechtlich verfolgen oder die Angelegenheiten im Einklang mit dem Römischen Statut dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten sollten; weist jedoch erneut darauf hin, dass die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder des IS in den Mitgliedstaaten die internationale Gerichtsbarkeit nur ergänzen kann;
52. hebt den Stellenwert des Abkommens zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der universellen Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Straflosigkeit anzuwenden, und betont, dass dieser wichtig ist, damit das internationale Strafrechtssystem wirksam ist und gut funktioniert; fordert die EU-Mitgliedstaaten des Weiteren auf, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in ihrem Gebiet strafrechtlich zu verfolgen, und zwar auch dann, wenn diese Verbrechen in Drittländern oder von Drittstaatsangehörigen begangen wurden;
53. fordert alle Staaten der internationalen Gemeinschaft, zu denen auch die EU-Mitgliedstaaten gehören, nachdrücklich auf, sich aktiv darum zu bemühen, dass die Radikalisierung verhindert und bekämpft wird, und ihre Rechts- und Gerichtssysteme zu verbessern, damit verhindert wird, dass sich ihre Staatsangehörigen und Einwohner dem IS anschließen;

Die geschlechtsspezifische Dimension beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen

54. betont, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt unbedingt beseitigt werden müssen, indem gegen ihren weit verbreiteten und systematischen Einsatz als Kriegswaffe gegen Frauen und Mädchen vorgegangen wird; fordert alle Staaten nachdrücklich auf, nationale Aktionsprogramme im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Strategien für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten, und verlangt eine umfassende Zusage, die Umsetzung dieser Resolution sicherzustellen; fordert eine weltweite Verpflichtung, die Sicherheit von Frauen und Mädchen in jeder Notlage oder Krise von Anfang an sowie in der Konfliktfolgezeit mit allen verfügbaren Mitteln sicherzustellen, unter anderem

indem der Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sichergestellt wird, zu denen auch legale und sichere Abtreibungsmöglichkeiten für Opfer von Vergewaltigung im Krieg gehören; betont des Weiteren, dass Frauen selbst nach dem Konflikt oft weiter unter den körperlichen, psychischen und sozioökonomischen Folgen der Gewalt leiden;

55. vertritt die Auffassung, dass Frauen bei der Konfliktprävention, der Förderung der Menschenrechte und bei demokratischen Reformen eine größere Rolle zukommen sollte, und betont, dass die systematische Teilhabe von Frauen ein wesentlicher Aspekt eines jeden Friedensprozesses und eines jeden Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung von Frauen in Friedensprozesse und Prozesse der nationalen Aussöhnung zu fördern;
56. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Stellen auf, geeignete Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel die Durchführung von militärischen Disziplinarmaßnahmen, die Wahrung des Grundsatzes der Führungsverantwortung und die Schulung der Truppe und des für die Friedenssicherung und die humanitäre Hilfe eingesetzten Personals im Bereich des Verbots sämtlicher Formen der sexuellen Gewalt;
 -
 - ◦
57. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0289

Private Sicherheitsunternehmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zu privaten Sicherheitsunternehmen (2016/2238(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Montreux-Dokument über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und Gute Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf die Resolutionen Nr. 15/26, 22/33, 28/7 und 30/6 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die im Juli 2005 eingerichtete Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker,
- unter Hinweis auf die Berichte der ergebnisoffenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die zur Erörterung der Möglichkeit eingesetzt wurde, einen international gültigen ordnungspolitischen Rahmen zur Regulierung, Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Vereinten Nationen zur Inanspruchnahme bewaffneter Sicherheitsdienste von privaten Sicherheitsunternehmen, die kürzlich auf unbewaffnete Sicherheitsdienste ausgeweitet wurden,
- unter Hinweis auf den VN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Übereinkommens über private Militär- und Sicherheitsunternehmen zur Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen durch den Menschenrechtsrat,
- unter Hinweis auf den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoC) der Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA), bei dem es sich um einen Selbstregulierungsmechanismus der Branche mit freiwilligen Standards handelt,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der Vereinigung für internationale

Stabilitätsoperationen (ISOA), bei dem es sich um einen brancheneigenen Selbstregulierungsmechanismus handelt,

- unter Hinweis auf den Verhaltens- und Ethikkodex für den privaten Sicherheitssektor des Verbands der europäischen Wach- und Sicherheitsunternehmen (CoESS) und der UNI Europa,
- unter Hinweis auf die Norm ISO 18788 – Managementsystem für die Tätigkeiten privater Sicherheitsunternehmen, in der Parameter für die Verwaltung privater Sicherheitsunternehmen festgelegt sind,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 13. Juni 2002 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den für den Bereich private Sicherheit zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG²,
- unter Hinweis auf das Konzept der EU für die logistische Unterstützung EU-geführter militärischer Operationen und das Konzept der EU für die gewerbliche Leistungserbringung bei EU-geführten militärischen Operationen,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen im Rahmen des Priv-War-Projekts für ordnungspolitische Maßnahmen der EU im Bereich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen und ihrer Dienstleistungen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2013 zum Thema „Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten“³ und auf seine Entschließung vom 6. Februar 2013 zum Thema „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“⁴,
- unter Hinweis auf die Vielzahl unterschiedlicher Risiken, Probleme und Bedrohungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufigen Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) von Mai 2012 für privates bewaffnetes Wachpersonal an Bord von Schiffen,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

² ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

³ ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 2.

⁴ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 33.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0191/2017),
 - A. in der Erwägung, dass Sicherheit und Verteidigung öffentliche Güter sind, die von öffentlichen Behörden gemäß den Kriterien der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit verwaltet werden und die nicht nur von der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, sondern auch von Kenntnissen abhängig sind; in der Erwägung, dass die öffentlichen Behörden in bestimmten Bereichen möglicherweise nicht über die notwendigen Kapazitäten und Fähigkeiten verfügen;
 - B. in der Erwägung, dass in erster Linie die öffentlichen Behörden für Sicherheit und Verteidigung sorgen sollten;
 - C. in der Erwägung, dass Eurobarometer-Umfragen ergeben haben, dass sich die Unionsbürger wünschen, dass die EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung aktiver wird;
 - D. in der Erwägung, dass 2013 in etwa 40 000 privaten Sicherheitsunternehmen in Europa über 1,5 Mio. private Auftragnehmer für Sicherheitsleistungen beschäftigt waren; in der Erwägung, dass diese Zahlen weiter steigen; in der Erwägung, dass sich die Umsätze dieser Unternehmen im selben Jahr auf ungefähr 35 Mrd. EUR beliefen; in der Erwägung, dass die private Sicherheitsbranche 2016 weltweit auf 200 Mrd. USD bei etwa 100 000 privaten Sicherheitsunternehmen und 3,5 Mio. Beschäftigten geschätzt wurde;
 - E. in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten private Sicherheitsunternehmen – wobei damit in dieser Entschlüsselung auch private Militärunternehmen bezeichnet werden – zunehmend von nationalen Regierungen sowie Streitkräften und nichtmilitärischen Agenturen beschäftigt wurden, sowohl im Rahmen der Leistungserbringung im Inland als auch zur Unterstützung bei Einsätzen in Übersee;
 - F. in der Erwägung, dass das Dienstleistungsspektrum privater Sicherheitsunternehmen äußerst groß ist und von logistischen Dienstleistungen bis hin zu Kampfeinsätzen, der Bereitstellung von Militärtechnologie und der Beteiligung am Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit reicht; in der Erwägung, dass private Sicherheitsunternehmen auch in den Mitgliedstaaten unerlässliche Leistungen erbringen, wie den Betrieb von Haftanstalten und die Bereitstellung von Wachleuten auf Infrastrukturgeländen; in der Erwägung, dass private Sicherheitsunternehmen sowohl bei nichtmilitärischen als auch bei militärischen Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zum Schutz von EU-Delegationen, für den Bau von Feldlagern, Ausbildung, Lufttransport und zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe eingesetzt wurden;
 - G. in der Erwägung, dass die tatsächliche Inanspruchnahme privater Sicherheitsunternehmen, die Verfahren für ihre Beauftragung und die Qualität der entsprechenden Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten stark variieren, wobei private Sicherheitsunternehmen von vielen Mitgliedstaaten zur Verstärkung ihrer Kontingente bei multilateralen Einsätzen eingesetzt werden;
 - H. in der Erwägung, dass militärische Aktivitäten, die ehemals zu den Tätigkeiten von

Streitkräften zählten, unter anderem mit dem Ziel ausgelagert werden, Leistungen kostengünstiger zu erbringen, aber auch im Hinblick auf den Ausgleich eines Kapazitätsdefizits bei zahlenmäßig rückläufigen Streitkräften, während die Zahl der multilateralen Missionen im Ausland steigt und die Mittel gekürzt werden, da die Entscheidungsträger nicht bereit sind, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen; in der Erwägung, dass dies nur in Ausnahmefällen geschehen sollte; in der Erwägung, dass gegen Defizite vorgegangen werden muss; in der Erwägung, dass die privaten Sicherheitsunternehmen auch – häufig kurzfristig und als ergänzende Maßnahme – Kapazitäten bereitstellen können, an denen es den nationalen Streitkräften vollständig mangelt; in der Erwägung, dass die privaten Sicherheitsunternehmen auch aufgrund politischer Zweckmäßigkeit eingesetzt wurden, damit der Einsatz von Truppen nicht eingeschränkt wird und insbesondere einer möglichen fehlenden Unterstützung seitens der Öffentlichkeit für den Einsatz der Streitkräfte begegnet werden kann; in der Erwägung, dass der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen als außenpolitisches Mittel einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss;

- I. in der Erwägung, dass private Sicherheitsunternehmen beschuldigt wurden, in zahlreiche Menschenrechtsverstöße und Vorfälle verwickelt gewesen zu sein, bei denen Menschen ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass diese Vorfälle im Laufe der Zeit und je nach Land variieren und in einigen Fällen bis hin zu schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht reichen, u. a. Kriegsverbrechen; in der Erwägung, dass einige dieser Vorfälle strafrechtlich verfolgt wurden; in der Erwägung, dass diese Tatsache in Kombination mit ihrer fehlenden Transparenz Auswirkungen auf die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft in den betroffenen Staaten hatte und sich herausgestellt hat, dass die Rechenschaftsstrukturen erhebliche Unzulänglichkeiten aufweisen, da z. B. mehrere Stufen von Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmern in verschiedenen Ländern eingerichtet werden, insbesondere auf lokaler Ebene, was in einigen Fällen zur Folge hat, dass die grundlegende Sicherheit der Zivilbevölkerung in Aufnahmelandern nicht gewährleistet werden kann;
- J. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten darauf hinwirken sollten, dass derartige Situationen künftig verhindert werden, und davon absehen sollten, Militäroperationen auszulagern, die mit dem Einsatz von Gewalt und Waffen einhergehen, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen oder anderweitig Kampfeinsätze oder Einsätze in Kriegsgebieten durchzuführen, die über die legitime Selbstverteidigung hinausgehen; in der Erwägung, dass Operationen und Aktivitäten in Konfliktgebieten, die an private Sicherheitsunternehmen ausgelagert werden, auf logistische Unterstützung und den Schutz von Anlagen beschränkt werden sollten, ohne dass sich die privaten Sicherheitsunternehmen tatsächlich in Gebieten aufhalten, in denen es zu Kämpfen kommt; in der Erwägung, dass durch den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen keinesfalls die Bediensteten der nationalen Streitkräfte ersetzt werden können; in der Erwägung, dass es bei der Durchführung der Verteidigungspolitik oberste Priorität haben muss, dass den Streitkräften der Mitgliedstaaten ausreichende Ressourcen, Instrumente, Ausbildung, Kenntnisse und Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben vollständig ausüben können;
- K. in der Erwägung, dass auf internationaler Ebene ein Rechtsrahmen mit verbindlichen Regulierungs- und Überwachungsmechanismen geschaffen werden sollte, um die Inanspruchnahme privater Sicherheitsunternehmen zu regulieren und für eine ausreichende Kontrolle über ihre Tätigkeiten zu sorgen, damit die Staaten die Vorteile, die diese Unternehmen bieten, nutzen können und damit sichergestellt wird, dass sie zur

Rechenschaft gezogen werden können; in der Erwägung, dass private Sicherheitsunternehmen zu einer Branche gehören, die stark transnational und mit staatlichen und zwischenstaatlichen Akteuren verflochten ist, weshalb bei ordnungspolitischen Maßnahmen ein globales Vorgehen erforderlich ist; in der Erwägung, dass für diese Branche gegenwärtig unter anderem eine Reihe inkohärenter Vorschriften gilt, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden; in der Erwägung, dass die uneinheitlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die Selbstregulierung, die manche privaten Sicherheitsunternehmen annehmen, ein wenig wirksames Abschreckungsmittel gegen Missbrauchsfälle bieten, da es keine Strafen gibt, und sich erheblich darauf auswirken können, wie private Sicherheitsunternehmen bei multilateralen Einsätzen und in Konfliktgebieten vorgehen;

- L. in der Erwägung, dass es an vereinbarten Begriffsbestimmungen der Begriffe private Sicherheitsunternehmen und private Militärunternehmen sowie ihrer Leistungen mangelt; in der Erwägung, dass ein privates Unternehmen – wie in der Begriffsbestimmung in dem Entwurf eines Übereinkommens der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern vorgeschlagen – als Kapitalgesellschaft definiert werden kann, die entgeltlich durch natürliche bzw. juristische Personen militärische bzw. Sicherheitsleistungen erbringt; in der Erwägung, dass militärische Leistungen in diesem Zusammenhang als spezialisierte Leistungen verstanden werden können, die mit militärischen Einsätzen verbunden sind, u. a. strategische Planung, Aufklärung, Ermittlung, Land-, Wasser- oder Lufteerkundung, bemannte oder unbemannte Flugeinsätze aller Art, Satellitenüberwachung und -aufklärung, alle Arten von Wissenstransfer in Bezug auf militärische Anwendungen, materielle und technische Unterstützung von Streitkräften und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten; in der Erwägung, dass Sicherheitsleistungen als bewaffnete Bewachung oder bewaffneter Schutz von Gebäuden, Einrichtungen, Eigentum und Personen, alle Arten von Wissenstransfer in Bezug auf Anwendungen aus den Bereichen Sicherheit und Polizeiarbeit, Entwicklung und Umsetzung informationeller Sicherheitsmaßnahmen und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten verstanden werden können;
- M. in der Erwägung, dass das Montreux-Dokument das erste wichtige Dokument ist, in dem festgelegt ist, wie das Völkerrecht auf private Sicherheitsunternehmen angewandt werden muss; in der Erwägung, dass im Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoC) Standards für diese Branche festgelegt sind und sich der ICoC zunehmend als hilfreich erweist, wenn es gilt, gemeinsame grundlegende Standards für eine internationale Branche sicherzustellen; in der Erwägung, dass es Ziel der Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA) ist, die Umsetzung des ICoC zu fördern, zu verwalten und zu beaufsichtigen und Anreize für die verantwortungsvolle Erbringung von Sicherheitsdiensten und die Wahrung der Menschenrechte, des nationalen Rechts und des Völkerrechts zu setzen; in der Erwägung, dass der Beitritt zur ICoCA jedoch freiwillig erfolgt und an eine Zahlung gebunden ist und dass aufgrund der hohen Mitgliedsbeiträge nicht alle privaten Sicherheitsunternehmen Mitglied werden können;
- N. in der Erwägung, dass in vielen internationalen Foren auf die Regulierung privater Sicherheitsunternehmen hingewirkt wird, darunter auch im Montreux-Dokument-Forum, in dem die EU in die Gruppe der Freunde des Vorsitzes gewählt wurde, in der ergebnisoffenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die zur Erörterung der Möglichkeit eingesetzt wurde, einen international gültigen ordnungspolitischen Rahmen zur Regulierung, Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten privater Militär- und

Sicherheitsunternehmen auszuarbeiten, und in der ICoCA;

- O. in der Erwägung, dass die EU und 23 Mitgliedstaaten dem Montreux-Dokument beigetreten sind und dass die EU der Arbeitsgruppe zur ICoCA angehört; in der Erwägung, dass die EU im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsrat zur möglichen Ausarbeitung eines international gültigen ordnungspolitischen Rahmens beiträgt; in der Erwägung, dass der EU wesentliche Bedeutung zukommt, wenn es gilt, die nationale und regionale Kontrolle über die Bereitstellung und Ausfuhr verschiedener Militär- und Sicherheitsdienste zu fördern;
- P. in der Erwägung, dass die Europäische Union keine eigenen Vorschriften hat, obwohl es viele private Sicherheitsunternehmen gibt, die europäischer Herkunft sind bzw. bei Missionen und Einsätzen im Rahmen der GSVP oder der Delegationen der EU zum Einsatz kommen; in der Erwägung, dass die geltenden Rechtsrahmen fast ausschließlich dem Vorbild der USA anlässlich des Irakkonflikts folgen und Militärunternehmen begünstigen, die Kampfeinsätze ausführen; in der Erwägung, dass diese Bezugspunkte weder dem Format noch den Missionen europäischer privater Sicherheitsunternehmen entsprechen;
- Q. in der Erwägung, dass angesichts der derzeitigen Sicherheitslage in Europa die Festlegung eindeutiger Vorschriften für die Interaktion, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen Strafverfolgungsbehörden und privaten Sicherheitsunternehmen unbedingt Vorrang haben muss;
- R. in der Erwägung, dass private Sicherheitsunternehmen bei der Bekämpfung von Piraterie und der Verbesserung der maritimen Sicherheit, Missionen mit Hundeeinsatz, der Cyberabwehr, der Forschung und Entwicklung von Sicherheitsinstrumenten, gemischten Überwachungsmissionen und Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden und unter deren Aufsicht eine größere Rolle spielen könnten; in der Erwägung, dass der Einsatz bewaffneter privater Sicherheitsunternehmen zu besonderen Herausforderungen für die Schifffahrt sowie zu zahlreichen Vorfällen geführt hat, bei denen Menschen ums Leben gekommen sind und die diplomatische Konflikte zur Folge hatten;

Einsatz privater Sicherheitsunternehmen zur Unterstützung des Militärs im Ausland

1. weist darauf hin, dass private Sicherheitsunternehmen eine wichtige ergänzende Rolle spielen, wenn es gilt, die staatlichen militärischen und nichtmilitärischen Agenturen zu unterstützen, indem Kapazitätsengpässe ausgeglichen werden, die sich aufgrund der steigenden Nachfrage nach Einsätzen im Ausland ergeben, und gleichzeitig auch gelegentlich – wenn die Umstände es zulassen – Kapazitätspuffer bereitgestellt werden; hebt hervor, dass private Sicherheitsunternehmen in Ausnahmefällen bestehende Kapazitätsengpässe überbrücken, wobei die Mitgliedstaaten zunächst versuchen sollten, sich mit nationalen Streit- oder Polizeikräften zu behelfen; betont, dass private Sicherheitsunternehmen als Mittel zur Durchführung der Außenpolitik dieser Länder eingesetzt werden;
2. betont, dass private Sicherheitsunternehmen bei Einsätzen in Aufnahmelandern – vor allem, wenn sich diese hinsichtlich der Kultur und Religion stark unterscheiden – die örtlichen Bräuche und Gewohnheiten beachten müssen, damit die Wirksamkeit ihrer Mission nicht gefährdet und die ortsansässige Bevölkerung nicht vor den Kopf gestoßen

wird;

3. weist darauf hin, dass private Sicherheitsunternehmen – insbesondere diejenigen mit Sitz in Aufnahmeländern – im Vergleich zu nationalen Streitkräften wertvolle Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und häufig Kosteneinsparungen bieten können, wobei sicherzustellen ist, dass die Qualität nicht untergraben wird; betont jedoch, dass die Inanspruchnahme von Diensten, die von ortsansässigen privaten Sicherheitsunternehmen in instabilen Ländern und krisenanfälligen Gebieten erbracht werden, negative Auswirkungen auf die außenpolitischen Ziele der EU haben können, wenn durch diese Inanspruchnahme bestimmte ortsansässige bewaffnete Akteure gestärkt werden, die zu einer an dem Konflikt beteiligten Partei werden könnten; stellt fest, dass es einer eindeutigen rechtlichen Abgrenzung zwischen der Tätigkeit privater Sicherheitsunternehmen und privater Akteure bedarf, die unmittelbar an militärischen Aktivitäten beteiligt sind;
4. weist darauf hin, dass Tätigkeiten, die den Einsatz von Gewalt bzw. die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten voraussetzen – ausgenommen zur Selbstverteidigung –, nicht an private Sicherheitsunternehmen ausgelagert werden sollten, und unter keinen Umständen sollten private Sicherheitsunternehmen an Vernehmungen teilnehmen dürfen oder sie durchführen; betont, dass in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung der EU die Verstärkung der nationalen Streitkräfte Vorrang hat, zu denen private Sicherheitsunternehmen lediglich eine Ergänzung ohne Autorität bei strategischen Entscheidungen bilden können; weist darauf hin, dass die Beteiligung privater Sicherheitsunternehmen an Militäreinsätzen begründet sein und eindeutig festgelegten Zielvorgaben, die sich anhand konkreter Indikatoren messen lassen, folgen muss, einen erschöpfenden detaillierten Haushaltsplan und ein festes Anfangs- und Enddatum aufweisen muss und gemäß einem strengen Ethikkodex erfolgen muss; weist darauf hin, dass die Arbeit der Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Ausland unerlässlich ist, wenn der Frieden gewahrt und Konflikte verhindert werden sollen, aber auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wiederaufbau und die spätere nationale Aussöhnung;
5. betont, dass der Grundsatz der Kosteneffizienz des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen in erster Linie kurzfristige Vorteile bietet, insbesondere, wenn etliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Variablen nicht berücksichtigt werden, und daher im Umgang mit Sicherheitsfragen nicht als Hauptkriterium herangezogen werden sollte; weist darauf hin, dass Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen von wesentlicher Bedeutung sind, damit sichergestellt werden kann, dass die Rechtmäßigkeit und die möglichen Vorteile privater Sicherheitsunternehmen in vollem Umfang erreicht werden;
6. betont, dass die parlamentarische Kontrolle über die staatliche Inanspruchnahme privater Sicherheitsunternehmen durch die Mitgliedstaaten von Bedeutung ist;

Inanspruchnahme privater Sicherheitsunternehmen durch die EU

7. stellt fest, dass die EU private Sicherheitsunternehmen im Ausland einsetzt, damit sie die Delegationen und Bediensteten der EU schützen und ihre nichtmilitärischen und militärischen Missionen im Rahmen der GSVP unterstützen; stellt fest, dass ihr Einsatz somit unmittelbar zum Ruf der EU und ihrer Wahrnehmung durch Dritte beiträgt, was sie zu wichtigen Facetten der örtlichen Präsenz der EU macht und das Maß an Vertrauen in die EU beeinflusst; fordert, dass die Kommission und der Rat eine

Übersicht erstellen, wo, wann und aus welchem Grund private Sicherheitsunternehmen eingesetzt wurden, um EU-Missionen zu unterstützen; ist der Auffassung, dass es nur logisch wäre, wenn die Europäische Union in ihren Ausschreibungen bezüglich der Sicherheit ihrer Delegationen vorzugsweise auf private Sicherheitsunternehmen zurückgriffe, die ihren Sitz in Europa haben, die europäischen Vorschriften befolgen und europäischen Steuerbestimmungen unterworfen sind;

8. betont jedoch, dass der Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens für bestimmte Aufgaben vor allem in konfliktanfälligen Gebieten negative Nebenwirkungen für die EU und vor allem für ihre Rechtmäßigkeit haben kann, indem sie ungewollt mit bewaffneten Akteuren in einem Konfliktgebiet in Verbindung gebracht wird, was sich wiederum bei bewaffneten Zwischenfällen negativ auswirkt, oder indem möglicherweise Bemühungen im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) und die Reform des Sicherheitssektors (SSR) beeinträchtigt werden, weil die lokalen Akteure unbeabsichtigt gestärkt werden; weist vor allem auf die Gefahren hin, die die unkontrollierte Vergabe von Aufträgen an Dritte wie ortsansässige private Sicherheitsunternehmen birgt;
9. verweist auf die zahlreichen schwerwiegenden rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, die mit der gängigen Praxis der Vergabe von Unteraufträgen im Bereich Militär- und Sicherheitsdienste einhergehen, insbesondere im Zusammenhang mit Diensten, die von ortsansässigen Auftragnehmern in Drittstaaten erbracht werden; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, der EAD und die Kommission dem Beispiel der NATO folgend vereinbaren sollten, dass nur private Sicherheitsunternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU beauftragt werden;
10. empfiehlt daher, dass die Kommission gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsunternehmen vorschlägt, die die Anwerbung, den Einsatz und die Verwaltung von Auftragnehmern für Militär- und Sicherheitsleistungen regeln und in denen die Bedingungen, unter denen private Sicherheitsunternehmen für Unionsverträge in Frage kommen, eindeutig festgelegt sind, damit das derzeitige Flickwerk aus Konzepten ersetzt wird; fordert die Kommission und den EAD mit Nachdruck auf, dieselben Leitlinien für die Anwerbung, den Einsatz und die Verwaltung von Auftragnehmern für Militär- und Sicherheitsleistungen bei allen Maßnahmen, Missionen und Operationen im Außenbereich und auf alle Delegationen der EU in allen Ländern und Regionen sowie alle Leistungen einer überarbeiteten Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union anzuwenden; weist darauf hin, dass sich diese Leitlinien auf internationale bewährte Verfahren in Bezug auf die Führung und Verwaltung privater Sicherheitsunternehmen, vor allem das Montreux-Dokument und den ICoC, stützen sollten und dass dafür Sorge zu tragen ist, dass bei der Auswahl privater Sicherheitsunternehmen unter komplexen Umständen nach Krisen besonders vorsichtig vorgegangen werden muss; fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, nur Anbieter, die nach dem ICoC zertifiziert sind, in Anspruch zu nehmen, was die VN bereits tun, da der ICoC für sie eine Grundvoraussetzung ist; verweist auf das Konzept der Regierungsstellen der USA, bei denen jeder einzelne Vertrag detaillierte Standards und Anforderungen umfasst, und fordert die EU auf, diesem Beispiel zu folgen; betont, dass Verträge mit privaten Sicherheitsunternehmen unter anderem Klauseln über den Besitz von Lizenzen und Genehmigungen, Personal- und Eigentumsregister, die Ausbildung, den rechtmäßigen Erwerb und Gebrauch von Waffen und die interne Organisation enthalten sollten;

11. fordert, dass an von der EU finanzierten Standorten und bei Delegationen der EU ein Sicherheitsbeauftragter anwesend sein sollte, dessen Aufgabe es ist, die Qualität der erbrachten Sicherheitsdienste sicherzustellen, das vor Ort angeworbene Sicherheitspersonal auszuwählen und zu schulen, gute Kontakte zu den lokalen Sicherheitskräften aufzubauen und zu pflegen, Risikobewertungen vorzunehmen und als erste Anlaufstelle für die Delegation bei sicherheitsbezogenen Fragen zu fungieren;
12. empfiehlt der Kommission, eine offene Liste der Auftragnehmer zu erstellen, die die Standards der EU – z. B. Auszug aus dem Strafregister ohne Einträge, finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten, Besitz von Lizenzen und Genehmigungen und Personalauswahl – eingehalten haben; weist darauf hin, dass sich die Standards für private Sicherheitsunternehmen in der EU erheblich unterscheiden, und ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten bestrebt sein sollten, ähnliche Standards umzusetzen; weist darauf hin, dass diese Liste in Abständen von höchstens zwei Jahren aktualisiert werden sollte;
13. betont, dass in Fällen, in denen die EU auf private Sicherheitsunternehmen in Drittstaaten zurückgreift, mit denen sie ein Abkommen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte geschlossen hat, in diesen Abkommen immer die beschäftigten privaten Sicherheitsunternehmen genannt werden müssen und insbesondere eindeutig festgelegt sein muss, dass die Unternehmen nach Unionsrecht zur Rechenschaft gezogen werden;
14. betont, dass das Konzept der EU für die Unterstützung von Auftragnehmern verstärkt und für die Mitgliedstaaten und die Organe der EU verpflichtend werden sollte; ist der Ansicht, dass darin vor allem strengere Standards für die Aufnahme in Verträge, beispielsweise auf der Grundlage der US-amerikanischen Standards, festgelegt werden sollten und dass außerdem darin vorgeschrieben werden sollte, dass in Konfliktgebieten kein ortsansässiges privates Sicherheitsunternehmen beschäftigt oder beauftragt werden sollte; weist darauf hin, dass internationale private Sicherheitsunternehmen die Möglichkeit haben sollten, ortsansässige Arbeitnehmer zu beschäftigen, aber nur in Einzelfällen und in unmittelbarer Form, damit eine wirksame Auswahl sichergestellt ist und verhindert wird, dass in Konfliktgebieten lokale Sicherheitsbranchen entstehen;

Regulierung privater Sicherheitsunternehmen

15. empfiehlt, dass die Kommission ein Grünbuch erstellt, dessen Ziel es ist, alle Interessenträger aus dem öffentlichen und dem privaten Sicherheitssektor in eine umfassende Konsultation und Erörterung von Verfahren einzubeziehen, die darauf ausgerichtet ist, Möglichkeiten der unmittelbaren Zusammenarbeit effizienter zu ermitteln und eine Reihe grundlegender Einsatzregeln und bewährter Verfahren festzulegen; empfiehlt, dass branchenbezogene EU-Qualitätsstandards festgelegt werden; empfiehlt daher, dass der Begriff private Sicherheitsunternehmen zunächst eindeutig definiert wird, bevor eine wirksame Regulierung ihrer Aktivitäten festgelegt wird, da ansonsten legislative Schlupflöcher entstehen können;
16. ist der Ansicht, dass die EU zunächst die einschlägigen Militär- und Sicherheitsdienste exakt definieren sollte; fordert diesbezüglich den Rat mit Nachdruck auf, unverzüglich die Militär- und Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen in die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union aufzunehmen;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein wirksames europäisches

Regulierungsmodell zu entwickeln, mit dem

- rechtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie vereinheitlicht werden,
 - gegenwärtige Strategien der öffentlich-privaten Zusammenarbeit neu bewertet und somit neu definiert werden,
 - Unternehmen danach aufgeschlüsselt werden, ob sie den Endnutzern eine oder mehrere Dienstleistungen bieten,
 - die genaue Art und Aufgabe privater Militär- und Sicherheitsunternehmen nicht isoliert, sondern im jeweiligen Kontext betrachtet wird,
 - hohe Standards für private Anbieter von Sicherheitsdiensten in der EU oder für Einsätze im Ausland festgelegt werden, einschließlich eines angemessenen Maßes an Sicherheitskontrolle des Personals und gerechter Entlohnung,
 - sichergestellt wird, dass Unregelmäßigkeiten und Unrechtmäßigkeiten bei den privaten Sicherheitsunternehmen gemeldet werden und ermöglicht wird, dass sie für Verstöße, u a. Menschenrechtsverletzungen, während ihrer Tätigkeiten im Ausland zur Rechenschaft gezogen werden,
 - eine konkrete maritime Dimension aufgenommen wird, wobei die Führungsposition der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) berücksichtigt wird;
18. stellt fest, dass in ihrer Anfangsphase befindliche international gültige ordnungspolitische Rahmen, beispielsweise das Montreux-Dokument, der ICoC und andere Regulierungsinitiativen im Rahmen der Vereinten Nationen, gegenüber dem Mangel an aussagekräftigen Vorschriften, der noch vor zehn Jahren herrschte, eindeutig ein Fortschritt sind;
19. würdigt außerdem, dass viele EU-Mitgliedstaaten dem bewährten Verfahren nach Maßgabe des Montreux-Dokuments folgen und darauf hinwirken, eine wirksame Regulierung der privaten Sicherheitsunternehmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten einzuführen;
20. weist jedoch darauf hin, dass die Beurteilung der Leistung privater Sicherheitsunternehmen dadurch behindert wird, dass es an einer einheitlichen Berichterstattung über ihre Inanspruchnahme sowohl durch die Organe der EU als auch durch die Regierungen der Mitgliedstaaten mangelt; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, diese Informationen konsequenter und transparent bereitzustellen, damit die jeweilige Haushaltsbehörde und unabhängige Prüfer den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen korrekt bewerten können; empfiehlt, dass die Parlamente und regierungsunabhängigen Akteure aktiv in die nötigen Bewertungsverfahren einbezogen werden, die für die Regulierung und Beaufsichtigung dieser Branche wesentlich sind;
21. empfiehlt der Kommission und dem Rat, einen Rechtsrahmen festzusetzen, demzufolge die Ausfuhr von Militär- und Sicherheitsdiensten durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kontrolliert werden muss, und im Jahresbericht der EU über Waffenausfuhren auch über die Lizenzen für die Ausfuhr von Militär- und Sicherheitsdiensten zu berichten, die von den Mitgliedstaaten erteilt wurden, damit für mehr öffentliche Transparenz und eine bessere Rechenschaftspflicht gesorgt wird;
22. betont, dass private Sicherheitsunternehmen und vor allem ihre Tätigkeiten in Krisengebieten weltweit grenzübergreifender Natur sind, was vor allem bei schwachen

lokalen gesetzlichen Strukturen manchmal zu Lücken in der gerichtlichen Zuständigkeit führen kann, weshalb es schwierig sein könnte, die Unternehmen oder ihre Beschäftigten für ihr Handeln zur Rechenschaft zu ziehen; stellt fest, dass die einzelstaatlichen ordnungspolitischen Vorschriften für private Sicherheitsunternehmen häufig nicht außerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets gelten; betont, dass private Sicherheitsunternehmen immer dem Recht unterliegen und wirkungsvoll kontrolliert werden müssen, und zwar sowohl durch den Aufnahmestaat als auch durch den Staat, der den Auftrag erteilt; weist darauf hin, dass bei Streitfällen oder Vorfällen, an denen private Sicherheitsunternehmen und Bedienstete der Europäischen Union beteiligt sind und die in gefährdeten Gebieten eintreten können, häufig eine Gesetzeslücke vorliegt; empfiehlt daher, dass einheitliche und eindeutige Vorschriften für die Organe der EU erarbeitet werden, die auf private Sicherheitsunternehmen zurückgreifen, wenn es um den Schutz des Personals der EU geht, wobei die eingegangenen Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt werden, um Unzulänglichkeiten beim Schutz und Straflosigkeit zu verhindern, und dem Rechtsrahmen des Aufnahmestaates Rechnung getragen wird; fordert außerdem den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nur private Sicherheitsunternehmen mit Sitz in der EU zu beauftragen, verbunden mit der Verpflichtung, dass die Dienste direkt erbracht werden, ohne dass ortsansässige Unterauftragnehmer in häufig instabilen Drittstaaten beauftragt werden;

23. fordert daher mit Nachdruck, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihren Status im Montreux-Dokument-Forum nutzen und darauf bestehen, dass regelmäßig überprüft wird, inwieweit die Empfehlungen des Montreux-Dokuments für bewährte Verfahren durch die Beteiligten umgesetzt wurden; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, dem Montreux-Dokument möglichst bald beizutreten; ruft die Mitgliedstaaten auf, sich für den Austausch über bewährte Verfahren einzusetzen;
24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten eindringlich auf, sich für ein internationales rechtsverbindliches Instrument einzusetzen, das über das Montreux-Dokument hinausgeht und mit dem die Tätigkeiten privater Sicherheitsunternehmen reguliert und einheitliche Ausgangsbedingungen geschaffen werden, damit sichergestellt ist, dass die Aufnahmeländer befugt sind, private Sicherheitsunternehmen zu regulieren, und dass die Vertragsstaaten ihre Befugnisse zum Schutz der Menschenrechte und zur Vermeidung von Korruption einsetzen können; betont, dass dieser Rahmen nicht nur abschreckende Sanktionen gegen Verstöße, eine Rechenschaftspflicht für diejenigen, die für die Verstöße verantwortlich sind, und den wirksamen Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer beinhalten muss, sondern auch ein Zulassungs- und Kontrollsystem, in dessen Rahmen sich alle privaten Sicherheitsunternehmen unabhängigen Prüfungen unterziehen müssen und ihr Personal an obligatorischen Menschenrechtsschulungen teilnehmen muss;
25. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitgliedstaaten, den EAD und die Kommission mit Nachdruck auf, die Einsetzung eines solchen internationalen Übereinkommens mit dem Ziel, internationale Rechtsvorschriften für die Regulierung einschlägiger von privaten Sicherheitsunternehmen erbrachter Dienste festzulegen, zu unterstützen;
26. würdigt die Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), was die Bereitstellung von Leitlinien für den Einsatz privater bewaffneter Sicherheitsteams betrifft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch künftig gemeinsam

mit der IMO auf die globale Anwendung dieser Leitlinien hinzuwirken;

27. betont, dass gerade durch Entscheidungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders wirksam auf private Sicherheitsunternehmen Einfluss genommen werden kann; hebt daher hervor, dass unbedingt dafür Sorge zu tragen ist, dass die Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsunternehmen an die Bedingung geknüpft ist, dass bewährte Verfahren wie etwa Transparenz Anwendung finden und sie dem ICoC beitreten, der in einigen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt wurde; weist allerdings darauf hin, dass der Mechanismus zur Einhaltung des ICoC gestärkt und sichergestellt werden muss, dass er absolut unabhängig ist, damit er zu einem glaubwürdigen Anreiz für die Einhaltung wird; weist darauf hin, dass Schweden und das Vereinigte Königreich die einzigen Mitgliedstaaten sind, die dem ICoC beigetreten sind, und ist der Ansicht, dass sich die EU zunächst darauf konzentrieren sollte sicherzustellen, dass die übrigen Mitgliedstaaten ebenfalls beitreten;
28. stellt fest, dass die privaten Sicherheitsunternehmen eine Haftpflichtversicherung haben sollten, da dadurch der Sicherheitsmarkt stabiler und zuverlässiger würde, weil sich auch kleinere und mittlere private Sicherheitsunternehmen beteiligen könnten;
29. betont, dass bei der Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsunternehmen und deren Bewertung die Erfahrung der privaten Sicherheitsunternehmen und der Zeitraum, in dem sie in feindlicher Umgebung tätig waren, eine größere Rolle spielen sollten als der Umsatz im Rahmen eines vergleichbaren Vertrags;
30. weist darauf hin, dass private Sicherheitsunternehmen nicht nur Sicherheitsdienste anbieten, sondern auch Aufklärungstätigkeiten durchführen, die aufgrund ihrer möglichen Implikationen der wirksamen Regulierung und Kontrolle bedürfen;
31. weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten großen Einfluss auf die Sicherheitsbranche weltweit haben, da viele wichtige Akteure ihren Sitz in der EU haben; hebt daher besonders hervor, dass die anstehende Überprüfung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union Gelegenheit bietet, bestimmte Leistungen darin aufzunehmen, die von privaten Sicherheitsunternehmen angeboten werden, da sie dann den Ausfuhrvorschriften unterliegen und für ihre Tätigkeiten im Ausland grundlegende Standards gelten würden;
 -
 - ◦
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

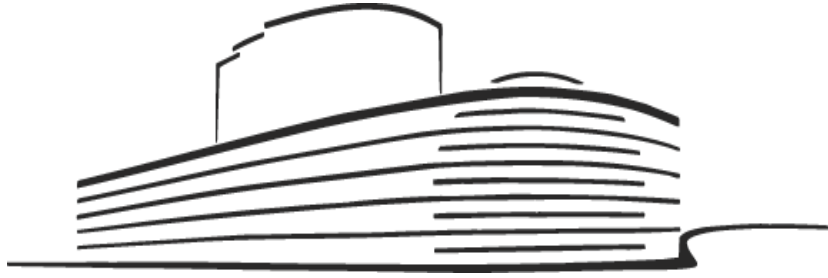
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. Juli 2017

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0294	5
ÜBEREINKUNFT ZUR IN KIGALI BESCHLOSSENEN ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN ***	
P8_TA-PROV(2017)0295	7
ÜBEREINKOMMEN ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG BETREFFEND DIE VERRINGERUNG VON VERSAUERUNG, EUTROPHIERUNG UND BODENNAHEM OZON ***	
P8_TA-PROV(2017)0296	9
ABSCHLUSS DES ABKOMMENS ÜBER POLITISCHEN DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND KUBA (ZUSTIMMUNG) ***	
P8_TA-PROV(2017)0297	11
ABSCHLUSS DES ABKOMMENS ÜBER POLITISCHEN DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND KUBA (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0303	23
KÜNFTIGE STRATEGIE DER EU FÜR INTERNATIONALE KULTURELLE BEZIEHUNGEN	
P8_TA-PROV(2017)0305	41
AUFBAU EINER AMBITIONIERTEN INDUSTRIEPOLITISCHEN STRATEGIE DER EU ALS STRATEGISCHE PRIORITÄT FÜR WACHSTUM, BESCHÄFTIGUNG UND INNOVATION IN EUROPA	
P8_TA-PROV(2017)0310	49
BURUNDI	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0294

Übereinkunft zur in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (07725/2017 – C8-0157/2017 – 2017/0016(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07725/2017),
 - unter Hinweis auf die in Kigali beschlossene Änderung des Montrealer Protokolls, die auf der 28. Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls in Kigali (Ruanda) im Oktober 2016 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0157/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0237/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Änderung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0295

Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Annahme der Änderung des Protokolls von 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (07524/2017 – C8-0143/2017 – 2013/0448(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07524/2017),
 - unter Hinweis auf die Änderung des Textes und der Anhänge II bis IX des Protokolls von 1999 zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon und auf die Hinzufügung der neuen Anhänge X und XI (07524/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0143/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0241/2017),
1. gibt seine Zustimmung zur Annahme der Änderung des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0296

Abschluss des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba (Zustimmung) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (12502/2016 – C8-0517/2016 – 2016/0298(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12502/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (12504/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0517/2016),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 5. Juli 2017¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0232/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

¹ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2017)0297.

Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kuba zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0297

Abschluss des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (12502/2016 – C8-0517/2016 – 2016/0298(NLE) – 2017/2036(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis darauf, dass die EU und Kuba im Jahr 1988 diplomatische Beziehungen aufgenommen haben,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12502/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit („Political Dialogue and Cooperation Agreement“ – PDCA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (12504/2016),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0517/2016),
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und insbesondere Titel V zum auswärtigen Handeln der Union,
- gestützt auf den AEUV und insbesondere auf den Fünften Teil, Titel I–III und V,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 96/697/CFSP vom 2. Dezember 1996, den der Rat auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union zu Kuba festgelegt hat²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2016/2233 des Rates vom 6. Dezember 2016

² ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 1.

- zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 96/697/GASP zu Kuba³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2009 mit dem Titel: „Die Europäische Union und Lateinamerika: Global Players und Partner“ (COM(2009)0495),
 - unter Hinweis auf die auf den bislang abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas, der Karibik und der Europäischen Union abgegebenen Erklärungen und insbesondere auf die auf dem zweiten Gipfeltreffen zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) vom 10./11. Juni 2015 in Brüssel abgegebene Erklärung zum Thema „Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft: Für eine prosperierende, durch Zusammenhalt geprägte und nachhaltige Gesellschaft für unsere Bürger“, in dessen Rahmen die politische Erklärung mit dem Titel „Eine Partnerschaft für die nächste Generation“ verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2012 zur Gemeinsamen Strategie EU-Karibik,
 - unter Hinweis auf den Auftritt des Sonderbeauftragten für Menschenrechte in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 2016 zur Erläuterung der Ergebnisse des Menschenrechtsdialogs zwischen Kuba und der EU,
 - unter Hinweis auf die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen in Kuba,
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom ...⁴ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Kuba, insbesondere die EntschlieÙungen vom 17. November 2004 zu Kuba⁵, vom 2. Februar 2006 zur Haltung der EU gegenüber der kubanischen Regierung⁶, vom 21. Juni 2007 zu Kuba⁷ und vom 11. März 2010 zur Lage der Gefangenen aus Gesinnungsgründen in Kuba⁸,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere internationale Menschenrechtsverträge und -instrumente,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0233/2017),

³ ABl. L 337 I vom 13.12.2016, S. 41.

⁴ Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA-PROV(2017)0296.

⁵ ABl. C 201 E vom 18.8.2005, S. 83.

⁶ ABl. C 288 E vom 25.11.2006, S. 81.

⁷ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 377.

⁸ ABl. C 349 E vom 22.12.2010, S. 82.

- A. in der Erwägung, dass tiefgreifende historische, wirtschaftliche und kulturelle Bindungen zwischen Europa und Kuba bestehen;
- B. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik vielfältig und thematisch breit gefächert sind;
- C. in der Erwägung, dass die EU Beziehungen zur Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) unterhält; in der Erwägung, dass die CELAC die Möglichkeit begrüßt, dass die Beziehungen zwischen der EU und Kuba ausgeweitet werden;
- D. in der Erwägung, dass Kuba das einzige Land in Lateinamerika und der Karibik war, mit dem die EU kein wie auch immer gestaltetes Abkommen unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass 20 ihrer Mitgliedstaaten verschiedene Arten von bilateralen Abkommen unterzeichnet haben und gute Beziehungen zu der Insel unterhalten;
- E. in der Erwägung, dass der Gemeinsame Standpunkt 96/697/GASP durch den Beschluss (GASP) 2016/2233 des Rates vom 6. Dezember 2016 aufgehoben wurde;
- F. in der Erwägung, dass im Jahr 2008 der hochrangige Dialog zwischen der EU und Kuba sowie die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit wiederaufgenommen wurden; in der Erwägung, dass der Rat im Jahr 2010 eine Beratung über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und Kuba eingeleitet und im Februar 2014 Verhandlungsrichtlinien verabschiedet hat, woraufhin im April 2014 offizielle Verhandlungen über ein PDCA aufgenommen und am 11. März 2016 abgeschlossen wurden;
- G. in der Erwägung, dass im PDCA die allgemeinen Grundsätze und Ziele für die Beziehungen zwischen der EU und Kuba festgelegt werden, zu denen die drei Hauptkapitel politischer Dialog, Zusammenarbeit und sektorpolitischer Dialog sowie Handel und handelspolitische Zusammenarbeit zählen;
- H. in der Erwägung, dass die Menschenrechte sowohl im Kapitel politischer Dialog als auch im Kapitel Zusammenarbeit aufgeführt werden; in der Erwägung, dass beide Vertragsparteien mit dem PDCA ihre Achtung der universellen Menschenrechte bekräftigen, wie es auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und weiteren einschlägigen internationalen Instrumenten zu den Menschenrechten festgelegt ist; in der Erwägung, dass beide Vertragsparteien mit dem PDCA ihre Verpflichtung bekräftigen, die Rolle der Vereinten Nationen sowie alle Grundsätze und Ziele zu stärken, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind; in der Erwägung, dass das auswärtige Handeln der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union von den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte – einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts geleitet werden sollte; in der Erwägung, dass die Einhaltung der Menschenrechte und die Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in diesem Sinn eine grundlegende Bestrebung des Abkommens des PDCA sein sollte;

- I. in der Erwägung, dass im PDCA eine sogenannte Menschenrechtsklausel enthalten ist, bei der es sich um ein wesentliches Standardelement von internationalen Übereinkommen der EU handelt, wodurch möglich wird, das PDCA bei Verletzungen der Menschenrechtsbestimmungen auszusetzen;
- J. in der Erwägung, dass sich beide Vertragsparteien auf die umfassenden Modalitäten und Bereiche für die Zusammenarbeit im Kapitel Zusammenarbeit verständigt haben, wozu auch Themen in den Bereichen Menschenrechte, Governance, Justiz und Zivilgesellschaft gehören;
- K. in der Erwägung, dass Kuba bereit ist, mit der EU im Rahmen des Europäischen Instruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) zusammenzuarbeiten; in der Erwägung, dass die Schlüsselziele des EIDHR darin bestehen, die Demokratie in Drittstaaten zu fördern, auszubauen und zu konsolidieren sowie die Achtung und die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu verbessern; in der Erwägung, dass mit dem PDCA beide Vertragsparteien anerkennen, dass Demokratie auf dem frei geäußerten Willen der Bevölkerung beruht, ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme zu bestimmen, sowie auf deren uneingeschränkter Teilhabe an allen Aspekten des Lebens;
- L. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Kuba unter der Leitung des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte im Jahr 2015 aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte angespannt bleibt;
- M. in der Erwägung, dass zu den Themen, die beim zweiten Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs im Juni 2016 in Kuba unter der Beteiligung von Fachministerien und Fachagenturen erörtert wurden, die Vereinigungsfreiheit und Menschenrechtsthemen in einem multilateralen Kontext gehörten, beispielsweise die Todesstrafe; in der Erwägung, dass das dritte Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs am 22. Mai 2017 in Brüssel stattfand;
- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Sacharow-Preis für geistige Freiheit bei drei unterschiedlichen Anlässen an kubanische Aktivisten vergeben hat, nämlich an Oswaldo Payá im Jahr 2002, an die Damen in Weiß im Jahr 2005 und an Guillermo Fariñas im Jahr 2010;
- O. in der Erwägung, dass die EU nunmehr der größte ausländische Investor in Kuba und der wichtigste Export- und Handelspartner des Landes ist, wobei sich der Handel insgesamt und die EU-Exporte nach Kuba zwischen 2009 und 2015 verdoppelt haben;
- P. in der Erwägung, dass im PDCA ein Kapitel den Grundsätzen des internationalen Handels gewidmet ist und dass sich das Abkommen mit der Zusammenarbeit im Zollbereich, den Erleichterungen und der Diversifizierung des Handels, Standards und technischen Normen, nachhaltigem Handel sowie der Förderung einer stabilen, transparenten und diskriminierungsfreien Investitionsregelung befasst; in der Erwägung, dass die Insel mit einer Liberalisierung des Handels, wirtschaftlichen und finanziellen Investitionen, technologischer Innovation und allgemeinen Marktfreiheiten ihre Volkswirtschaft modernisieren könnte;
- Q. in der Erwägung, dass in den „Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ für Kuba, die im Anschluss an eine öffentliche Debatte im Jahr 2011 angenommen wurden,

Vorschläge zur Reform, Aktualisierung und Modernisierung enthalten sind;

- R. in der Erwägung, dass 2016 in Kuba zwei neue öffentliche Debatten zu den Themen „Konzeptualisierung des Wirtschafts- und Sozialmodells“ und „Nationaler Plan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bis 2030: Vision der Nation, strategische Achsen und Sektoren“ eröffnet wurden;
 - S. in der Erwägung, dass sich die EU und Kuba darauf verständigt haben, die geschlechtsspezifische Perspektive in allen Bereichen ihrer Zusammenarbeit aufzunehmen und der Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 - T. in der Erwägung, dass Kuba elf der achtzehn Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet und acht von ihnen ratifiziert hat; in der Erwägung, dass Kuba den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ratifiziert hat;
 - U. in der Erwägung, dass Kuba alle acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert hat;
 - V. in der Erwägung, dass die kubanische Nationalversammlung seit 1977 Teil der weltweiten Interparlamentarischen Union ist;
 - W. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen 26 aufeinanderfolgende Resolutionen angenommen hat, in denen die Beendigung des US-amerikanischen Embargos gegen Kuba gefordert wurde, und dass die Resolution im Oktober 2016 erstmals einstimmig angenommen wurde;
 - X. in Erwägung seines seit langer Zeit vertretenen Standpunkts, der bei zahlreichen Anlässen bekundet wurde, in den europäischen Institutionen geteilt wird und sich gegen extraterritoriale Gesetze wendet, zumal sich diese unmittelbar nachteilig auf die kubanische Bevölkerung auswirken und die Tätigkeiten der europäischen Unternehmen beeinträchtigen;
1. begrüßt, dass das PDCA zwischen der EU und Kuba am 12. Dezember 2016 in Brüssel unterzeichnet wurde, und erklärt, dass dieses Abkommen ein Instrument darstellt, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Kuba bereitgestellt wird, wobei die Interessen der EU gewahrt werden und der Gemeinsame Standpunkt aus dem Jahr 1996 durch das Abkommen ersetzt wird; betont, dass der Erfolg dieses Abkommens von seiner Umsetzung und Einhaltung abhängt;
 2. verweist auf den hohen strategischen Wert der Beziehungen zwischen der EU und Kuba;
 3. stellt fest, dass die Struktur, der Inhalt und die Dynamik des Abkommens an die Grundsätze und Werte angepasst sind, die von den EU-Organen für deren Außenbeziehungen festgelegt wurden;
 4. betont, dass der Rat der EU zugestimmt hat, dass ein neuer Rahmen für die Beziehungen zu Kuba geschaffen wird, und den Beschluss gefasst hat, die Verhandlungen aufzunehmen und innerhalb einer bemerkenswert kurzen Frist

erfolgreich abzuschließen;

5. hebt die Verpflichtung hervor, die Kuba gegenüber der EU eingegangen ist, sowie die Verantwortung beider Vertragsparteien mit Blick auf die Erfüllung der Bestimmungen des Abkommens, auch im Rahmen des politischen Dialogs;
6. weist darauf hin, dass das PDCA als erstes Abkommen zwischen der EU und Kuba einen Wendepunkt in den bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien darstellen wird; begrüßt, dass sich beide Vertragsparteien darauf verständigt haben, diese Beziehung strukturiert weiterzuentwickeln und einer gegenseitigen Agenda sowie gegenseitigen Verpflichtungen zuzustimmen, die für beide Unterzeichner verbindlich sind;
7. betont, wie wichtig die Aufnahme des Kapitels über politischen Dialog und die Einführung eines institutionalisierten Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Kuba sind; fordert die EU auf, die Vorstellungen des Parlaments über Demokratie, universelle Menschenrechte und Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Freiheit der politischen Vereinigung und der Informationsfreiheit in all ihren Ausprägungen sowie seine „weltweite Politik zur Unterstützung der Verteidiger der Menschenrechte“ im Rahmen dieses Dialogs durchweg zu unterstützen; legt beiden Vertragsparteien nahe, in diesem Dialog ohne Einschränkungen Garantien für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und die aktive Teilhabe aller politischen Akteure der Zivilgesellschaft und der Opposition festzulegen; stellt allerdings fest, dass durch den Menschenrechtsdialog den willkürlichen politisch motivierten Verhaftungen in Kuba bislang kein Ende gesetzt wurde und dass Angaben der Kubanischen Kommission für Menschenrechte und nationale Versöhnung zufolge in den letzten Jahren hingegen immer mehr Fälle von gewaltsamen Vorgehen verzeichnet worden sind;
8. hebt die Bedeutung des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Kuba hervor und begrüßt, dass er noch vor dem Abschluss der PDCA-Verhandlungen aufgenommen wurde; bekräftigt, dass die Ziele der EU-Politik gegenüber Kuba die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Modernisierung umfassen, in deren Rahmen der Lebensstandard der kubanischen Bevölkerung verbessert werden soll;
9. nimmt die von Kuba unternommenen Anstrengungen zur Kenntnis, die Grundprinzipien der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte in seine Rechtsordnung einzugliedern, und fordert Kuba mit Nachdruck auf, die noch anhängigen Übereinkommen der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte zu ratifizieren, und zwar konkret den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; nimmt die Arbeit des kubanischen nationalen Zentrums für Sexualaufklärung zur Kenntnis; fordert die kubanische Regierung auf, sich weiterhin darum zu bemühen, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung der LGBTI-Gemeinschaft zu beenden;
10. fordert die kubanische Regierung mit Nachdruck auf, ihre Menschenrechtspolitik an die internationalen Normen anzugleichen, die in den Chartas, Erklärungen und internationalen Instrumenten, zu deren Unterzeichnern Kuba gehört, festgelegt sind;

betont, dass die Verfolgung und Inhaftierung von Menschen wegen ihrer Ideale und ihrer friedlichen politischen Betätigung einen Verstoß gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Bestimmungen darstellt, und fordert daher die Freilassung aller unter solchen Umständen inhaftierten Personen;

11. weist darauf hin, dass das PDCA eine Bestimmung zur Aussetzung des Abkommens bei Verletzungen der Menschenrechtsbestimmungen umfasst; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) nachdrücklich auf, die Einführung eines regelmäßigen Austauschs mit dem Parlament über die Umsetzung des PDCA, die Erfüllung der gegenseitigen, im PDCA vorgesehenen Verpflichtungen und insbesondere die Verwirklichung aller in dieser Entschließung erwähnten Bestimmungen im Bereich der Menschenrechte, Umweltrechte und Arbeitnehmerrechte sicherzustellen; fordert den EAD – insbesondere über die EU-Delegation – auf, die Lage der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Kuba bei der Umsetzung des PDCA nach Kräften sorgfältig zu verfolgen und dem Parlament Bericht zu erstatten;
12. betont, dass das PDCA dazu beitragen sollte, die Lebensbedingungen und die sozialen Rechte der kubanischen Bürger zu verbessern, und bekräftigt, dass es wichtig ist, sich systematisch für die Förderung der Werte der Demokratie und der Menschenrechte, einschließlich der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, einzusetzen;
13. begrüßt, dass im PDCA ausdrücklich auf die Zivilgesellschaft als Akteur der Zusammenarbeit verwiesen wird; bekundet seine tief empfundene Solidarität mit der kubanischen Bevölkerung und seine Unterstützung für die Fortschritte auf dem Weg zur Demokratie und der Achtung und Förderung der Grundfreiheiten; legt beiden Vertragsparteien des Abkommens nahe, eine aktive Rolle der kubanischen Zivilgesellschaft in der Phase der Umsetzung des Abkommens zu fördern;
14. hebt die wichtige Rolle der kubanischen Zivilgesellschaft bei der wirtschaftlichen und demokratischen Entwicklung des Landes hervor; betont, dass der Zivilgesellschaft in allen Bereichen des Abkommens eine maßgebliche Rolle zukommen muss, auch im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe; weist darauf hin, dass das Parlament die kubanische Zivilgesellschaft bei ihrer Aufgabe, die Menschenrechte und die Demokratie in Kuba zu fördern, durch die Verleihung des Sacharow-Preises unterstützt.
15. weist darauf hin, dass die Internetverbindung in Kuba zu den langsamsten weltweit gehört, dass der Internetzugang äußerst kostspielig ist und dass Inhalte nach wie vor eingeschränkt werden; begrüßt, dass mehr Kubaner Zugang zum Internet erhalten, vertritt allerdings die Auffassung, dass die Regierung weitere Schritte ergreifen sollte, um den unzensurierten Zugang zu fördern und die digitalen Rechte der Bevölkerung zu verbessern;
16. fordert, dass der EAD das Europäische Parlament in geeigneten Zeitabständen und entsprechend dem im Abkommen vorgesehenen System der Koordinierung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Vertrags und dessen Anwendung auf dem Laufenden hält;
17. nimmt den Prozess der Normalisierung der Beziehungen zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten samt der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen im Jahr 2015 zur Kenntnis und fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden;

18. bekräftigt seinen seit langer Zeit vertretenen Grundsatz, der von den anderen europäischen Institutionen geteilt wird, bei zahlreichen Anlässen verabschiedet wurde und Gesetze und Maßnahmen mit extraterritorialer Wirkung ablehnt, zumal sich diese nachteilig auf die kubanische Bevölkerung auswirken und die normale Entwicklung der europäischen Unternehmen beeinträchtigen;
19. erkennt an, dass das PDCA einen Beitrag zu den in Kuba bereits angeregten Prozessen der Reform, Anpassung und Modernisierung leisten kann, insbesondere mit Blick auf die Diversifizierung der internationalen Partner des Landes und die Einrichtung eines allgemeinen Rahmens für die politische und wirtschaftliche Entwicklung; betont, dass engere politische und wirtschaftliche Beziehungen zu Kuba dazu beitragen könnten, politische Reformen in dem Land entsprechend den Bestrebungen der kubanischen Bevölkerung voranzutreiben; fordert die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den wirtschaftlichen und politischen Übergang in Kuba zu begleiten und die Fortschritte mit Blick auf Demokratie- und Wahlstandards, in deren Rahmen die Grundrechte aller Bürger des Landes geachtet werden, zu fördern; befürwortet den Einsatz der verschiedenen außenpolitischen Instrumente der EU und insbesondere des EIDHR, um den Dialog der EU mit der kubanischen Zivilgesellschaft und denjenigen Personen zu stärken, die einen friedlichen Übergang in Kuba unterstützen;
20. merkt an, dass das PDCA als allererstes Abkommen zwischen der EU und Kuba der neue Rechtsrahmen für diese Beziehungen ist und ein Kapitel über Handel und handelspolitische Zusammenarbeit enthält, mit dem ein berechenbareres und transparenteres Umfeld für die lokalen und europäischen Wirtschaftsteilnehmer geschaffen werden soll;
21. betont, dass die Komponente des PDCA mit Bestimmungen über den Handel und die handelspolitische Zusammenarbeit keine Handelspräferenzen für Kuba vorsieht; weist darauf hin, dass diese Komponente die Zusammenarbeit im Zollbereich, die Erleichterung des Handels, geistiges Eigentum, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, technische Handelshemmnisse, traditionelle und kunsthandwerkliche Güter, Handel und nachhaltige Entwicklung, die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes des Handels, Ursprungsregeln und Investitionen umfasst;
22. merkt an, dass über das PDCA eine Plattform zur Ausweitung der bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen bereitgestellt wird und vertragliche Grundlagen für die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Kuba geschaffen werden;
23. unterstützt die seit Langem bestehende und auch von Cecilia Malmström, Mitglied der Kommission, in ihrer Anhörung vom 29. September 2014 bestätigte Praxis, die Bestimmungen über Handel und Investitionen von politisch bedeutenden Abkommen nicht vorläufig anzuwenden, solange das Parlament seine Zustimmung nicht erteilt hat; fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, diese Praxis fortzusetzen und auf alle internationalen Abkommen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU auszuweiten, wenn wie beim PDCA Handelsaspekte betroffen sind;
24. ist der Ansicht, dass das Abkommen dazu beitragen wird, den Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, sodass in Zukunft ein berechenbares und transparentes Unternehmensumfeld und die Entwicklung eines stärkeren und stabileren Rahmens ermöglicht werden, in dem sich Kubaner gemeinsam mit Unternehmen und Einzelpersonen aus der EU an den Investitionen beteiligen

können;

25. fordert ferner die in Kuba tätigen europäischen Unternehmen auf, dieselben Arbeitsstandards und ethischen Standards anzuwenden, die in ihrem Herkunftsland vorgeschrieben sind, insbesondere wenn sie Kredite oder finanzielle Unterstützung aus öffentlicher Hand erhalten;
26. begrüßt, dass Kuba alle acht grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert hat, und fordert Zusagen im Hinblick auf ihre zügige Umsetzung; fordert Kuba und sämtliche Staaten, mit denen das Land Abkommen unterzeichnet hat oder entsprechende Verhandlungen führt, auf, die Vorschriften der IAO und die Agenda für menschenwürdige Arbeit zu ratifizieren und einzuhalten und jede Form der Ausbeutung von Arbeitskräften zu untersagen; weist darauf hin, dass es Bereiche gibt, in denen die sozialen Rechte und die Arbeitnehmerrechte auf dem Spiel stehen, wobei zum Beispiel die Einstellungsverfahren der staatseigenen Unternehmen Kubas und die Verfahren der Einbehaltung von Löhnen in der Tourismusbranche zu nennen sind; betont in diesem Zusammenhang, dass allen Arbeitnehmern grundlegende Arbeitnehmerrechte und ein angemessener Sozialschutz gemäß den Übereinkommen der IAO gewährt werden müssen, und fordert beide Vertragsparteien auf, im Einklang mit Artikel 38 des PDCA auf dieses Ziel hinzuarbeiten;
27. weist darauf hin, dass die EU der wichtigste Exportpartner und zweitgrößte Handelspartner Kubas sowie der größte ausländische Investor in Kuba ist; weist darauf hin, dass Kuba im Rahmen der Außenhandelspolitik der EU keine Handelspräferenzen gewährt werden und dass die EU-Zollsätze gemäß der einschlägigen Mitteilung der Welthandelsorganisation (WTO) gelten; weist darauf hin, dass Kuba infolge der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der EU seit Januar 2014 keine Handelspräferenzen bei Ausfuhren in die EU mehr gewährt werden, da Kuba die Kategorie eines Landes mit mittlerem Einkommen der oberen Einkommenskategorie erreicht hat und die Kriterien für die Teilnahme nicht länger erfüllt; betont des Weiteren, dass der Handel – der Wert der Ein- und Ausfuhren beläuft sich auf insgesamt 26,4 % des BIP – nach wie vor nur einen mittelgroßen Anteil an der Volkswirtschaft Kubas ausmacht;
28. schlägt vor, dass künftige Möglichkeiten der Aufnahme Kubas in das WPA EU-CARIFORUM geprüft werden, das zahlreiche besondere und nützliche Kapitel über die handelspolitische Zusammenarbeit umfasst und Kuba die Möglichkeit einer weiteren regionalen Integration bieten würde;
29. weist darauf hin, dass Kuba Mitglied der WTO ist, und betont daher, dass die grundlegenden Prinzipien der WTO eingehalten werden müssen, zum Beispiel die Erleichterung des Handels, Übereinkünfte über Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und handelspolitische Schutzinstrumente;
30. fordert Kuba auf, das Übereinkommen der WTO über Handelserleichterungen zu ratifizieren, das im Februar 2017 in Kraft getreten ist; begrüßt, dass in dem Land der Ausschuss zur Erleichterung des Handels eingesetzt wurde, und fordert die Kommission und den EAD in diesem Zusammenhang auf, fachliche Unterstützung bereitzustellen;

31. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit im Zollbereich von entscheidender Bedeutung ist und ausgebaut werden muss, damit wichtige Herausforderungen, beispielsweise in den Bereichen Grenzsicherheit, Gesundheitswesen, Schutz geografischer Angaben, Bekämpfung von Warenfälschungen und Terrorismusbekämpfung, bewältigt werden können; fordert die Kommission und den EAD auf, fachliche und finanzielle Unterstützung bereitzustellen und einvernehmlich bilaterale Instrumente zu schaffen, um Kuba bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Handelserleichterung und bei der Einführung von Informationsdiensten zu unterstützen;
32. betont, dass die Ausfuhren aus Kuba diversifiziert werden und über die traditionellen Produkte hinausgehen müssen, und fordert die Kommission auf, Ad-hoc-Handelsstellen einzurichten, die dazu dienen, bewährte Verfahren auszutauschen und den kubanischen Ausführern das Wissen bereitzustellen, das erforderlich ist, um den Zugang der Güter zum EU-Markt zu verbessern;
33. begrüßt den Beitrag der Weltzollorganisation (WZO), die im Rahmen des Mercator-Programms strategische Unterstützung für das kubanische Zollamt *Aduana General de la República de Cuba* (AGR) bereitstellte, um die Bereitschaft für die Umsetzung des Übereinkommens der WTO über Handelserleichterungen zu bewerten; betont, dass die aktive Umsetzung des Übereinkommens über Handelserleichterungen durch das AGR wichtig ist, und fordert die Kommission auf, Kuba bei diesem Prozess zu unterstützen;
34. nimmt die von den staatlichen Stellen Kubas verabschiedeten Maßnahmen zur Kenntnis, deren Ziel es ist, das freie Unternehmertum und die wirtschaftliche Liberalisierung zu fördern; betont, wie wichtig es ist, den Privatsektor schrittweise zu stärken; betont, dass der Ausbau solider ausländischer Investitionen zur Verbesserung der physischen und technologischen Infrastruktur des Landes und zum Aufbau eines wettbewerbsfähigen kubanischen Produktionssystems weitere wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen samt Regulierungen erfordern wird, die dem Land – auch im Wege von unabhängigen, transparenten und unparteiischen Institutionen – Rechtssicherheit und wirtschaftliche Stabilität verleihen; weist darauf hin, dass Kuba in diesem Zusammenhang auf die Erfahrung von EU-Mitgliedstaaten zurückgreifen kann;
35. fordert, dass Kuba als im Rahmen des EIB-Außenmandats förderfähiges Land aufgenommen wird, sofern es die von der EIB festgelegten Anforderungen erfüllt;
36. begrüßt, dass in das PDCA Bestimmungen mit dem Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in Kuba aufgenommen worden sind, insbesondere die Verpflichtung, auf die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuwirken, wobei der Aktionsagenda von Addis Abeba zur Entwicklungsfinanzierung Rechnung zu tragen ist; fordert die Vertragsparteien auf, zügig einen gezielten Dialog über die Umsetzung der Agenda 2030 aufzunehmen, sobald das PDCA ratifiziert worden ist;
37. weist darauf hin, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen der EU und Kuba im Jahr 1988 aufgenommen wurden, dass Kuba seit 1984 Entwicklungshilfe bzw. humanitäre Hilfe der EU empfängt und dass das Land derzeit Unionshilfe im Umfang von 50 Mio. EUR im Rahmen der Verordnung über das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) für den Zeitraum 2014–2020 erhält;

38. weist darauf hin, dass durch das PDCA die Beteiligung Kubas an EU-Programmen und die verbesserte Umsetzung des Mehrjahresrichtprogramms (MIP) für den Zeitraum 2014–2020 erleichtert werden, damit die von der kubanischen Regierung verfolgte Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Modernisierung vorangebracht wird;
39. ist besorgt darüber, dass für Kuba, das vom Entwicklungshilfesausschuss (DAC) der OECD als „Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft wird, das Risiko besteht, dass die ihm zugewiesene Entwicklungshilfe im Rahmen der DCI-Verordnung schrittweise ausläuft; ist der Ansicht, dass die Verabschiedung von Maßnahmen, in deren Zuge eine Fortsetzung der Unionshilfe für Kuba möglich wäre, aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem Land um einen Inselentwicklungsstaat handelt, und der wirtschaftlichen Lage, die durch die nachteiligen Auswirkungen von einseitigen Zwangsmaßnahmen noch verschärft wird, gerechtfertigt ist und dass dieser Sachverhalt im Rahmen der bevorstehenden Halbzeitbewertung der DCI-Verordnung besondere Berücksichtigung finden sollte;
40. befürwortet, dass die Vertragsparteien erneut bekräftigt haben, dass alle Industrieländer 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe beiseitelegen und dass sich aufstrebende Volkswirtschaften und Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, Ziele setzen müssen, um ihren Beitrag zu den internationalen öffentlichen Finanzmitteln zu erhöhen;
41. begrüßt die Förderung der geschlechtsspezifischen Perspektive in allen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit, einschließlich der nachhaltigen Entwicklung;
42. würdigt und begrüßt die wichtige Rolle Kubas im Rahmen der Süd-Süd-Kooperation sowie sein Engagement und seine internationale Solidarität, die dadurch zum Ausdruck kommen, dass das Land Beiträge zur humanitären Hilfe leistet, vor allem in den Bereichen Gesundheit und Bildung;
43. merkt an, dass das PDCA für Kuba eine Gelegenheit darstellt, sich stärker an EU-Programmen zu beteiligen und einen besseren Zugang zu ihnen zu erhalten, einschließlich was das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 und das Erasmus+-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport betrifft, sodass wiederum ein engerer wissenschaftlicher Austausch und engere Kontakte zwischen den Menschen gefördert werden;
44. merkt an, dass das PDCA zudem ein Instrument darstellt, um in multilateralen Foren gemeinsame Lösungen bei globalen Herausforderungen wie Migration, Terrorismusbekämpfung und Klimawandel zu fördern;
45. bekräftigt seinen Beschluss, eine offizielle Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments nach Kuba zu entsenden; fordert die staatlichen Stellen Kubas auf, die Einreise von Delegationen des EP und deren Zugang zu den jeweiligen Gesprächspartnern zu gestatten;
46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Kubas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0303

Künftige Strategie der EU für internationale kulturelle Beziehungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu der künftigen Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (2016/2240(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 167 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf die Resolution 2347 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 24. März 2017,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und insbesondere die darin festgelegten Ziele 4 und 17,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission (HR/VP) an das Europäische Parlament und den Rat vom 8. Juni 2016 mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016)0029),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2007 über eine europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung (COM(2007)0242),
- unter Hinweis auf die vorbereitenden Maßnahmen betreffend die Kultur in den Außenbeziehungen der EU und die darin enthaltenen Empfehlungen⁹,
- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der HR/VP vorgelegte Dokument mit dem Titel „Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe – A Global Strategy for the European Union’s Foreign and Security Policy“ (Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union),

⁹ http://ec.europa.eu/culture/library/publications/global-cultural-citizenship_en.pdf

- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda¹⁰,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Umsetzung der europäischen Kulturagenda (COM(2010)0390),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. November 2016 zu dem Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“¹¹,
- unter Hinweis auf die Rahmenkonvention des Europarates von 2005 über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention)¹²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs in den Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten¹³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Mai 2011 zu den kulturellen Dimensionen der auswärtigen Politik der EU¹⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU¹⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. November 2015 zum Thema „Die Rolle der EU innerhalb der Vereinten Nationen: Wie können die außenpolitischen Ziele der EU besser verwirklicht werden?“¹⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Dezember 2014 zum Arbeitsplan für Kultur (2015–2018)¹⁷,
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. September 2015 zum Thema „Auf dem Weg zu einem integrierten Konzept für das kulturelle Erbe Europas“¹⁸,
- unter Hinweis auf die vom Europarat angenommene Resolution CM/Res(2010)53 zu dem Abschluss eines Erweiterten Teilabkommens über Kulturwege,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2016 zum Thema „Eine

¹⁰ ABl. C 287 vom 29.4.2007, S. 1

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0441.

¹² <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/199>

¹³ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 10.

¹⁴ ABl. C 377E vom 7.12.2012, S. 135.

¹⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0005.

¹⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0403.

¹⁷ ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 4.

¹⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0293.

- kohärente Politik der EU für die Kultur- und Kreativwirtschaft¹⁹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2015 zur Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU und insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit²⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 30. April 2015 zur Zerstorung von Kulturstatten durch den ISIS/Da’isch²¹, insbesondere deren Ziffer 3, in dem „die VP/HR [aufgefordert wird], die Versohnung zwischen den einzelnen Gemeinschaften und den Wiederaufbau der zerstorten Statten durch Kulturdiplomatie und interkulturellen Dialog voranzubringen“,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. April 2008 zu der europaischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung²²,
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der 3 502. Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 21./22. November 2016,
 - unter Hinweis auf eine Studie, die auf Ersuchen des zu dem Thema „Forschung fur den CULT-Ausschuss – Europaische Kulturinstitute im Ausland“²³, erstellt wurde,
 - unter Hinweis auf eine Studie, die auf Ersuchen des zu dem Thema „Forschung fur den CULT-Ausschuss – Kulturhauptstadte Europas: Erfolgsstrategien und Langzeiteffekte“²⁴, erstellt wurde,
 - unter Hinweis auf die vom Dienst fur auenpolitische Instrumente der Kommission in Auftrag gegebene Studie von 2015 mit dem Titel „Analysis of the perception of the EU and EU’s policies abroad“ (Untersuchung der Wahrnehmung der EU und der EU-Politik im Ausland)²⁵,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der kunftigen Strategie der EU fur internationale Kulturbeziehungen,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europaischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der kunftigen Strategie der EU fur internationale Kulturbeziehungen,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag fur einen Beschluss des Europaischen Parlaments und des Rates uber ein Europaisches Jahr des Kulturerbes (2018) (COM(2016)0543),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission uber ein europaisches

¹⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0486.

²⁰ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 41.

²¹ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 55.

²² ABl. C 247E vom 15.10.2009, S. 32.

²³

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/563418/IPOL_STU\(2016\)563418_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/563418/IPOL_STU(2016)563418_EN.pdf)

²⁴ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/513985/IPOL-CULT_ET\(2013\)513985_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/513985/IPOL-CULT_ET(2013)513985_EN.pdf)

²⁵ http://ec.europa.eu/dgs/fpi/showcases/eu_perceptions_study_en.htm

Solidaritätskorps (COM(2016)0942),

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 27. September 2016, in dem Ahmad Al Faqi Al Mahdi der Zerstörung mehrerer Mausoleen in Timbuktu für schuldig befunden wurde und zum ersten Mal im Einklang mit dem Römischen Statut festgestellt wurde, dass die Zerstörung von Kulturerbe als Kriegsverbrechen angesehen werden kann,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0220/2017),
- A. in der Erwägung, dass die EU in den internationalen Beziehungen ein zunehmend wichtiger Akteur ist und zusätzliche Ressourcen und Energie zur Förderung ihrer gemeinsamen Kultur, des kulturellen Erbes, des künstlerischen Schaffens und der Innovation im Rahmen der regionalen Vielfalt gemäß Artikel 167 AEUV einsetzen sollte;
- B. in der Erwägung, dass die EU in der internationalen Politik eine immer wichtigere Rolle spielt und ihr im Weltgeschehen immer mehr Bedeutung beigemessen wird, was unter anderem der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in internationalen Beziehungen zuzuschreiben ist;
- C. in der Erwägung, dass Kultur von ideellem Wert ist und dass nach den Erfahrungen der EU der Kulturaustausch zur Verwirklichung ihrer außenpolitischen Ziele beitragen kann sowie nicht zuletzt dadurch als tragfähige Brücke zwischen Menschen mit unterschiedlichem ethnischen, religiösem und gesellschaftlichem Hintergrund dient, und dass der interkulturelle und interreligiöse Dialog und das gegenseitige Verständnis unter anderem durch die Maßnahmen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gestärkt werden; in der Erwägung, dass Kultur in dieser Hinsicht ein wesentlicher Bestandteil des politischen Dialogs mit Drittstaaten werden sollte und dass sie systematisch in Projekte und Programme integriert werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass die EU zur Förderung des interkulturellen Verständnisses die Bereitstellung und Nutzung gemeinsamer Kommunikationsinstrumente in Form wirklicher europäischer Medien wie beispielsweise Arte, Euronews oder Euronet ausweiten muss;
- E. in der Erwägung, dass Kultur und die Bewahrung der Kultur untrennbar mit der Wahrung der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten verbunden sind;
- F. in der Erwägung, dass die wissenschaftliche Zusammenarbeit ein wesentliches Element der Außenpolitik darstellt, da sie Brücken zwischen den Ländern schlägt, die Qualität der internationalen Forschung verbessert und das Ansehen der Wissenschaftsdiplomatie

stärkt;

- G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Vielzahl gemeinsamer kultureller, sprachlicher, historischer und religiöser Wurzeln haben und dass es ihnen dank der Inspiration durch das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas gelungen ist, in ihrer Vielfalt geeint zu sein; in der Erwägung, dass die Kultur und das Kulturerbe Europas in seiner materiellen und immateriellen Form die Vielfalt der europäischen Gesellschaften und Regionen, der Mehrheitsgesellschaften ebenso wie der Minderheitenkulturen repräsentieren;
- H. in der Erwägung, dass in der „Erklärung zur Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“, die im März 2015 in Paris angenommen wurde, die Förderung eines aktiven Dialogs zwischen den Kulturen sowie der globalen Solidarität und der gegenseitigen Achtung für notwendig erachtet wurde;
- I. in der Erwägung, dass im Verlauf der Geschichte der EU die Kulturbeziehungen grundlegende Triebkräfte des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der nachhaltigen wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung gewesen sind, wesentlich zum Aufbau der Kapazitäten der Zivilgesellschaft, von zwischenmenschlichen Kontakten und der Verhinderung einer Radikalisierung beigetragen haben, das kulturelle Erbe schützen, Demokratisierungsprozesse fördern und die Prävention und Beilegung von Konflikten sowie die Schaffung von Resilienz unterstützen;
- J. in der Erwägung, dass die Kulturdiplomatie die kulturelle und sprachliche Vielfalt fördern sollte und zwar auch, was den Schutz von Minderheitensprachen angeht, indem anerkannt wird, dass sie ein Wert an sich und Teil des europäischen Kulturerbes sind;
- K. in der Erwägung, dass zu den Menschenrechten auch kulturelle Rechte zählen und dass daher dem Recht jedes Einzelnen auf Beteiligung am kulturellen Leben und Teilnahme an der eigenen Kultur bei uneingeschränkter Achtung der grundlegenden Menschenrechte gleichermaßen Beachtung geschenkt werden sollte;
- L. in der Erwägung, dass im Dezember 2014 restriktive Maßnahmen, ergriffen wurden, um dem Handel mit Kulturgütern aus Syrien entgegenzuwirken; in der Erwägung, dass unbedingt ein Notfallmechanismus eingerichtet werden muss, um unter anderem in Konfliktgebieten und -ländern die Zerstörung von Kulturerbe festzustellen und zu verhindern, da diese Taten in Konfliktsituationen als Mittel zur Einschüchterung und Abschreckung eingesetzt werden können und in manchen Fällen einer „kulturellen Säuberung“ gleichkommen;
- M. in der Erwägung, dass die Kultur ein Gemeingut ist und dass bei der Ausgestaltung eines neuen Konsenses über die Entwicklungspolitik auch Überlegungen zur Wiedererlangung gemeinsamer öffentlicher Güter – auch durch die Kultur – einbezogen werden müssen;
- N. in der Erwägung, dass die EU und einzelne Mitgliedstaaten mehr als die Hälfte der weltweiten Entwicklungshilfe leisten, was mehr Anerkennung verdient;
- O. in der Erwägung, dass das Kulturerbe ein universelles Erbe ist und daher sein Schutz

eine Voraussetzung für die Schaffung von Frieden und Resilienz darstellt;

- P. in der Erwägung, dass die gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ einen Rahmen für die internationalen Kulturbeziehungen der EU bietet; in der Erwägung, dass darin jedoch keine thematischen und geografischen Prioritäten, konkreten Ziele und Ergebnisse, Zielgruppen, gemeinsame Interessen und Initiativen, Finanzierungsbestimmungen, solides Finanzmanagement, lokale und regionale Perspektiven und Herausforderungen und Umsetzungsbedingungen festgelegt sind;
- Q. in der Erwägung, dass persönliche Kontakte wie Jugendaustausch, Städtepartnerschaften und Partnerschaften im Wirtschaftsleben wichtige Instrumente zur Förderung des interkulturellen Verständnisses sind und von der EU im Rahmen ihrer außenpolitischen Beziehungen gefördert werden sollten;
- R. in der Erwägung, dass Mobilität ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Kulturbeziehungen der EU ist, weshalb Regelungen zur Erleichterung des Zugangs zu Visa in Drittländer und aus Drittländern für Kulturschaffende, Forscher, Wissenschaftler, Lehrer, Studenten und Arbeitnehmer sowie für die Netze ehemaliger Teilnehmer an EU-Programmen vonnöten sind²⁶;
- S. in der Erwägung, dass eine historisch-kulturelle Wechselwirkung zwischen der EU und den Nachbarländern besteht;
- T. in der Erwägung, dass der Zusammenarbeit, Schulung und Mobilität von Künstlern, Kulturschaffenden und ihrer Werke, auch über europäische und internationale Netze, sowie Künstlerresidenzen zentrale Bedeutung bei der Verbreitung und dem Austausch der europäischen und außereuropäischen Kunst und Kulturen zukommt und sie gefördert und ausgeweitet werden müssen;
- U. in der Erwägung, dass eine Visumpolitik für Künstler und Kulturschaffende ebenso wie die Sicherstellung von lebendigen Programmen für Residenzstipendien für Künstler, in deren Rahmen die Zivilgesellschaft in unterschiedlichen Ländern und Regionen der Welt einbezogen wird, von wesentlicher Bedeutung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und die freie Verbreitung von Werken über europäische und internationale Netzwerke sind;
- V. in der Erwägung, dass es hilfreich sein könnte, zunächst Bilanz über die im Rahmen der Kulturagenda der EU erzielten Errungenschaften zu ziehen, damit die Strategie weiterentwickelt und verbessert werden kann, klare und messbare Ziele im Einklang mit den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern, Prioritäten und realistische Ergebnisse festgelegt und aus bewährten Verfahren Lehren gezogen werden können;
- W. in der Erwägung, dass die EU als wichtiger Partner der Vereinten Nationen mit der UNESCO zum Schutz des internationalen Kulturerbes eng zusammenarbeiten muss;
- X. in der Erwägung, dass die Koordinierung zwischen den Programmen und Finanzmitteln der EU den kulturellen Aspekt der internationalen Beziehungen der EU stärken sollte,

²⁶ Z. B. Erasmus, Horizont 2020 und Kreatives Europa.

um einen gemeinsamen Raum für den Dialog zu schaffen, der dem kulturübergreifenden Verständnis und Vertrauen förderlich ist;

- Y. in der Erwägung, dass Initiativen und Maßnahmen der EU in Drittländern und besonders in den unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern deutlicher in Erscheinung treten und ihre Ergebnisse besser zugeordnet, beurteilt und verbreitet werden sollten²⁷;
- Z. in der Erwägung, dass die Zahl der Produkte und Dienstleistungen aus dem audiovisuellen, kulturellen und kreativen Bereich wächst, ebenso wie ihr Beitrag zum BIP und ihre weltweite Verbreitung;
- AA. in der Erwägung, dass die vom Europarat zertifizierten Kulturwege durch Europas Länder der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU sowie durch Bewerberländer verlaufen, was der Stärkung der Bindungen zwischen der EU und ihren Nachbarländern zuträglich ist;
- AB. unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Bemühungen der Union um die Förderung der gesellschaftlichen Resilienz durch eine vertiefte Kultur-, Bildungs- und Jugendarbeit dem Pluralismus, dem Zusammenleben und der gegenseitigen Achtung zuträglich sind,

Ziele

1. begrüßt die gemeinsame Mitteilung, die einen Überblick über alle Instrumente, Maßnahmen, Initiativen, Programme und Projekte bietet, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten gefördert oder umgesetzt werden und deren gemeinsamer Nenner die Kultur ist; fordert, dass eine wirksame Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen erarbeitet wird;
2. stellt fest, dass die gemeinsame Mitteilung darauf ausgerichtet ist, die kulturelle Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit ihren Partnerländern zu fördern und eine internationale Ordnung ausgehend von der Wahrung des Friedens, der Bekämpfung von Extremismus und Radikalisierung durch den interkulturellen und interreligiösen Dialog und Konfliktprävention zu unterstützen, wobei gleichzeitig die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Meinungsfreiheit, die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, das gegenseitige Verständnis, die Menschenrechte, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und die Grundwerte geachtet werden; weist ferner auf die wichtige Rolle der Kulturdiplomatie, kulturellen Bildung und des Kulturaustauschs im Hinblick auf die Stärkung eines gemeinsamen Kerns universeller Werte hin;
3. nimmt die vom EAD gemeinsam mit der Kommission unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der externen Dimension der Wissenschafts- und Forschungspolitik zur Kenntnis und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Entwicklung einer ehrgeizigen Wissenschaftsdiplomatie zu fördern;
4. fordert, dass den kulturellen Rechten als vollwertigen grundlegenden Menschenrechten

²⁷ Das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das 1974 vom Parlament und der Kommission eingerichtet wurde, ist beispielsweise ein individuelles Studienprogramm für vielversprechende junge Führungskräfte und Meinungsführer aus Ländern außerhalb der EU unter dem Motto „Gemeinsame EU-Werte weltweit seit 1974“.

zu mehr Geltung verholfen und die Kultur aufgrund ihres ideellen Werts neben den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten als alleinstehende, transversale vierte Säule der nachhaltigen Entwicklung betrachtet wird;

5. begrüßt den Ansatz der gemeinsamen Mitteilung, in der drei Arbeitsbereiche bestimmt werden: Unterstützung der Kultur als Triebkraft für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Stärkung der Rolle der Kultur und des interkulturellen Dialogs zwischen den Gemeinschaften für ein friedliches Miteinander und Stärkung der Zusammenarbeit beim Schutz des kulturellen Erbes;
6. fordert die Förderung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks als Wert und Bestreben der Europäischen Union durch die Förderung des freien Dialogs und des Austauschs von bewährten Verfahren auf internationaler Ebene;
7. betont, dass die EU viele und vielfältige Erfahrungen mit integrativer Staatsführung erworben hat, ihre Stärke in ihrer Einheit in Vielfalt liegt und die EU genau in diesem Punkt Mehrwert schafft;
8. stellt fest, dass einerseits die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Kultur geachtet werden müssen, gleichzeitig aber die gemeinsamen kulturellen Wurzeln und das gemeinsame Kulturerbe der EU und ihrer Mitgliedstaaten als Ergebnis eines seit langem bestehenden künstlerischen und kulturellen Austauschs zu berücksichtigen sind, sodass die Gewöhnung an das gemeinsame Arbeiten und Schaffen eine Grundlage für mehr Achtung und Verständnis anderer Kulturen geschaffen hat;
9. betont, dass die EU eine Bühne ist, auf der die Mitgliedstaaten im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen mit vereinten Kräften stärker auftreten können, wobei die Zusammenarbeit für alle Seiten von Vorteil ist;
10. schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat gemeinsame Maßnahmen mit der EU ergreifen könnte, damit jedes Jahr ein anderes EU-Land z. B. durch Ausstellungen und Koproduktionen hervorgehoben wird, wobei der rotierenden Präsidentschaft eine besondere Rolle zukommt, damit unter anderem durch EU-Delegationen mit speziellen personellen und finanziellen Mitteln, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, ein zusätzlicher ideeller Wert für die EU und die Mitgliedstaaten geschaffen wird und ihre Maßnahmen und Initiativen im Ausland stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt werden;
11. weist darauf hin, dass insbesondere die kleineren Mitgliedstaaten und ihre kulturellen Einrichtungen und Akteure einen zusätzlichen Wert für ihre kulturellen Errungenschaften erzielen könnten, indem sie auch mithilfe der EU im Ausland für diese werben und sie verbreiten;
12. stellt fest, dass die Kulturdiplomatie der EU und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Darstellung nach außen bietet;
13. weist in Bezug auf das materielle und immaterielle Kulturerbe darauf hin, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen unter anderem durch regional ausgerichtete Mittel und Unterstützung sowie durch die grenzüberschreitende Kooperation der Polizei innerhalb und außerhalb der EU ist, was

die Zugänglichkeit, Forschung, Erhaltung und Verwaltung sowie die Bekämpfung von illegalem Handel und der Plünderung und Zerstörung von Kunstwerken betrifft;

14. hebt die Rolle unabhängiger Medien bei der Förderung von kultureller Vielfalt und interkulturellen Kompetenzen sowie die Notwendigkeit hervor, diese als Quelle glaubhafter Informationen zu stärken, insbesondere in der Nachbarschaft der EU;
15. begrüßt, dass durch die gemeinsame Mitteilung die Kultur- und Kreativindustrien als wichtiges Element der EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen vorgestellt werden; in der Erwägung, dass diese Wirtschaftszweige zur „Soft Power“ (sanfte Einflussmöglichkeiten) Europas in ihrer Rolle als Botschafter der europäischen Werte beitragen, was vor allem regionale Kreativzentren und Kulturnetzwerke betrifft, und empfiehlt, dass diese bestimmt und für sie Anreize geschaffen sowie entsprechende Fertigkeiten entwickelt werden; fordert die Kommission auf, die Netzwerke von kreativen Köpfen, Kulturmittlern und Kulturschaffenden mit einem besonderen Augenmerk auf KMU, die europäischen Gebiete der Kreativwirtschaft sowie Kreativplattformen als Quelle von Multiplikatoreffekten und Innovationen auch in anderen Bereichen auszubauen;
16. fordert die Kommission und die HR/VP auf, festzustellen, dass „kulturelle Akteure“ bei der Umsetzung der gemeinsamen Mitteilung eine wesentliche Rolle spielen, und darauf hinzuweisen, dass dazu unter anderem Künstler, Fachleute aus dem Kultur- und Kreativbereich, kulturelle Einrichtungen, private und öffentliche Stiftungen, Universitäten sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft gehören;

Governance und Hilfsmittel

17. fordert die Kommission und die HR/VP auf, jährliche und mehrjährige Aktionspläne für diesen Bereich vorzulegen, die Maßnahmen, strategische thematische und geografische Prioritäten und gemeinsame Zielsetzungen enthalten sollten, und die Umsetzung der gemeinsamen Mitteilung regelmäßig zu überprüfen, wobei das Parlament von dem Ergebnis dieser Überprüfung in Kenntnis gesetzt werden sollte;
18. betont, dass die Politik und die Maßnahmen der EU, an denen Drittländer beteiligt sind, kohärenter werden müssen; betont, dass auf vorliegende Forschungsergebnisse, bewährte Verfahren und sonstige von der EU geförderte Initiativen und Instrumente in Verbindung mit dem Schutz des Kulturerbes zurückgegriffen werden muss, die die Zusammenarbeit mit Drittländern begünstigen könnten; fordert bessere Synergien zwischen allen Beteiligten und andere von der EU geförderte Initiativen, die den Zielsetzungen der Strategie zuträglich sein könnten, um Ressourceneffizienz, optimierte Ergebnisse und eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen und Initiativen der EU sicherzustellen; regt an, dass eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, damit ein wirksames Vorgehen sichergestellt ist;
19. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eigens eine Haushaltslinie für die Förderung der internationalen kulturellen Beziehungen in bestehenden Programmen und bei künftigen Aufforderungen einzurichten, insbesondere bei der nächsten Generation von Programmen zu Kultur und Bildung, damit sie ihre internationale Wirkung richtig entfalten können;

20. schlägt vor, dass ein spezielles EU-Programm für die internationale Mobilität und den internationalen Austausch, z. B. Aufenthaltsprogramme insbesondere für junge Fachleute aus dem Kultur- und Kreativbereich und Künstler, entwickelt wird und Mittel dafür vorgesehen werden;
21. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass ehemalige Studenten und Stipendiaten von Erasmus und anderen Mobilitäts-, Ausbildungs- und Freiwilligenprogrammen darin bestärkt werden sollten, ihre interkulturellen Fähigkeiten und Kompetenzen zugunsten anderer einzusetzen und einflussreiche Akteure beim Aufbau von Partnerschaften im Bereich der kulturellen Außenbeziehungen zu werden;
22. fordert die Kommission auf, den Kulturtourismus zum Beispiel durch die Planung und den Austausch von thematischen Programmen und bewährten Verfahren zu fördern, durch die die internationale Mobilität und der Austausch mit Bürgern aus Drittstaaten, aber auch der Zugang zu kulturellen Gütern erleichtert werden;
23. fordert die Kommission und den EAD auf, internationale Kulturbeziehungen horizontal in Instrumente und Programme für die internationale Zusammenarbeit und in die Maßnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung einzubeziehen, damit die Kohärenz sichergestellt ist und die internationalen Kulturbeziehungen zu einem wirksamen Werkzeug werden;
24. fordert die Kommission auf, den Einfluss der kulturellen Dimension in den internationalen Beziehungen durch die systematische Einbeziehung der kulturellen Dimension in Verhandlungen und Assoziationsabkommen zu erhöhen; betont, dass die EU einen Verhaltenskodex für die Kooperationspartner bei transnationalen Projekten aufstellen und einen flexiblen Rahmen schaffen muss, um die transnationale kulturelle Zusammenarbeit durch den Abbau von Hemmnissen zu erleichtern;
25. fordert die Kommission auf, die kulturellen Beziehungen zu Nachbarländern durch technische Unterstützung, Programme zum Kapazitätsaufbau, Schulungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Wissenstransfer – auch im Medienbereich – weiter zu fördern und so die Governance zu verbessern und neue Partnerschaften auf einzelstaatlicher, regionaler, lokaler und grenzüberschreitender Ebene zu unterstützen, gleichzeitig aber auch Folgemaßnahmen für regionale Programme in südlichen und östlichen Nachbarländern, einschließlich der Westbalkanländer, anzubieten;
26. betont, dass die externen Maßnahmen der EU zur Kulturförderung aus Gründen der Nachhaltigkeit auf der engen Einbeziehung lokaler Partner, der Anpassung der Programme an die örtlichen Gegebenheiten und, im Falle von Projekten, bei denen der Übergang zur nationalen Finanzierung oder zu anderen Einnahmemodellen vorgesehen ist, der angemessenen Berücksichtigung des Zeitraums nach der Finanzierung gründen müssen;
27. hebt die Bedeutung von Kultur- und Menschenrechtsinitiativen hervor, deren Ziel es sein sollte, Kulturschaffende in Ländern oder Regionen zu unterstützen, in denen ihre Rechte gefährdet sind; fordert, dass diese Programme gemeinsam mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Demokratie und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument finanziert werden;

28. weist darauf hin, dass eine aktive Zivilgesellschaft in den Partnerländern einen erheblichen Einfluss auf die Verbreitung der Werte der EU haben kann und dass die EU durch die Umsetzung der bilateralen Beziehungen die Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen der Partnerländer in der Kulturwirtschaft verstärkt;
29. fordert die Kommission auf, die Kultur mit angemessener Mittelausstattung und unter gebührender Beachtung der im Übereinkommen der UNESCO zur kulturellen Vielfalt eingegangenen Verpflichtungen in alle bestehenden und künftigen bilateralen und multilateralen Abkommen aufzunehmen, damit noch mehr Gewicht auf das wirtschaftliche Potenzial des Kulturerbes und der Kultur- und Kreativwirtschaft im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter anderem in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung sowie auf deren Auswirkungen auf das Gemeinwohl gelegt wird; macht geltend, dass dies zum Beispiel im Rahmen des nächsten Verhandlungsmandats für die neue Partnerschaft mit den AKP-Staaten nach 2020 geschehen könnte; fordert, dass in diesem Bereich EU-Indikatoren entwickelt werden, um dadurch einen Beitrag zur kulturpolitischen Debatte zu leisten;
30. weist auf die Bedeutung der Programme für Jugendmobilität und die Zusammenarbeit der Universitäten als besonders wertvolle Maßnahmen zum Aufbau dauerhafter akademischer und kultureller Beziehungen hin;
31. fordert die Kommission auf, die internationalen Aspekte von Erasmus, dem Programm „Creative Europe“, dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und Horizont 2020 stärker in den Vordergrund zu stellen; weist in dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der EU-Programme in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend und Sport als zentrale Faktoren zur Bekämpfung von Intoleranz und Vorurteilen sowie zur Förderung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und der Achtung der kulturellen Vielfalt hin; fordert die Kommission auf, insbesondere im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, eine Beteiligung der nächstgelegenen Partnerländer der EU an diesen Programmen zu fördern;
32. nimmt die Anstrengungen der Kommission zur Kenntnis, die Rolle von Wissenschaft, Forschung, Bildung und kultureller Zusammenarbeit als Soft-Power-Instrumente in den europäischen Außenbeziehungen zu stärken; betont, dass der wissenschaftliche und kulturelle Austausch insbesondere in den Beziehungen mit den Nachbarstaaten zum Kapazitätsaufbau und zur Konfliktlösung beiträgt;
33. fordert die Kommission auf, das EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) zu unterstützen und zu erweitern, sodass eine Strategie für internationale kulturelle Beziehungen verfolgt wird, und durch thematische Programme der EU die KMU, die in Drittländern im Bereich der Kultur aktiv sind, zu unterstützen;
34. hebt die Rolle des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der regionalen und lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung der Strategie hervor;
35. betont, dass sich das Parlament – auch durch seine Informations- und Verbindungsbüros – aktiv in die Förderung der Kultur in der auswärtigen Politik der EU einbringen sollte;

36. fordert die Kommission und den EAD auf, in jeder EU-Delegation eine Anlaufstelle zu benennen, die dem Kontakt zu den einzelstaatlichen kulturellen Einrichtungen und Vertretern der Mitgliedstaaten und der ortsansässigen Zivilgesellschaften sowie zu Akteuren und Behörden dient, wobei ein auf die gemeinsame Ermittlung der gemeinsamen Prioritäten, Bedürfnisse und Kooperationsmethoden ausgerichteter strukturierter Dialog geführt werden sollte, und entsprechende Mittel und Schulungen bereitzustellen; fordert die Kommission und den EAD auf, dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung und die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;
37. fordert, dass im EAD entsprechende personelle und finanzielle Mittel für internationale Kulturbeziehungen zugewiesen werden, sodass dem EAD in den verschiedenen Dienststellen der EU, die mit internationalen Kulturbeziehungen befasst sind, eine katalytische Führungsrolle zukommt;
38. spricht sich dafür aus, dass internationale Kulturbeziehungen im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau der Akteure in diesem Bereich und zur Steigerung der kulturellen Teilhabe durch Bildung Gegenstand von Bildung, Schulung und Forschung sein sollten und dass für die Bediensteten der EU einschlägige Schulungsmaßnahmen zu kulturellen Kompetenzen angeboten werden sollten;
39. fordert, dass die Rolle der Kulturinstitute der Mitgliedstaaten durch das Netz der Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute (EUNIC) und andere Foren eindeutig abgesteckt wird, was den kulturellen Einfluss der EU außerhalb ihrer Grenzen vor dem Hintergrund eines integrativen und gemeinsamen europäischen Narrativs anbelangt, und spricht sich für ein integratives und gleichberechtigtes Vorgehen gegenüber allen Beteiligten aus, darunter auch der Zivilgesellschaft; würdigt in diesem Zusammenhang die bis jetzt von den kulturellen Einrichtungen der Mitgliedstaaten geleistete Arbeit; legt ferner eine Zusammenarbeit im Ausland im Hinblick auf eine Optimierung der Interessen der Mitgliedstaaten mit besonderem Augenmerk auf den kleineren Mitgliedstaaten und solchen ohne Kulturinstitute im Ausland und auf ihrem Bedarf an kultureller Repräsentation nahe;
40. fordert eine Stärkung der strategischen Partnerschaft mit der UNESCO bei der Umsetzung der gemeinsamen Mitteilung durch Nutzung der Glaubwürdigkeit der UNESCO in Europa und ihres weltweiten Aktionsradius, um die Wirkung gemeinsamer Maßnahmen mit allen Akteuren innerhalb und außerhalb der EU zu verstärken, wobei erwogen werden könnte, sie als unterstützende Maßnahme zur Umsetzung der Mitteilung mit künftigen Arbeitsgruppen und Beratungsausschüssen zu verbinden;
41. hebt hervor, dass die wichtige Rolle der nationalen Kulturinstitute beim interkulturellen Austausch unter Berücksichtigung der Tatsache neu definiert werden muss, dass einige dieser Einrichtungen eine lange Tradition haben und über zahlreiche Kontakte in Drittländern verfügen, sodass sie eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den verschiedenen europäischen Akteuren bieten können; weist ferner auf deren Potenzial hin, bilaterale Beziehungen zwischen den Ländern zu fördern und zu vereinfachen und die Entwicklung und Umsetzung einer europäischen Strategie für die Kulturdiplomatie zu unterstützen;
42. fordert die Kommission und die HR/VP auf, die Entwicklung des individuell abgestimmten Besucherprogramms der Europäischen Union (EUVP) weiter zu

unterstützen, da es ein leistungsfähiges Instrument zur Förderung des Dialogs und der Demokratie ist und als ständige Plattform für den Austausch zwischen jungen und künftigen Führungskräften und Meinungsbildnern aus Drittländern und den wichtigsten Ansprechpartnern in den europäischen Institutionen und in den Organisationen der Zivilgesellschaft dient;

43. begrüßt die Schaffung der Plattform für Kulturdiplomatie und fordert, dass sie nachhaltig gestaltet wird, wobei ihre Zielsetzungen, Ergebnisse und Führung regelmäßig einer Bewertung zu unterziehen sind; stellt fest, dass viele verschiedene institutionelle und andere Interessenträger²⁸ im Bereich internationale Kulturbeziehungen tätig sind, und fordert die Kommission auf, einen strukturierten Dialog zwischen allen Interessenträgern unter anderem durch die offene Koordinierungsmethode zu fördern;
44. fordert, dass ausgehend von den Erfahrungen der Initiative „Kultur-Blauhelme“ der Vereinten Nationen unverzüglich ein Mechanismus zum Schutz, zur Feststellung und zur Wiederinstandsetzung von gefährdetem Kulturerbe sowie für die Bewertung von Verlusten eingerichtet wird, der auch einen Soforthilfe-Notfallmechanismus zum Schutz von Kulturerbe in Konfliktländern einschließt, und zwar in enger, strukturierter Zusammenarbeit mit der UNESCO und mit technologischer Unterstützung durch das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme der Resolution 2347 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in der es heißt, dass die Zerstörung von Kulturerbe ein Kriegsverbrechen sein kann, und fordert die EU und den EAD auf, mit allen Partnern zusammenzuarbeiten, damit ein Beitrag zur Konfliktprävention, friedensbildenden Maßnahmen und den Prozessen der Wiederherstellung und Aussöhnung in allen von Konflikten betroffenen Gebieten geleistet wird;
45. fordert eine Abstimmung auf Ebene der EU bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, die bei bewaffneten Konflikten und Kriegen entwendet werden, sowie bei der Rückgabe dieser Güter, da dies eine wesentliche Rolle bei den Bemühungen zur Verhinderung der Finanzierung terroristischer Gruppen spielt;
46. betont, dass die strategische Partnerschaft zwischen der EU und der UNESCO gestärkt werden muss, indem eine nachhaltige Plattform für die Kooperation und Kommunikation über gemeinsame Prioritäten geschaffen wird, um gemeinsame Herausforderungen in den Bereichen Kultur und Bildung wirksam anzugehen;

²⁸ Die Generaldirektionen der Kommission (vor allem für Bildung, Jugend, Sport und Kultur (EAC), Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DEVCO), Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (NEAR), Forschung und Innovation (RTD) und Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CONNECT)), der EAD, der Dienst für außenpolitische Instrumente, die EU-Delegationen, die Delegationen der Mitgliedstaaten, die kulturellen Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Ausland, der Europarat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen, die Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute (EUNIC), der Internationale Museumsrat (ICOM), das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM), die UNESCO, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, regierungsunabhängige Organisationen, ortsansässige kulturelle Akteure, Straßenkünstler und andere Plattformen und Netze.

47. schlägt vor, dass im Rahmen des Europäischen Kulturforums und der Europäischen Entwicklungstage dem strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Interessenträgern über die Frage der internationalen Kulturbeziehungen der EU besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
48. fordert die Kommission auf, in Anlehnung an die Brüsseler Erklärung der EU-AKP vom April 2009 ein spezielles Kolloquium bzw. Forum für Kulturakteure über Kultur und Entwicklung zu veranstalten und es für Akteure aus Nachbarländern der EU und aus anderen strategischen Partnerländern zu öffnen;
49. ist der Auffassung, dass die Entscheidung für das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 die Gelegenheit bietet, aufbauend auf dem Interesse der Partnerländer am Kulturerbe und an der Sachkompetenz Europas auf der Grundlage eines integrierten Konzepts dazu beizutragen, das Kulturerbe als ein wichtiges Element der internationalen Dimension der EU zu bewerben;
50. fordert die wirksame Anwendung der bereits bestehenden Rechtsinstrumente, um das kulturelle Erbe, das Urheberrecht und das geistige Eigentum besser zu schützen; fordert die Kommission auf, den vorgesehenen Legislativvorschlag zur Regelung der Einfuhr von Kulturgütern – insbesondere aus Konfliktgebieten – nach Europa als Mittel zur Bekämpfung von illegalem Handel vorzulegen;
51. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen unterzeichnet und ratifiziert und sich mithin zu seiner Umsetzung verpflichtet haben, gemeinsame Maßnahmen zu seiner Umsetzung zu unterstützen;

Persönliche Kontakte

52. stimmt dem Vorschlag aus der gemeinsamen Mitteilung zu, von einem von oben nach unten gerichteten Präsentationsansatz zu persönlichen Kontakten überzugehen, wobei gemeinsame Schaffens- und Produktionsprozesse in den Kultur- und Kreativindustrien betont werden; ist der Auffassung, dass die Kultur alle Bürgerinnen und Bürger erreichen sollte;
53. stellt fest, dass junge Menschen eine der wichtigsten Zielgruppen in der EU und ihren Partnerländern sind und dass durch den Kontakt mit anderen Kulturen und Sprachen Erfahrungen gesammelt werden können, die häufig zu lebenslangen Bindungen führen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass darstellende Kunst, visuelle Kunst, Straßenkunst, Musik, Theater, Film, Literatur, soziale Medien und digitale Plattformen gemeinhin die besten Kanäle sind, um diese Zielgruppe zu erreichen und sie einzubinden;
54. fordert die Aufwertung gemeinsamer Projekte von Drittländern und der EU im Bereich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Digitalisierung des kulturellen Erbes, um auch den Zugang zu Wissen, die Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte und die Förderung eines neuen Kulturtourismus zu vereinfachen;
55. fordert, dass der Wert und die Rolle kultureller Inhalte – Europa gehört hier zu den wichtigsten Produzenten – auch im digitalen Bereich in die politischen Strategien der EU einbezogen werden, um auf globaler Ebene eine virtuelle Vernetzung der Bürger zu

- schaffen und so die Beteiligung zu erhöhen und den kulturellen Austausch zu stärken;
56. fordert die Einrichtung einer Konnektivitätsinitiative der EU zur Unterstützung junger Menschen in aus geografischen Gründen benachteiligten Gebieten, um ihnen eine aktivere Beteiligung zu ermöglichen;
 57. begrüßt Initiativen der Kommission zur Förderung des Lernens voneinander für junge Unternehmer der Kulturwirtschaft wie das Programm „Med Culture“ oder zur Unterstützung von Initiativen wie „Mehr Europa“ zur Schulung im Bereich der interkulturellen Beziehungen;
 58. spricht sich dafür aus, es für Drittländer so einfach wie möglich zu machen, weiter an grenzüberschreitenden und gemeinsamen Projekten wie den Kulturwegen des Europarats teilzunehmen, und sie an der künftigen Strategie für EU-Delegationen in Drittländern zu beteiligen, damit sie bei ihrer Arbeit in Drittländern von kulturellen Aktivitäten der EU wie der Kulturhauptstadt Europas und dem LUX-Filmpreis in vollem Maße profitieren können; weist darauf hin, dass digitale Werkzeuge, technologische Plattformen wie Europeana und kulturelle Netze wesentlich dazu beitragen können, ein größeres Publikum anzusprechen und bewährte Verfahren zu verbreiten;
 59. fordert die Einführung eines Kulturvisa-Programms für Drittstaatsangehörige, Künstler und andere Kulturschaffende nach dem Vorbild des bereits existierenden Programms für Wissenschaftlervisita, um kulturelle Beziehungen zu fördern und Hindernisse für die Mobilität in der Kulturbranche zu beseitigen;
 60. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit dem Europarat insbesondere im Rahmen der Programme für die Aufwertung der Kultur als Faktor für die Demokratie, den interkulturellen Dialog und das kulturelle und audiovisuelle Erbe zu verstärken und vielfältiger zu gestalten;
 61. stellt fest, dass gründliche Kenntnisse des Bereichs, der lokalen Akteure und der Zivilgesellschaft erforderlich sind, damit diese Akteure besser Zugang zu den Programmen und zu Fördermitteln erhalten und damit sichergestellt ist, dass der Multiplikatoreffekt ihrer Teilnahme an Programmen und Initiativen der EU zum Tragen kommt; empfiehlt, lokale Akteure, einschließlich lokaler Behörden, im Hinblick auf die gemeinsame Entwicklung von Programmen zu konsultieren; fordert, dass innovative kooperative Konzepte entwickelt werden, die sich auf bereits bestehende Hilfsmittel und Netze stützen (Finanzhilfe, Untervergabe von Zuschüssen)²⁹, und dass diese unter Berücksichtigung eines ausgewogenes Geschlechterverhältnisses weiterverfolgt werden;
 62. stellt fest, dass bei den Entwicklungsstrategien und -programmen eindeutig die materielle und soziokulturelle Benachteiligung im Vordergrund steht; fordert, dass gefährdete Gemeinschaften – auch in ländlichen und entlegenen Gebieten – im Hinblick auf einen stärkeren gesellschaftlichen Zusammenhalt besser einbezogen

²⁹ Beispielsweise das von der EU finanzierte Programm „Med Culture“, bei dem es um die Entwicklung und Verbesserung kulturpolitischer Maßnahmen und von Verfahren mit Bezug zum Kulturbereich geht. Bei dem partizipativen Konzept werden Akteure der Zivilgesellschaft, Ministerien und private und öffentliche Einrichtungen, die im Kulturbereich arbeiten, sowie andere damit verbundene Bereiche miteinbezogen.

werden;

63. fordert, dass den Tätigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten im Kulturbereich auf internationaler Ebene zu mehr Geltung verholfen wird und sie besser verbreitet werden, unter anderem durch Schaffung gemeinsamer Leitlinien³⁰ und indem das Zielpublikum in seiner eigenen Sprache angesprochen wird;
64. fordert einen Paradigmenwechsel bei der Medienberichterstattung, indem man sich für ein EU-Kulturportal, für Festivals und für die Weiterverfolgung des Konzepts der europäischen Kulturhäuser einsetzt, und zwar unter anderem, indem die lokalen Medien und Plattformen der sozialen Medien in strukturierter Form einbezogen werden, sowie auch in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rundfunkunion (EBU), Euronews und Euranet;
65. fordert die EU auf, das Potenzial der Multimedia-Forschung in vollem Umfang zu nutzen, um die aktuellen Herausforderungen und Chancen in Entwicklungsländern zu verstehen, und zwar auch hinsichtlich kulturbezogener Fragen und der Bewertung der Rolle der Kultur auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit;

Globale Strategie der EU

66. betont, dass der Kultur als Soft-Power-Instrument, als Katalysator der Friedenssicherung, Stabilität und Versöhnung und als Triebkraft für eine nachhaltige sozioökonomische und menschliche Entwicklung große Bedeutung in der auswärtigen Politik der EU zukommt;
67. weist auf die wichtige Rolle von Bildung und Kultur für die Förderung des Bürgersinns und der interkulturellen Kompetenzen sowie für den Aufbau besserer gesellschaftlicher, menschlicher und wirtschaftlicher Perspektiven hin;
68. begrüßt, dass in der Globalen Strategie der EU hervorgehoben wird, dass es für ein besseres gegenseitiges Verständnis des interkulturellen und interreligiösen Dialogs bedarf; bedauert jedoch, dass der ideelle Wert von Kunst und Kultur für die Eindämmung von Radikalismus und Terrorismus nicht erwähnt wird; fordert daher die Verstärkung von Instrumenten, die eigens dafür vorgesehen sind, die Zusammenarbeit mit der Kulturbranche wie auch die Kulturbranche selbst zu stärken;
69. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der UNESCO, Interpol, der Weltzollorganisation und dem Internationalen Museumsrat zu vertiefen, um den illegalen Handel mit Kulturgütern stärker zu bekämpfen, der unter Umständen zur Finanzierung krimineller Aktivitäten, einschließlich terroristischer Organisationen, dient;
70. fordert die HR/VP auf, kulturellen Fragen einen besonderen Stellenwert im Fahrplan für die Umsetzung der Globalen Strategie der EU zuzuweisen;

³⁰ Ein Vorschlag wäre beispielsweise die Einsetzung von „Kulturbotschaftern“, die sich für die europäische Integration und internationale Beziehungen einsetzen und diese fördern (ähnlich wie die Botschafter des guten Willens der Vereinten Nationen). Künstler, Musiker, Autoren usw. könnten diese Aufgabe übernehmen.

71. betont, dass Europa, dessen Fundament auf den Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte ruht, auf seinen Erfahrungen und Erkenntnissen bezüglich der auswärtigen Politik aufbauen sollte, was sich wiederum in der Entwicklung der Beziehungen zu Drittländern durch Kultur und kulturelles Erbe niederschlagen sollte, und dass sich im Hinblick darauf der EU auch die Gelegenheit bietet, ihre kulturellen Werte zur Geltung zu bringen und nach außen zu tragen;
72. fordert gezielte kultur- und bildungspolitische Maßnahmen, die zentralen Zielen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU dienlich sein und zur Stärkung der Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz der Menschenrechte beitragen können; weist darauf hin, dass im Jahr 2018 der 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wird;
73. stellt fest, dass die EU durch ihren kulturellen Einfluss imstande ist, sich über die Kanäle ihrer vielfältigen kulturellen Identität international Geltung zu verschaffen;
74. weist darauf hin, dass Bildung und Kultur grundlegende Triebkräfte sind, die einen Beitrag dazu leisten, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2030 – mit besonderem Augenmerk auf der Stadterneuerung und den Städten in Europa und in der Welt – erreicht werden; fordert daher, die Rolle der Kultur sowie den Schutz und die Förderung kultureller Ausdrucksformen im Vorschlag für einen neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik hervorzuheben;
75. fordert, dass die internationalen Kulturbeziehungen in den Diskussionen über Migration und Flüchtlingspolitik stärker zum Tragen kommen; fordert die EU, deren Stärke in ihrer Einheit in Vielfalt liegt, nachdrücklich auf, ein ausgewogenes Konzept zu verfolgen, bei dem kulturellen Unterschieden Rechnung getragen wird und die Diaspora eine wesentliche Rolle einnimmt; betont, dass die Kultur eine Brücke für das gegenseitige Verständnis sein sollte, damit ein harmonischeres Zusammenleben möglich wird;
76. nimmt zur Kenntnis, dass die EU auch in bestimmten Umgebungen tätig ist, in denen der politische Kontext und der Rechtsrahmen der Entfaltung kultureller Beziehungen entgegenstehen und sie hemmen; stellt fest, dass die EU in Drittländern häufig unter den Folgen einer falschen, einseitigen und subjektiven Berichterstattung leidet und Gegenstand unverhohlener Propaganda ist; fordert diesbezüglich besondere Maßnahmen und eine angemessene Reaktion;
77. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren Ressourcen für den Zugang zu Bildung und Kultur insbesondere für minderjährige Migranten und Flüchtlinge in der EU und in Drittländern aufzustocken; fordert die Unterstützung der „Bildungskorridore“ für Studenten an Universitäten der EU (auch in Zusammenarbeit mit Fernuniversitäten) und unter uneingeschränkter Achtung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt;
78. fordert die Kommission und den EAD auf, die Kulturbeziehungen zu den direkten Nachbarländern der EU zu stärken, damit konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht

werden, die Anreize für den interkulturellen Dialog³¹ schaffen und dem Vorgehen gegen die Probleme dienen sollen, die sich der EU gegenwärtig im Hinblick auf Migration, Sicherheit und Radikalisierung stellen;

79. empfiehlt, dass die EU mit allen in diesem Bereich tätigen relevanten Institutionen sowie mit Partnern vor Ort zusammenarbeitet, wenn es gilt, ihre Ziele im Bereich der internationalen kulturellen Beziehungen umzusetzen, und zwar durch multilaterale Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und durch Partnerschaften mit Hauptakteuren vor Ort;
80. fordert die Kommission und den EAD auf, die Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Teilabkommen über Kulturwege des Europarates zu verstärken, einem institutionellem Instrument zur Stärkung von Kulturelbeziehungen an der Basis, auch mit Drittländern, das dazu dient, die grundlegenden Werte der kulturellen Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der nachhaltigen territorialen Entwicklung von weniger bekannten kulturellen Reisezielen zu fördern und zugleich ihr gemeinsames kulturelles Erbe zu bewahren;
81. fordert die EU auf, eng mit allen Staaten zusammenzuarbeiten, die denselben Zielen und Werten anhängen wie sie und bereit sind, sich dafür einzusetzen; betont, dass dies besonders wichtig ist, damit ein legitimes und gefestigtes Vorgehen eingerichtet und die EU als globaler Akteur anerkannt wird;
 -
 - ◦
82. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

³¹ Ein Beispiel ist das von der EU mitfinanzierte Projekt „Young Arab Voices“ (Junge arabische Stimmen).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0305

Aufbau einer ambitionierten industriepolitischen Strategie der EU als strategische Priorität für Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zur Schaffung einer ambitionierten industriepolitischen Strategie der EU, die mit Blick auf Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa eine strategische Priorität bilden soll (2017/2732(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 9, 151 und 152, den Artikel 153 Absätze 1 und 2 sowie den Artikel 173,
- unter Hinweis auf die Artikel 14, 27 und 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den AEUV und den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 EUV und das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. November 2010 mit dem Titel „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten: Europas Beitrag zur Vollbeschäftigung“ (COM(2010)0682),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2014 zur Reindustrialisierung Europas zwecks der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit³²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit dem Titel „Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“ (COM(2014)0014),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2012 mit dem Titel

³² ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 89.

„Eine stärkere europäische Industrie bringt Wachstum und wirtschaftliche Erholung“
(COM(2012)0582),

- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien von Präsident Jean-Claude Juncker mit dem Titel „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Oktober 2016 zu der Notwendigkeit einer europäischen Reindustrialisierungspolitik vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle Caterpillar und Alstom³³,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016 und vom 23. Juni 2017,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Agenda für industrielle Wettbewerbsfähigkeit, zum digitalen Wandel der europäischen Industrie und zum Paket „Technologien des digitalen Binnenmarkts und Modernisierung der öffentlichen Dienste“,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. März 2011 zu einer Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung³⁴,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 mit dem Titel „Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen“ (COM(2016)0180),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 1. Juni 2017 zur Digitalisierung der europäischen Industrie³⁵,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Mai 2017 zu einer künftigen Strategie für die Industriepolitik der EU,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das am 4. Oktober 2016 vom Europäischen Parlament ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Schaffung einer ambitionierten industriepolitischen Strategie der EU, die mit Blick auf Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa eine strategische Priorität bilden soll (O-000047/2017 – B8-0319/2017),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die europäische Industrie in vielen Wirtschaftszweigen weltweit führend ist, für mehr als die Hälfte der Ausfuhren der EU und etwa 65 % der Investitionen in Forschung und Entwicklung verantwortlich zeichnet und über 50 Millionen (direkte und indirekte) Arbeitsplätze – also jeden fünften Arbeitsplatz in der Union – bietet;

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0377.

³⁴ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 131.

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0240.

- B. in der Erwägung, dass der Anteil des verarbeitenden Gewerbes in der EU am BIP der EU in den vergangenen 20 Jahren von 19 % auf unter 15,5 % zurückgegangen ist und auch sein Beitrag zu Beschäftigung und Investitionen in Forschung und Entwicklung in diesem Zeitraum rückläufig war;
- C. in der Erwägung, dass die Stärkung der industriellen Basis daher unentbehrlich ist, wenn Fachwissen und Know-how in der EU gehalten werden sollen;
- D. in der Erwägung, dass die Industrie in der EU durch die Politik der EU in die Lage versetzt werden muss, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu wahren, weiterhin in der EU zu investieren und sozialen und ökologischen Herausforderungen, darunter auch dem Klimawandel, zu begegnen und dabei auch künftig eine Führungsrolle im Bereich der sozialen Verantwortung und der Umweltverantwortung zu übernehmen;
- E. in der Erwägung, dass sich die Kreislaufwirtschaft sehr förderlich auf die Reindustrialisierung der EU und auf die Senkung des Energieverbrauchs und der Abhängigkeit von Rohstoffen aus Drittländern auswirken kann und dass durch Investitionen in Energie aus erneuerbaren Quellen und in die Energieeffizienz die Erneuerung der Industrie erheblich gefördert wird, wodurch positive Wechselwirkungen erzeugt werden können;
- F. in der Erwägung, dass sich die Union dank einer hochgesteckten Innovationspolitik, die die Herstellung hochwertiger, innovativer und energieeffizienter Produkte begünstigt und nachhaltige Verfahren fördert, im weltweiten Wettbewerb besser behaupten können wird; in der Erwägung, dass Innovation und Investitionen in Forschung und Entwicklung, Arbeitsplätze und die Weiterentwicklung von Kompetenzen für nachhaltiges Wachstum wesentlich sind; in der Erwägung, dass Innovationen in der Industrie in hohem Maße insbesondere der Forschungskapazität der EU, den erzielten Forschungserfolgen und der Zusammenarbeit in der Forschung abhängen;
- G. in der Erwägung, dass sowohl große als auch kleine Industrieunternehmen in der EU im weltweiten Wettbewerb stehen und dass ein integrierter und funktionierender Binnenmarkt sowie ein offener und fairer Handel mit Drittländern für die Industrie in der EU maßgeblich sind, wobei bei dem fairen Handel mit Industrieprodukten die Normen der EU gewahrt werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die große Mehrheit aller Unternehmen in der EU stellen und das Rückgrat der Industrie der EU bilden, aufgrund des weltweiten Wandels der Wirtschaft und infolge finanzieller und verwaltungstechnischer Hemmnisse mit erheblichen Problemen konfrontiert sind;
- I. in der Erwägung, dass in der Union lediglich 31 % der Selbständigen und 30 % der Jungunternehmer Frauen sind und dass Frauen in der Industrie und vor allem bei den Wissenschafts- und Ingenieurberufen sowie in Führungspositionen derzeit unterrepräsentiert sind;
- J. in der Erwägung, dass derzeit über 60 % aller Unternehmen Familienbetriebe sind und sie in der Union bis zu 50 % aller Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft schaffen;
- K. in der Erwägung, dass die Strategie zur Förderung des digitalen Wandels in der Industrie für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft von entscheidender

Bedeutung ist;

- L. in der Erwägung, dass die Finanzierungsinstrumente und -programme der Union von strategischer Bedeutung sind, wenn es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, Investitionen in der EU zu mobilisieren und der Verlagerung von Investitionen entgegenzuwirken;
 - 1. betont, dass der Industrie wesentliche Bedeutung als Triebkraft für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation in der EU zukommt;
 - 2. unterstreicht, dass die industrielle Basis in der EU gestärkt und modernisiert werden muss, und erinnert an das Ziel der EU, wonach der Anteil der Industrie am BIP der Union bis 2020 auf 20 % steigen soll;
 - 3. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten bis Anfang 2018 eine Strategie der Union und einen Aktionsplan für eine kohärente und umfassende Industriepolitik vorzulegen, die auf die Reindustrialisierung der EU abzielen und Ziele, Indikatoren, Maßnahmen und einen Zeitplan umfassen; fordert die Kommission auf, diese Strategie auf eine Folgenabschätzung, in der die Auswirkungen einer Einbettung der Industriepolitik in die strategischen politischen Initiativen der EU bewertet werden, und auf den ausführlichen Dialog mit einschlägigen Interessenträgern zu stützen und die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie in all ihren größeren politischen Initiativen zu beachten; unterstreicht, dass diese Strategie der Union unter anderem auf dem digitalen Wandel, einer energieeffizienten und ressourcenschonenden Wirtschaft und einem auf Lebenszyklen und einer Kreislaufwirtschaft basierenden Ansatz begründet sein muss;
 - 4. ist der Auffassung, dass es den Industrieunternehmen durch den europäischen Regelungsrahmen und öffentliche sowie private Investitionen ermöglicht werden sollte, sich den veränderten Bedingungen anzupassen und ihnen vorzugreifen, um zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Wachstum, zur regionalen Annäherung und zum territorialen Zusammenhalt beizutragen;
 - 5. weist auf die Bedeutung hin, die KMU als Rückgrat der Industrie in der EU zukommt, und betont, dass die starken Wertschöpfungsketten zwischen KMU, mittelgroßen Unternehmen und größeren Unternehmen gestärkt werden müssen und die EU eine Industriepolitik verfolgen muss, die den KMU und ihren Problemen gerecht wird; betont, dass die Schaffung eines unternehmensfreundlichen Umfelds unterstützt werden muss, indem einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle KMU, neu gegründeten Unternehmen, expandierenden Unternehmen, Jungunternehmen (vor allem in den besonders innovativen Bereichen) und Unternehmen der Sozialwirtschaft in der EU geschaffen werden;
 - 6. betont, dass die Wettbewerbszentren, Unternehmensverbände und Drehscheiben für digitale Innovation eine sehr hilfreiche Lösung sind, um einschlägige Interessenträger zusammenzubringen; fordert die EU auf, öffentliche Investitionen in Innovationen zu unterstützen, da sie für diesen Bereich von strategischer Bedeutung sind; fordert die Kommission auf, diese Zentren und ihre Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu unterstützen und dabei für die Einbeziehung von KMU, Forschungszentren und Universitäten auf regionaler und lokaler Ebene zu sorgen; fordert die Kommission auf, Plattformen für intelligente Spezialisierung zu entwickeln, die branchenübergreifende

und interdisziplinäre Verbindungen fördern; betont, dass die interregionale Zusammenarbeit gestärkt werden muss, um länderübergreifende Chancen zu entwickeln und übergreifende Innovationsallianzen zu gründen;

7. fordert die Kommission auf, zu ermitteln, welche Herausforderungen und Hindernisse Frauen vor der Gründung eines Unternehmens überwinden müssen, und Frauen in Führungspositionen zu fördern und zu unterstützen, ebenso wie Ansätze, mit denen Ungleichheiten bei der Entlohnung und beim Zugang zu allen Stellen überwunden werden können;
8. ist der Überzeugung, dass die Industrie in der EU als strategischer Vorteil für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Union zu betrachten ist; betont, dass die Union nur mit einer starken und robusten Industrie und einer zukunftsorientierten Industriepolitik den unterschiedlichen vor ihr liegenden Herausforderungen begegnen kann, zu denen ihre nachhaltige Reindustrialisierung, der Wettbewerb auf dem Weltmarkt, der rasche technologische Fortschritt und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gehören;
9. bekräftigt die Bedeutung einer angemessenen, zukunftssicheren und effizienten Infrastruktur für die Energieunion, den digitalen Binnenmarkt, die Digitale Agenda und die Verbundfähigkeit in der EU;
10. betont, wie wichtig es ist, dass die EU die Verbesserung der Qualität europäischer Produkte durch die Reindustrialisierung und insbesondere durch Forschung und Digitalisierung fördert, um so die Wettbewerbsfähigkeit in der EU zu verbessern;
11. hält es für entscheidend, die Attraktivität der Industrie in der EU für Direktinvestitionen aus der EU und dem Ausland zu verbessern, damit die Industrie in der EU dabei unterstützt wird, die Herausforderungen zu meistern, die sich durch die schnellen Veränderungen der Wirtschaft und der rechtlichen Rahmenbedingungen in der heutigen globalisierten Welt ergeben;
12. betont, dass zügig eine industriepolitische Strategie der Union beschlossen werden muss, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ausreichend Finanzmittel für die Industrie vorgesehen werden müssen, vor allem im Rahmen der spezifischen Instrumente und Fonds (etwa der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, des Programms „Horizont 2020“, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der Fazilität „Connecting Europe“ und des Programms COSME);
13. weist erneut auf die Verpflichtungen hin, die die EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangen ist; fordert, dass wirksame Finanzierungsinstrumente und -maßnahmen in die industriepolitische Strategie der EU aufgenommen werden, da diese dazu beitragen, das Kohlenstoffrisiko zu senken und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu bewältigen;
14. hebt hervor, dass das Potenzial der Industrie, vor allem im Hinblick auf Umweltechnologien, umfassend ausgeschöpft werden muss und dass dafür zu sorgen ist, dass in der Industrie kontinuierlich die besten verfügbaren Techniken und neue Innovationen gefördert und verbreitet werden;

15. betont, dass der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Unternehmen, darunter auch Familienunternehmen, gesenkt werden müssen, während dafür Sorge zu tragen ist, dass die Rechtsvorschriften der EU zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt wirksam sind;
16. hebt hervor, dass offener und fairer internationaler Handel auf der Grundlage gemeinsamer Regeln und gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Industrie der EU sehr wichtig ist; fordert, dass Handelspolitik und Industriepolitik besser aufeinander abgestimmt werden, damit Inkohärenzen vermieden werden, die zu Verlagerungen und einer weiteren Deindustrialisierung in der EU führen könnten;
17. betont, dass vermieden werden muss, dass durch die EU-Handelspolitik wettbewerbswidrige Praktiken gefördert werden; weist nachdrücklich darauf hin, dass die EU eine schlüssige WTO-kompatible und wirksame Antidumping- und Antisubventionspolitik benötigt;
18. betont, dass die europäische Industrie im weltweiten Wettbewerb steht, und fordert die Kommission daher auf, die Eignung von Marktabgrenzungen und die geltenden Wettbewerbsregeln der EU einer Bewertung zu unterziehen und dabei die Entwicklung der jeweiligen globalen Märkte und die wachsende Bedeutung großer nationaler Akteure in Drittländern zu berücksichtigen;
19. fordert die Kommission auf, verstärkt darauf zu achten, wie Staatsunternehmen aus Drittländern agieren, die in einer Weise staatlich unterstützt und bezuschusst werden, die Unternehmen in der EU aufgrund der EU-Binnenmarktvorschriften untersagt ist;
20. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausländische Direktinvestitionen aus Drittländern in strategisch bedeutsame Industriebereiche, Infrastrukturen und Schlüsseltechnologien der Zukunft sowie weitere wichtige Vermögenswerte in der EU im Interesse der Sicherheit und des Schutzes des Zugangs zu diesen zu durchleuchten, wobei zu berücksichtigen ist, dass Europa in hohem Maße von ausländischen Direktinvestitionen abhängt;
21. betont, dass koordinierte Anstrengungen seitens der EU unter Konsultation aller einschlägigen Partner, darunter auch der Sozialpartner und akademischer Kreise, erforderlich sind, damit – wie von Kommission in ihrer Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten gefordert – neue Kompetenzen, Umschulungen, der Ausbau von Qualifikationen und lebensbegleitendes Lernen auch künftig gefördert werden;
22. weist erneut auf die hohe Bedeutung hin, die der EU-Normung zukommt, und befürwortet intensive Bemühungen, damit die EU eine Führungsrolle in internationalen Normungsorganisationen übernimmt;
23. stellt fest, dass die Bemühungen der EU um Verringerung der Ressourcenabhängigkeit von Drittländern koordiniert werden müssen, indem ein viergliedriger Ansatz mit folgenden Komponenten verfolgt wird:
 - a) gerechter internationaler Marktzugang zu Ressourcen,
 - b) nachhaltiger Bergbau,

- c) Innovationen im Bereich von Effizienztechnologien,
 - d) Kreislaufwirtschaft;
24. betont, dass eine neue industriepolitische Strategie es erforderlich macht, verschiedene Politikbereiche – vor allem Handel, Umwelt, Forschung, Gesundheit, Investitionen, Wettbewerb, Energie, Klima und Kreativwirtschaft – an die Industriepolitik anzupassen, damit ein schlüssiger Ansatz entsteht;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0310

Burundi

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zur Lage in Burundi (2017/2756(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das überarbeitete Cotonou-Abkommen, insbesondere auf Artikel 96,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2248 (2015) und 2303 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. November 2015 bzw. 29. Juli 2016 zur Lage in Burundi,
- unter Hinweis auf den Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der am 15. Juni 2017 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vorgestellt wurde,
- unter Hinweis auf den ersten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2017 zu Burundi,
- unter Hinweis auf die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 9. März 2017 zur Lage in Burundi,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 20. September 2016 über die unabhängige Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi,
- unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 30. September 2016 zur Menschenrechtsslage in Burundi,
- unter Hinweis auf das Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi

vom 28. August 2000,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffes der Afrikanischen Union vom 13. Juni 2015 zu Burundi,
- unter Hinweis auf den Beschluss über die Tätigkeiten des Rates für Frieden und Sicherheit und über den Stand von Frieden und Sicherheit in Afrika (Assembly/AU/Dec.598(XXVI)), der auf der 26. ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 30./31. Januar 2016 in Addis Abeba (Äthiopien) angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen der Versammlung der Afrikanischen Union (Assembly/AU/Dec.605-620(XXVII)), die auf der 27. ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 17./18. Juli 2016 in Kigali (Ruanda) angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Resolution der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker vom 4. November 2016 zur Menschenrechtsslage in der Republik Burundi,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffes der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015 zu Burundi,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu Burundi, insbesondere auf die Entschlüsse vom 9. Juli 2015³⁶, vom 17. Dezember 2015³⁷ und vom 19. Januar 2017³⁸,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2016/394 des Rates vom 14. März 2016 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Burundi gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 sowie auf die Beschlüsse (GASP) 2015/1763 und (GASP) 2016/1745 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März, 18. Mai, 22. Juni und 16. November 2015 sowie vom 15. Februar 2016 zu Burundi,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 28. Mai und 19. Dezember 2015 sowie vom 21. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der VP/HR vom 6. Januar 2017 zum Verbot der Menschenrechtsliga Iteka in Burundi,
- unter Hinweis auf die Verfassung von Burundi, insbesondere auf Artikel 96,

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0275.

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0474.

³⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0004.

- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in Burundi zu einer schweren politischen Krise und zivilen Unruhen gekommen ist, nachdem Präsident Pierre Nkurunziza im April 2015 bekannt gab, dass er ungeachtet der Verfassung von Burundi, in der für den Präsidenten höchstens zwei Amtszeiten vorgesehen sind, und ungeachtet des Abkommens von Arusha für eine dritte Amtszeit kandidieren wird; in der Erwägung, dass die entschiedenen Proteste gegen seine Wiederwahl von der Regierung gewaltsam unterdrückt wurden, was zu einer besorgniserregenden Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Burundi geführt hat;
- B. in der Erwägung, dass die Regierung internationalen Beobachtern zufolge die Proteste gegen seine Wiederwahl seit Juli 2015 gewaltsam unterdrückt; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen seit Ausbruch der Gewalt 500 Personen ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen mehr als 1 200 Personen getötet, zwischen 400 und 900 Personen verschleppt, hunderte oder gar tausende Personen gefoltert und mehr als 10 000 Personen willkürlich inhaftiert und noch immer nicht freigelassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass Präsident Pierre Nkurunziza die Möglichkeit einer Änderung der Verfassung nicht ausschließt, damit er im Jahr 2020 für eine vierte Amtszeit kandidieren kann, und dass derzeit ein internes Verfahren zur Aufhebung der Beschränkung der Amtszeiten läuft; in der Erwägung, dass dies im Widerspruch zu früheren Erklärungen von Präsident Pierre Nkurunziza stehen und die beschlossenen gemeinsamen Bemühungen untergraben würde, eine auf lange Sicht ausgelegte, nachhaltige Lösung für die Krise zu finden;
- D. in der Erwägung, dass in dem Bericht über die unabhängige Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi zahlreiche Beweise für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Burundi angeführt werden, die hauptsächlich von den Sicherheitskräften und den Behörden verübt werden; in der Erwägung, dass die Anzahl der Fälle von Aufstachelung zu Gewalt und Hass seit April 2017 gestiegen ist, vor allem im Rahmen von Versammlungen der Imbonerakure, der Jugendmiliz der Regierungspartei CNDD-FDD (Conseil national pour la défense de la démocratie-Forces de défense de la démocratie); in der Erwägung, dass diese Verstöße vor allem gegen Oppositionspolitiker und Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Rechtsanwälte, gerichtet sind; in der Erwägung, dass der Abschlussbericht der Untersuchungskommission, die vom Menschenrechtsrat eingesetzt wurde, im September 2017 veröffentlicht werden soll;
- E. in der Erwägung, dass die gemeldeten Gewalttaten unter anderem Mord, Entführung, Verschleppung, Folter, Vergewaltigung und willkürliche Verhaftung und Freiheitsstrafen umfassen; in der Erwägung, dass durch die Korruption und die Untätigkeit der staatlichen Stellen eine Kultur der Straffreiheit gefördert und verhindert wird, dass die Verantwortlichen für die tödliche Gewalt, darunter Angehörige der Sicherheitskräfte und der Nachrichtendienste, vor Gericht gestellt werden;
- F. in der Erwägung, dass die Regierung Burundis im Oktober 2016 fünf Menschenrechtsorganisationen verboten hat und dass im Januar 2017 dann sogar auch die Menschenrechtsliga Iteka, die älteste Menschenrechtsorganisation in Burundi, verboten wurde; in der Erwägung, dass das Parlament im Dezember 2016 ein Gesetz

verabschiedet hat, in dem eine strenge Kontrolle der internationalen nichtstaatlichen Organisationen vorgesehen ist;

- G. in der Erwägung, dass für die unabhängigen Medien und Zeitungen immer stärkere Einschränkungen gelten; in der Erwägung, dass die unabhängigen Medien weiterhin zensuriert, gesperrt bzw. geschlossen werden; in der Erwägung, dass Journalisten verschleppt, bedroht, physisch angegriffen und gerichtlichen Schikanen ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass alle unabhängigen Radiosender ihren Betrieb einstellen mussten; in der Erwägung, dass Burundi in der von Reporter ohne Grenzen geführten Weltrangliste der Pressefreiheit 2017 auf Platz 160 von 180 steht;
- H. in der Erwägung, dass Vertreter der Vereinten Nationen darauf hinweisen, dass die Staatsbediensteten tendenziell für Zweitracht sorgen, weshalb eine Spirale der Gewalt und eine mögliche „Ethnisierung“ der Krise zu befürchten ist; in der Erwägung, dass die CNDD-FDD und die Jugendmiliz Imbonerakure den Angaben der Vertreter der Vereinten Nationen zufolge in erheblichem Maße auf Gewalttaten und Einschüchterungstaktiken zurückgreifen;
- I. in der Erwägung, dass Burundi im Oktober 2016 infolge der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Vorermittlungen zu den Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen in Burundi einzuleiten, ein Verfahren zum Rücktritt vom Römischen Statut begonnen und dadurch seine Absicht bekundet hat, den IStGH zu verlassen;
- J. in der Erwägung, dass die Regierung Burundis es im August 2016 abgelehnt hat, dass Polizeibeamte der Vereinten Nationen in das Land entsandt werden, um dort die Lage zu überwachen; in der Erwägung, dass die Regierung Burundis beschlossen hat, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auszusetzen, und sich geweigert hat, mit der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament Burundis am 21. Dezember 2015 den Vorschlag, eine Friedenstruppe der Afrikanischen Union in das Land zu entsenden, mit der Begründung abgelehnt hat, dass ein Militäreinsatz der Truppen der Afrikanischen Union dem Einmarsch einer Besatzungsmacht gleichkommen würde;
- L. in der Erwägung, dass die EU am 8. Dezember 2015 ein Konsultationsverfahren mit der Regierung Burundis gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens eingeleitet hat, an dem auch Vertreter der Gruppe der AKP-Staaten, der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen teilnahmen; in der Erwägung, dass die EU die Konsultationen im März 2016 abgeschlossen hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass die Zusagen der Regierung Burundis hinsichtlich der Menschenrechte und demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze ihrer Ansicht nach nicht zufriedenstellend sind;
- M. in der Erwägung, dass die EU nach Abschluss des Verfahrens eine Reihe von konkreten Maßnahmen festgelegt hat, die die Regierung Burundis ergreifen muss, damit die EU wieder zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit Burundi bereit ist;
- N. in der Erwägung, dass die Union die direkte finanzielle Unterstützung der burundischen Regierung, darunter auch die Budgethilfe, ausgesetzt hat; in der Erwägung, dass sich

die Union verpflichtet hat, die für die Bevölkerung und die humanitäre Hilfe vorgesehene finanzielle Unterstützung beizubehalten, darunter auch für Projekte, mit denen der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen gesichert werden soll;

- O. in der Erwägung, dass die Union Sanktionen verabschiedet hat, die sich gegen Personen, Unternehmen bzw. Organe richten, die die Demokratie in Burundi untergraben oder die Bemühungen um eine politische Lösung behindern; in der Erwägung, dass die Afrikanische Union derzeit ebenfalls die Verabschiedung von Sanktionen in Betracht zieht;
- P. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den innerburundischen Dialog, der unter der Federführung der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Unterstützung durch die Afrikanische Union und die EU geführt wird, für die einzige gangbare Lösung hält, um die Krise in Burundi nachhaltig politisch beizulegen; in der Erwägung, dass dieser Dialog allen offenstehen muss, auch den Oppositionsparteien, der Zivilgesellschaft und den in der Diaspora lebenden Menschen;
- Q. in der Erwägung, dass die politische Pattsituation in Burundi und die Verschlechterung der Wirtschaftslage schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung haben; in der Erwägung, dass nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen mehr als 420 000 Personen aus Burundi geflohen sind, um in den Nachbarländern Schutz zu suchen; in der Erwägung, dass es nach Angaben des stellvertretenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen derzeit 209 000 Binnenvertriebene gibt; in der Erwägung, dass 3 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und 2,6 Millionen Menschen akuter Ernährungsunsicherheit ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass 700 000 Menschen von der Nahrungsmittelförderung abhängen, obwohl die Regierung bestimmte Restriktionen aufgehoben hat; in der Erwägung, dass diese Lage die Stabilität der Region ernsthaft gefährdet;
- 1. ist zutiefst besorgt über die politische Situation und die Sicherheitslage in Burundi; verurteilt mit aller Schärfe die Gewalthandlungen, die Morde und andere Menschenrechtsverletzungen, die es seit 2015 in Burundi gegeben hat; fordert ein wirksames und angemessenes Vorgehen, mit dem neuen gewaltsamen Auseinandersetzungen vorgebeugt wird;
- 2. ist besorgt angesichts der weit verbreiteten Straflosigkeit, insbesondere mit Blick auf die Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen sowie auf die dafür Verantwortlichen; weist erneut darauf hin, dass die staatlichen Stellen Burundis gemäß den regionalen und internationalen Rechtsvorschriften zu den Menschenrechten verpflichtet sind, die Grundrechte, darunter auch die Bürgerrechte und die politischen Rechte der Bürger, zu sichern, zu schützen und zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang eine eingehende unabhängige Untersuchung der Morde und Verstöße, die in den letzten Jahren in Burundi stattgefunden haben, und fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
- 3. bedauert außerordentlich, dass die Regierung von Burundi ein Verfahren zum Rücktritt des Landes vom Römischen Statut eingeleitet hat, das die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof bildet; fordert die Regierung von Burundi auf, das Rücktrittsverfahren rückgängig zu machen und dafür zu sorgen, dass das Land auch künftig den Internationalen Strafgerichtshof umfassend achtet;

4. fordert die burundische Regierung nachdrücklich auf, die Resolution 2303 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu achten und der Stationierung einer Polizeitruppe der Vereinten Nationen zuzustimmen, die die Sicherheitslage im Land verfolgen soll;
5. begrüßt die im November 2016 eingesetzte Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten in Burundi, die die seit April 2015 in Burundi begangenen Menschenrechtsverletzungen untersuchen soll; fordert die staatlichen Stellen Burundis auf, uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;
6. begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Antonio Gutierrez, mit Michel Kafando vor kurzem einen neuen Sondergesandten für Burundi ernannt hat, um das Verständnis des laufenden politischen Prozesses zu erleichtern;
7. bekräftigt sein Engagement für freie Meinungsäußerung und weist erneut darauf hin, dass in einer demokratischen Gesellschaft der Zivilgesellschaft, den Anwälten, den Menschenrechtsorganisationen und den Medien eine wesentliche Aufgabe zukommt; fordert die staatlichen Stellen Burundis in diesem Zusammenhang auf, die Verbote und Beschränkungen, die diesen auferlegt wurden, aufzuheben, das neue Gesetz über ausländische nichtstaatliche Organisationen zurückzunehmen und darauf zu achten, dass Journalisten und Menschenrechtsaktivisten ihrer Tätigkeit im ganzen Land uneingeschränkt und in Sicherheit nachgehen können;
8. ist besorgt angesichts der großen Gefahr, dass die derzeitige Lage die Spaltung zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen noch vertiefen könnte; beklagt die „Ethnisierung“ der Krise, wozu Propaganda eingesetzt wird, die sich auf eine ethnische Ideologie beruft; fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, auf jegliches Verhalten und jegliche Äußerung zu verzichten, die die Gewalt und die Krise verschärfen oder sich negativ auf die langfristige Stabilität in der Region auswirken könnten, und das Abkommen von Arusha uneingeschränkt zu achten;
9. verurteilt, dass die Anführer der Jugendmiliz Imbonerakure gegenüber Flüchtlingen und Gegnern zu Hass und Gewalt aufgestachelt haben, verurteilt insbesondere die öffentlichen Aufrufe zu Vergewaltigung von Frauen der Gegenseite und fordert, dass diese Milizen unverzüglich entwapnet werden; erklärt sich äußerst besorgt angesichts der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Einsetzung eines nationalen Freiwilligenkorps, das dazu dienen könnte, die Aktivitäten dieser Miliz zu rechtfertigen;
10. fordert alle Parteien vor Ort nachdrücklich auf, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass das Vertrauen wiederhergestellt wird, und sich für die nationale Einheit einzusetzen, indem ein von Offenheit und Transparenz geprägter landesweiter nicht auf bestimmte Teilnehmer beschränkter Dialog zwischen der Regierung, den Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft im Einklang mit der Verfassung Burundis, dem Abkommen von Arusha und den internationalen Verpflichtungen des Landes geführt wird;
11. weist darauf hin, dass sich die Situation in Burundi äußerst nachteilig auf die gesamte Region auswirkt; begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen um Verhandlungen, die unter der Federführung der Ostafrikanischen Gemeinschaft mit Unterstützung der

Afrikanischen Union stehen, und fordert, dass die staatlichen Stellen Burundis kooperieren und sich dafür einsetzen, dass eine sofortige, gangbare und langfristige Lösung für diesen Konflikt erzielt wird, ist aber überaus besorgt angesichts der langsamen Fortschritte in diesem Dialog;

12. fordert die Union auf, die Anstrengungen der regionalen Akteure im Hinblick auf die Bewältigung der Krise zu unterstützen; fordert, dass der Fahrplan des von der Ostafrikanischen Gemeinschaft benannten Vermittlers, Benjamin Mkapa, dem ehemaligen Präsidenten Tansanias, umgesetzt wird;
13. begrüßt, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union entschieden hat, dem Einsatz einer afrikanischen auf Prävention und Schutz ausgerichteten Mission in Burundi zuzustimmen, und damit eine politische Einigung zu unterstützen; appelliert an die burundische Regierung, die eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf den raschen Einsatz von Beobachtern und Sachverständigen in Menschenrechtsfragen uneingeschränkt zu erfüllen, insbesondere bei der sofortigen Erteilung von Visa und umgehenden Erfüllung sonstiger erforderlicher Formalitäten;
14. ist der Ansicht, dass eine stärkere Präsenz internationaler Beobachter in Burundi dazu beitragen könnte, die Menschenrechts- und die Sicherheitslage spürbar zu verbessern; fordert, dass zusätzlich zu den 30 Beobachtern vor Ort weitere 200 Militär- und Menschenrechtsbeobachter von der Afrikanischen Union entsandt werden;
15. hält es für erforderlich, dass gemeinsam mit der Afrikanischen Union die Nachverfolgbarkeit der Mittel geklärt wird, die für im Rahmen der AMISOM eingesetzte burundische Soldaten vorgesehen sind;
16. vertritt die Ansicht, dass jegliche Normalisierung der Beziehungen mit der EU und mit den Mitgliedstaaten davon abhängt, ob die staatlichen Stellen Burundis alle Bestimmungen erfüllen, die in der „Übersicht über die Verpflichtungen“ mit Blick auf die Konsultationen gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens vorgesehen sind;
17. nimmt den Beschluss der EU im Anschluss an die mit den staatlichen Stellen Burundis gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens geführte Konsultation zur Kenntnis, die direkte finanzielle Unterstützung der burundischen Regierung auszusetzen, und begrüßt die Verabschiedung von Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten seitens der EU, die sich gegen die Personen richten, die Friedensbemühungen untergraben oder für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; betont, dass die EU die burundische Bevölkerung weiterhin finanziell unterstützt, darunter die Flüchtlinge in den Schlüsselbereichen Gesundheit, Ernährung und Bildung, und auch die direkte humanitäre Hilfe beibehält; unterstützt die gezielten Sanktionen, die die EU erneuert hat, sowie auch den Beschluss des Rates der EU, die Budgethilfe für Burundi im Anschluss an die gemäß Artikel 96 geführten Konsultationen auszusetzen;
18. ist zutiefst besorgt über die Flüchtlinge, die aus Burundi in die Nachbarländer strömen, und über die alarmierende humanitäre Lage der innerhalb Burundis Vertriebenen, und bringt erneut seine Unterstützung für die humanitären Organisationen in der Region und den benachbarten Aufnahmeländern zum Ausdruck; fordert die EU und andere Geldgeber auf, ihre finanzielle Unterstützung und humanitäre Hilfe für die burundischen Vertriebenen und Flüchtlinge zu erhöhen; weist die Mitgliedstaaten auf

ihre Pflicht hin, die Genfer Konventionen einzuhalten;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Regierung und dem Parlament von Burundi, dem AKP-EU-Ministerrat, der Kommission, dem Ministerrat der Europäischen Union, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU, den Mitgliedstaaten und Organen der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at